<366167877100l5

<366167877100l5

Bayer. Staatsbibliothek

7 Bibl. Em. 180/2

Staatsrechtliches Verhältnis
der
Schweiz
zu
dem deutschen Reiche
von dem
Ursprung der Eidgenossenschaft
bis
zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts

von
Ludwig Friedrich, Reichsfreyherrn
von Jan,
Herzoglich Würtembergischem würklichen Geheimenrath und
geheimen Canzleydirector.

Zweiter Theil.

Nürnberg und Altdorf,
bei J. C. Monath und J. F. Kußler
1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
des zweiten Theils.

Staatsrechtliche Entwickelung und Bestimmung des schweizerischen Staatsverhältnisses zu dem deutschen Reich.

Versuch über die deutsche Staatsfreyheit an statt der Einleitung.

§. 217. Freiheit ist der Grund der römisch-deutschen Staatsverfassung.

§. 218. Das römisch-deutsche Kaiserreich ist aus verschiedenen Theilen zusammengesezt, und zwar vorzüglich a) aus Nationen.

§. 219. b) aus Reichen.

§. 220. c) aus Ständen.

§. 221. Der Körper der Reichsstände, oder das Reich im engern Verstand, nimmt unter diesen einen eminenten Platz ein.

§. 222. Nicht alle Staatsglieder hängen auf gleiche Weise von dem Reiche im engern Verstand ab.

§. 223. Einige Staatsglieder hängen nicht von dem Reich im engern Verstand ab.

§. 224. Vorzüglichste Gattungen der deutschen Staats-Freyheit, und zwar:

§. 225. a) Die deutsche Staats-Freyheit im eminenten Sinn.

§. 226. b) Die Reichs-Freyheit.

§. 227. c) Die reichsständische Freyheit.

§. 228. d) Die Privilegien-Freyheit.

§. 229. Die Staats-Freyheit der Stände des deutschen Reichs war in ältern Zeiten gleich. Es gab jedoch nach und nach Ausnahmen, von der Regel, welche a) die Kaiser, b) die Stände und c) der Reichstag herführten.

§. 230. Die Reichsgesetze nennen das Ausheben eines Staatsglieds aus der verfassungsmäßigen unmittelbaren Abhängigkeit vom Reich im engern Verstande eine Reichs-Exemtion. Gegenstände und Abtheilung derselben.

§. 231. Eine jede Reichs-Exemtion sezt bey dem Eximirten die Fortdauer der Staats-Verbindung mit dem deutschen Staats-Körper voraus.

§. 232. Die Reichs-Exemtionen geschehen theils mit, theils ohne Freyheit. Die Urkunden sprechen daher gemeiniglich auch von Freyheit, wenn von Exemtion die Rede ist.

§. 233. Insbesondere ist in den Reichshandlungen der Ausdruck: in possessione vel quasi libertatis esse sehr gewöhnlich, um den Besitz einer Exemtions-Freyheit auszudrücken.

§. 234. Reichs-Exemtions-Freyheit. Was sie ist? Ihre Abtheilung.

§. 235. Totale Exemtions-Freyheit. Der ganz Befreyte hängt nur von dem Kaiser ab.

§. 236. Nur wenige Stände haben ein Recht zur Reichs-Exemtions-Freyheit. Die meisten besitzen sie blos provisorisch.

§. 237. Das Reich im engern Verstand handelt gegen die ganz frey ausgezogenen unmittelbaren Reichsglieder wie Stand zu Stand.

§. 238. Keine Gattung der deutschen Staats-Freyheit, und insbesondere keine Exemtions-Freyheit, trennt das Staatsglied von dem deutschen Staatskörper.

§. 239. Zu der Trennung eines Glieds vom deutschen Staatskörper wird verfassungsmäßige Abtretung erfordert.

§. 240. Die nach dem allgemeinen Völkerrecht statthabende Dereliction der Rechte eines Staats kann auf den deutschen Staatskörper nicht angewendet werden.

§. 241. Eben so wenig findet eine Rechts-Verjährung gegen den deutschen Staatskörper statt.

§. 242. Nach diesen Sätzen soll das Reichs-Verhältnis der Schweiz untersucht und bestimmt werden.

§. 243. Bemerkungen über die Bedeutung der Worte: "Schweiz, Schweizer, Helvetia und Helvetii.„

§. 244. Die Eidgenossenschaft bestand nur aus den dreyzehn Cantonen, von welchen die übrigen Lande in der Schweiz Bundsgenossen waren.

§. 245. Bedeutung der Ausdrücke "Cantone„ und "Orte.„ Der erste ward nur von den dreyzehn Gliedern der Eidgenossenschaft gebraucht: Das Wort Ort ward aber auch auf ihre Bundsgenossen angewandt.

Erstes Hauptstück.

Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Schweiz zum deutschen Reich von den ältern Zeiten bis zum westphälischen Frieden.

---

§. 246. Staatsrechtliches Reichs-Verhältnis der in der heutigen Schweiz gelegenen Lande in den ältern Zeiten, bis zu Ende des 14ten Jahrhunderts.

§. 247. Reichs-Staatsverhältnis der schweizerischen Lande in dem 15ten Jahrhundert.

§. 248. Reichs-Staatsverhältnis der Eidgenossen-Cantone in dem 16ten und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts. Sie waren freye von dem Reich im engern Verstand ganz eximirte Glieder des deutschen Staatskörpers.

§. 249. Das Reich im engern Verstande behandelte jezt die Eidgenossen als von ihm unabhängige Stände.

§. 250. Die Reichsstände erklärten die Eidgenossen auf dem Reichstag von 1641. für hochbefreyte Stände deutscher Nation.

§. 251. Die Eidgenossen Cantone betrugen sich als Glieder und Unterthanen des deutschen Staatskörpers.

§. 352. Die Kaiser fuhren fort, Hoheitsrechte über die Eidgenossen auszuüben.

§. 253. Reichsverhältnis der übrigen Lande in der Schweiz im 16ten und 17ten Jahrhundert.

Zweites Hauptstück.

Reichs-Staats-Verhältnis der Schweiz in Rücksicht auf den westphälischen Frieden.

§. 254. Uebergang.

§. 255. Nothwendigkeit der Beyziehung der Friedenshandlungen und der Reichsgesetze zu der Erklärung des Friedens-Artikels.

Erster Abschnitt.

Bemerkungen über die der Friedens-Stipulation in Bezug auf die eidgenossische Angelegenheit voraus gegangenen Verhandlungen.

§. 256. Erklärung einiger in den Friedenshandlungen gebrauchten Worte und zwar: a) des Worts Hoheit.

§. 257. b) Des Ausdrucks: Souverainetät.

§. 258. c) Der Ausdrücke: Freyheit, libertas, freyer Stand, Exemtions-Freyheit.

§. 259. d) Der Ausdrücke: Eidgenossenschaft, Schweizer, Helvetii und Helvetia. Sie bedeuten in Friedenshandlungen nur die dreyzehn Cantone oder die eigentliche Eidgenossenschaft.

§. 260. Wettstein erhielt seinen Auftrag nur von den dreyzehn Eidgenossen Cantonen, nicht aber von den übrigen Landen in der Schweiz, und nur jene waren der Gegenstand der Friedens-Negociation.

§. 261. Die Exemtion von der Reichsgerichtbarkeit war der Hauptgegenstand der eidgenossischen Beschwerde.

§. 262. Der Burgermeister Wettstein sprach erst in späteren Memorialien von der allgemeinen Exemtions-Freyheit der Eidgenossen.

§. 263. Die Eidgenossen traten als Angehörige des deutschen Staatskörpers bey dem Friedenscongreß auf.

§. 264. Die kaiserliche Plenipotenz, die Reichsstände, das Reichscammergericht, der kaiserliche Reichshofrath und der Kaiser selbst sahen die Eidgenossen-Cantone für deutsche Staatsglieder an.

§. 265. Es kam bey der eidgenossischen Beschwerde nur auf eine Verfügung des Reichsoberhaupts an, die aus kaiserlicher Machtsvollkommenheit zugelassen war.

§. 266. Die Reichsstände sahen die eidgenossische Angelegenheit als eine blose Privilegiensache an.

§. 267. Der Kaiser ertheilte die reichsoberhauptliche Resolution durch ein Decret an die Eidgenossen, als deutsche Staatsglieder.

§. 268. Das kaiserliche Decret erklärt die dreyzehn Eidgenossen-Cantone für frey von der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand überhaupt.

§. 269. Das von der kaiserlichen Plenipotenz entworfene Project des Friedens-Artikels spricht daher auch von einer allgemeinen Freyheit der Eidgenossen von des Reichs Botmäßigkeit.

§. 270. Wettstein sprach von einer Erläuterung des Decrets. Bemerkungen darüber.

§. 271. Der von dem — in dem Exemtions-Decret enthaltenen Ausdruck: "Souverainer Stand„ hergenommene Einwurf wird widerlegt.

§. 272. Das Basler Diplom beweißt die Abhängigkeit der Eidgenossen vom Reich dadurch, daß es ihnen einen Theil der Strafen zuerkennt. Eben dieses beweißt die Insinuation desselben an das Cammergericht.

§. 273. Nur der Besitzstand einer eidgenossischen Exemtions-Freyheit war der Gegenstand der Friedenshandlungen.

§. 274. Die Eidgenossen waren in Ansehung dieser Exemtions-Angelegenheit keine Compaciscenten bey dem Frieden.

§. 275. Die eidgenossische Exemtionssache steht in den Friedenshandlungen überall unter den innern Reichsangelegenheiten.

§. 276. Das eidgenossische Gesuch ward von dem Kaiser nur zum Theil genehmigt.

Zweiter Abschnitt.
Entwickelung des wahren Sinns des Friedens-Artikels.

---

§. 277. Der Friedens-Artikel enthält zwey Theile, einen narrativen und einen sanctionirenden.

§. 278. Die Befreyung der Eidgenossen von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit ist der Zweck des Artikels.

§. 279. Die Worte: nomine universae Helvetiae.

§. 280. Der Ausdruck: Helvetiorum Cantones eorumque cives & subditi wird erläutert.

§. 281. Der Umstand, daß der Artikel sich auf ein kaiserliches Decret bezieht, zeugt von dem abhängigen Verhältnis der Eidgenossen.

§. 282. Der Artikel bezieht sich auf das Gutachten der Stände.

§. 283 Bedeutung der Worte: caeteri Cantones.

§. 284. Bedeutung der Stelle: in possessione vel quasi plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse.

§. 285. Das Wort: plena.

§. 286. Der Ausdruck: ab Imperio.

§. 287. Die Worte: in possessione vel quasi.

§. 288. Die Stelle: Cantones nullatenus Imperii dicasteriis et judiciis subjectos esse.

§. 289. Der dispositive Theil des Artikels verordnet, daß der Inhalt des kaiserlichen Exemtions-Decrets dem Frieden einverleibt und genehmigt seyn solle und cassirt alle reichsgerichtliche gegen die Eidgenossen erkannte Processe.

§. 290. Resultat dieser Untersuchung. Der Friede sanctionirt das kaiserliche Decret, wodurch die dreyzehn Cantone dem Besitz nach für befreyt von der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand aber nicht für ganz unabhängig erklärt werden.

§. 291. Allgemeine Bemerkungen über die verschiedene Auslegung des Friedens-Artikels.

§. 292. Auch andere Stellen des westphälischen Friedens bestättigen die Richtigkeit dieser Auslegung.

§. 293. Die eidgenossische Sache steht daher auch in beiden Friedens-Instrumenten da, wo von den inländischen Angelegenheiten des deutschen Staatskörpers die Rede ist.

§. 294. Die eigene Auslegung der Eidgenossen kommt damit überein.

§. 295. Die Auslegung des Friedens-Artikels von einer Trennung der Eidgenossen vom deutschen Staatskörper, ist also unrichtig.

§. 296. Die Erklärung des von Ludewig, Obrechts ꝛc. daß der Friede die Eidgenossen nur von der Reichsgerichtbarkeit befreye, ist zu beschränkt.

§. 297. Die Behauptung einiger Schriftsteller, daß die volle Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft in dem Friedens-Artikel stillschweigend anerkannt worden sey, ist eben so unrichtig.

Drittes

Drittes Hauptstück.

Entwickelung und Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Schweiz zu dem deutschen Staatskörper von dem westphälischen Frieden an bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

§. 298. Eingang. Es giebt seit dem westphälischen Frieden dreyerley Lande in der Schweiz.

Erster Abschnitt.

Entwickelung des Staatsverhältnisses der dreyzehn Eidgenossen-Cantone gegen den deutschen Staatskörper und Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Pflichten derselben.

Erste Abtheilung.

Entwickelung des Reichs-Staatsverhältnisses der dreizehn Cantone.

§. 299. Der kaiserliche Hof behandelte die Eidgenossen-Cantone noch jezt wie befreyte deutsche Staatsglieder.

§. 300. Das Reich im engern Verstand sahe ebenfalls die Cantone als deutsche Staatsglieder an.

§. 301. Die einzelnen Reichsstände erklärten ebenfalls die Eidgenossen-Cantone für deutsche Staatsglieder.

§. 302. Die höchsten Reichsgerichte sahen die Cantone auch noch als deutsche Staatsglieder an.

§. 303. Die Cantone bekannten sich selbst noch für subalterne deutsche Staatsglieder.

§. 304. Die Freyheit der Cantone ist blos subalterne deutsche Staatsfreyheit.

§. 305. Die Eidgenossen-Cantone befinden sich blos in dem Besitz dieser Freyheit.

Zweite Abtheilung.

Prüfung und Widerlegung der Gründe, welche für die volle Unabhängigkeit der Eidgenossen-Cantone angeführt werden.

§. 306. Uebergang. Gründe, aus welchen den Eidgenossen-Cantonen eine völkerrechtliche volle Souverainetät zugeschrieben wird.

§. 307. a) Der Eidgenossen-Bund.

§. 308. b) Die angebliche eidgenossische völkerrechtliche völlige Freyheit und Souverainität vor dem westphälischen Frieden.

§. 309. c) Die Befreyung der Cantone von den Reichs-Anlagen, der Reichs-Lehnsnahme und der Kreißabhängigkeit.

§. 310. d) Die Befreyung derselben von der Reichsgerichtbarkeit.

§. 311. e) Das Aufgeben der Reichsstandtschaft.

§. 312. f) Die unterbliebene Erneuerung der Reichsprivilegien.

§. 313. g) Die Unterlassung der Reichs-Lehnsnahme.

§. 314. h) Die Auslassung des Vorbehalts der Rechte des Reichs aus den eidgenossischen Verträgen.

§. 315. i) Die Erklärung der Eidgenossen, daß sie dem Reich nicht mehr angehörten und ihre Freyheit mit Gewalt zu vertheidigen bereit seyen.

§. 316. k) Das Herkommen.

§. 317. l) Die Verjährung.

§. 318. m) Das Gesandtschaftsrecht.

§. 319. n) Das Unterhandeln fremder Mächte mit den Cantonen als ganz unabhängigen Staaten.

§. 320. o) Der der Eidgenossenschaft beygelegte Ausdruck: "Republik."

§. 321. p) Die Rechte des Kriegs- und Friedens, und der Bündnisse.

§. 322. q) Die Verhandlungen in Bezug auf den westphälischen Frieden.

§. 323. r) Die Anerkennung der eidgenossischen vollen Souverainetät von Seiten der Kaiser und des Reichs.

§. 324. s) Die stillschweigende Rechtsaufgebung von Seiten der Kaiser und des Reichs.

Dritte Abtheilung.

Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des heil. römischen Reichs und der Eidgenossenschaft.

§. 325. Uebergang. Die wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Reichs und der Eidgenossen müssen aus dem deutschen Staatsrecht bestimmt werden.

§. 326. Rechte des römisch-deutschen Staatskörpers.

§. 327. Rechte des Kaisers.

§. 328. Rechte und Pflichten des Reichs im engern Verstand.

§. 329. Rechte und Pflichten der Eidgenossenschaft gegen den deutschen Staat.

Zweiter Abschnitt.

Entwickelung des Staats-Verhältnisses der übrigen Lande in der Schweiz zu dem deutschen Reich, in den neuesten Zeiten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts, und Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Entwickelung dieses Staats-Verhältnisses.

§. 330. Uebergang. Das Reichs-Staatsverhältnis dieser Lande ist verschieden.

§. 331. Entwickelung des Reichs-Staatsverhältnisses der schweizerischen Städte und Lande, welche eine der eidgenossischen gleiche volle Reichs-Exemtions-Freyheit besitzen.

§. 332. Entwickelung des Reichs-Staatsverhältnisses der schweizerischen Lande, welche noch engere Berührungs-Puncte mit dem deutschen Reich haben.

Zweite Abtheilung.

Prüfung der Gründe, welche dem subalternen Reichsverhältnis dieser Lande entgegen gesezt werden.

§. 333. Uebergang. Anführung jener Gründe.

Sie werden geprüft und zwar

§. 334. a) die allgemeine Befreyung dieser Lande von den Reichslasten.

§. 335. b) Die Verjährung der Unabhängigkeit vom deutschen Staatskörper.

§. 336. c) Die von diesen Landen mit einzelnen Cantonen errichteten Bündnisse.

§. 337. d) Das angebliche Liegen in der Eidgenossenschaft.

§. 338. e) Die Rechte Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Gesandte zu schicken und anzunehmen, Bündnisse zu machen ꝛc.

§. 339. f) Das Anschließen dieser Lande an die Eidgenossen, die Sitz und Stimmnahme auf ihren Tagsatzungen ꝛc. ꝛc.

§. 340. g. Die Verhandlungen auf dem westphälischen Friedens-Congreß und die Stipulation des Friedens.

§. 341. h) Die von Seiten des Reichs statt gehabte Gleichstellung dieser Lande mit den Cantonen.

§. 342. i) Die Acquiescenz des deutschen Staats bey der Entziehung dieser Lande aus seiner Botmäßigkeit.

Dritte Abtheilung.

Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Pflichten des heil. römischen Reichs und der übrigen schweizerischen Lande.

§. 343. Uebergang.

§. 344. Wechselseitige Rechte und Pflichten des deutschen Staats und der schweizerischen Lande, welche eine der eidgenossischen gleiche Freyheit hergebracht haben.

§. 345. Wechselseitige Rechte und Pflichten der reichslehnbaren Lande in der Schweiz und des deutschen Staats.

§. 346. Wechselseitige Rechte und Pflichten der schweizerischen Lande, welche noch deutschen Landesherren angehören.

Dritter Abschnitt.

Bemerkungen über das Reichs-Staats-Verhältnis der Schweiz überhaupt.

§. 347. Die Schweiz überhaupt gehört zum deutschen Staat, und insbesondere zur deutschen Nation. Die Staatshandlungen sprechen jedoch auch von einer schweizerischen Nation.

§. 348. Die Schweiz hat eine Grenze gegen das Reich im engern Verstand, aber nicht gegen den deutschen Staat.

§. 349. Gründe, welche für die Trennung der Schweiz vom Reich angeführt werden.

§. 350. a) Ihre gleiche Bedeutung mit der Eidgenossenschaft als einem Inbegriff der Lande der dreyzehn Cantone und ihrer Bundsgenossen.

§. 351. b) Das Einschließen der schweizerischen Lande in die Friedensschlüße und das Absondern derselben von den Reichsständen.

§. 352. c) Das Auslassen der in das Project der beständigen Wahlcapitulation aufgenommenen die Schweiz betreffenden Stelle aus den kaiserlichen Wahlcapitulationen.

§. 353. d) die Neutralität der schweizerischen Lande in Reichs-Kriegen.

§. 354. e) Die Ausdrücke: "Reichsboden„ und "Reichsgrenze„ im Gegensatz zu der Schweiz.

§. 355. f) Der in den Reichshandlungen vorkommende Ausdruck: "Nachbarschaft„ des Reichs mit den schweizerischen Landen.

§. 356. g) Der Ausdruck: "Freundschaft.„

§. 357. h) Die Ausdrücke: "Auswärtig„ und "Fremd.„

§. 358. i) Das Ersuchen der Schweizer von Seiten des Kaisers und Reichs.

Versuch
über
deutsche Staatsfreyheit anstatt der Einleitung.

§. 217.

Freyheit ist der Grund der römisch-deutschen Staatsverfassung.

Freyheit ist der Grund der deutschen Staats-Verfassung [a]). — Aber Freyheit ist ein relativer Begriff. Was ist also deutsche Staatsfreyheit? Nur die Gewalt, sich selbst nach eigenen Gesetzen zu regieren, ohne einen Obern über sich zu haben, begründet eine völkerrechtliche volle Freyheit (volle Souverainetät.) Die Staaten aber, welche noch einen Obern über sich haben, sollten sie auch in Beziehung auf andere ganz freye Staaten alle aus der Unabhängigkeit herfliesenden Gerechtsame ausüben, und ihre Lande in eigenem Namen regieren, geniesen also nur eine untergeordnete Freyheit; (so genannte Halb-Souverainetät.) — Im staatsrechtlichen Verstand aber ist

nur das Haupt eines Staates ganz frey; der Staatskörper sowohl als die einzelnen Staatsglieder können zwar auch Freyheit genießen. Aber dieselbe ist immer nur untergeordnet [b]).

Wenn man diese Sätze auf das römisch deutsche Staatsverhältnis [c]) anwendet, so findet man, daß das deutsche Kaiserreich [d]) im völkerrechtlichen Sinn zwar ganz frey ist, jedoch von dem Kaiser gegen fremde Völker repräsentirt wird, da er die Staats-Souverainetät ausübt [e]). Im staatsrechtlichen Sinn hat darinn der Kaiser als das Haupt des Staats allein eine gänzliche Freyheit [f]). Der Staat selbst aber ist ihm als Oberhaupt unterworfen [g]), und genießt folglich nebst allen Staatsgliedern nur eine subalterne Freyheit.

a) Man sagt: Liberté germanique und nie Liberté espagnole, françoise (Neuerlich haben sich die Zeiten geändert,) sagt der Verfasser der Darstellung des Fürstenbundes. S. 102. not. 5.

b) Günther Europ. Völckerr. Th. I. S. 73.

c) Günther das. S. 120. Pütter Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenr. Th. I. S. 27.

d) universum oder totum imperium nach dem Ausdruck des Westphälischen Friedens. I. P. M. §. 1. 78. und 100.

e) In der Constit. de iure imperii oder dem Reichsschluß vom J. 1338, heißt es: Electus sub electoribus

ribus Imperii ſtatim ex ſola electione eſt rex verus et Imperator Romanorum cenſendus et nominandus et eidem debet ab omnibus Imperio ſubiectis obediri et ad miniſtrandi iura Imperii plenariam habet poteſtatem.

f) Pütter Beyträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenr. Th. I. S. 41.

g) Im J. 1561. erklärten die evangeliſchen Stände dem päbſtlichen Geſandten: "nullius auctoritatem vel iurisdictionem, quam Imperatoris ſe agnoſcere.„ Horn Hiſtorie des Naumburger Conents, S. 79. S. auch *Ge. Lud. Böhmer* princ. iur. feud. edit. 6. §. 468.

§. 218.

Das römiſch-deutſche Kaiſerreich iſt aus verſchiedenen Theilen zuſammengeſezt, und zwar 1) aus Nationen.

Das römiſch-deutſche Kaiſerreich iſt aus verſchiedenen Theilen zuſammengeſezt. Es begreift Nationen, Reiche, Stände, und andere mittelbare oder unmittelbare Staatsglieder.

Die Nationen welche dazu gehören, ſind die deutſche und welſche [a]), welche lezte in die italieniſchen und franzöſiſchen Zungen zerfällt. — Zu der deutſchen [b]) Nation gehören alle Staatsglieder, welche die deutſche Sprache

reden [c]). Diese genießt eine vorzügliche Freyheit [d]).

a) Oefters kommt der Ausdruck, welsche Stände, vor. S. z. B. den Auszug aus der cammergerichtlichen Matrikel von 1529. in der Urkunde Num. 73. b.

b) Davon reden die Reichsstaatshandlungen sehr häufig. Der R. A. von 1495. spricht von "der Gränze deutscher Nation.„

c) Daher wird selbst das Reich im e. V. darunter gerechnet und der Ausdruck "Reich deutscher Nation„ ist in den Reichshandlungen sehr gewöhnlich. — Die Eidgenossen gehörten seit dem J. 1507. zwar noch zur deutschen Nation, aber nicht mehr zum Reich deutscher Nation. Büsching in der Erdbeschreib. Th. 3. S. 4. sagt daher, das deutsche Reich habe mit Deutschland im geographischen Verstand nicht einerley Umfang, und die Grenzen seyen enger, als die — von Deutschland überhaupt. Moser Tr. von Deutschland S. 3. tadelt diesen Satz. Gleichwohl führt er selbst a. a. O. Stellen aus den Reichsgesetzen an, die dieses auf eine auffallende Art beweisen. Ja S. 17. sagt er so gar selbst: "Das Reich deutscher Nation ist wiederum ein Theil Deutschlandes.„ Gleichwohl fand er keinen Anstand S. 3. zu äussern: Die Sache hat sonst heut zu Tag ganz keinen Nutzen, mithin halte ich diesen

Unter-

Unterschied in Absicht auf unsere Zeiten für unnöthig und ungegründet!!

d) Der Kaiser verspricht in seiner Wahl-Capit. Art. I. §. 2. "Die deutsche Nation, das heil. „Röm. Reich, bey ihren Hoheiten, Stand und „Wesen zu lassen." Imgleichen Art. X. §. 1. "Dem Heil. römischen Reich und dessen Zugehö„rungen in- und ausserhalb Deutschland — nichts „hingeben ꝛc. und §. 10. alle dem römischen „Reich angehörigen Lehen und Gerechtigkeiten, „in- und ausserhalb Deutschland, und sonderlich „in Italien, aufrecht zu erhalten" Der Reichstag verlangte im J. 1676. von den Eidgenossen die Zurücknahme ihrer Truppen aus dem französischen Dienst und die Nichtgestattung einer französischen Werbung in ihren Landen, aus dem Grunde, weil solches zu Beförderung gesammter deutscher Nation Libertät, mithin der Eidgenossen selbst eigener Conservation gereichen würde. S. die Urkunde Num. 172.

§. 219.

Die Reiche.

Die in dem römisch-deutschen Kaiserreich vereinigten Reiche, sind ursprünglich das deutsche [a], das italienische oder longobardische und das burgundische Königreich. Von diesen dreyen hat jedoch nur das deutsche seine

Existenz behalten [b]). Die beiden andern aber, wurden schon frühe dem römischen Kaiserreich so vollkommen einverleibt, daß kaum noch Spuren ihres Daseyns übrig blieben.

a) Der Vertrag des Kaisers Heinrichs V. mit dem Pabst Calixt II. vom J. 1122. spricht von einem Imperio und aliis partibus Imperii, und unter diesen namentlich dem regno teutonico.

b) Der Kaiser führt davon noch jezt den Titel eines Königs in Germanien.

§. 220.

Die Stände.

Die Stände, woraus das deutsche Kaiserreich zusammengesezt ist, sind von sehr verschiedener Art. Man versteht durch das Wort Stand, bald eine Gattung von römisch deutschen Staatsgliedern, oder von Staatsgemeinheiten, z. B. in den Ausdrücken "Fürstenstand, Grafenstand, Prälatenstand u. d. m.„ bald einzelne Staatsglieder, welche zu dem Staatskörper oder zu dessen Gemeinheiten gehören, z. B. in den Ausdrücken "Reichsstand, Kreisstand„ u. d. m.

Oft bezeichnet das Wort "Stand„ aber auch in den Reichshandlungen blos die Lage oder das Verhältnis, worinn sich die Staatsglieder befinden [a]).

Unter

Unter den Ständen zeichnen sich die Reichsstände, oder diejenigen Staatsglieder, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstag haben [b]), vorzüglich aus.

a) Wahlcap. Art. 1. §. 2. Stand und Wesen " R. A. „von 1641. des heil. Reichs ꝛc. freyer Stand.„

b) Wahlcap. Art. 5. §. 7.

§. 221.

Der Körper der Reichsstände oder das Reich im engern Verstand.

Vorzügliche Rechte in dem römisch-deutschen Staat hat der — einen Theil desselben ausmachende Körper der Reichsstände, oder das im engern Verstande sogenannte Reich [a]). Das wichtigste von seinen Vorrechten, besteht in der Theilnahme an der Staatsregierung, die ihm zugleich mit dem Oberhaupt des Staatskörpers, sowohl in seinen eigenen Angelegenheiten, als in den ihm durch die Verfassung zur Mitbesorgung überlassenen allgemeinen Staatssachen zustehen. Das Reich im engern Verstand [b]) ist dadurch in gewisser Masse dem Kaiser an die Seite gesezt und besizt daher einen hohen Grad von Freyheit [c]).

Da diesemnach der Körper der Stände, oder das Reich im engern Verstand, wie Wir

es in Zukunft zum Unterschied von dem deutschen Staatskörper überhaupt nennen werden, gewisse ihm eigene Rechte hat, so ist es von dem ganzen deutschen Staatskörper, und von dem Kaiser als dessen Haupt, in allen denen Fällen wohl zu unterscheiden, wo der Kaiser in der Eigenschaft des Staatsoberhaupts handelt.

Die eigentlichen Staatsangelegenheiten des Reichs im engern Verstand, besorgt der Körper der Reichsstände unter dem Reichsoberhaupt auf dem Reichstag. Die Verwaltung der Reichsgerichtsbarkeit aber ist mehreren Reichsgerichten, vorzüglich in der obersten Instanz, dem Kaiserlichen Reichshofrath und dem Kaiserl. Reichskammergericht übertragen [d e], von welchen das erste Gericht zugleich die kaiserlichen Reservatrechte zu besorgen hat.

Es war eine Zeit, wo alle Stände des römisch-deutschen Staats auf dem Reichstag erschienen, um an der Staatsregierung Theil zu nehmen. Dieses Verhältnis änderte sich jedoch nach und nach, und seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts erschienen nur noch deutsche Stände in der Reichsversammlung. Von da an war also das Reich, im engern Verstand, nur noch ein Theil des Kaiserreichs und die Schlüsse und Handlungen desselben, hatten einen beschränktern Bezug als vorher. Jezt verhandelten

delten die versammleten Reichsstände gewöhnlich nur Gegenstände, welche das Reich im engern Verstande angiengen, und ihre Staatshandlungen sind daher nur davon zu verstehen, wenn nicht die Umstände deutlich das Gegentheil zeigen, oder darinn ausdrücklich bemerkt ist, daß von allgemeinen Reichsangelegenheiten die Rede sey f).

Dieser große Unterschied zwischen dem ganzen Staatskörper überhaupt und dem Reich im engern Verstand, äussert sich in dem deutschen Staatsverhältnis in vielen Stücken auf eine sehr bedeutende Weise. Der römisch-deutsche Staatskörper oder sein Machthaber, des Reichs Oberhaupt, übt noch da eine Gewalt aus, wo die Botmässigkeit des Reichs nicht mehr statt findet. Der Kaiser hat in seiner reichsoberhauptlichen Eigenschaft besondere Einkünfte, die in die kaiserliche Kammer bezahlt werden. Z. B. die Steuern von den Reichsstädten, die sogenannte Charitativsteuer von der Reichsritterschaft, die Kriegssteuern von den italienischen Ständen, die Lehenseinkünfte. — Das Reich im engern Verstand, hat dagegen auch ihm eigene Einkünfte, welche es theils neu verordnet (z. B. Römermonate), theils schon verfassungsmäßig festgesezt sind (z. B. die Kammerzieler) und in die Reichskassen entrichtet werden. Man dient ihm, leistet

leistet ihm Hülfe, stellt ihm Contingente, u. d. m.

Bey diesen Umständen läßt sich also von dem Reich im engern Verstand nicht auf den Kaiser schließen, und derjenige, welcher z. B. von der Botmäßigkeit des Reichs befreyt ist, ist darum nicht auch der Hoheit des Kaisers entzogen.

Nur aus diesem Unterschied, zwischen dem Körper der Reichsstände und dem ganzen deutschen Staatskörper, lassen sich gewisse Stellen der deutschen Staatshandlungen erklären, die ausserdem räthselhaft bleiben, und worüber die Ausleger bisher so oft in Verlegenheit gerathen sind. So ist offenbar, daß die kaiserlichen Wahlkapitulationen in den meisten Stellen, wo darinn der Ausdruck: Reich, vorkommt, nur von dem Reich im engern Verstand, sprechen, folglich die darinn enthaltenen Stipulationen nicht auf diejenigen angewandt werden können, welche keine Glieder dieses Reichs im engern Verstand sind. Die Churfürsten wählen zwar den Kaiser für den ganzen römisch-deutschen Staat g). Sie pactiren aber mit ihm in vielen Stücken nur im Namen des Körpers der Stände.

Das nemliche Verhältnis tritt bey andern Reichshandlungen ein. Wenn die Kammergerichtsordnung verordnet, daß das höchste Ge-

richt

richt über die, so dem Reich nicht unterworfen, und in desselben Grenze nicht sitzen, keine Prozesse ohne kaiserliche Einwilligung ausgehen lassen solle [h]), so ist offenbar nur vom Reich im engern Verstand die Rede, da der Kaiser gar keine Gerichtbarkeit über diejenigen ausüben kann, welche der Hoheit des deutschen Staatskörpers ganz entzogen und die Unterthanen fremder Mächte sind.

Eben dieses tritt bey den Reichsabschieden ein. Die Ordnung des Regiments zu Augsburg vom J. 1500. theilt das Reich in sechs Kreise, braucht also das Wort: Reich, nur von dem Inbegrif der deutschen reichsständischen Lande. Die dem R. A. von 1512. einverleibte Erklärung des Kaisers Maximilian I. nennt blos das heil. röm. Reich deutscher Nation und des heil. Reichs Stände als diejenigen, mit welchen als einem christlichen Körper und Versammlung, sich der Kaiser über gewisse Artikel vereinigt habe. Die Regimentsordnung von 1521. §. 1. spricht von zwey und zwanzig Personen aus dem heil. Reich deutscher Nation die zum kaiserlichen Regiment im römischen Reich geordnet seyen. Sie erklärt §. 9. dieses römische Reich durch das Reich in Germanien, und führt zu dem Ende §. 20. folgg. die sechs Kreise an. Die Verordnung wegen

dem

dem Landfrieden von demselben Jahr spricht von dem heil. Reich und deutscher Nation. Eben dieses geschieht in dem Reichsabschied von diesem Jahr. Der Reichsabschied von 1522. thut das nemliche, u. s. w. Ueberall handelt nur der Körper der deutschen Reichsstände mit dem Kaiser ohne Zuziehung der übrigen Staatsglieder. Es wird meistens nur das angeführt, was die versammleten deutschen Stände, oft Vertrags weiß, mit dem Kaiser abgeredet haben. Die so häufig vorkommenden Ausdrücke: "zum Reich gehören, dem Reich unterworfen seyn [i], dem Reich entziehen [k], vom Reich dringen [l], dem Reich abgehen [m], dem Reich entrichten [n], des Reichs Innehabere [o], vom Reich loßreißen [p], absondern, [q]) entgliedern [r], das Reich schmälern [s], u. d. m. beziehen sich daher alle nur auf das Reich im engern Verstand.

a) Im J. 1646. brauchte das churfürstliche Collegium in einem Gutachten den Ausdruck: "Da die Reichsstände, einfolgentlich das Reich selbsten darunter verstanden werden sollte.„ v. Maiern Act. pac. Westph. Th. 2. S. 927. S. auch Moser Tr. von Deutschl. S. 5. folg.

b) v. Olenschlager Erläut. der guldn. Bulle S. 248. bemerkt, daß selbst die Zusammenkünfte einzelner Reichsstände in Reichsangelegenheiten

ten, z. B. bey Reichshöfen ꝛc. oft das Reich genannt wurden.

c) Der Kaiser Ferdinand II. verspricht daher im Prager Frieden von 1635. §. 81. "das heil. „römische Reich bey seiner wohlhergebrachten „Libertät, Freyheit und Hoheit zu erhalten und zu „schützen.„ Eben dieses geschieht in den kaiserlichen Wahlkapitulationen. S. auch Moser von Deutschland. S. 184. Der Reichsabschied von 1641. §. 66. sagt: "Wollte man anderst das heil. römische Reich und desselben getreue Churfürsten (Fürsten) und Stände um ihren freyen Stand nicht bringen, noch dieselbe fremder Beherrschung und Dienstbarkeit vorsetzlich unterwürfig machen, daß die Noth erfordere, sich in guter Verfassung zu halten, und daß ein jeder Stand des Reichs für die Freyheit des Vaterlandes deutscher Nation noch ferner alles nach Möglichkeit beytragen helfe.„ Bey Gelegenheit der pragmatischen Sanction über die Erbfolge des Hauses Oesterreich erklärten die Reichsstände in dem Gutachten vom 11ten Jan. 1732. "und denn hiebey in sonderbare Consideration kommen, daß die unzertrennte ungeschmälerte Erhaltung aller von Gott Ihrer Kaiserl. Maj. durchlauchtigsten Erzhaus verliehenen und dermalen besitzenden Erbkönigreiche und Landen, und deren sämtlich große Macht sowohl fürterhin vor eine Vormauer der Christenheit und dazu

dienen

dienen würde, die Wagschale in Europa zu erhalten, als die Freyheit des teutschen Vaterlandes, und dessen mit der allgemeinen Reichssicherheit und Frieden in Europa verknüpfter Wohlfarth, besonders aber auch des römischen Reichs Hoheit, Ansehen, Gerechtsame und Reichsverfassung gegen alle feindliche Eingriffe und Unternehmungen kräftigst zu vertheidigen und zu mainteniren ꝛc.„ Schmauß Corp. Iur. publ. p. 1403. In einem Chur-Braunschweigischen Promemoria vom 19ten März 1759 wird verlangt "daß die Freyheit des deutschen Reichs behauptet werde.„ Moser von Deutschl. S. 14. S. auch *Burgoldensis* Notit. rer. Imp. Rom. Germ, p. 438.

d e) Der R. A. von 1654 §. 165. sagt daher: unser und des heil. Reichs Cammergericht, als welches Uns samt Churfürsten und Ständen des Reichs repräsentirt ꝛc. ꝛc.

f) Z. B. Wahlcapit. Art. 10. §. 12. "bey allgemeinen Reichsangelegenheiten.„

g) v. Olenschlager Erkl. der gold. Bulle. S. 67.

h) Die Cammergerichtsordnung vom J. 1521. Tit. 31. §. 11. (vom J. 1555. Th. 3. Tit. 49; C. O. C. Th. 3. Tit. 57. §, 14) verordnet, daß das Gericht "über die so dem Reich nicht unterworfen und in desselben Grenz nicht sitzen, keine Processe ohne kaiserliche Bewilligung ausgehen lassen sollen.„

i) Z. B.

i) Z. B. in dem R. A. von 1512. I. Theil §. 8. "jemand dem heil. Reich unterworfen, oder Uns, Chur-Fürsten und Ständen so dem heil. Reich unterworfen und in des Reichs Hülf gezogen seynd. — Der R. A. von 1548. §. 47. sagt von den Hanseestädten, "daß sie des „Reichshülfe halben, dem Reich nicht unter„worfen seyn wollten. —

k) Die K. Wahlcapit. Art. IV. §. 18. sagt: "Und nachdem auch jezuweilen immediate Fürstenthümer ꝛc. durch auswärtige Völker — höchst beschwehrt werden, und dahero — dem Reich entzogen — und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen.„ In dem R. A. von 1570. §. 112. "Dem heil. Reich seine gebührenden Anlagen und Hülfen entzogen.„ S. auch R. A. 1576. §. 91.

l) R. A. vom J. 1548. §. 54. "Daß Stände so nicht ausgezogen seyn wollen, sondern die Beschwerden der Reichs Anschläge selbst tragen, billig dabey gelassen, und von dem heil. Reich nicht gedrungen, sondern beym alten Herkommen gelassen— werden sollen.„

m) R. A. vom J. 1548. §. 52. "auch dem heil. Reich an seinen Anlagen und Gerechtigkeiten nichts abgeht.

n) R. A. von 1548. §. 53. ohne daß die Ausgezogene ihre gebürliche Anlag dem heil. Reich entrichten.

o) R. A. von 1548. §. 58. deren (Anschläge) Erlegung und Leistungen das Reich im Innehaben ist.„

p) Wahlcapit. Art. 10. §. 2.

q) Der R. A. von 1570. spricht von abgesonderten, entwendeten und zertheilten Ständen.

r) In diesem Sinn machen die Churfürsten dem Kaiser Wenzeslaw den Vorwurf, daß er das Herzogthum Mayland dadurch, daß er es vom Reich .auszog und dem Herzog von Mayland zu Lehen gab, vom Reich entgliedert habe; in dem Urtheil über desselben Entsetzung. S. Mosers Einl. zum Reichshofr. Proc. Th. 3. S. 173.

s) Die im J. 1521. auf dem Reichstag zu Worms bekannt gemachte "Beschwehrungen des heil. „Röm. Reichs und besonderlich ganz deutscher „Nation, vom Stuhl zu Rom, Röm. Kais. „Maj. von den Churfürsten, Fürsten und Stän„den des Reichs fürbracht„ enthalten folgende Artikel: "Etliche Kloster pflecht der Pabst zu „eximiren, und von ihren Bischöffen als or„dentlichen Richtern Jurisdiction und Zwang „auszuziehen, dadurch das Reich geschmälert „wird, die Hülf und Aufleg, so gemeldte Bi„schöffe bisher je zu Zeiten ihren Aebten aufge„legt haben, und deshalb sie die Bischöffe dem „Röm. Reich auch dester geringer Dienst zu „thun vermeinen.„ Moser Betracht. über

die

die Wahlcap. K. Jos. II. Th. II. S. 108. vergl. mit S. 121.

§. 222.

Nicht alle Staatsglieder hängen auf gleiche Weise von dem Reiche im engern Verstande ab.

Freye Stände hängen von dem Reich im engern Verstande gar nicht, andere nur in gewisser Hinsicht ab. Beyde werden daher vorzugsweis freye Stände genannt.

In die Classe der leztern gehörten z. B. die Herzoge von Lothringen. Daher behauptete im J. 1542. der Herzog Anton von Lothringen "quod ducatus Lotharingiae esset status liber et nemini subiectus„ und der Kaiser und das Reich erkannten das Herzogthum pro libero et non incorporali ducatu, superioritate et principatu [a]), ob es gleich nicht nur größtentheils Reichslehen, sondern so gar ein Reichs- und Kreißstand war [b]). Schon lange vorher wurde der Ausdruck: freyes Fürstenthum, in diesem Sinne von dem Herzogthum Lothringen gebraucht. Z. B. in einer Sache Johann Bejers von Boppart gegen Georg von Razenhausen (Rathmannshausen) und das adeliche Gericht zu Nancy, die herzoglich-lothringischen Exemtionsfreyheiten betreffend. Der von Bejer hatte nemlich im J. 1528. von dem Nancyer Spruch an das kaiserl. Reichskammer-

gericht appellirt, und von dem Reichsgericht war die Sache angenommen worden. Darüber wandte sich die lothringische Ritterschaft mit einer Beschwerde an den Reichstag, und behauptete, daß Lothringen ein freyes Fürstenthum sey. Bejer, als ein lothringischer Vasall, erklärte sich jedoch dagegen für einen Verwandten des Reichs, und berief sich auf des heil. Reichs Rechte, den kaiserlichen Landfrieden, und das alte Herkommen und Gebrauch des Fürstenthums Lothringen. Der Reichstag befahl im J. 1529. dem Kammergericht die Sache zu entscheiden, und die Ritterschaft anzuweisen, demnächst, wenn sie sich dadurch beschwert halten würde, ihre angemaßte Exception, Freyheit und anders bey dem Gericht vorzubringen. Hierauf wandte sich der Herzog beschwerend an den Kaiser, der von dem Reichsgericht Bericht erforderte. In dem darauf erstatteten Bericht vom 20sten Febr. 1530. erklärte das Reichsgericht, die Gründe, warum es die Appellation angenommen habe, seyen vorzüglich diese gewesen "daß das Herzogthum Lothrin„gen, nebst andern des heil. röm. Reichs Für„stenthumen, in alten und neuen des Reichs „Registern und Briefen mitbegriffen, auch die „Herzoge von Lothringen, wie andere Fürsten, „Glieder und Stände des Reichs, zu allen und „jeden des Reichs gemeinen Versammlungen und

„Tagen

„Tagen für und für beschrieben und erfordert,
„und daselbst ihre Session haben, darzu mit ge-
„meinen Anlagen des Unterhalts des kaiserlichen
„Regiments und Kammergerichts und sonst ihr
„Gebühr gleich andern des Reichsständen bisher
„alleweg belegt und angeschlagen worden.„ Am Ende ward die Sache von dem damaligen Churfürsten Johann zu Trier verglichen, jedoch noch in der Vergleichungsurkunde angeführt, daß Bejer den von Lothringen für einen Kaiserlicher Majestät und dem Reich unterworfenen Fürsten gehalten habe. — Offenbar bezog sich hier der Ausdruck: freyes Fürstenthum, blos auf eine innere deutsche Staatsfreyheit, nicht auf eine völkerrechtliche Unabhängigkeit [c]).

In gleicher Hinsicht wurden im J. 1548. die burgundischen Niederlande vom Kaiser und Reich anerkannt "pro provinciis, principatibus et suprematibus liberis et non subditis [d]),„ ob sie gleich Glieder des Reichs im engern Verstande waren.

Nur in eben diesem Sinne konnte die kaiserliche Gesandschaft bey dem westphälischen Friedenscongreß behaupten, daß der Kaiser, als König von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich, princeps per se absolutus et liber sey [e]).

Gleichermassen wurden im J. 1554. die zu der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard gehö-

rigen Herrschaften Hericourt, Chastelet, Blamont und Clermont freye Herrschaften genannt f).

a) In dem, in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. unter der Rubrik Lothringen befindlichen Vertrag zwischen dem König Ferdinand I. und dem Herzog Anton von Lothringen: "Ducatus Lotharingiae cum suis appertinentiis, *liber et non incorporalis Ducatus* erit et manebit semper, et a Caesarea Majestate, Nobis et Electoribus, Principibus atque Statibus sacri Imperii pro *libero et non incorporali Ducatu superioritate et Principatu* recognoscetur, nominabitur et habebitur. Quidquid autem praedicti nostri consanguinei Ducis Antonii Majores, Lotharingiae Duces, et ipse hactenus a Romanis Imperatoribus, Regibus, et sacro Romano Imperio alius in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt, idem ipse Dux Antonius, ejusque Successores in futurum eodem modo in feudum habebunt, et decenti modo recipient et ferent, in hoc tamen excepto Lotharingiae Ducatu, qui *liber et non incorporalis* Ducatus erit et manebit semper„ — "quando quidem *illos declaramus omni modo ab eo liberos, immunes et exemtos.*„

c) Ordnung des Reichsregiments von 1500. Tit. 8. und Ordn. der Kreise von 1521.

c) von Harpprecht Staatsarch. des K. R. Kammerger. Th. 5. S. 71. fgg. u. Beyl. Num. 22–29.

d) Lü-

d) Lünig Reichsarch. Part. spec. Cont. Burgund. heißt es: Item dictae nostrae Provinciae patrimoniales inferioris Burgundiae cum suis Pertinentiis *erunt manebuntque perpetuo Provinciae et principatus omnino liberi et non subditi* ac a nobis, tamquam Imperatore, atque ab omnibus aliis futuris Imperatoribus et Regibus Romanorum, ab Electoribus etiam, principibus et statibus S. R. I. *agnoscentur pro provinciis, principatibus et suprematibus liberis et non subditis*, ita ut deinde pro adeptione dictarum Contributionum non trahantur nec vocentur ad jus et jurisdictionem S. R. I. similiter, ut in nulla re ad ordinationes, constitutiones, recessus S. R. I. ulterius, quam hic supra et infra dictum est, obligentur.

e) In dem Entwurf des §. 39. des 5ten Art. I. P. O. Suae Majestati tanquam principi *per se absoluto* et *libero* etc. Als sich die Schweden und mehrere Stände dagegen sezten, willigten die kaiserlichen Gesandten zwar in die Auslassung des Ausdrucks, erklärten jedoch, daß die Weglassung dieser Worte, dem Kaiser, der in seinen Erblanden Niemand als Gott und das Schwert pro superiore erkenne, nicht präjudiciren solle. Dieses veranlaßte, daß der Braunschweigische Gesandte erinnerte: "Die österreichischen Erblande wären ja zum Reich gehörig: dann wenn Austriaci absolut seyn wollten, wären sie auch keine Cives Imperii,

welches dem Haus Oesterreich schädlich seyn würde. So gar Böhmen wäre vom Reich nicht allerdings exemt, habe ehedessen den Landfrieden manuteniren helfen und etliche hundert Pferde unterhalten müßen: ob sie zwar so gar genau an die Reichsconstitutionen nicht gebunden, so seyen sie doch nicht simpliciter absolut. S. von Mejern act. pac. Westph. Tom. V. S. 507. 514. 525.

f) Der K. Carl V. sagt in einer Resolution vom 5ten Dec. d. J. in Sachen Würtemberg contra Ortenburg, diese Lande betreffend: "So haben „Wir lezlich die Sache dahin bedacht, daß be„rührter Herrschaften halben, unangesehen die„selbe, wie die Partheyen fürwenden wollen, „freye Herrschaften und dem heil. Reich und „unsers kaiserlichen Cammergerichts, Zwang „nicht unterworfen seyn sollen, vorjezt gemeldtem unserm Cammergericht Recht zu geben „und zu nehmen." Moser von Deutschland. S. 52.

§. 223.

Einige Staatsglieder hängen nicht von dem Reich im engern Verstand ab.

Eine andere Gattung von Staatsgliedern hängt von dem Reich im engern Verstand gar nicht ab [a]), sondern gehört blos dem römisch-deutschen Staatskörper überhaupt an. In diesem

sem Fall befinden sich besonders die italienischen Reichsvasallen und Allodien Besitzer [b]). Die Reichsgesetze nennen sie daher bald vorzugsweise freye Stände [c]), bald Verwandte des Reichs [d]); und die Churfürsten drückten sich in einer Erklärung an den Kaiser Ferdinand II. vom J. 1631. in Beziehung auf die Herzogthümer Mantua und Montferrat, also aus, daß sie zwar zu dem Reichs-Patrimonium gehörten, aber keine Reichsmitglieder oder Reichsstände seyen [e]). Dieses sind diejenigen Staatsglieder, von welchen die Reichsgesetze verordnen, daß, weil sie dem Reich nicht unterworfen seyen, die Reichsgerichte ohne kaiserliches Vorwissen und Einwilligung sich keiner Erkenntnis über dieselben unterziehen sollten [f]).

a) Das münsterische Friedensinstrument sagt §. 96. von den kleinen in Italien gelegenen Ländern, Rocheverano, Caesola und Olmi, daß sie auf keine Weise von dem Reich abhiengen. "Conventum est, quod Dux Sabaudiae, haeredes et successores eius, nullatenus a S. Caesarea Majestate turbentur aut inquietentur in Superioritate, seu jure Superioritatis, quod habent in *Feudis Rocheverani, Olmi et Caesalae* cum appertinentiis, quae *a Romano Imperio nulla ratione dependent*„ Gleichwohl waren sie noch Reichslehen: denn es heist ferner: et revocatis annulatisque dona-

tionibus et investituris (die wahrscheinlich an Dritte geschehen waren) in dictorum feudorum possessione, seu quasi Dominus Dux *manuteneatur*, et quatenus opus sit, *redintegretur: parique ratione* ejusdem Vasallus Comes Veruvae, quoad *eadem Feuda* Olmi et Caesolae et quartae partis Rocheverani suae possessioni seu quasi restituatur. Daß diese Lande durch die Friedens Stipulation nicht vom deutschen Staatskörper getrennt wurden, erhellt schon daraus, daß sie Lehen genannt werden und der Kaiser sich verbindlich macht, die Herzoge von Savoyen und Grafen von Veruva dabey zu handhaben, wie sie dann auch der gewesene Reichshofrath Frhl. v. Andlern, in seinem gegen Ende des XVIIten Jahrhunderts verfassten — seinem Corp. Const. Imp. P. II. p. 1020. (Moser R. Hofr. Proc. Th. 3. S. 934.) einverleibten Verzeichnis italienischer Reichslehen unter den ligurischen Reichslehen ausdrücklich auch anführt. Moser in seinem Tr. von Deutschl. S. 49. bezweifelt also den Reichsnexus derselben ohne Grund.

b) Diese terra montis Aldei in Italien ward bisher den Marchesen ab Auria von den Kaisern als ein *feudum Imperii* francum, *liberum* et *omnibus oneribus absolutum* verliehen, wobey sich die Kaiser nichts als die Oberlehnherrlichkeit vorbehielten. (*Nihil* nobis in isto feudo retinentes praeter solam dominii directi autoritatem et fideli-

tatis

tatis iuramentum) wovon in dem Lehnbrief zur Urſache angegeben wird, quod in qualitate *terrae francae*, *immunis*, allodialis et a *quibuslibet oneribus abſolutae*, vigore emtionis ad familiam ab Auria pervenerit et in allodialitatis et *liber-tatis* praerogativa ab ea bona fide poſſeſſa fuerit.„ S. den Lehnbrief K. Carls VI. vom 26ſten April 1723. bey Moſer R. Hofr. Proc. Th. 3. S. 234. Als der Kaiſer Leopold I. am 29ſten April 1697. durch ein Edict bekannt machte, daß er allen italieniſchen Landesbeſitzern, welche unterſchlagene Reichslehen beſaßen, wenn ſie ſich um die Belehnung melden würden, ſolche unbedingt ertheilen wollte, ſagte er: ea feuda ipſis confirmanda et reſpective cum infeudatione et inveſtitura, *libera*, *exemta* et *immunia* concedere decernimus.„ von Andler a. a. O. Moſer a. a. O. S. 937.

c) S. not. b. So nannten die Reichsſtände im J. 1641. die Eidgenoſſenſchaft einen freyen Stand und erklärten ſie zugleich für Glieder vom römiſch-deutſchen Staatskörper. Nur in dieſer Hinſicht konnte der K. Reichshofrath im J. 1647. in ſeinem Gutachten an den Kaiſer ſagen, daß die Schweizer ſich ſciente Imperio, pro libero populo gerirten und gleichwohl Kaiſer und Reich in favorabilibus noch anerkennten. (§. 127.)

d) Die C. Ger. Ordn. verordnet Th. 2. Tit. 26. §. 1. daß alle Kaiſ. und des R. Verwandte bey ihren

ren Austrägen und ordentlichen Rechten gelassen werden sollen. In dieser Hinsicht werden die Eidgenossen "Verwandte der deutschen Nation„ genannt.

e) Moser deutsch. auswärt. Staatsrecht. S. 429.

f) S. §. 221. not. h. und i.

§. 224.

Vorzüglichste Gattungen der deutschen Staatsfreyheit.

Die subalterne Freyheit der deutschen Staatsglieder leidet also nach dem Verhältnis derselben und ihrer Gegenstände vielfache Modificationen. Wir heben davon hier aus 1) die deutsche Staatsfreyheit im eminenten Sinn, 2) die Reichsfreyheit, 3) die reichsständische Freyheit und 4) die Privilegienfreyheit.

Die Reichshandlungen nennen die Exemtionsfreyheit libertatem ab Imperio, die Reichsfreyheit aber libertatem erga Imperium.

§. 225.

Die deutsche Staatsfreyheit im eminenten Sinn.

Die römisch-deutsche **Staatsfreyheit im eminenten Sinn** besizt der dem Reich wenig oder gar nicht unterworfene, und daher vorzugweise sogenannte freye Stand. Diese Freyheit eigneten daher die Staatsverträge von den Jahren 1542.

und

und 1548. den Herzogthümern Lothringen und Burgund zu, ob sie gleich Reichsstände waren. (§. 222.) Eben diese Freyheit besaßen die italienischen Reichslehen und Reichsallodien. (§. 223.) Diese Freyheit besitzen alle sonst unabhängige, jedoch noch zum deutschen Staatskörper gehörige Lande, z. B. Schlesien [a]). Eben diese Freyheit besizt selbst das Reich im engern Verstand, in so ferne es einen besondern Stand im deutschen Staatskörper ausmacht [b]).

a) R. G. A. vom 14ten May 1751. Mosers Staatsarch. 1751. Th. 7. S. 86. Pütter Instit. Iur. publ. germ. edit. 5. sagt S. 23. "Silesia *libera* est, tituloque utitur eines souverainen Herzogthums, nisi quod reservaverit sibi iura sua Imperium Germanicum.„

b) R. A. von 1641. §. 66. "wollte man anderst das heil. röm. Reich und dessen getreue Chur-Fürsten und Stände um ihren freyen Stand nicht bringen.„ Der nemliche Reichstag eignete auch der Eidgenossenschaft einen freyen Stand zu und ein gleiches that im J. 1647. der Kaiser in dem Exemtions-Decret vom 16ten May.

§. 226.

Die Reichsfreyheit.

Die sogenannte Reichsfreyheit [a]) geniesen alle unmittelbare dem Reich im engern Verstand

stand unterworfene Staatsglieder. Sie besteht in der Befugnis, unter des Kaisers und Reichs Schutz die Verfassungsmäßigen Rechte auszuüben. Sie macht einen vorzüglichen Gegenstand des deutschen Staatsrechts und der Reichsgrundgesetze aus. Insbesondere sichert sie dem Besitzer unmittelbarer Reichslande die ungestörte Ausübung seines Territorialrechts [b]). Pütter detaillirt sie sehr ausdrucksvoll folgendermaßen [c]): "Von Deutschlands Staaten hat jeder seine eigene, der Regel nach und im Ganzen mit allen Hoheitsrechten begabte, Regierung; ein jeder seine eigene innere Verfassung; ein jeder so gar gegen auswärtige Mächte solche Rechte, die sonst nur unabhängige Mächte gegen einander in Uebung haben; auch Krieg und Frieden, Bündnisse und Gesandschaften nicht ausgeschlossen; geschweige von innerlichen Regierungsrechten, sowohl Gesez gebende, als gerichtliche Gewalt, hohe und niedere Gerichtbarkeit, Recht über Leben und Tod, und was irgend nur von hohen oder niedern Regalien erdacht werden mag. Alles das hat ein jeder besonderer deutscher Staat in solcher Freyheit, daß einer darin so wenig an den andern, als eine europäische Macht an die andere gebunden oder etwa einige Gleichförmigkeit untereinander zu beobachten gehalten ist. — Alle sind jedoch unter

einer

einer gemeinsamen höchsten Gewalt in der Gestalt eines zusammengesetzten Staates vereinigt.„

Diese Freyheit genießt jedes unmittelbare Glied des Reichs im engern Verstand, es sey Reichsstand oder nicht. Z. B. die Reichsritterschaft, das Reichsdorf u. a. m.

a) Die Reformation des Reichstags vom J. 1441. verordnet Art. 12. "daß sich die Reichsstände an statt der Bündnisse an des Reichs Freyheit und Schirm halten sollen. Von dieser Freyheit spricht die Kaiserliche Wahlcapitulation Art. XII. §. 2. wenn darin das Reichsoberhaupt sich verbindlich macht, die Kraise und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichsimmedietät ungekränkt zu lassen. — Diese Freyheit schreibt der westphälische Friede I. P. M. §. 87. den im Elsaß gelegenen nicht an Frankreich abgetretenen Landen zu: Teneatur Rex eos in ea *libertate et possessione immedietatis erga Romanorum Imperium*, quo hactenus gavisi sunt, relinquere.

b) Der westphälische Friede I. P. M. art. 9. I. P. O. art. 8. Omnes et singuli status Imperii Rom. in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis exercitio, ditionibus regalibus firmati sunto, ut a nullo turbari possint und die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. versichern solche den Ständen.

c) Bey-

c) Beyträge zum Staats- und FürstenR. Th. I. S. 32–38.

§. 227.

Die reichsständische Freyheit.

Die reichsständische Freyheit kommt dagegen nur dem eigentlichen Reichsstand zu, der Sitz und Stimme auf dem Reichstag hat und bezieht sich daher vorzüglich auf das eminente Verhältnis, nach welchem solches zur Staatsregierung mitwirkt [a].

a) Diese Freyheit versichert ihnen der westphälische Friede I. P. O. art. 8. §. 2. und I. P. M. art. 9. §. 63. *Omnes Status Imperii Rom.* gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii — nihil horum aut quicquam simile posthac fiat, nisi de comitiali *libero*que omnium Imperii statuum suffragio.

§. 228.

Privilegien-Freyheit.

Ausser jenen Arten deutscher Staatsfreyheit wird auch oft eine blose Befreyung in dem deutschen Staatsverhältnis, mit dem Namen von Freyheit belegt, die wir die Privilegien-Freyheit nennen wollen [a]. In diesem Sinn nennt man oft die Privilegien selbst Freyheiten [b].

Man-

Manche Freyheit der deutschen Staatsglieder stellt sich bey näherer Untersuchung blos als eine Befreyung dar, oder sie war wenigstens bey ihrem Ursprung nicht mehr.

a) So spricht z. B. die kais. Wahlcapit. Art. 10. §. 12. von einer Freyheit der italienischen Güterbesitzer, und Art. 8. §. 24. von Zollfreyheit.

b) Z. B. Wahlcapit. Art. 1. §. 9. verspricht der Kaiser die Reichsstände bey ihren Freyheiten und Privilegien zu handhaben und zu schützen.

§. 229.

Die Staatsfreyheit der Stände des deutschen Staatskörpers, war in ältern Zeiten gleich. Es gab jedoch nach und nach Ausnahmen von der Regel.

Die römisch-deutsche Staatsverfassung hat seit ihrer Existenz eine vielfache Veränderung erfahren. Bey dem Ursprung derselben wurden die Regierungsrechte von den römischen Kaisern und Königen in eigenem Namen bald mit bald ohne Rath der Reichsstände ausgeübt [a]). Erst in der Folge erlangte der Körper der Stände größere Rechte, bis endlich die Mitwirkung desselben zur Reichsregierung durch die Gesetze festgesezt ward. Noch blieb zwar die Ausübung der Majestätsrechte des Reichs den Kaisern überlassen. Doch wurden sie auch dabey immer mehr beschränkt.

In Folge dieser Theilnahme des Reichs an der Staatsregierung standen fast alle unmittelbare Staatsglieder zugleich unter Kaiser und Reich, und die Staatsfreyheit war in so ferne gleich [b]). Aber nach und nach trat bey vielen Ständen eine Ausnahme von der Regel ein, welche bald von den Kaisern, bald von einzelnen Ständen, bald von dem Körper der Stände hergeführt ward.

Den Kaisern gab ihre Ausübung der Majestätsrechte des Staats die Mittel und das Recht, aus ihrer Machtsvollkommenheit dergleichen Ausnahmen zu verfügen [c]). Sie übten solches Recht häufig aus, indem sie den Staatsgliedern Privilegien ertheilten, oder andere Gnaden zufließen ließen, die ihr gewöhnliches Staatsverhältnis veränderten [d]).

So ehrenvoll an sich das Vorrecht der Reichsstände ist, auf dem Reichstag an der deutschen Staatsregierung Theil zu nehmen, so führt doch die Reichsstandschaft eine große Abhängigkeit des Reichsstandes im deutschen Staatsverhältnis mit sich. Die Reichsstände müßen, neben dem Kaiser, dem Reich im engern Verstand, Gehorsam leisten. Sie müßen zu den Staatslasten desselben beytragen und stehen unter dessen Mitgerichtbarkeit. Manchen Staatsgliedern ward dieses Verhältnis lästig und sie suchten sich daher demselben zu entziehen. Loßsagungen von einzel-

nen Zweigen der Reichsbotmäßigkeit kommen deswegen in der deutschen Staatsgeschichte sehr häufig vor [e]). Seltener sind jedoch diejenigen, wo gewesene Reichsstände sich gänzlich von dem Reich loßmachten. Häufig entzog auch ein Stand den andern diesem Verhältnis.

Die Reichsversammlung selbst führte dergleichen Ausnahmen her. Wir gedenken hier derjenigen Fällen nicht, die einzelne Zweige der Reichsbotmäßigkeit betreffen, und sprechen nur von solchen, wo die ganze Abhängigkeit vom Reich im engern Verstand aufgehoben wird. Die Zeitumstände veranlaßten nämlich nach und nach ein verschiedenes Interesse unter den Staatsgliedern. Die welsche Politik kreuzte sich mit der deutschen, und das oberdeutsche Interesse mit dem niederdeutschen und nördlichen. Der Körper der Reichsstände, in so ferne er aus nördlich, und in Niederdeutschland liegenden Ständen bestand, zog von den oberdeutschen und welschen Ständen wenig Nutzen. Ueberdies traten die lezten zum Nachtheil der ersten in allerley Verbindungen mit fremden Mächten und machten jene dadurch gleichgültig und mistrauisch gegen sich. Sie entfernten sich daher nach und nach immer mehr von einander, und am Ende schloß sogar die Reichsversammlung viele von diesen Ständen aus ihrem Mitel aus. So wurden die Gesandten der italienischen Stän-

de, als sie sich im J. 1496. zu Lindau, wo damals der Reichstag gehalten ward, eingefunden hatten, nicht mehr in die Reichsversammlung zugelassen, weil die deutschen Stände fürchteten, daß die Italiener, als eine fremde Nation, ihre Handlungen, Rathschläge und Gelegenheiten erforschen mögten f).

a) Pütters Beytr. zum deutschen Staats- und Fürstenr. Th. 1. S. 189.

b) Daß ehemals die italienischen Stände den Reichstägen beywohnten, beweißt von den ältern Zeiten eine Urkunde vom J. 1155. bey Muratori antiqu. Ital. Tom. 2. diss. 2. wo K. Friedrich I. da er die Stadt Mayland in die Acht erklärt, sagt: in celebri curia tam ab Italiae quam a Teutonici regni principibus sententiam requisivimus. Da man einwenden mögte, hier sey nur von einem Reichshof, nicht von einem Reichstag die Rede, so berufen wir uns weiter auf *Schilteri* Inst. Iur. publ. R. G. Tom. I. p. 413. wo es heißt: "in comitiis Brixiensibus a statibus regni Germanici, Italici et Galliae frequentatis a. 1158. „ Von den spätern Zeiten kommen unten Beweise vor.

c) In neuern Zeiten ist dieses Recht durch die Wahlcapitulationen sehr eingeschränkt worden. S. n. Wahlcapit. Art. 5. §. 9. Art. 8. §. 25. Art. 10. §. 2.

d) In dem Friedericischen Privilegio vom J. 1156. bey Schrötter in seiner Abhandl. aus dem

österr.

österr. Staatsr. Th. 1. S. 164. f. heißt es: Dux Auſtriae, *quibusvis ſubſidiis et ſervitiis non tenetur* nec *eſſe* debet *obnoxius Sacro Romano Imperio*, nec cuiquam alteri, niſi ea de ſui arbitrii libertate fecerit, eo excepto duntaxat, quod *Imperio ſervire* tenebitur in Hungariam duodecim viris armatis per menſem unum ſub expenſis propriis, in ejus rei evidentiam, ut *princeps Imperii agnoſcatur.* Dux etiam Auſtriae *non tenebitur aliquam curiam accedere* edictam *per Imperium* niſi ultro de ſua fecerit voluntate. Etiam debet Dux Auſtriae de *nullis oppoſitionibus* vel objectis quibuscunque nec *coram Imperio* nec aliis quibuslibet cuiquam *reſpondere*, niſi id ſua propria et ſpontanea voluerit facere libertate etc.

e) Die Reichsritterſchaft beſuchte z. B. ehemals den Reichstag. Ihre Glieder blieben aber nach und nach aus, und daher iſt ſie ſeit Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts kein Reichsſtand mehr, ob ſie gleich noch zum Reich im engern Verſtand gehört. *Schilter* Inſtit. iur. publ. Rom. Germ. p. 229.

f) v. Olenſchlager Erläut. der guldn. Bulle S. 368. Moſer deutſch. auswärt. StaatsR. S. 428.

§. 230.

Die Reichsgesetze nennen das Ausheben eines Staatsglieds aus der verfassungsmäßigen unmittelbaren Abhängigkeit vom Reich im engern Verstand eine Reichs-Exemtion. Gegenstände und Abtheilung derselben.

Die Reichsgesetze nennen dieses Ausheben eines Staatsglieds aus der verfassungsmäßigen Abhängigkeit von dem Reich im engern Verstand, ein Ausziehen, einen Auszug vom Reich, eine Reichs-Exemtion, *Exemtionem ab Imperio* a).

Da die Gegenstände einer Reichs-Exemtion bald in der ganzen Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand, bald in einzelnen Zweigen der Reichs Gewalt bestehen, so ist sie entweder allgemein, *totalis*, oder partiell b). Beide Arten können wieder voll, *plenae omnimodae*, oder limitirt seyn, nachdem die Exemtion eingeschränkt ist oder nicht.

Die Reichs Exemtion ist ferner entweder activ oder passiv, je nachdem sie der Eximirte selbst unternimmt oder solche von einem andern unternommen wird c).

Sie führt bald zur Mittelbarkeit d), bald zur größern Unmittelbarkeit und sogar zu einem höhern Freyheitsstand, nach dem die Umstände beschaf-

beschaffen sind. Wir nennen die lezte eine Reichs-Exemtion im eminenten Sinn.

a) K. Wahlcapit. Art. X. §. 2. "Exemtion und Abreissung vom Reich„ R. A. 1543. §. 26. "gegen dem Reich — vertreten und auszuziehen.„

b) *Pfessinger* ad Vitr. Th. 2. S. 988.

c) Von beiden Arten sprechen die Reichsabschiede des 16ten Jahrhunderts an vielen Stellen.

d) Der R. A. von 1510. §. 6. sagt, daß ein Auszug bey denjenigen Ständen statt habe, welche dem Reich vor Alters nicht gedient, ihm ohne Mittel nicht zuständig und verwandt seyen oder nichts vom Reich besäßen und andern Ständen zustünden, folglich nicht in des Reichs Hülfe gehörig seyen. S. auch Pütters hist. Entwickel. der Staatsverf. des teutsch. Reichs. Th. 3. S. 293.

§. 231.

Eine jede Reichs-Exemtion sezt die Fortdauer der Staatsverbindung des Eximirten mit dem deutschen Staatskörper voraus.

Eine jede Reichs-Exemtion sezt also die Fortdauer der Verbindung des Eximirten mit dem römisch-deutschen Staatskörper voraus. Einige Staatsrechtslehrer z. B. Vitriarius und Pfeffinger [a]), v. Ickstadt [b]) u. a. m. behaup-

behaupten zwar, daß eine Total-Reichsexemtion von dem deutschen Staaskörper trenne. Allein nach dem Sinn der Reichsgesetze hat jede Reichs-Exemtion blos auf das Reich im engern Verstand Bezug. Sie würde sonst nicht mehr Ausnahme von der Regel, sondern gänzliche Aufhebung der Regel seyn.

So wenig ein Glied der päbstlichen Hierarchie dadurch, daß es von der ordentlichen geistlichen Gerichtbarkeit ganz eximirt wird, aufhört, dem hierarchischen Körper anzugehören, und so wie solches nur dann davon getrennt wird, wenn alle Verbindung unter beiden aufgehört hat: (wie dieses z. B. bey der Reformation der Fall mit den Augsb. Conf. Verwandten war), eben so trennt auch eine Reichs-Exemtion nicht vom deutschen Staatskörper, so lange dieser Körper nicht seine Rechte auf das Staatsglied förmlich aufgegeben hat. Daß dieses der Geist der deutschen Staatsgesetze über diesen Gegenstand sey, erhellt unter andern auch daher, daß die durch fremde Mächte vom Reich abgerissenen aber nicht abgetretenen Lande in den Reichsgesetzen noch als Theile des deutschen Staatskörpers angesehen werden, wenn die volle Reichs-Exemtion gleich notorisch ist; (wie solches z. B. der Fall war bey den Städten Danzig und Elbingen, die schon in der Cameral-Matrikel

von

von 1618 c) als Städte, die Polen ganz eximirt hatte, angeführt sind, und doch in dem R. A. von 1548. noch als Glieder des Reichs angegeben werden. Eben so wurden auch die an Frankreich nicht abgetretenen Lande im Elsaß bisher noch zum Reich gerechnet, obgleich Frankreich sie schon zu Ende des 17ten Jahrhunderts de facto an sich gezogen hatte.

Die Reichsgesetze eignen daher auch dem Kaiser über diejenigen Stände, welche sich in dem Besitz einer Exemtion oder Botmäßigkeit des Reichs befinden, ausdrücklich eine Staatsgewalt zu, wie solches z. B. in kais. Wahlcapitulation Art. 18. §. 2. d) geschieht e).

a) *Pfeffinger* ad Vitr. Th. 2. S. 988. Fines Imperii nostri quocunque tempore variis vicissitudinibus subjecti fuerunt. Mox enim provinciarum accessione prolati, mox vero earumdem avulsione iterum imminuti sunt. *Avulsio* seu *Exemtio ab Imperio* est, qua Imperii status ab *immediata* ejus *subjectione* abstrahitur, aut motu proprio se ipsum Imperio Romano subducit. Exemtio est duplex, *totalis* et *partialis*. *Totalis* est *exemtio*, qua status Imperii avellitur, tum quoad onera, tum quoad recognitionem *Imperialis Majestatis*. Hi totaliter exemti nituntur duobus potissimum titulis, praescriptione et iure belli. „

 b) *Ickstatt*

b) *Ickſtatt* Elem. I. G. L. 3. c. 3. §. 22. nennt ſo gar das Wegnehmen und das Abfallen einer Provinz vom Reich exemtiones und rechnet ſie ad alienationes invitas.

c) v. Harpprecht Cammerger. Staatsarch. Th. 3. S. 407.

d) Wir ſollen und wollen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichsjurisdiction entweder durch Vertrag mit dem römiſchen Reich oder durch Privilegien oder andere rechtmäßige Titul, von den Römiſchen Kaiſern vorhin erlangt haben, und in deren Beſitz erfunden werden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichten inskünftige geſtatten, und ſie (nach Anleitung der Cammergerichtsordnung Part. 2. Tit. 27. und des Inſtr. Pacis art. 8.) dabey ſchützen und handhaben: zugleich aber auch dieſelbe darzu anhalten, daß ſie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie (denenſelben zu Folge, oder auch ſonſten) dem Reich zu präſtiren ſchuldig, unnachbleiblich thun und leiſten mögen. Moſer Betr. über die Wahlcap. K. Joſ. II. Th. 2. S. 227. läugnet, daß die Worte: Reichs-Jurisdiction hier die Reichsbotmäßigkeit ausdrücken ſollen und erklärt ſie blos von der Reichsgerichtbarkeit, da er doch an einem andern Ort, (daſ. S. 57.) die in der Wahlc. Art. XI. §. 13. vorkommende Stelle „Der Reichs-Jurisdic-

„ris-

„risdiction unterwürfig und zugethan seyn„ von der Unterwürfigkeit unter die oberste Gewalt und Hoheit des Reichs auslegt. Uns scheint der ganze Zusammenhang der Stelle jene Auslegung zu unterstützen, indem die Exemtion von des Reichs-Jurisdiction überhaupt erst auf die Ausziehung von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit insbesondere angewandt wird.

e) Moser Betracht. über die Wahlcapit. K. Joseph II. Th. 2. S. 227. not. 1. macht einen Unterschied zwischen der Exemtion eines römisch-deutschen Staatsglieds, welche von der Jurisdiction des Reichs geschieht, und zwischen einer Exemtion von des Reichs Hoheit und Oberherrschaft. Von jener sagt er: Die von der Reichs-Jurisdiction ausgenommenen Stände bleiben des Reichs-Mitstände, unter des Reichs Schutz: den Reichsgesetzen (z. B. dem Religionsband und Westphälischen Frieden), den Schlüssen des Kaisers und Reichs in Sachen, welche nicht die Reichsgerichtbarkeit betreffen, der Lehnsherrschaft des Kaisers und des Reichs, in Ansehung ihrer besitzenden Reichslehen, sodann unter des Kaisers und Reichs majestätischer Herrschaft und denen davon abhangenden Folgen. — Die Exemtion von des Reichshoheit und Oberherrschaft aber scheint er als eine gänzliche Aufhebung der Verbindung des exemten Standes mit dem deutschen Staatskörper anzusehen.

Allein Moser verwechselt das deutsche Reich im engsten Verstand mit dem ganzen deutschen Staatskörper. Die Stände, welche von dem Reich im engern Verstand ganz eximirt und also dessen Botmäßigkeit nicht mehr unterworfen sind, sind zwar keine Glieder des Reichs im engern Verstand mehr, aber doch noch Stände und Glieder des deutschen Staatskörpers überhaupt. Daher stehen sie zwar nicht mehr unter dem Gehorsam des deutschen Reichs im engern Verstand, aber doch noch unter dem Schutz des deutschen Kaisers als des Oberhaupts des ganzen Staats. Daher stehen sie nicht unter den Schlüssen des Reichs im engern Verstand aber unter den allgemeinen Gesetzen des ganzen Staats.

§. 232.

Die Reichs-Exemtionen geschehen theils mit, theils ohne Befreyung. Die Urkunden sprechen daher gemeiniglich auch von Freyheit, wenn von Exemtion die Rede ist.

Die Reichs-Exemtionen geschehen theils ohne eine Befreyung von den Reichs-Prästationen, (exemtio cum onere), theils mit Befreyung [a]) (exemtio sine onere).

Wenn daher in den Reichshandlungen von Reichsexemtionen die Rede ist, so wird gemeiniglich dabey auch bemerkt, ob Freyheit damit verbunden ist oder nicht. Wir wollen von dem

ersten

ersten Fall einige Beyspiele anführen. K. Carl V. sagt in der Bestättigungs-Urkunde über die Privilegien des Hauses Oesterreich: "Das Haus Oesterreich ist auch exemt und frey vor allem andern Land, aller Zinnß und Anschläge der Kaiser in Ewigkeit [b]). Wegen der cammergerichtlichen Nichtbeobachtung der Privilegien des Hauses Oesterreich erfolgte ein kaiserliches Rescript vom 28sten Jun. 1580. worin der Kaiser sagt: "daß das Haus Oesterreich von allem Gerichtszwang des Reichs wegen aller Land und Leute gefreyt und exemt sey, und daß der Kaiser Maximilian dasselbe bey solcher Freyheit und Gerichts-Exemtion festiglich gehandhabt und je zu Zeiten dem Cammerrichter und den Beysitzern, so sie wider die Freyheit und Gerichts-Exemtion Gerichtbarkeit ausgeübt — ihr Vornehmen nicht gestattet haben ꝛc. und in den cammergerichtlichen Protocollen über die dem höchsten Gericht geschehene Insinuation dieser Privilegien vom J. 1541. lautet das Rubrum: "Oesterreichische Freyheit und Exemtion betreffend [c]). —„ In dem mit dem Herzog Anton von Lothringen von dem röm. König Ferdinand I. errichteten und von dem Kaiser Carl V. bestätigten Vergleich vom J. 1542. ward abgeredet: „Duces cum ducatu Lotharingiae eiusdemque subditis ab omnibus processibus et judiciis

„S. R. Imperii *liberi* et *exemti* erunt„ d). — In dem von dem Reich mit dem Herzogthum Burgund im J. 1548. eingegangenen Vergleich heißt es: Eruntque *exemti* et *liberi* a jurisdictione noſtra et S. R. Imperii e). — Eben ſo verbindet der weſtphäliſche Friede dieſe Worte. Wenn z. B. darin von dem Beytrag der Reichs-Ritterſchaft zu den ſchwediſchen Miliz-Geldern die Rede iſt, ſo wird f) verordnet, daß dieſelbe zwar dazu ſollte beygezogen werden, jedoch „eius *libertate* et *exemtione* in futurum ſalvis g).„ In allen dieſen Stellen drücken alſo die Worte: "Frey, Freyheit, liberi, libertas eigentlich nichts als eine Reichsbefreyung aus.„

a) Der R. A. von 1548. §. 54. ſagt: "Und ſoll Unſer Kammer-Gericht nicht allein in Sachen, ob „ein Stand billig oder unbillig ausgezogen „ſey, ſondern auch, ob einer des Reichs Anſchlag „befreyet, darwider wie in ſolchen Fällen recht „iſt, praeſcribirt, oder ſonſt aus erheblichen „rechtmäſigen Urſachen ſeine Hülfe in das Reich „zu thun nicht ſchuldig, und zu dem allem, ob er „dem gewinnenden Auszieher cum onere ſeines „Anſchlags oder frey heimfallen ſolle, wie ſich „das nach Gelegenheit der Sachen aus den actis „befindet, nach Ausweiſung gemeiner Recht zu „erkennen und endlich zu ſprechen haben.„

Die

Die Kais. Wahlcap. Art. V. §. 7. will, daß der Kaiser nicht gestatte, daß ein Stand von Reichshülfen und Anlagen sich Befreyungs-Weiß eximire oder von jemand innerhalb oder ausserhalb Reichs eximirt werde.

b) *Limnaeus* jur. publ. Tom. I. lib. 5. n. 2.

c) Moser von der deutsch. Justiz-Verf. Th. 1. S. 346.

v. Fahnenberg über die völlige Exemtion des Hauses Oesterreich von der Jurisd. des Cammergerichts §. 3. nor. c.

d) Lünig Reichs-Arch. Part. Spec. Cont. Lothringen.

e) Lünig a a. O. unter der Rubrik: Burgund.

f) I. P. O. Art. 16. §. 8.

g) So gar die Rothweilische Hofgerichts-Ordnung von 1572. Th. 2. Tit. 5. spricht von Freyheiten und Exemtionen von des Hof-Gerichts-Jurisdiction und Gerichts-Zwang. Schmauß Corp. Iur. publ. S. R. I. S. 344.

§. 233.

Insbesondere ist in den Reichshandlungen der Ausdruck in possessione vel quasi libertatis esse sehr gewöhnlich, um den Besitz der Exemtions-Freyheit auszudrücken.

Wenn in den Reichshandlungen von dem Besitz der Exemtions-Freyheit die Rede ist, so wird darinn, um solchen Besitzstand zu bezeichnen,

nen, meistens der Ausdruck "in possessione vel quasi libertatis esse„ gebraucht. Das Wort "libertas„ drückt also auch da weiter nichts aus, als die mit der Exemtion verbundene Befreyung, welche angeführtermassen gar oft blos auf ein mittelbares Reichsglied Bezug hat?

a) In dem R. A. von 1548. §. 63. heißt es: „Die ausgezogene, so hievor einige Anlagen nicht erlegt haben und also *in possessione v. q. libertatis* sind, sollen dabey gelassen werden.„

S. auch die R. A. von 1569. §. 34. und 1582. §. 19. — Die R. A. von 1576. §. 102. und 1548. §. 59. setzen der *possessioni v. q. libertatis* der Stände die *possessionem v. q. collectandi* des Reichs entgegen.

„Damit auch, heißt es im erstern, in den Exemtion-Sachen, bey anhangenden Rechten, dem heil. Reich die jederzeit bewilligte Steuer, da dasselbig *in possessione v. q. collectandi* befunden, nicht entzogen — oder hinwieder, da der *Exemtus in possessione v. q. libertatis* befunden, derselbig darüber pendente lite auch nicht beschwehrt würde; So ꝛc.

§. 234.

Reichs-Exemtions-Freyheit. Was sie ist. Ihre Abtheilung.

Die Reichs-Exemtions-Freyheit ist also die Befreyung eines Staatsglieds von den Lasten und Pflichten, die ihm gegen das Reich im engern Verstand aufliegen. Sie ist aller der Modificationen fähig, welche bey einer Reichs-Exemtion, womit sie verbunden ist, statt haben. Sie kann zur Mittelbarkeit und zur Unmittelbarkeit führen. Sie kann ganz oder partiell seyn [a]), und diese Arten derselben können wieder voll, *plenae*, *omnimodae*, oder limitirt seyn, nachdem sie sich auf die ganze Botmäßigkeit des Reichs oder nur auf einzelne Zweige derselben, und dann wieder auf diese Gegenstände in voller oder in uneingeschränkter Maße beziehen [b]).

Die Reichs-Exemtions-Freyheit eines Unmittelbaren an sich steht folglich gegen die eminente Staats- und Reichsfreyheit weit zurück und ist an sich nur Befreyung. Sie kann jedoch das eximirte unmittelbare Staatsglied höher heben, wenn solches dadurch, daß es von aller Botmäßigkeit des Reichs befreyt wird, in die Classe der vorzugsweise so genannten freyen Stände übertritt.

a) Wenn der westphälische Friede I. P. O. Art. XVI. §. 8. der Reichs-Ritterschaft libertatem et exemtionem zuschreibt, so war diese Exemtions-Freyheit partiell; denn sie erstreckt sich nur auf die Reichsanlagen, da die Reichs-Ritterschaft der Gerichtbarkeit des Reichs im engern Verstand noch unterworfen blieb. Dagegen war die der italienischen Staatsglieder total, da sie alle Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand aufhob. Zwar fand noch eine Gerichtbarkeit des Reichshofraths über sie statt: allein diese ward blos im Namen des Kaisers ausgeübt.

b) So wurden im J. 1542. die Herzoge von Lothringen von dem Reich Vertrags weiß, zwar für ganz frey und exemt erklärt von aller Reichsgerichtbarkeit und andern Reichslasten, jedoch mit Ausnahme der Reichssteuer und der Reichsstandschaft (ab omnibus processibus et iudiciis S. R. Imperii — liberi et exemti erunt, nullisque processibus — *aliisque negotiis quocunque sub titulo*, *nullo excepto*, (nisi iis, quae ad solutionem collectarum et impositionum ad manutenentiam pacis publicae — spectabunt) relinquentur immunes, ducatusque Lotharingiae cum suis appertinentiis *liber* et *non incorporalis* ducatus erit, et manebit semper et a Caes. Maiestate — atque statibus Imperii pro *libero et non incorporali ducatu*, superioritate et principatu recognoscetur, nominabitur

bitur et habebitur.) und es heißt ferner von Seiten des Reichsoberhaupts: quandoquidem illos declaramus ab Imperio *omnimodo* liberos, immunes et exemtos. Das nemliche ward in dem sogenannten Burgundischen Vertrag im J. 1548. sowohl in Ansehung Lothringens als der übrigen Burgundischen Niederlande wiederholt. Gleichwohl blieben sie Reichsstände. In dessen Gemäßheit verordnet daher das münsterische Friedens-Instrument im 3ten Artikel: Circulus quidem Burgundicus sit maneatque membrum Imperii, — bellis tamen in eo iam vertentibus nec Imperator nec ullus Imperii status se immiscat etc.

Als im J. 1654. die Stadt Bisanz vom Reich an die Krone Spanien, als damalige Besitzerin der burgundischen Niederlande, übergeben ward, ward stipulirt: "ita, ut deinceps a nostra et Sacri *Imperii iurisdictione omnino exemta* intelligatur, in *absoluta Regis Catholici potestate* et iurisdictione, inter caeteras circuli Burgundici ad eundem spectantes provincias et terras, *parique protectionis ab Imperio*, vigore antiquorum pactorum competentis, *iure* possidendo existat et comprehendatur. Eiusque cives et incolas ab omni iuramento, homagio, fidelitate et obligatione, quibus hucusque nobis et S. R. Imperio immediate devincti erant, absolvimus.„ etc. Moser StaatsR. Th. 1. B. 1. Cap. 14.

§. 235.

Totale Exemtions-Freyheit. Der ganz Befreyte hängt nur von dem Kaiser ab.

Das vom Reich ganz eximirte freye unmittelbare Staatsglied verliert zwar, wenn es ein Reichsstand war, das Vorrecht der Theilnahme an der Reichsregierung. Aber was ihm auf der einen Seite entgeht, gewinnt es auf der andern: Es ist zwar kein Glied und Stand des Reichs im engern Verstand mehr, aber es gehört nun zum römisch-deutschen Staatskörper überhaupt [a]). Es ist vorzugsweise ein freyer Stand, und als solcher hängt es blos von dem Reichsoberhaupt ab.

a) Es gehört noch hypothetice zum Reich in Folge des Ausdrucks der Reichsstände, daß die vom deutschen Staatskörper ganz getrennte Stände absolute nicht mehr zum Reich gehörten.

§. 236.

Nur wenige Stände haben ein Recht zur Reichs-Exemtions-Freyheit. Die meisten besitzen sie blos provisorisch.

Nur wenige Staatsglieder haben ein Recht zu einer Exemtions-Freyheit; die meisten befinden sich in dem blosen Besitz dieser Freyheit, der jedoch um so bedeutender ist, als die Staatsgesetze

solchen

solchen in vielen Fällen begünstigen und darüber einen gerichtlichen Beweiß zulassen. Wenn dieser Beweiß geführt worden ist, so gilt der Besitz provisorisch so lange, bis das Recht dazu verfassungsmäßig untersucht, und die Sache entweder durch Vergleich oder durch reichsrichterliche dem K. R. Cammergericht übertragene Entscheidung bestimmt wird [a]).

Die Art, wie der Beweiß des Besitzes dieser Freyheit vor dem Reichscammergericht geführt werden soll, ist in den Reichsgesetzen sehr genau angegeben [b]) und es ist dadurch zugleich bestimmt, worinn eigentlich die Erfordernisse bey einem solchen Freyheitsbesitz bestehen.

a) Der Reichs-Abschied von 1548. §. 63. verordnet: "Die Ausgezogene, so hievor einige Anlagen nicht erlegt haben, und also *in possessione vel quasi libertatis* sind, sollen bis zu endlichen „Austrag der Sache dabey gelassen werden.„

b) Eben derselbe Reichs-Abschied bestimmt genau §. 56. wie ein solcher Exemtions-Freyheits-Besitz, bewiesen werden soll, indem er sagt: Ein Ausgezogener, der die *Possessionem vel quasi libertatis* (in Ansehung der Reichsanlagen) ausführen wolle, habe zu erweisen, 'daß er nicht „Stimme und Stand in den Reichs-Versammlungen, auch keine Lehen im Reich (im engern „Verstand) und dagegen wider ihn nicht dar-

„gebracht werden möchte, daß er je in Menschen „Gedächtnis, in des Reichs gemeinen und nicht „privilegirten Hülfen contribuiret, oder einen „Anschlag gereicht oder bezahlt habe, oder daß „er des Reichs Anschläge und Hülfe halben, „sonderlich und dermassen, wie es in einem sol„chen Fall beschehen soll, privilegirt sey, oder „wider die Reichs-Anschläge und Hülfen legitime „präscribirt habe.„

§. 237.

Das Reich handelt gegen die ganz frey ausgezogenen unmittelbaren Staatsglieder wie Stand zu Stand.

Da das Verhältnis der sich in dem Besitz einer vollen Exemtions-Freyheit befindenden Staatsglieder zu dem Reich im engern Verstand sie aus dem Stand der Unterwürfigkeit gegen das Reich herausgezogen und dem Körper der Reichsstände gewissermaßen gleich gemacht hat, so handelt das Reich mit ihnen, wie Stand zu Stand. Es nennt sie Freunde, Nachbarn [a]) Auswärtige ꝛc. Es wendet sich bittweise an sie und unterhandelt [b]) mit ihnen in den Fällen, wo es sonst ihnen als seinen Mitgliedern befahl und dieselben in Gemeinschaft mit dem Kaiser zu Beobachtung ihrer reichsständischen Pflichten, im Fall des Ungehorsams, anhielt.

Wenn

Wenn es auch manchmal dem Reichstag einfiel, sich eine Botmäßigkeit über dergleichen eximirte freye Staatsglieder zuzueignen, so ward er von den Kaisern auf das Freyheits-Verhältnis derselben aufmerksam gemacht. Als z. B. im J. 1547. die Reichsstände darauf antrugen, daß die italienischen Lande zu den Reichs-Anschlägen gezogen würden, erklärte Kaiser Carl V. „Von denselben würde nichts zu erhalten seyn, weil sie über Menschengedenken mit den Deutschen nicht gewesen, noch zu deren Reichstägen erfordert worden seyen, auch darauf keinen Sitz und Stimme gehabt hätten c);„ und das Reich stand von seinem Verlangen ab.

a) S. z. B. den burgund. Vertrag vom J. 1548. „zu Erhaltung gutes, friedlichs und nachbarlichs Willens ꝛc. "Auf ähnliche Weise sprechen die Churfürsten von Mainz und Sachsen von Freundschaft und guter Nachbarschaft unter sich in solchem Vertrag vom J. 1529. Hiernach läßt sich beurtheilen, in wie ferne von Martens recht habe, wenn er in der Einleitung in das positive Völkerrecht (Ausg. 1796.) §. 58. sagt, es sey die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande dadurch von Seiten des Reichs bewilligt worden, daß es im R. A. von 1654. gute Nachbarschaft mit selbigem zu halten, beschlossen habe.

b) Eben so unterhandelt das Reich mit der Reichsritterschaft, weil sie kein Reichsstand mehr ist. R. A. 1500. tit. 48. "Wollen auch mit der Ritterschaft ernstlich handeln und reden lassen.„

c) von Ohlenschlager Erläut. der guldn. Bulle §. 92. S. 368. Moser d. ausw. StaatsR. S. 428.

§. 238.

Keine Gattung der deutschen Staats-Freyheit, und insbesondere keine Exemtions-Freyheit trennt das Staatsglied von dem deutschen Staatskörper.

Keine Gattung der deutschen Staats-Freyheit, und am wenigsten die Reichs-Exemtions-Freyheit, trennt also das freye Staatsglied von dem deutschen Staatskörper. Jede Art der deutschen Freyheit zeugt vielmehr von Reichs-Anverwandtschaft.

Die Behauptung einiger deutschen Publicisten, daß alle in den Staatsverträgen des deutschen Staatskörpers für frey anerkannte Lande als loßgerissen von dem deutschen Staatskörper anzusehen seyen [a], ist daher ungegründet.

Der in den deutschen Staatsverträgen und Reichsstaatshandlungen überhaupt so häufig vorkommende Ausdruck: Freyheit, bedeutet der Regel nach stets nur eine subalterne deutsche Staats-

Freyheit oder eine ungehinderte Macht etwas zu thun und nirgends gänzliche völkerrechtliche Unabhängigkeit. Man sehe z. B. die Instrumente des westphälischen Friedens nach und man wird diesen Satz auf eine auffallende Weise bestätriget finden. Es ist daher kaum begreiflich, wie unsere deutsche Publicisten bisher den großen Unterschied, welcher bey der deutschen Staatsfreyheit statt findet, so ganz verkennen konnten [b]).

a) v. Selchow Elem. iur. publ. germ. §. 65. sagt: Territoria quae vi pactorum cum Imperio *libera* agnita sunt, item a Germania esse avulsa. Nach dieser Theorie wäre die Reichsritterschaft und manches andere Staatsglied dem Reich entrissen; denn der westphälische Friede erklärt sie für frey. Mit weit mehrerem Grund könnte man behaupten, daß Lande, welche in den Reichs-Staatsverträgen für frey anerkannt werden, noch zum deutschen Staatskörper gehören: denn fast immer ist dabey von ihrer subalternen Staatsfreyheit die Rede.

b) Leibnitz (Caesar Furstenerius de suprematu princip. cap. 12.) unterscheidet die Libertatem gar wohl von dem suprematu, wenn er sagt: "Praeter *libertatem* et in se potestatem aliud praeterea usu requiri videtur ad *Suprematum* (Souveraineté) nimirum potentia quae apud exteros quoque auctoritatem conciliare possit.„

§. 239.

Zu der Trennung eines Glieds vom deutschen Staatskörper wird verfassungsmäßige Abtretung erfordert.

Ein vom Reich für frey erklärtes Land bleibt vielmehr bey der größten und vollesten Freyheit, so lange ein integrirender Theil des deutschen Staatskörpers als dieser seine Rechte auf dasselbe nicht auf eine verfassungsmäßige Weise aufgegeben hat. Zu dieser Aufgebung ist die Erklärung des Willens diese Rechte zu veräussern nothwendig, und sie muß von Kaiser und Reich gemeinschaftlich bestimmt und verfassungsmäßig geschehen. Ohne dieselbe ist keine Veräusserung einer Zubehörde des deutschen Staatskörpers gültig.

§. 240.

Die nach dem allgemeinen Völkerrecht statthabende Dereliction der Rechte eines Staats kann auf den deutschen Staatskörper nicht angewendet werden.

Nach den allgemeinen Grundsäzen des Völkerrechts kann sich zwar ein Staatsglied von einem Staatskörper losreissen, und einen neuen Staat für sich bilden. Alleine es ist nicht eher für ganz unabhängig und getrennt von demselben anzusehen, als

als wenn der Staat solches von dem ihm schuldigen Gehorsam losgezählt, und dadurch seine Einwilligung zur Trennung gegeben hat. Diese Einwilligung kann entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch stillschweigende Aufgebung (tacita derelictio) geschehen. Der lezte Fall tritt nach den Grundsäzen der Völkerrechtslehrer alsdann ein, wenn der Oberherr, obgleich unterrichtet von der unrechtmäßigen Innehabung, gegen den Besizer solche Handlungen vornimmt, welche eine Anerkennung des Eigenthums voraussezen [a]).

Bey dem römisch-deutschen Staatskörper kann jedoch eine stillschweigende Aufgebung der Rechte des Staats um so weniger angenommen werden, als die Staatsgrundgeseze bestimmt verordnen, daß alles, was dem Staatskörper je angehörte, so lange als ein Pertinenzstück desselben anzusehen seyn soll, als Kaiser und Reich nicht förmlich verfassungsmäßig darauf Verzicht gethan haben, und sogar dem Reichsoberhaupte zur capitulationsmäßigen Pflicht gemacht ist, alles, was dem Staatskörper von seinen Rechten auf eine verfassungswidrige Art entzogen worden ist, wieder zu demselben zu bringen. Mascov sagt [b]): „Imperatores in Capitulationibus promittunt, ut bona ac iura Imperii alienata et partim ad exteros devoluta recuperent, *quo ipso omnis praesumtio animi derelinquendi, quae*

funda-

fundamentum eſt praeſcriptionis, eliditur. Ideo etiam, ſi quae ab Imperio ceduntur, maioris ſecuritatis cauſa huic legis diſpoſitioni diſertis verbis ſolet derogari.„

Wenn alſo gleich ſonſt auch unter Völkern ein anerkannter Beſitz, als Erwerbungstitel, gilt, und ſich, wo nicht eine acquiſitive oder extinctive Verjährung, doch eine ſtillſchweigende Derelliction annehmen läßt, welche einen Rechtstitel geben könnte; ſo iſt ſolches bey dem deutſchen Staatskörper nicht anwendbar, wo die Staatsgeſeze [c]) beſtimmt gegen jede verfaſſungswidrige Veräuſſerung gerichtet ſind, und ſich ſo laut darüber erklärt haben, daß es zu der Kenntniß aller fremden Völker kommen mußte und gekommen iſt. Daher haben auch bisher die fremden Völker die Gerechtigkeit und Gültigkeit dieſes deutſch-ſtaatsrechtlichen Grundſazes ſo wenig verkannt, daß bey den weſtphäliſchen [d]) und ryswickiſchen [e]) Friedenshandlungen, von Frankreich, unter der Mitwirkung von Schweden, verlangt, und hierauf in den Friedensinſtrumenten ausdrücklich ſtipulirt worden iſt, daß das Reich auf dieſes Geſez, in Bezug auf die an Frankreich im Elſaß abgetretene Reichslande, Verzicht thun ſolle. Aus demſelben Grunde müßen alle Tauſch- und Grenzvergleiche, welche deutſche Staatsglieder mit fremden Mächten eingehen, dem verſammle-

ten

ten Reiche vorgelegt werden, damit die verfassungsmäßige Einwilligung des Kaisers und Reichs erfolge, und wenn diese unterbleibt, so ist die ganze Verhandlung ungültig [f]).

Derjenige, welcher sich der Rechte des deutschen Staats anmaßt, ohne daß sie ihm verfassungsmäßig übertragen oder abgetreten worden wären, ist und bleibt also Usurpator, wenn auch sein Besiz durch Jahrhunderte gedauert hätte.

a) Günther europ. Völkerr. Th. 2. S. 114. und 116.

b) diss. de nexu regni Burgund. cum Imp. Sect. 3. §. 5.

c) Kais. Wahlcap. Art. X. 1.

d) I. P. M. §. 79. u. 80.

e) I. P. R. Art. 16.

f) Kais. Wahlcap. Art. X. 5. Mosers auswärt. deutsch. Staatsr. S. 43.

§. 241.

Eben so wenig findet eine Reichs Verjährung gegen den deutschen Staatskörper statt.

Eine Verjährung, in so ferne darunter ein langwieriger Besitz verstanden wird, aus welchem die Vermuthung entspringt, daß der vorige Eigenthümer durch bloses Stillschweigen seine Rechte aufgegeben habe [a]), kann folglich dem deut-

deutschen Staatskörper in Ansehung seiner nicht verfassungsmäßig abgetretenen Rechte eben so wenig entgegen gesezt werden, wenn auch diese Verjährung sonst, wie doch nicht ist [b]), unter den Völkern als Erwerbungs-Titel allgemein anerkannt wäre. In einem Staat, wo die Staatsgesetze jede Rechts-Veräusserung, welche ohne Anwendung der gesezlichen Form geschieht, für nichtig erklären [c]), kann der Besitzer einer diesem Staat wider seinen Willen entzogenen Sache, nie in der possessione bonae fidei seyn; welche bey dieser Verjährung auf jeden Fall erforderlich ist [d]).

Es ließe sich zwar einwenden, daß kein Staat für sich neue Regeln des Völkerrechts machen könne, daß die deutschen Staatsgesetze andere unabhängige Staaten nicht verbänden, und daß daher auch von Seiten des deutschen Staats eine stillschweigende Rechtsaufgebung statt haben müße, wann sie sonst unter Völkern hergebracht sey. Allein wir bemerken dagegen, daß seit Jahrhunderten jenes deutsche Staatsgesetz existirt hat und als solches allen europäischen Mächten nicht nur bekannt, sondern auch stets von ihnen in vorkommenden Fällen anerkannt und respectirt worden ist. So that z. B. die Krone Frankreich, als sie wegen der ihr im Elsaß abgetretenen Reichslande, sich in den westphälischen und rys-

wicker

wicker Frieden ausdrücklich stipuliren ließ, daß die Reichsgesetze, welche jede Veräusserung der Pertinenzien des Reichs verbieten, dieser Abtretung nicht hinderlich seyn sollen.

Eine Erwerbung durch einen undenklichen, d. i. einen solchen Besitz, dessen Unrechtmäßigkeit, wenn sie auch bey seinem Ursprung statt gehabt haben sollte, sich weder durch Zeugen noch Urkunden erweisen läßt, welche viele Schriftsteller mit der Verjährung verwechslen, müßte zwar der deutsche Staatskörper gegen sich gelten lassen. Allein dazu dürften sich wohl schwerlich Gegenstände finden lassen, da es an Beweisen der Art dem Reich kaum fehlen kann.

a) Günther europ. Völkerr. Th. 2. S. 118.

b) Pütter Beytr. zum deutsch. Staats- und Fürstenr. I. 297. Günther europ. Völkerr. Th. 1. S. 117. f.

c) *Mascov* princip. Iur. publ. L. 2. C. 1. §. 11.

d) *Wolff.* Inst. I. N. et G. p. II. c. 8. p. 464. Mala fides usucapioni et praescriptioni semper obstat, consequenter toto tempore possessionis bona fides requiritur.

§. 242.

§. 242.

Nach diesen Sätzen soll das Reichsverhältnis der Schweiz untersucht und bestimmt werden.

Dieses sind im allgemeinen die Grundsätze, nach welchen wir unsern Gegenstand beurtheilen werden. Da die in der Schweiz gelegenen Lande theils mit dem arelatischen Königreich, theils durch das alemannische Herzogthum an den römisch-deutschen Staatskörper gekommen und dadurch demselben auf immer einverleibt worden sind, so werden sie so lange für integrirende Theile dieses Staatskörpers zu halten seyn, als nicht erwiesen ist, daß sie auf eine verfassungsmäßige Weise davon wieder getrennt worden sind a).

Die Entwickelung und diplomatische Bestimmung der von den in der Schweiz gelegenen Landen erworbenen Freyheit muß dabey entscheiden. Wird sich zeigen, daß diese Freyheit, eine völkerrechtliche volle Unabhängigkeit mit sich führte, so ist die Trennung der Schweiz von dem deutschen Staatskörper erwiesen. Sollte aber die schweizerische Freyheit blos deutsche Staatsfreyheit gewesen seyn, so würde die Schweiz bisher noch zum deutschen Staatskörper gehört haben, wenn sie auch eine noch so große Freyheit hergebracht haben sollte.

a) *Mascov.* princ. Iur. publ. L. 2. C. 1. §. 9. und diss. de nexu regn. Lothar. etc. §. 7. und 24. not. 1.

§. 243.

§. 243.

Bemerkungen über die Bedeutung der Worte: Schweiz, Schweizer, und Helvetia und Helvetii.

Noch müßen wir einige allgemeine Bemerkungen über den Gegenstand dieser Schrift vorausschicken.

Die Schweiz ist eine Geburt des vierzehnten Jahrhunderts (§. 6.). Im eigentlichsten Verstand paßt also dieser Ausdruck nicht auf das Staatsverhältnis der darin gelegenen Lande in Ansehung der ältern Zeiten. Indessen haben auch wir diesen Ausdruck beybehalten, da er einmal herkommlich war, um diese Lande zu bezeichnen.

In den deutschen Staatshandlungen findet man die Ausdrücke: Schweiz und Schweizer erst in dem sechzehnten Jahrhundert [a]), und wo man sie antrift, bezeichnen solche nicht die heutige Schweiz im geographischen Sinn, oder die Einwohner derselben überhaupt, sondern nur die Lande der eigentlichen Eidgenossenschaft oder der dreyzehn Cantone [b]). In den neuern Zeiten kam zwar in dem gemeinen Leben die Gewohnheit auf, diese Worte für die ganze oberdeutsche Provinz, wo die dreyzehn Cantone der Eidgenossenschaft liegen, zu gebrauchen, und auch dieser Sprachgebrauch schlich sich in die Reichshandlun-

gen ein [c]). Indessen blieb die erste Bedeutung doch die gewöhnliche.

In der lateinischen Sprache wurden anfänglich die Worte: Schweiz und Schweizer, durch die Worte *Suicia* und *Suitenses* ausgedruckt [d]). Bald verdrängten jedoch die Ausdrücke: *Helvetia* und *Helvetii* solche, welche Worte die von der Eidgenossenschaft der dreyzehn Cantone in lateinischer Sprache redende Schriftsteller aus dem Alterthum hervorsuchten, und endlich brauchte man auch diese in den Staatsschriften [e]) und Reichshandlungen. Jedoch bezeichnen sie immer nur die eigentliche Eidgenossenschaft oder ihre Glieder darinn, so viel wir wenigstens bemerkt haben [f]), nie die ganze Provinz in geographischem Sinn.

a) S. oben §. 43. Der Ausdruck Schweizer kommt zuerst in dem R. A. von 1501. vor, wo von dem Abfall der Stadt Basel zu den Schweizern gesprochen wird.

b) Der K. Maximilian I. sagt in seinem Schreiben an den Churfürsten von der Pfalz vom J. 1510. "Und weil uns auch obgedachter Schweizer oder Eidgenossen muthwillig Fürnehmen und Handlung keineswegs zuzusehen gebühren will.„ Goldast Repl. pro Imp. p. 422.

c) Wir finden in den Reichsstaatshandlungen die Ausdrücke: 1) Eidgenossen in der Schweiz oder schweizerische Eidgenossen, bey Pachner Rs. Schlüsse

Schlüsse Th. 1. S. 856. und 863. 2) die dreyzehn Orte in der Schweiz, z. B. in dem kaiserlichen Mandat an das Cammergericht und die Patente vom 31sten Dec. 1650. in den Urkunden Num. 154. u. 155. 3) schweizerische Cantons, in dem fürstlichen Monitum zu der kaiserlichen Wahlcapitulation (§. 214.) 4) Unruhen in der Schweiz, in dem kaiserlichen Commissionsdecret vom J. 1712. in der Toggenburger Sache, Urkunde Num. 197. 5) geographischen Bezirk des Schweizerlandes, in der Vorstellung des Hochstifts Constanz an den Reichstag vom J. 1712. in der Urkunde Num. 194. *a.*

d) Kaiser Friedrich III. braucht den Ausdruck Suitenses in seinem Schreiben an den K. Carl VII. von Frankreich im J. 1443. S. die Urkunde Num. 49. *a.* S. auch Goldast Repl. pro Imp. p. 437. Suitensium Respublica.

e) So nannten die Abgesandte der Eidgenossen in einem Schreiben an den Pabst Julius II. vom 14ten Sept. 1510. (Urkunde Num. 72.) sich *Elvetiorum Oratores*, und in des Pabsts Julius II. Schreiben vom 26sten Dec. 1511. stehet: *Elvetios duodecim Cantones* et Eorum *appendicia.* (Die zugewandte Orte.) Goldast Repl. pro Imp. p. 428. Dict. de la Suisse mot: *Helvetie.* So braucht *Datt* de pace publica den Ausdruck: *Helvetii* immer, wann er von

den Eidgenossen spricht, und den Eidgenossen Bund nennt er *Helveticum foedus*. S. z. B. S. 527. f. Ein gleiches thut Goldast in s. Repl. pro Imp. p. 419.

f) Wir fanden das Wort: Helvetii in diesem Sinn nur in der burgundischen Abstimmung zu dem Protocoll des Reichstags vom J. 1641. S. die Urkunden Num. 111. a, b und c. Noch zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts brauchte der Reichshofrath von Andlern Corp. Const. Imp. Tom. 2. p. 114. es in dem nämlichen Sinn: Ex 13. Pagis universa Helvetiorum societas conflata est: sunt et alii cum Helvetis foedere iuncti velut Abbas St. Galli etc. Füeslin Th. 3. S. 115. nennt die zugewandten Orte Socios Helvetiorum.

§. 244.

Die Eidgenossenschaft bestand nur aus den dreyzehn Cantonen, von welchen die übrigen Lande in der Schweiz Bundsgenossen waren.

Da seit dem J. 1513. in welchem das Land Appenzell in den Eidgenossen Bund aufgenommen ward, kein neues Glied mehr in denselben aufgenommen worden, so bestand von da an die eigentliche Eidgenossenschaft aus dreyzehn Gliedern (§. 115.) und diese Zahl ward nicht mehr vermehrt [a]).

Wenn

Wenn gleich die übrigen Lande in der Schweiz sich größtentheils auch an die Eidgenossenschaft anschlossen, so waren sie doch nur Bundsgenossen einzelner Cantone (§. cit.), welche die ganze Eidgenossenschaft nicht einmal für ihre Verwandte anerkannte [b]).

Das Wort: Eidgenossen ward zwar manchmal auch auf die Bundsgenossen der Cantone angewandt; allein solches geschah immer nur im uneigentlichen Verstand des Worts, indem die so genannten zugewandten Orte der Eidgenossenschaft selbst nach den Staats-Grundsätzen der Eidgenossenschaft nie zu ihrer Bundsgesellschaft gehörten, sondern sich nur ihres Vortheils wegen an dieselben anschlossen [c]).

a) Füeslin Erdbeschr. Th. 3. S. 115. Meister eidgen. Staatsr. S. 438.
b) Meister a. a. O. S. 444. sagt ausdrücklich, daß die Zugewandte nicht von allen Cantonen als Bundsgenossen angesehen würden.
c) Meister a. a. O. S. 429.

§. 245.

Bedeutung der Ausdrücke Cantone und Orte. Der erste ward eigentlich nur von den dreyzehn Gliedern der Eidgenossenschaft gebraucht; das Wort Ort aber auch auf ihre Bundsgenossen angewandt.

Die Ausdrücke: Cantone und Orte kamen im 16ten Jahrhundert auf, um die Lande in der

Schweiz zu bezeichnen. Das Wort: Canton war eine Folge der Nachbarschaft und der Verbindung der Schweiz mit Frankreich und Italien, und es ward gebraucht um die dreyzehn Mitglieder des Eidgenossenbunds zu bezeichnen; das Wort Ort aber wandte man so wohl auf dieselben, als auch auf ihre Bundsgenossen an [a]).

a) Auf ähnliche Weise wurden ohngefähr um die nemliche Zeit mit diesen Worten die einzelne Landesdistricte bezeichnet, welche zu der freyen Reichsritterschaft in dem deutschen Reich im engern Verstand gehören. — Ueberhaupt bemerkt man eine auffallende Aehnlichkeit zwischen dem damaligen nahen Verhältnis der Reichsritterschaft und der Eidgenossenschaft. Beide werden in den Reichshandlungen z. B. dem Reichsabschied von 1641. in eine Classe gesezt. So wie die zehn Eidgenossen Cantone im J. 1495. die Entrichtung der Reichsanlagen verweigerten und sich dem Reich entzogen, so verband sich im J. 1495. und 1496. die R. Ritterschaft am Rhein enge, um die Befreyung von dem gemeinen Pfenning geltend zu machen, u. s. w. *Klüber* Isag. in Elem. Iur. publ. nobil. immed. §. 25.

Erstes Hauptstück.

Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Schweiz zum deutschen Reich von den ältern Zeiten bis zum westphälischen Frieden.

§. 246.

Staatsrechtliches Reichsverhältnis der in der heutigen Schweiz gelegenen Lande in den ältern Zeiten bis zu dem Ende des 14ten Jahrhunderts.

Nachdem die in der heutigen Schweiz gelegene Lande, theils durch das alemannische Herzogthum, theils durch das burgundische Königreich zu dem deutschen Staatskörper gekommen waren, so genossen sie eben die Rechte und Freyheiten, wie andere deutsche Staatsglieder (§. 2.). Besonders hatten die kleinen Lande Ury, Schwyz und Unterwalden schon frühe die Reichsfreyheit erlangt, (§. 3.) und sie übten solche unter vorzüglicher Begünstigung der Kaiser und Könige aus.

Die Neckereyen einiger aus fremdem Adel genommenen von K. Albrecht angestellten Landvögte

vögte veranlaßten zwar zu Anfang des 14ten Jahrhunderts eine Empörung jener Länder und einen ewigen Bund derselben zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Rechte (§. 5.). Allein dieser Bund galt eigentlich nur das Haus Habsburg, in das die Verbündete großes Mißtrauen sezten, und er war so wenig gegen das deutsche Reich gerichtet, daß er vielmehr die Erhaltung der Reichsfreyheit, folglich die Fortdauer der unmittelbaren Unterwürfigkeit unter Kaiser und Reich, zum Zweck hatte. Daher ward solcher auch von dem K. Ludwig auf dem Reichstag von 1316. feyerlich bestättiget (§. 6.). Zwar trotzte in der Folge die Eidgenossenschaft, nachdem sie zahlreicher und mächtiger geworden war, dem Kaiser Carl IV. die Fortdauer dieses Bundes ab, so wie die Beybehaltung der aufgenommenen landsäßigen Glieder (§. 12.). Die Eidgenossen blieben jedoch stets den Kaisern und dem Reich unterworfen. Man sah ihren Bund als eine erlaubte Gesellschaft von Reichsgliedern an, und die in dieselbe getretene mittelbare Lande wurden Reichsstände, so bald sie sich von der Abhängigkeit gegen ihre Landesherren loß gemacht hatten (§. 19.).

§. 247.

Reichs-Staatsverhältnis der Schweitzerischen Lande in dem 15ten Jahrhundert.

In dem 15ten Jahrhundert dauerte dieses schweizerische Verhältnis fort (§. 25.). Auch veranlaßten die Zeitumstände, das Kraftgefühl der Eidgenossen und vorzüglich ihre Verbindung mit Frankreich, von ihrer Seite eine große Gleichgültigkeit gegen das Reich. Unter dem Vorwand der Bundsausträgen, entzogen sie sich nach und nach nicht nur der Gerichtbarkeit des Reichs (§. 27.), sondern sie hörten auch auf ihre Reichsanlagen zu entrichten und Reichs-Contingente zu stellen. Sie besuchten zwar den Reichstag noch, thaten jedoch wenig mehr von dem, was er beschloß (§. 34.). Der Kaiser Maximilian I. versuchte endlich durch Gewalt im J. 1499. sie wieder zu ihren Pflichten zurücke zu bringen. Allein sein Versuch mislang. In dem Krieg, den er führte, siegten die Eidgenossen und im darauf gefolgten Basler Frieden ward festgesezt, daß alles, worüber man nicht pactirt hatte, bleiben sollte, wie es hergekommen war (§. 32.), welche Stipulation die Eidgenossen nach ihrer Absicht auslegten.

In Ansehung der übrigen Lande in der Schweiz aber fuhren Kaiser und Reich fort, ihre

Hoheitsrechte auf jede verfassungsmäßige Weise geltend zu machen (§. 33. folgg.).

§. 248.

Reichs-Staatsverhältnis der Eidgenossen Cantone in dem sechzehnten und zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Sie waren freye von dem Reich im engern Verstand ganz eximirte Glieder des deutschen Staatskörpers.

Mit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war also das Band zwischen den zehen alten Cantonen und dem Reich im engern Verstand so sehr erweitert, daß man sie kaum noch Reichsstände nennen konnte, da Kaiser Friedrich III. im J. 1488. die von Zürich Kaiserliche und des Reichs Unterthanen nannte [a]). Indessen beschickten sie doch den Reichstag noch im J. 1507. durch Gesandte. Da aber diese blos gekommen zu seyn schienen, um die Gesinnungen der Reichs-Versammlung zu erforschen und solche nach den eidgenossischen Absichten zu nutzen, während daß die Reichs-Versammlung wenig mehr von ihnen zu erwarten hatte, so erlaubte diese den eidgenossischen Gesandten nicht mehr, ihren Berathschlagungen beyzuwohnen, sondern sie ließ solche nach der gemachten Ausrichtung abtreten (§. 44.). Auf diese Weise entsezte also das Reich selbst die zehen Cantone der Reichsstandschaft und die eidgenossische

nossische engere Reichs-Verbindung hatte von da an ein Ende. Die erst seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in den Eidgenossenbund getretene Städte Basel und Schafhausen, so wie das Land Appenzell, wurden zwar noch als Reichsglieder angesehen und behandelt. Allein auch diese ahmten den zehen alten Cantonen nach. Die Stadt Basel hob im J. 1527. de facto die Appellationen an die Reichsgerichte auf. Wenn nun gleich diese lezte sich dadurch an der Ausübung ihrer Gerichtbarkeit nicht hindern ließ, so fehlte es doch in den meisten Fällen an der Befolgung der Erkenntnisse. Unter diesen Umständen vergieng das ganze sechzehnte und ein Theil des siebzehnten Jahrhunderts.

a) S. die Urkunde Num. 67. a. u. d.

§. 249.

Das Reich behandelte jezt die Eidgenossen als von ihm unabhängige Stände.

Die Behandlung, welche von Seiten des Körpers der Reichsstände den zehen ältern Eidgenossen, Cantonen wiederfuhr, war jezt von der ehemaligen sehr verschieden. Sie wurden in den Reichs-Matrikeln seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ausgelassen (§. 108.); da sie den Reichstag nicht mehr besuchten, so

unter-

unterhandelte man mit ihnen schriftlich oder durch Gesandtschaften. Man nannte sie nicht mehr Reichs-Mitstände, sondern Verwandte des Reichs [a]) oder der deutschen Nation. (§.52—54.) Man sprach nicht mehr von Erfüllung ihrer Reichspflichten, sondern von Freundschaft und Nachbarschaft, und ersuchte sie, anstatt daß man ehemals befohlen hatte. (§. 86. 89. ff.) Alle Reichs-Gerichtbarkeit über sie, hörte auf.

a) S. die Urkunden vom J. 1519. unter Num. 75. b u. c ausser den §§. 52. folgg. bereits angeführten.

§. 250.

Die Reichsstände erklärten die Eidgenossen auf dem Reichstag von 1641. für hochbefreyte Stände deutscher Nation.

Als auf dem Reichstag von 1641. die Categorie der Eidgenossen-Cantone in Bezug auf das Reich im engern Verstand zur Sprache kam, äusserte Oesterreich unter Beytritt der meisten Stimmen des Fürstenraths: "Obwohl die Eidgenossenschaft sich vor vielen Jahren von dem heil. Reich entzogen habe, so wäre doch bekannt, daß sie in den aufgerichteten Bündnissen vor allen andern das heil. röm. Reich ausgenommen

men habe, und sich gegen dasselbe zu einem besondern Respect schuldig erkläre, auch daß sie von demselben ihre Indulten und Privilegien erworben zu haben, selbst bekenne; wie denn deshalben im ganzen Land und in den Städten über ihren Wappen der Reichsadler stehe. Sie könnten also selbst nicht in Abrede seyn, daß sie mit dem Reich verwandt seyen; daher würde in dem zu erlassenden Schreiben die Eidgenossenschaft für einen zwar befreyten — doch dem heil. röm. Reich anverwandten Stand zu erklären seyn. — Die spanisch-burgundische Gesandtschaft nennte die Eidgenossen Söhne der Familie des Reichs, welche im deutschen Staat (Imperio) eingeschlossen seyen. — Nach manchem Hin- und Wiederreden, wobey Oesterreich noch bemerkte, daß die Eidgenossen, da sie souverain seyen, sich keine Gesetze vorschreiben lassen würden, ward endlich in dem Reichs-Schreiben von einer alten hergebrachten Anverwandnis des Reichs mit der Eidgenossenschaft gesprochen und dieselbe, ein vornehmer hochbefreyter Stand deutscher Nation genennt, welche ansehnliche Gnaden und Freyheiten von dem heil. röm. Reich erworben und hergebracht habe. (§. 99.)

Die Souverainetät, welche in der österreichischen Abstimmung den Eidgenossen zugeschrieben

schrieben wird, und der freye Stand, welche man ihnen in dem Reichs-Schreiben zueignete, bezielten also blos Exemtions-Freyheit: von einer völkerrechtlichen vollen Freyheit und einer Unabhängigkeit vom ganzen römisch-deutschen Staatskörper aber war gar nicht die Rede. Die Reichsstände berathschlagten sich blos damals über das Verhältnis des Reichstags zu den Eidgenossen, nicht über das Verhältnis des Kaisers und des ganzen Staatskörpers, zu denselben, wie dann auch die spanisch-burgundische Gesandtschaft ausdrücklich erklärte: „Die Eidgenossen seyen als Söhne der deutschen Staatsfamilie anzusehen, und zu dem Reich, das ist: dem deutschen Staatsbezirk, in dem sie eingeschlossen seyen, gehörig.„ — Zu der damaligen Zeit verknüpfte man ohnedies in Deutschland mit dem Ausdruck: "Souverain„ nur einen eingeschränkten Begrif. Goldast schrieb im J. 1609. [a]) der Stadt Bern eine Souverainetät zu, nachdem er ihr vorher ein subalternes Reichsverhältnis zugeeignet hatte. Die französische Friedens-Gesandtschaft druckte in ihren bey dem westphälischen Friedens-Protokoll befindlichen Erklärungen die Landeshoheit der deutschen Reichsstände durch das Wort "Souverainetät„ aus. — Mit dem Ausdruck "freyer Stand„ verhält es sich eben so. Er bezeichnete ein befreytes

Glied

Glied des römisch-deutschen Staatskörpers, aber keinen völkerrechtlich ganz freyen und unabhängigen Staat, nach der Erklärung, welche der Reichstag selbst demselben in seinem Schreiben an die Eidgenossen gab, (als er die Eidgenossenschaft ein hochbefreytes Glied deutscher Nation nannte) und die auch in dem Reichsabschied von 1641. auf eine entscheidende Art liegt (§. 98. 99.), wenn darinn von Beyziehung mehrerer Reichsglieder, die keine Reichsstände waren, zu der Reichshülfe die Rede ist. Die Eidgenossen werden daselbst unter diejenigen Staatsglieder gesezt, von welchen der Reichsabschied sagt, daß sie Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfen seyen, und sie haben ihren Platz nach der Reichsritterschaft zwischen den Hanseestädten, und den Reichsvasallen in Italien.

a) Reichshandl. Epist. dedic. S. 7. "unter ihre Supherenetät gehörig.„

§. 251.

Die Eidgenossen-Cantone betrugen sich als Glieder und Unterthanen des deutschen Staatskörpers.

In dessen Gemäßheit betrugen sich auch die Eidgenossen-Cantone zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts noch als Unterthanen des deutschen Staatskörpers. Zu eben der Zeit, wo sie nach

der

der Meinung vieler Schriftsteller [a]) nicht mehr zum Reich gehört haben sollen, nahmen sie es so gar übel, als man ihnen die Absicht einer Trennung von diesem Staatskörper Schuld gab, und sie bezeugten dieses bey vielen Gelegenhei-ten mit großem Nachdruck. Im J. 1510. erklärten sie sich für rechte Unterthanen des Reichs, rite Imperio subditi (§. 47.), im J. 1511. für solche Reichsglieder, die dem Kaiser gehorsame unterthänige und treue Dienste zu lei-sten schuldig seyen (§. 48.); im J. 1519. in einem Circularschreiben an alle Churfürsten, daß sie zum heil. röm. Reich gehörten und dessen Glieder seyen (§. 52.), und in demselben Jahr in ei-nem Schreiben an den Pabst, daß sie als Glie-der mit samt andern des heil. Reichs Ständen, so deutscher Nation seyen, keinen Kaiser, so nicht ihrer Nation sey, dulden würden,„ (§. 53.) ferner in einem Schreiben an den Herzog Ul-rich von Würtemberg, daß sie Glieder des heil. Reichs seyen, denen die Unruhen in deutscher Nation widrig seyen (§. 54.). Im J. 1530. aber nannten sich die von Lucern in einem Schreiben an den Kaiser bestimmt seiner Majestät gehor-same Unterthanen (§. 69.).

Die Eidgenossen-Cantone fuhren ferner fort, die kaiserliche Bestättigung ihrer Reichs-Privilegien zu nehmen. Dieses geschah im J. 1521.

1521. von allen gemeinschaftlich und von einigen noch besonders (§. 57.). Im J. 1532. erhielt der Canton Schwytz ein neues Privilegium über das Recht unter dem Schwert zu richten (§. 72.); Im J. 1549. wurden der Stadt Winterthur (§. 81.) im J. 1559. und 1566. wieder allen Cantonen (§. 85.); und von da an noch einzelnen Cantonen z. B. im J. 1629. der Stadt Schafhausen (§. 94.) ihre Privilegien bestättigt.

Die Eidgenossen suchten den kaiserlichen Schutz für sich und andere Stände in der Schweiz z. B. die von Lucern im J. 1530. für den Abt von St. Gallen (§. 69.) und die katholische Orte im J. 1531. für sich gegen die protestantischen (§. 71.).

Die Eidgenossen befolgten ferner die kaiserlichen Befehle. So machten im J. 1522. die katholischen Eidgenossen die Befehle des Kaisers in Religionssachen bekannt (§. 60.), und im J. 1530. legten die protestantischen Stände ihr Glaubens-Bekenntnis dem Reichstag vor (§. 68.). Im J. 1546. erklärten eben dieselben, daß sie willig seyen, alles das für schuldig und pflichtig zu leisten (§. 79.).

Die Eidgenossen gründeten ihre Freyheit auf kaiserliche Gnadenbriefe. Als sie z. B. in

den Jahren 1643. und 1644. sich bey dem kaiserlichen Hof über die Ausübung der Reichsgerichtbarkeit über die Stadt Basel beschwerten, führten sie lediglich an, daß diese Gerichtbarkeit ihren kaiserlichen und königlichen Privilegien zum Präjudiz gereiche und baten den Kaiser, sie bey ihren Freyheiten und altem Herkommen zu schützen (§. 100.). Eben dieses geschah noch im J. 1646. (§. 118.) Daher führte auch der kaiserliche Reichshofrath in seinem im Jahr 1647. dem Kaiser erstatteten Gutachten an, daß sie das Reich noch recognoscirten (§. 127.).

Zwar fehlte es nicht an Widersezlichkeiten, Anmassungen und Ungehorsam von Seite der Eidgenossen; aber dadurch ward ihre Abhängigkeit vom deutschen Staatskörper nicht aufgehoben [b]).

a) Z. B. Pütters Entwickelung ꝛc. Th. 2. S. 52.

b) *Conring* de finib. Imperii germ. in operib. edit. a Goebelio Tom. I. p. 414. sagt unter Beziehung auf Goldast in repl. pro Imp. Helvetiorum professionem, illi aevo familiarem, licet alias *Wimphelingii* et *Bebelii*, (qui tum floruerunt doctrinae laude,) testimoniis petere. Nam *ille* quidem in suo Soliloquio pro pace Christianorum hisce verbis utitur: *Recognoscunt Suitenses imperium romanorum.* Item: *Dicunt se imperio romano*

romano deferre. Item: *Dicunt ſe obedire imperio.* *Bebelius* in ſua cohortatione ad Helvetios: *Poſtquam nuper acceperam, Conſtantiae, inquit, viri Helvetii fortes, vos communi conſenſu paribusque ſtudiis et voluntate rediiſſe in corpus ſacri imperii.* Item: *Cum dicere ſoleatis, paratos eſſe obedire Caeſari dum contra Turcas et infideles eatis.* Item: *Aquilam ubique et Romanum imperium praefertis.* Item: *Libere profitemini, vos membra eſſe imperii.* Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit in der Schweiz ſchrieb ums J. 1639. an den Erzbiſchof zu Canterbury in England: Amplitudo tua ignorare haud poteſt Germaniam noſtram quanta miſeria inundarit annos jam continuos viginti et quod excurrit. — In palatinatu inprimis non ita pridem florentiſſima Imperii Romani provincia quanta deſolatio invaſit domos privatas — ſignificare nos cogit ingenuus Helvetiae noſtrae ſpiritus etc. *Londorp* act. publ. Tom. IV. p. 183.

§. 252.

Die Kaiſer fuhren fort Hoheitsrechte über die Eidgenoſſen auszuüben.

Aus den angeführten Umſtänden folgt zugleich die fortgedauerte Ausübung der kaiſerlichen Hoheitsrechte über die Eidgenoſſen, Cantone, die, wenn ſie gleich jezt in verminderter Maße ſtatt hatte, doch nie aufhörte a). Die Kaiſer

behandelten die Eidgenossen Cantone als Staatsglieder und Reichs-Unterthanen und nannten sie als solche "Liebe Getreue„. Sie erließen Rescripte, Decrete und Befehle an sie, z. B. im Jahr 1522 und 1528. in Religionssachen (§. 60 und 65.); im J. 1536. an die Cantone Bern und Freyburg wegen der Einnahme der savoyischen Lande, und der Grafschaft Gryerz (§. 73. 74.); im J. 1552. an die Stadt Basel wegen dem Schertlin von Burtenbach (§. 83.); Im J. 1603. drohte der kaiserliche Hof den Eidgenossen in Münzsachen mit denen in den Reichssatzungen festgesezten Strafen (§. 92.); Im J. 1640. foderte er sie zu Haltung eines Landtags [b]) auf (§. 97.); Im J. 1647. sprach er von den Pflichten, die sie dem Reich schuldig seyen (§ 101.) u. d. m.

a) Mit Recht behaupten daher die damalige Abhängigkeit der Eidgenossen vom Reich *Burgoldensis* notit. rer. Imp. R. G. p. 1137. ante conclusam pacem Westphalicam a subjectione Imperii exemti non fuere. *Conring* de fin. Imp. cap. 25. §. 26. Nunquam remissionem omnium suorum iurium ab Imperatore et ordinibus nanciscí potuerunt, ipso camerali iudicio frequenter cum primis eos impetente. Gleiche Gesinnungen hegen *Limnaeus* Iur. publ. L. 1. c. 9. n. 53. Goldast Reichshandl. S. 101. *Borheck* tabellar. Grundriß der

Welt-

Weltgesch. 2 Heft S. 125. ("Bis hieher (zum J. 1648.) erkannten die Eidgenossen noch immer die Hoheit des deutschen Reichs, ob sie gleich an den neuen Veränderungen desselben keinen Antheil nahmen, sondern bey ihren alten Verfassungen blieben „) u. a. m. Moser gerett. Souver. der Eidgen. S. 24. behauptet gleichwohl das Gegentheil. "Er sagt: Niemand kann läugnen, daß die Freyheit, in deren Besitz die Eidgenossen sich damalen befunden, eine völlige *Souveraineté* gewesen ist „!! verglichen mit dem Tr. von Deutschl. S. 69. wo er behauptet, daß die ganze Schweiz sich von Deutschland abgesondert habe und durch den westphälischen Frieden für einen unabhängigen Staat erkannt worden sey.

b) Wie von Steck, von Zusammenberufung der Reichs- und Landstände in seinen Ausführungen polit. und rechtl. Materien S. 116. bemerket, setzt eine solche Zusammenberufung Hoheitsrechte desjenigen voraus, auf dessen Verlangen sie veranstaltet wird.

§. 253.

Reichsverhältnis der übrigen Lande in der Schweiz in den XVI. und XVII. Jahrhunderten.

Die übrige nicht in dem Eidgenossen Bund begriffene, jedoch größtentheils mit einzelnen Can-

tonen verbundene Lande in der Schweiz standen im 16ten und in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts in einem verschiedenen Verband mit dem Reich im engern Verstand. Einige von ihnen hatten mit den Eidgenossen gleiche Freyheit hergebracht. Andere waren zwar auch in manchen Stücken von dem Reich eximirt, wozu die Bündnisse mit den Eidgenossen die Veranlassung gaben. Die meisten von ihnen standen jedoch noch in einem engern Reichs-Nexus, als die Cantone. Indessen blieben sowohl die freye Städte, als die unmittelbare Bischöffe, Aebte, und weltliche Landesherren nach und nach von den Reichstägen aus, die Bischöffe von Basel (§. 107.) und von Chur (wenn man will) allein ausgenommen, und fast alle entzogen sich nach und nach den Reichs-Anlagen, den Reichs-Contingenten (§. 108. f.) und der Reichs-Gerichtbarkeit (§. 113. 114.), so daß am Ende nur noch das Reichslehnsverband einiger geistlichen Lande (§. 106.) und die einzelne Privilegien-Nahme (§. 105.) übrig blieben.

Alle in der Schweiz gelegene Lande waren also jezt in einem gewissen Grad freyer als die meisten andern zum deutschen Staats-körper gehörigen Lande, aber keines von den-

selben war ganz unabhängig oder getrennt von dem deutschen Staatskörper. Alle waren vielmehr noch integrirende Theile dieses Staatskörpers.

a) Im J. 1629. verlangte der Bischof von Basel von der Stadt Basel die Restitution seiner Güter, in Bezug auf das damals erlassene kaiserliche Edikt, aber vergeblich. *Beck* Introd. in histor. Helvet. p. 53.

Zweites Hauptstück.

Reichs-Staatsverhältnis der Schweiz in Rücksicht auf den westphälischen Frieden.

§. 254.

Uebergang.

Während dem dreißigjährigen Krieg wußten die Schweizer bey den Unruhen Deutschlands, eine für sie sehr glückliche Neutralität geltend zu machen. Als daher der westphälische Friedens-Congreß sich versammlete, nahmen sie nicht nur daran gar keinen Theil; sondern es vergiengen sogar einige Jahre, ehe es nur den Eidgenossen-Cantonen einfiel, den Congreß wegen einer Privat-Angelegenheit zu beschicken.

Die Gerichtbarkeit, welche das K. R. Cammergericht über ihr Bundsglied, die Stadt Basel, ausübte, gab die Veranlassung dazu. Die Stadt Basel sandte zu dem Ende ihren feinen und verschmizten Burgermeister Wettstein als Abgeordneten an den Congreß. Dieser ward

zugleich

zugleich von den übrigen zwölf Cantonen bevollmächtigt, um in gemeinschaftlichem Namen bey der kaiserlichen Pleniporenz über jenes cammergerichtliche Benehmen Beschwerde zu führen und um kaiserliche Hülfe dagegen, so wie um Handhabung der eidgenossischen Freyheit zu bitten. Wettstein fand bey dem Congreß eine günstigere Aufnahme, als vielleicht er und seine Committenten sich vorgestellt hatten. Nicht nur die königlich französische Gesandtschaft, wovon ein sich so nennender souverainer Fürst von Neufchatel das erste Glied war, (§. 188.) nahm sich seiner Sachen sehr eifrig an, sondern sogar die kaiserliche Botschaft bezeigte sich gegen ihn gefällig. Er erhielt bald die Zusage, daß sein Gesuch unterstüzt, und der eidgenossischen Angelegenheit in jedem Fall auf eine willfahrende Weise in dem Frieden gedacht werden sollte. (§. 128.) Die meisten Reichsstände waren zwar seiner Sache nicht günstig. Da aber die Hauptsache von dem kaiserlichen Hof abhieng, so kam es darauf an, daß bey demselben eine den eidgenossischen Wünschen entsprechende Entscheidung dieser Sache bewürkt ward. Doch auch der kaiserliche Hof entschloß sich schwer dazu. Erst nach einigem Verzug ward auf die wiederholte Erinnerung der kaiserlichen Pleniporenz ein kaiserliches Hof-Decret ausgefertigt, das die Erklärung enthielt: "Nachdem

Se. Maj. befänden, daß die gemeine dreyzehn Orte der Eidgenossenschaft durch lange Zeit und Jahre *in possessione vel quasi* eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen seyen: Als hätten sie die gesuchte Declaration Exemtionis durch ein Decret zu ertheilen bewilligt.„ (§. 129.) Die kaiserliche Plenipotenz entwarf hierauf einen Friedens-Artikel. Darinn ward der Hergang der Sache kürzlich erzählt und sodann jene kaiserliche Resolution also ausgedruckt: quod S. C. Maiestas singulari decreto declaraverit, Cantones esse in possessione vel quasi plenae libertatis et exemtionis ab Imperio ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos. (§. 130.) Dieser Entwurf ward zwar bald von den französischen und schwedischen Gesandtschaften genehmigt, jedoch von den meisten Reichsständischen Gesandten lange widersprochen; bis sie endlich solchen unter Protestation und Vorbehalt gewisser Bedingungen zuließen. (§. 134. folgg.) In dessen Gemäßheit ward er darauf beyden Friedens-Instrumenten einverleibt. (§. 137.) Die dreyzehn Eidgenossen-Cantone waren nun von Kaiser und Reich für ganz frey und exemt vom Reich im engern Verstand oder für ganz befreyte Glieder des deutschen Staatskörpers anerkannt worden. Auf keine Weise aber hatte der ganze Staatskörper alle seine

Rechte auf dieselben aufgegeben. So offenbar diese Wahrheit ist, so hatte gleichwohl jene Friedens-Stipulation das Schicksal, gleich nach der Unterzeichnung des Friedens, anderst verstanden und ausgelegt zu werden. Da aber bey der Bestimmung des Staatsverhältnisses der Schweiz zum deutschen Reich, auf diese Friedens-Stipulation sehr viel ankommt, so sehen Wir Uns veranlaßt, den Inhalt des Artikels hier noch weiter im Detail zu entwickeln.

§. 255.

Nothwendigkeit der Beyziehung der Friedenshandlungen und der Reichsgesetze zu dieser Erklärung des Friedens-Artikels.

Schon die Natur der Sache bringt mit sich, daß man, um bey der Auslegung der Stipulation eines Staatsvertrags gründlich zu verfahren, die vorhergegangenen Verhandlungen zu Rath ziehen muß, indem nur dieselben die ächten und nächsten Quellen der Stipulationen enthalten. Bey dem westphälischen Frieden aber ist dieses um so nothwendiger, als ein Schluß der drey Reichscollegien vom J. 1649. verordnet [a]): Daß in den Fällen, wo zweifelhafte Deutungen dieses Friedens statt haben würden, auf die Friedens-Protocolle und Acten zurück gegangen, und daraus der Sinn derselben

ben erforschet werden solle [b]). Wenn aber gar die Stipulationen selbst sich auf die vorhergegangenen Verhandlungen beziehen, wie in vorliegendem Friedens-Artikel, in Ansehung eines kaiserlichen Decrets und eines Gutachtens der Reichsstände geschieht [c]), so ist schon dadurch den Auslegern diese Pflicht aufgelegt.

Wenn ferner in Staatsverträgen von dem Verhältnis des deutschen Staatskörpers zu seinen Gliedern die Rede ist, so können die Verordnungen desselben nur aus dem reichsgesezlichen Sprachgebrauch erklärt werden, und dieser Sprachgebrauch muß so lange angewandt werden, als aus den Negociationen nicht offenbar ist, daß der Paciszenten Absicht war, mit den gebrauchten Worten einen andern Sinn zu verbinden. Wir werden diese Regeln bey unserer Untersuchung zum Grund legen [d]).

a) v. Meiern act. pac. Westph. Tom. I. Vorr. "Nachdem zu besorgen, daß in ipsa Executione Instrumenti Pacis zweifelhafte Deutungen vorfallen möchten; als ist die gesammte Resolution, daß man in dergleichen Fällen ad Protocolla et Acta recurriren, den verum sensum aus solchen erheben, und, wie es damalen gemeint gewesen, recht erforschen solle.„

b) In der Stadt Bremischen Exemtionssache führte Schweden gegen Bremen seinen Beweiß

aus

aus denen bey den westphälischen Friedens-tractaten vorgegangenen Handlungen; der K. Reichshofrath nahm seine Entscheidungsgründe eben daher, (Samml. der R. Hofr. Gutacht. Th. 1. S. 115. f.) und im J. 1653. 24. Dec. ward im Reichs-Fürstenrath in eben dieser Stadt Bremischen Immedietätssache beschlossen, den Kaiser zu ersuchen, daß er, zu seiner und der Stände Nachricht, von seinen zu Münster und Oßnabrück gewesenen Gesandten und aus den Protocollen und Acten der Friedens-Tractaten gründliche Information: was daselbsten eigentlich deshalben verhandelt und was dabey für Intention geführet worden? einziehen lassen wolle. Europ. Staatscanzl. Th. 29. S. 673. Moser von Deutschl. S. 431.

c) Moser gerett. volle Souver. der Eidgen. S. 42. not. 34. behauptet gleichwohl, die Auslegung der Eidgenossen müße hier entscheiden.

d) Wir befinden uns hier in dem nemlichen Fall mit J. J. Mosern, wenn er in dem Vorbericht seiner Betracht. über die Wahlcap. K. Jos. II. S. 6. sagt: Es war nöthig den Text eben so zu exegesiren, wie die Theologen es mit der heiligen Schrift zu halten pflegen.

Erster Abschnitt.

Bemerkungen über die der Friedens-Stipulation, in Bezug auf die eidgenossische Angelegenheit, vorausgegangenen Verhandlungen.

§. 256.

Erklärung einiger in den Friedenshandlungen gebrauchten Worte: und zwar 1) des Worts: Hoheit.

Da in den Friedenshandlungen Worte vorkommen, welche eines verschiedenen Sinnes fähig sind; die Bedeutung derselben aber bey unserer Auslegung des Friedens-Artikels wichtig und zum Theil entscheidend ist, so wollen wir solche vor allen Dingen zu bestimmen suchen.

Die Hoheit, welche sich die Eidgenossen zueignen, gehört vorzüglich hieher. Hoheit für den Inbegrif von Majestäts-Rechten genommen, stand in den ältesten Zeiten im römisch-deutschen Reich nur den Kaisern und Königen zu. Als aber die ehemalige kaiserliche Beamte sich in den Besitz vieler Majestäts-Rechte gesezt hat-

hatten, so nannte man den Inbegrif der von ihnen erworbenen landesherrlichen Rechte ebenfalls Hoheit, und dieser Hoheit wurden sodann auch andere unmittelbare Reichsglieder theilhaftig [a]). Davon sprechen die Reichshandlungen des dreyzehnten und folgenden Jahrhunderts jedesmal, wenn von den Vorrechten der Reichsglieder die Rede ist [b]). Da nun die schweizerische Lande zum deutschen Staatskörper gehörten, so erwarben dieselbe, gleich den übrigen unmittelbaren deutschen Landen, eine solche der kaiserlichen Staatsgewalt untergeordnete Hoheit.

a) *Pfeffinger* ad Vitr. Tom. III. p. 1054. f.

b) So verspricht z. B. in dem Prager Frieden von 1635. §. 81. der Kaiser, die Reichsstände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Hoheit zu erhalten und zu schützen.

§. 257.

Der Ausdruck, Souverainetät.

Das Wort Souverainetät, welches in den Friedenshandlungen vorkommt, ward vom französischen Boden auf den deutschen fortgepflanzt. Dort übte der König allein im ganzen Reich die oberste Staatsgewalt aus, welche mit dem Namen: der Souverainetät belegt ward, während daß im deutschen Reich die unmittelbaren Reichsglie-

der,

der, mit Unterordnung unter Kaiser und Reich, die Landeshoheit ausübten. Auf diese Landeshoheit wandten die Franzosen, da sie kein anders Wort hatten um diesen Begrif auszudrucken, das Wort: "Souverainetät,, [a]) an (§. 250.), und die französischen Gesandten brauchten solches in diesem Sinn in ihren auf dem westphälischen Friedens-Congreß vorgekommenen Verhandlungen. Als sie in ihrem Friedens-Project von den Rechten der deutschen Stände sprachen, so faßten sie den 8ten Artikel derselben also: que tous les princes et etats (de l'empire) en général et en particulier seront maintenus dans tous *les droits de Souveraineté*, qui leur appartiennent etc. und in der zu dem Friedens-Protocoll gebrachten in der kaiserlichen Gesandtschafts-Canzley verfertigten lateinischen Uebersetzung, ward so gar das Wort Suverenitas beybehalten [b]), bis endlich, die kaiserliche Plenipotenz bey der Aufnahme jenes Punkts in ihre Gegenerklärung vom 17ten Dec. 1645. das Wort: Superioritas an dessen Stelle sezte [c]). Wettstein selbst nimmt das Wort Souverainetät nur in diesem Sinn, wenn er in seinem zweyten Memorial von Souverainetäten spricht, um die Hoheitsrechte der Eidgenossenschaft [d]) auszudrucken. (§. 120.)

Das Wort: Souverainetät bezeichnet also, wenn es von deutschen Staatsgliedern in

den

den Friedenshandlungen gebraucht ward, nur die mit dem engern subalternen Reichsverband vereinbarliche [e]), nach dem heutigen Sprachgebrauch sogenannte Halb-Souverainetät.

a) Das Dictionnaire de l'academie françoise sagt: *Souverain* se dit d'un Prince indépendant, et qui ne relève d'aucune autre Puissance. *On appelle* aussi *Souverains* les Princes qui jouissent des droits regaliens, comme de faire des loix, de battre monnoie, d'avoir droit de vie et de mort, d'ériger des charges, de faire la paix et la guerre etc. *quoiqu'ils relévent d'un autre Souverain, comme les Princes d'Allemagne*, qui relévent de l'Empire. Günemann spricht so gar in seinen Medit. de nobilium Germaniae antiquae iure supremátus, von der Souverainetät der alten deutschen Edelleute (in adpend. 3. ad Klugkist diff. de veris duellor. limitib.).

b) von Mejern act. pac. Westph. Tom. I. p. 444. 447.

c) Das. p. 631. In der Folge ward jedoch in dieser Stelle auch das Wort: Superioritas nicht beybehalten, sondern in den 8ten und 9ten Artikeln der Osnabrückischen und Münsterischen Friedens-Instrumente der Ausdruck: *liberum jus territoriale* gebraucht.

d) Noch ganz neuerlich hat Mallet du Pan in seiner Geschichte der Zerstörung der helvetischen Eidge-

Bayerische Staatsbibliothek München

nossenschaft die Worte: Souverain und Souverainetät in eben diesem Sinn gebraucht. "Die Regierung von Bern, sagt er, zog die ganze Gemeinheit der Hauptstadt und die Gemeinheit des platten Landes über die zuführende Kriegsauflagen ꝛc. zu Rathe. Aber keine dieser Versammlung erhob Beschwerden gegen die Natur der Souverainetät. Als im J. 1440. Friedrich IV. Erzherzog von Oesterreich von Bern die Städte und die Provinz des untern Aargaus forderte, hatten diese Gemeinheiten die freye Wahl ihres Souverains.„ S. von Archenholz Minerva, Decemb. 1798. S. 423.

Der Canton Schwyz schrieb im J. 1674. dem Fürst Abt von St. Gallen eine Souverainetät zu, und erkannte zu gleicher Zeit dessen Unterwürfigkeit unter dem Kaiser.

c) J. J. Moser, in dem Tractat von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände, S. 16. sagt: Die Franzosen und andere Ausländer pflegen die "deutsche regierende Herren mit dem Titel: Souverainer Fürsten, Grafen ꝛc. zu belegen.„ Aber sie wollen nur dadurch den Unterschied anzeigen, welcher sich zwischen solchen deutschen, und ihren Fürsten und Grafen befindet. Wann auch ein Deutscher Regent sich den Titel eines Souverains beylegen läßt, ist der kaiserliche Hof wohl befugt, dergleichen Reichs-Constitutions widrige Schreibart niederzulegen.

Es

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß sich etwa ein oder anderes Exempel finden dörfte, da ein grosser Reichsstand sich dieses Ausdrucks wohl auch bedient hat. Z. B. der Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg beschwerte sich den 28sten Nov. 1662. gegen die Generalstaaten der Niederlande, daß ihm als einem freyen souverainen Reichsfürsten in seine undisputirliche Reichshoheit und Souverainetät mit bewehrter Hand Eintrag gethan worden sey. — Wie weit der König in Preussen sich einen souverainen Herrn von Schlesien und Glatz nennen könne, belehrt das Reichsgutachten vom 14ten May 1751. Die Fürsten von Salm schrieben sich in einem Instrument vom 7ten Februar 1770. souveraine Herren zu Anhold. Man weiß aber, daß es eine zum westphälischen Craiß gehörige Herrschaft ist. — Moser gesteht also hier ein, daß der Ausdruck: Souverainetät selbst von den deutschen Reichsfürsten öfters für die reichsständische Hoheit gebraucht wird. — Noch mehr, er bemerkt so gar an dem angeführten Ort, daß die französische Gesandte bey den westphälischen Friedenshandlungen das Wort: Souverainetät für die deutsche Reichsständische Hoheit gebraucht haben. Gleichwohl scheut er sich, ungeachtet dieser von ihm selbst aus den Staatsacten erwiesenen Warheit, nicht, für unläugbar anzuge-

ben, daß der eidgenossische Abgeordnete durch diesen Ausdruck in seiner Bittschrift eine gänzliche Abhängigkeit vom Reich verstanden habe, da doch der Inhalt aller Wettsteinischen Memorialien und besonders das Anführen der kaiserlichen Privilegien, das Berufen auf den Besitzstand ꝛc. ꝛc. das Gegentheil zeigten.

§. 258.

Die Ausdrücke: Freyheit, libertas, freyer Stand, Executions-Freyheit.

Ferner kommen in den Friedenshandlungen die Worte vor: Freyheit, freyer Stand, Exemtions-Freyheit. u. d. m.

Wettstein spricht von einer Freyheit, oder freyen Stand der Eidgenossenschaft, die er auf Reichs-Privilegien gründet (§. 118.) in der Folge aber dahin erklärt (§. 120 und 124.), daß die Eidgenossenschaft von sich selbst abhange, keinen andern Richter als sich selbst anerkenne, nach Gefallen Krieg geführt, und Frieden geschlossen, auch Bündnisse gemacht habe, daß sie keinen Reichsanlagen und Beschwerden oder Reichs-Gerichtbarkeit unterworfen gewesen sey und daß man sie nicht zu den Reichs-Versammlungen gezogen habe. Wenn gleich Wettstein von einer Unabhängigkeit der Eidgenossen spricht, welche die Freyheit derselben begründen soll, so ist doch offenbar,

bar, daß diese Unabhängigkeit bloße Reichs-Exemtions-Freyheit war. Dann 1) beruft Wettstein sich in seinen ersten Memorialien ausdrücklich auf die Reichs-Privilegien der Eidgenossen. 2) braucht er so gar den Ausdruck: Exemtions-Freyheit. 3) führt er meistens Rechte an, welche allen unmittelbaren Staatsgliedern im deutschen Staatsverhältniß zustehen. 4) erklärte auch die kaiserliche Plenipotenz diese Freyheit für nichts anders, indem sie in ihrem Schreiben an das Reichs-Directorium vom 25sten Jan. 1647. den Grund derselben blos darinn sezte, daß die Stadt Basel seit 140. Jahren niemalen zu einigen Dienstbarkeiten des Reichs gezogen worden sey (§. 121.). 5) nahmen solche auch die Reichsstände (§. 123.), und 6) der kaiserliche Reichshofrath nur dafür (§. 127.), indem sie das Criterion der Eidgenossischen Freyheit blos in einer durch Reichs-Exemtion bewirkten Befreyung sezten.

Das Wort: *Libertas*, welches in den Verhandlungen des Friedens-Congresses in Bezug auf die Reichs-Verhältnisse gebraucht und sogar öfters auf Mediat-Glieder angewandt wird, bedeutet überall nur subalterne deutsche Freyheit, wenn es nicht eine bloße Befreyung oder nur eine Befugniß etwas zu thun anzeigt. Daß die Friedens-Gesandtschaften mit dem Wort libertas, wenn sie es auf unmittelbare Reichsglieder anwen-

den, nur den Begrif einer subalternen deutschen Staatsfreyheit verbanden, erhellet überdieß noch aus folgenden Umständen. In der am 29sten May 1646. von der kaiserlichen Botschaft den Mediatoren übergebenen lezten Erklärung in puncto satisfactionis gallicae wird verlangt, daß Frankreich die ihm nicht abgetretene Lande im Elsaß bey ihrer hergebrachten Freyheit (in ea libertate et immedietate erga Romanum Imperium qua hactenus gavisi sunt,) lassen solle [a]). Eben dieses geschieht in der Wiederholung dieser Erklärung vom Monat August 1646. [b]) Die Mediatoren brauchten darauf nicht nur diesen Ausdruck in ihrem Entwurf eines Vergleichs über den französischen Satisfactions-Punct, welchen sie am 10ten Sept. 1646. der kaiserlichen Plenipotenz übergaben, sondern sie drukten sich sogar noch allgemeiner also aus: "Tenebitur Rex per utrumque Alsatiam omnes Imperii immediate subjectos in pristina ac *omnimoda libertate* relinquere,„ und sie unterschieden von dieser Freyheit, die sie den deutschen Staatsgliedern vorbehielten, (so wie auch schon die kaiserliche Plenipotenz gethan hatte,) das Supremum jus dominii des deutschen Reichs über diese Lande. [c]). In der am 7ten Sept. 1646. zwischen den kaiserlichen und französischen Gesandten abgeschlossenen Convention über die dem Reichsfrieden einzusetzen-

zusetzenden Puncte verspricht die französische Gesandtschaft in Ansehung der Stände in Elsaß: "Regem eos in ea libertate et possessione immedietatis, qua hactenus gavisi sunt, erga Romanum Imperium relicturum esse d)„ und in dessen Gemäßheit ward diese Stelle dem Art. IX. §. 62. des Münsterischen Friedens-Instruments einverleibt.

Die Bedeutung der Ausdrücke: freyer Stand und Exemtions-Freyheit haben wir bereits oben §. 224. folgg. diplomatisch bestimmt, worauf wir uns hier beziehen.

a—d) von Mejern Act. pac. Westph. Tom. 3. p. 34. 716. 722. und 726.

§. 259.

Die Ausdrücke: Eidgenossenschaft, Schweizer, Helvetii, Helvetia.

Was die in den Friedens-Handlungen vorkommende Ausdrücke: Eidgenossenschaft, Schweiz, Schweizer, Helvetia und Helvetii sagen wollen, läßt sich aus den von Uns vorgelegten historischen Umständen bemessen.

Daß die Eidgenossenschaft nur aus den dreyzehn Cantonen bestand, ist oben (§. 115. und 247.) erwiesen, auch selbst von Wettstein in seiner Bittschrift vom December 1646. (§. 118.)

behauptet worden. Die übrige Lande in der Schweiz waren nur Bundsgenossen einzelner Mitglieder derselben. Sie waren folglich keine eigentliche Glieder der Eidgenossenschaft selbst.

Wenn also in den Friedens-Handlungen die Ausdrücke: "Schweiz und Schweizer„ vorkommen, so bezeichnen sie, da zumalen Wettstein seine Beschwerde ausdrücklich nur im Namen der dreyzehn Cantone angebracht hat, diese, und haben auf die übrigen Lande in der Schweiz keine Beziehung. [a])

Der nemliche Fall tritt bey den Worten: "Helvetia und Helvetii„ ein. Auch diese bedeuten in den Friedens-Protocollen nur die Eidgenossenschaft im engern Verstand oder die dreyzehn Cantone. Insbesondere druckt das Wort: "Helvetia„ nirgends die Schweiz in geographischem Sinne aus.

a) So werden z. B. in der Relation der Deputation vom 18ten Jul. 1648. bey von Meiern a. a. O. Th. 6. S. 103. f. die Ausdrücke: Schweiz, Eidgenossenschaft, Schweizer und schweizerische Cantons promiscue gebraucht.

§. 260.

§. 260.

Wettstein erhielt seinen Auftrag nur von den dreyzehn Eidgenossen Cantonen, nicht aber von den übrigen Landen in der Schweiz und nur jene waren der Gegenstand der Friedens-Negociation.

Die dreyzehn Eidgenossen Cantone allein ließen durch den Burgermeister Wettstein eine Beschwerde gegen das Cammergericht bey dem Friedens-Congreß anbringen. Wettstein erhielt seinen Auftrag dazu einmal privative von der Stadt Basel (§. 117.) und dann von der Stadt Zürich, im Nahmen der zwölf übrigen Cantone (§. cit.), ohne daß in den Creditiven der sogenannten zugewandten Orte auch nur mit einem Wort gedacht ward.

Wettsteins Hauptbittschrift ist daher auch nur auf die dreyzehn Cantone gerichtet. Er that zwar in seinen spätern Memorialien auch der zugewandten Orte Erwehnung, und in dem Schreiben an die kaiserliche Plenipotenz vom 29sten Jan. 1647. sind ausser den dreyzehn Cantonen noch die Städte St. Gallen und Biel [a]) mit unterschrieben (§. 122.). Allein alle übrige zugewandte Orte der Eidgenossenschaft nahmen an diesem Recurs so wenig Theil, daß vielmehr der Abt von St. Gallen ausdrücklich dagegen protestirte [b]). Auch ward während dem ganzen

Lauf der Friedens-Negociationen von dem kaiserlichen Hof sowohl als den Reichsständen auf die zugewandten Orte gar keine Rücksicht genommen.

Daß insbesondere der kaiserliche Hof so gar den Schein zu vermeiden suchte, als ob die übrigen Lande in der Schweiz der Gegenstand der Verhandlungen gewesen seyen, zeigt folgender Hergang bey der Ausfertigung des Decrets vom 14ten May 1647. Der Concipient desselben hatte nach den Worten: "weder sie noch übrige Orte der Eidgenossenschaft„ die Ausdrücke: "und deren Verwandte„ gesezt. Allein auf Befehl des damaligen kaiserlichen Obristhofmeisters Grafen von Trautmansdorf mußten solche nicht nur weggestrichen werden, sondern es ward noch zu allem Ueberfluß von dem damaligen Reichs-Referendarius von Gebhard an den Rand des Conceps bemerkt: "Revidit Dn. Supremus Aulae praefectus Comes a Trautmansdorf et jussit omitti verba: **und deren Anverwandte.„** 20sten October 1647. c)„ Deutlicher konnte wohl die Absicht des kaiserlichen Hofs, die zugewandten Orte von dem Decret auszuschließen, nicht erklärt werden; auch würdigte der kaiserliche Hof die spätere Bitte des Wettsteins, daß wenigstens der Stadt St. Gallen in dem besonders ausgefertigten Baselischen Exemtions-Diplom

gedacht

gedacht werden mögte, gar keiner Rücksicht (§. 131.).

a) Diese Mitunterschrift einer bischöflich baselischen Landstadt contrastirt auf eine sonderbare Weise mit der Behauptung des Wettsteins, daß die Eidgenossenschaft, wozu also Biel gehören sollte, keinen andern Richter als Gott habe.

b) S. die Abt Sanctgallische Erklärung darüber in den Urkunden Num. 228.

c) S. die Urkunde Num. 131. welche von dem Original getreu abcopirt worden ist.

§. 261.

Die Exemtion von der Reichs-Gerichtbarkeit war der Haupt-Gegenstand der eidgenossischen Beschwerde.

Der Haupt-Gegenstand des Recurses der Eidgenossen Cantone an die kaiserliche Plenipotenz bey dem Friedens-Congreß war die ihnen von dem Cammergericht verweigerte Anerkenntnis ihrer Exemtion von der Reichs-Gerichtbarkeit. Wettstein beschwehrt sich in seiner ersten Bittschrift (§. 118.) darüber, daß etliche Orte der Eidgenossenschaft und unter ihnen vorzüglich die wider die kaiserlichen und königlichen Privilegien, in ihrer mit gesamm-

ter

ter Eidgenossenschaft gemein habenden so viele Jahre ruhig besessenen Exemtions-Freyheit, von dem K. und Reichs-Cammergericht, welches sie doch nicht erkennten, beunruhigt worden seyen. Er bat dieser Beschwerde abzuhelfen und zu vermittlen, daß die Eidgenossenschaft samt und sonders mit dergleichen Zumuthungen verschont, und bey ihren erworbenen und so viele Jahre ruhig besessenen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gelassen und darinn von niemand weiter angefochten werden mögte.

Dieses erste Gesuch war der Grund der Friedens-Negociation. Daher führt auch die kaiserliche Plenipotenz in ihrem Schreiben an das Reichs-Directorium vom 2ten Febr. 1647. blos an, daß von den Eidgenossen die Befreyung von der Reichsgerichtbarkeit, unter Bezug auf ihre Privilegien gesucht würde (§. 121.) und die Reichs-Stände sprechen in ihrem Reichs-Bedenken gar nur von der Befreyung der Stadt Basel allein und rathen dem Kaiser solche, da sie vorher nur davon auf eine limitirte Weise befreyt gewesen sey, ihr Evocations-Privilegium auf die ganze Reichsgerichtbarkeit zu erweitern (§. 123.). Daher ist auch die Ueberschrift des Basler Diploms bestimmt, nur auf die Exemtion der Eidgenossen von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit, gerichtet. [a]) Eben deswegen spricht der

Kaiser

Kaiser in seinem Schreiben vom 18ten Sept. 1648. an die Plenipotenz [b]) blos von einer Cammergerichtlichen Exemtions-Sache der Eidgenossen. [c])

a. b. c) S. die Urkunden Num. 133. und 140.

§. 262.

Der Burgermeister Wettstein sprach erst in spätern Memorialien von der allgemeinen Exemtions-Freyheit der Eidgenossen.

Später kam Wettstein mit folgender Erläuterung nach (§. 120.): "Es sey reichs- und weltkundig, daß die Eidgenossenschaft ein separirter freyer Stand sey, so nächst Gott einzig von sich selbst dependire, zum Theil oder sämtlich nach Gefallen Krieg geführt und Frieden geschlossen, mit den höchsten Potentaten und Häuptern der Christenheit Bündnisse, Vereine und Verträge eingegangen habe, und es noch ohne jemands Eintrag thun möge, der seit stehenden. Bund (offenbar wider alle Wahrheit) weder gemein noch sonderlich mit äusserlichen Anlagen, Steuern, Contributionen, wie das Namen haben möge, auf einige Weise beschwehrt, noch zu den Reichs-Versammlungen oder Geschäften gezogen worden sey und daß das Cammergericht wider einen oder den andern Ort Processe erlassen

sen habe. Er schließt endlich damit: das ganze Werk werde darauf bestehen, daß die Eidgenossenschaft ein freyer für sich bestehender Stand sey, so keinen andern Richter als sich selbst erkenne, in Ansehung solcher und anderer Souveraineté in unfürdenklichen ruhigem Possess geblieben sey und sich noch darinn befinde. In diesem Memorial gieng also Wettstein in so ferne weiter als in der ersten Bittschrift, daß er von dem Besitz einer allgemeinen Freyheit der Eidgenossen sprach.

Aber auch darinn war nur von einer Exemtions-Freyheit die Rede, da das meiste von dem, was er anführte, sich auf die Verwandtschaft mit dem deutschen Staatskörper bezog und er nicht läugnen konnte, daß das Reich bisweilen noch Rechte über die Eidgenossen ausgeübt habe.

§. 263.

Die Eidgenossen traten als Angehörige des deutschen Staatskörpers bey dem Friedens-Congreß auf.

Wenn man die Umstände genau untersucht, so traten die Eidgenossen bey diesem ihrem Recurs an die kaiserliche Botschaft bloß in der Eigenschaft deutscher Staats-Glieder auf. Das dem Wettstein von dem Canton Zürich, im Namen der Eidgenossenschaft mitgegebene

Creditiv

Creditiv (§. 117.) sowohl, als das am 20sten Dec. 1646. der kaiserlichen Plenipotenz übergebene erste Wettsteinische Memorial (§. 118.) beweisen solches.

Jenes Creditiv enthält eine allgemeine Beschwerde über die Erkennung cammergerichtlicher Processe gegen die eidgenossische allgemeine Freyheit, und bezieht sich im übrigen auf die in den Jahren 1643. und 1644. wegen diesem Gegenstand an den Kaiser erlassene Schreiben, worinn die Eidgenossrn eben diese Beschwerde auf die Contravention der von den Kaisern und Königen habenden Privilegien, gründen (§. 100.).

In dem Memorial beschwehrt sich Wettstein bestimmt darüber, daß etliche Orte der Eidgenossenschaft und vorzüglich die Stadt Basel wider ihre kaiserlichen und königlichen Privilegien und ihre so viele Jahre ruhig besessene Exemtions-Freyheit von dem Cammergericht citirt und auf Nichterscheinen mit Arrestprocessen bedroht und beunruhigt worden seyen. Er bittet sodann dieser Beschwerde abzuhelfen und zu vermitrlen, daß die Eidgenossenschaft mit dergleichen Zumuthungen verschont, bey ihren erworbenen und durch so viele Jahre ruhig besessenen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gelassen und darinn von

Nie-

Niemand weiter angefochten werde.„ Dieses ist offenbar die Klage und die Bitte wirklicher deutscher Staatsglieder.

§. 264.

Die kaiserliche Plenipotenz, die Reichsstände, das Reichs-Cammergericht, der kaiserliche Reichs-Hofrath und der Kaiser selbst sahen die Eidgenossen Cantone, für deutsche Staatsglieder an.

Die Eidgenossen Cantone wurden daher auch von allen Seiten während der Verhandlung dieser Sache bey dem Friedens-Congreß als Glieder des deutschen Staats angesehen.

Die kaiserliche Plenipotenz stellte sie den Reichsständen als solche Staatsglieder vor, die ihres freyen Standes und ihrer Exemtion, nach Inhalt ihrer Privilegien, für beständig versichert seyn wollten (§. 121.).

Die Reichsstände erklärten in ihrem Bedenken vom 18ten Febr. 1647. die sich als ein Mitglied der Eidgenossenschaft gerirende Stadt Basel für einen Stand, der durch Privilegien nur bis auf einen gewissen Grad von der Reichsgerichtbarkeit befreyt sey, und trugen darauf an, daß der Kaiser dieser Stadt durch einen neuen Gnadenbrief die volle Befreyung von der Reichs-Gerichtbarkeit, jedoch noch unter gewissen Modificationen ertheilen möchte (§. 123.).

Das

Das K. R. Cammergericht erkannte zwar die zwölf andern Eidgenossen-Cantone für von der Reichsgerichtbarkeit ganz eximirte Staatsglieder, sah jedoch die Stadt Basel noch als einen Reichsstand an, der seiner Gerichtbarkeit unterworfen sey (§. 125.)

Der K. R. Hofrath äusserte in seinem Gutachten an den Kaiser, daß die Eidgenossen zwar von den Kaisern und Königen mit ansehnlichen Privilegien begnadigt seyen und sich pro libero populo öffentlich gerireten, jedoch den Kaiser und das Reich noch in favorabilibus anerkennten (§. 127.).

Der Kaiser behandelte die Eidgenossen blos in der Eigenschaft deutscher Staatsglieder, indem er durch ein an sie gerichtetes Decret, ihre Beschwerde gegen das Cammergericht hob und ihnen die *possessionem v. q.* eines freyen und ausgezogenen Standes und die Befreyung von der Reichsgerichtbarkeit zugestand (§. 129.).

§. 265.

Es kam bey der eidgenossischen Beschwerde nur an auf eine Verfügung des Reichs-Oberhaupts, die aus kaiserlicher Machts-Vollkommenheit zugelassen war.

Bey der Sache selbst kam es blos an auf eine kaiserliche reichsoberhauptliche Verfü-

gung zu Hebung der eidgenossischen Beschwerde gegen das Cammergericht aus kaiserlicher Machtsvollkommenheit. Wettsteins erstes am 20sten Dec. 1646. überreichtes Gesuch gehet dahin, die Kaiserliche Plenipotenz wolle (bey Kais. Majestät) vermitteln, damit die Eidgenossenschaft ferner von dem Cammergericht mit beschwerlichen Zumuthungen verschont, bey ihren rühmlich erworbenen und durch so viele Jahre ruhig besessenen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gelassen und darinn von niemand turbirt und angefochten werde (§. 118.).— Die Kaiserliche Plenipotenz äusserte in ihrem Schreiben vom 2ten Jan. 1647. an das Reichs-Directorium, die von Basel wollten ihrer Exemtion nach Inhalt ihrer Privilegien auf beständig versichert seyn; das Reichs-Directorium werde daher ersucht, diesen Vortrag in die Reichs-Räthe kommen zu lassen, um Ertheilung eines Gutachtens, was Ihro Kais. Maj. hierunter endlich zu statuiren haben und zu verabschieden seyn mögte (§. 119.).

Wettstein erklärte in einem weitern Memorial vom Jan. desselben Jahrs: Die Eidgenossenschaft hoffe von der Röm Kais. Maj. in demüthigster Zuversicht, daß Sie allergnädigst intentionirt seyn werde, durch Dero Kaiserliche Autorität für jetzt und künftig jene Beschwerde

schwerde allergnädigst abschaffen zu lassen (§. 120.)

Die Reichsstände äusserten in ihrem Bedenken vom 18ten Febr. 1647. die Stadt Basel habe um Manutention ihrer Exemtions-Privilegien, und um Total-Verschonung mit dergleichen Processe gebeten. Bey den eintretenden Umständen und Motiven werde dafür gehalten, daß Kais. Maj. einzurathen sey, der Stadt Basel die gesuchte Exemtion *a Camerali jurisdictione* zu ertheilen, zu solchem Ende das von ihren Vorfahren am Reich ertheilte Privilegium zu confirmiren, dasselbe auf das kaiserliche Cammergericht zu extendiren, und demselben anzubefehlen, kraft solcher kaiserlichen Verordnung und des heil. Reichs Genehmhaltung die Stadt Basel jezt und künftig mit Erkennung einiger Processe zu verschonen (§. 123.).

Das K. K. Cammergericht überließ in seinem Bericht vom 9ten Febr. 1647. dem Kaiser, ob er samt Churfürsten, Fürsten und Ständen die Eidgenossen, aus Gnaden eximiren wolle (§. 125.). Wettstein erklärte in seinem Schreiben an die Kais. Plenipotenz vom 24sten Febr. dess. Jahrs: Die Petition beruhe darauf, daß er weder Bestättigung noch Extension der Baselischen Privilegien begehren, sondern Kais. Maj. durch ihre Plenipotentiarien bitten

solle, die Eidgenossenschaft bey ihrem freyen souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und inturbirt zu lassen und dem Kais. Cammergericht zu Speyer aus römisch kaiserlicher Machts-Vollkommenheit anzubefehlen, sobald alle wider die Staot Basel geführte Processe gänzlich abzustellen (§. 124.).

Die kaiserliche Plenipotenz machte hierauf in ihrem am 3ten Merz 1647. an den Kaiser erstatteten Bericht, den Antrag: Nachdem die gemeine dreyzehn Orte der Eidgenossenschaft nun so viel lange Zeit und Jahre in possessione v. q. eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen, auch die wider die Stadt Basel angezogene Actus possessorii für lauter Attentata zu achten seyen, so glaubte sie, daß es räthlich seyn würde, wenn Kais. Maj. die gebethene *declarationem exemtionis* nach dem Baselischen Anbringen ertheilte (§. 126.).

Der kaiserliche Reichshofrath trug in seinem über diesen Bericht am 16ten May 1647. an den Kaiser gemachten Vortrag lediglich darauf an, Kais. Maj. mögte dem Cammergericht ernstlich befehlen, mit fernern Proeessen gegen die Stadt Basel einzuhalten, und sich der kaiserlichen Resolution gehorsamst zu bequemen (§. 127.).

In dem kaiserlichen Exemtions-Decret, wird im Eingang gesagt: Wettstein habe verlangt,

langt, der Kaiser solle dem Cammergericht aus römisch kaiserlicher Machtsvollkommenheit gebieten, daß es alle weitere Proeesse gegen die Stadt Basel abstelle, sodann aber die kaiserliche Resolution dahin ertheilt: Wann dann Kais. Maj. befinden, daß besagte dreyzehn gemeine Orte der Eidgenossenschaft nun so viel lange Zeit und Jahre in possessione v. q. eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen, als haben sie obvermeldte *declaration exemtionis* allergnädigst kraft dieses *Decreti* zu ertheilen verwilliget, und Dero kaiserlichen Gesandten anbefohlen, solches dem Burgermeister Wettstein einzuhändigen (§. 129.). Als in der Folge die Stadt Basel darüber eine besondere Urkunde verlangte, ward solche in einem besondern Diplom unterm 27sten Nov. 1647. unter der Aufschrift: "Kaiserliche Declaratio exemtionis für „die Stadt Basel und die dreyzehn Ort gemeiner „Eidgenossenschaft von der Kaiserl. Cammergerichts-Jurisdiction„ wiederholt [a]) (§. 131.). Als daher in der Folge der eidgenossischen Exemtion in den Friedens-Instrumenten gedacht werden sollte, so legte die kaiserl. Plenipotenz den Entwurf des Artikels dem Congreß mit dem Eingang vor: Cum querela haec *Caesareae Majestatis decreto definita sit*, sequenti clausula *eius decreti meminisse* sufficiat. Cum item *S. Caes. Maj. ad querelas* — declaraverit &c. (§. 130.).

In dem vom 16ten Jul. 1648. datirten Dankschreiben der dreyzehn Eidgenossen Cantone an den Kaiser (§. 133.) wird die Sache blos als eine von dem Kaiser ertheilte Verfügung auf die Beschwerde eines Reichsglieds behandelt, wenn darinn gesagt wird: "Was Ew. sich über unser in den Jahren 1643. und 1644. an dieselbe wegen des K. Cammergerichts wider die Stadt Basel unternommene Attentaten, und dann über die bey Ew. ꝛc. bey den General-Friedens-Tractaten sich enthaltenen Plenipotentiariis in unserm Namen beschehenes gebürliches Ersuchen und Anbringen, den 14ten May 1647. *per Decretum* allergnädigst resolvirt und erkläret; nicht weniger was Ew. ꝛc. seithero Dero Herrn Legaten wegen der General-Clausel, so dem Instrumento pacis künftig eingerückt werden soll, für gnädigsten Befehl ertheilt, das alles ist uns referirt worden. Gleichwie nun Wir Ew. ꝛc. für solchen erzeigten Kaiserlichen Favor und Gnad, daran Wir Uns höflich erfreuen, demüthigsten Dank sagen; Als ꝛc. [b])

Die Hauptsache reducirte sich also blos dahin, daß der Kaiser der Beschwerde, welche von den Eidgenossen-Cantonen als deutschen Staatsgliedern gegen das Cammergericht angebracht worden war, aus seiner Machtsvollkommen-

kommenheit, durch seine Entscheidung abhelfen sollte und abhalf, indem er als Reichsoberhaupt, vermöge des ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Rechts, die Exemtions-Privilegien zu erklären, jene Verordnung ertheilte c).

a) Moser gerett. Souver. S. 28. wirft die Frage auf, ob der Kaiser das in dieser Sache erstattete Reichsgutachten habe reformiren können. Allein der Kaiser war daran um so weniger gebunden, als er in der Sache blos aus kaiserlicher Machtsvollkommenheit handelte, und nach Gutdünken ohne die Stände zu fragen, hätte entscheiden können, weil die Ertheilung von Exemtions-Privilegien damals noch von dem Kaiser als Reichs-Oberhaupt allein abhieng. von Fahnenberg über die völlige Exemtion des Hauses Oesterreich von der Gerichtbarkeit des Cammergerichts. §. 58.

b) S. die Urkunde Num. 138. In dem Baselischen Schreiben an die reichsständischen Gesandten beym Friedens-Congreß vom 30sten Sept. 1648. wird angeführt, daß Wettstein allein an den Kaiserl. Gesandten, wegen der Röm. Kaiserl. Maj. als Oberhaupt des Röm. Reichs, gegen das Cammergericht eine Beschwerde angebracht habe. S. die Urkunde Num. 141. Eben dieses sagen die Gesandte der zwölf Cantons in ihren Schreiben an die

Reichsgesandte vom 10ten Jul. 1649. S. die Urkunde Num. 144.

c) Moser gerett. Souver. S. 8. sagt (unter Bezug auf die von den Schweizern bekannt gemachte Acta und Handlungen, betreffend gemeiner Eidgenossenschaft Exemtion) der Kronen Gesandte erboten sich, woferne dieser Begegnis durch die Kaiserliche Majestät, als des Reichs Oberhaupt, nicht wollte oder könnte remedirt werden, ihre gute Officia dabey anzuwenden, 2c.

§. 266.

Die Reichsstände sahen die eidgenossische Angelegenheit als eine blose Privilegien-Sache an.

Die Reichsstände sahen daher von Anfang der Wettsteinischen Negociation bis zu Unterzeichnung des Friedens die eidgenossische Sache blos als eine — ein Glied des deutschen Staats-Körpers betreffende Privilegien = Sache an. Sie trugen in ihrem der Kaiserl. Plenipotenz zugestellten Gutachten bestimmt auf weiter nichts, als auf die Erweiterung des Basler Evocations-Privilegiums an (§. 123.), und nannten noch am 7ten Jul. 1648. die Kaiserliche Resolution ein Privilegium, indem sie den Antrag machten, daß man von den Schweizern ein Stück Geld für die Ertheilung des jetzigen *Privilegii* verlangen solle (§. 134.).

§. 267.

§. 267.

Der Kaiser ertheilte die reichsoberhauptliche Resolution durch ein Decret an die Eidgenossen, als deutsche Staatsglieder.

In dessen Gemäßheit erfolgte auf das angebrachte Gesuch, von dem Kaiser, als Reichsoberhaupt, durch ein Decret, das den Eidgenossen, in der Eigenschaft deutscher Staatsglieder, zugestellt ward, eine Resolution, wodurch ihr ferneres Verhältnis zu dem deutschen Staatskörper im reichsverfassungsmäßigen Weg bestimmt ward (§. 129.).

Die dreyzehn Eidgenossen-Cantone wurden dadurch in den Stand gesetzt, sich gleich andern eximirten deutschen Ständen nach dem R. A. von 1548. §. 65. durch ein Exemtions-Decret über ihre Freyheit gegen die Reichsgerichte zu legitimiren, nachdem sie bis dahin nur einen, wenigstens einigen noch bestrittenen Besitzstand für sich anzuführen hatten.

§. 268.

Das kaiserliche Decret erklärt die dreyzehn Eidgenossen-Cantone für frey von der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand überhaupt.

Die kaiserliche Erklärung, daß die dreyzehn Eidgenossen-Cantone seit langen Jahren

in dem Quasi-Besitz eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen seyen, könnte zwar in Hinsicht auf das erste Gesuch des Wettsteins und den sonstigen Zusammenhang der Worte des Decrets nur auf die von den dreyzehn Cantonen eigentlich bey der Friedens-Versammlung eingeklagte Turbation ihrer Freyheit von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit verstanden werden. Indessen zeigen doch die übrigen Umstände, daß der kaiserliche Hof bey jener Erklärung nicht blos diese Befreyung, sondern eine allgemeine Reichs-Exemtion der Eidgenossen beabsichtigte; dann das Decret ward auf den Antrag der kaiserlichen Plenipotenz erlassen; diese sprach aber in ihrem Bericht vom 3ten März nicht blos von einer Freyheit von der Reichs-Gerichtbarkeit; sondern schrieb ausdrücklich den Eidgenossen eine Befreyung von allen Dienstbarkeiten des Reichs zu und erstreckte solche namentlich auch auf die Reichsanlagen (§. 126.).

§. 269.

Das von der kaiserlichen Plenipotenz entworfene Project des Friedens-Artikels spricht daher auch von einer allgemeinen Freyheit der Eidgenossen von des Reichs Botmäßigkeit.

Die kaiserliche Plenipotenz legte daher auch in ihrem Project des Friedens-Artikels diesen

Sinn

Sinn zum Grund, wenn sie die Worte des Decrets: in possessione v. q. eines freyen und ausgezogenen Standes seyn, durch "Cantones in possessione v. q. *plenae libertatis et exemtionis ab Imperio* esse„ übersetzte; denn wenn gleich jene Stelle sich auch von der blosen vollen Befreyung von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit auslegen läßt, so scheint doch die Erklärung derselben von einer allgemeinen Exemtion und Befreyung der Eidgenossen von der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand deswegen die wahre zu seyn, weil der kaiserliche Hof in der Folge die Stelle selbst so auslegte. Weiter aber sollte und konnte die Friedens-Stipulation sich nicht erstrecken und von einer Trennung der Eidgenossen-Cantone vom deutschen Staatskörper war darinn gar nicht die Rede.

§. 270.

Wettstein sprach von einer Erläuterung des Decrets.

Bemerkungen darüber.

Wettstein berichtete zwar im Monat May 1648. [a]) an seine Committenten, daß er nach der Bekanntmachung des Decrets sich bestrebt habe die Einleitung zu treffen, wie dasselbe, da es auf seine erste Petition und anderwärtige Erläuterung gerichtet gewesen sey, durch den Friedens-Schluß mögte befestigt und erläutert werden,

und

und er berühmt sich, daß er mit der Kronen Abgesandten sich eines Artikels, wie selbiger in dem Friedens-Schluß stehe, verglichen habe. Der von ihm gebrauchte Ausdruck: Erläutern scheint die Worte universa Helvetia, plena und ab Imperio, welche in dem Project vorkommen und die vielleicht zum Theil von ihm mögen veranlaßt worden seyn, zu gelten. Da aber der Zweck der Paciscenten und der bestimmte Befehl des kaiserlichen Hofs blos dahin giengen, daß der Inhalt des kaiserlichen Decrets dem Friedens-Artikel einverleibt werden sollte, so müßen die Worte auf jeden Fall nach dem Sinn des kaiserlichen Decrets ausgelegt werden. Auch sagen dieselbe in ihrer wahren Bedeutung und nach dem reichsgesezlichen, dabey zum Grund liegenden Sprachgebrauch genommen, nichts weiter, als wovon das Decret spricht. Die Worte universa Helvetia drücken die Eidgenoßenschaft gemeiner dreyzehn Orte, die Worte "plena exemtio„ eine volle Exemtion die sogar blos auf die Gerichtbarkeit anwendbar ist, und die Worte: "ab Imperio„ das Reich im engern Verstand, oder auch nur die Botmäßigkeit desselben aus.

a) S. die Urkunde Num. 137.

§. 271.

§. 271.

Der von dem in dem Decret enthaltenen Ausdruck "Souverainer Stand„ hergenommene Einwurf wird widerlegt.

In dem kaiserlichen Decret wird zwar ausdrücklich angeführt, daß der Bürgermeister Wettstein im Namen der dreyzehn Cantone der Eidgenossenschaft gebethen habe, "den Eidgenossen eine Exemtions-Erklärung dergestalt zu ertheilen, daß ermeldte Eidgenossenschaft bey ihrem freyen souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und unturbirt bleiben solle, „und daß darauf der Kaiser obvermeldte Declarationem exemtionis kraft des Decrets zu ertheilen verwilliget habe. Durch die Worte, obvermeldte Declaration exemtionis, scheint also der Vortrag des Wettsteins genehmigt worden zu seyn. Allein dieser Schein, aus welchem J. J. Moser haupsächlich die von ihm behauptete - in dem Frieden liegensollende volle Souverainetät und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gründete, verschwindet, wenn man alle Umstände in Rücksicht nimmt. Der Kaiser nimmt die wettsteinische Bitte nicht pure in seine Resolution auf, sondern, nachdem der Inhalt derselben Erzählungs-weiß angeführt worden ist, erklärt er von neuem bestimmt, nicht "er befinde, daß die Cantone sich in einem souverainen Stand befänden„ sondern, "daß sie

seit

seit langen Jahrrn in dem Besitz eines freyen und ausgezogenen Standes gewesen seyen, und das namentlich mit Auslassung des Worts: "souverain.„ Das Wort: "obvermelte„ bezieht sich also blos auf die Exemtion von der Reichs-Gerichtbarkeit. In dem am 17. Nov. 1647. für die Stadt Basel besonders ausgefertigten Exemtions-Diplom ward so gar das in narratis des Decrets stehende Wort: "souverain„ ganz ausgelassen, und es heißt nur, der Burgermeister Wettstein habe darneben pro declaratione des freyen ausgezogenen Standes der Eidgenossen gebethen. Da hierauf die Eidgenossen in dem Wort "souverain„ etwas neues zu suchen schienen, so ward, zum deutlichen Beweiß der kaiserlichen Misbilligung desselben, auf der Weglassung solchen Worts beharrt, und auf die deswegen gemachte Vorstellung des eidgenossischen Agenten und dessen ausdrückliche Bitte um die Ausfertigung einer neuen Urkunde, welcher das Wort "Souverain„ einverleibt seyn würde, von Seiten des kaiserlichen Hofs gar keine Rücksicht genommen, vielmehr die Urkunde gelassen, wie sie war.

Gesezt aber auch diese so auffallende Umstände fänden nicht statt. Gesezt sogar, der kaiserliche Hof habe den Ausdruck: "souverainer Stand„ genehmigt, so würde daher doch nicht folgen, daß die Eidgenossen für völlig souverain und ganz unabhängig

abhängig von dem deutschen Staatskörper erklärt worden seyen; indem, wie oben (§. 257.) erwiesen worden ist, die Worte: "Souverain„ und "Souverainetät„ vor und bey den westphälischen Friedenshandlungen gebraucht wurden, um die blosen Hoheits-Rechte deutscher Stände zu bezeichnen, folglich dieselbe hier auch nur den halbsouverainen Stand der Eidgenossen bezeichnen können, wenn man dem Sinn der Worte keine Misdeutung geben will.

a) gerett. Souver. der Eidgen. S. 42.
b) S. die Urkunde Num. 133.

§. 272.

Das Basler Diplom beweißt die Abhängigkeit der Eidgenossen vom Kaiser.

Das Basler Diplom giebt dadurch einen Beweiß von der Abhängigkeit der Cantone vom deutschen Staatskörper, daß es ihnen einen Theil der fiscalischen Strafen zuerkennt, indem eine Theilnahme an den fiscalischen Strafen nie bey fremden, sondern nur wirklichen Reichsgliedern statt findet. Auch fühlten dieses die Eidgenossen so sehr, daß sie sich, weil sie dem Decret eine weitere Ausdehnung geben wollten, alle Mühe gaben, eine umgeänderte Ausfertigung des Diploms zu erhalten, die jedoch nicht erfolgte. (§. 131.)

Die

Die Stadt Basel selbst erkannte ihre Dependenz vom deutschen Staatskörper dadurch an, daß sie dieses Diplom in der Absicht suchte, um es dem K. R. Cammergericht insinuiren zu lassen, und diese Insinuation bewerkstelligte. Darinn liegt ein auffallender Beweiß von dem Basler Gefühl des fortdaurenden Reichs-Nexus, indem bey einer gänzlichen Trennung der Eidgenossenschaft von dem deutschen Staatskörper die Stadt Basel nicht nöthig gehabt hätte, durch die Insinuation sich gegen die fernere Ausübung der Gerichtbarkeit des K. R. Cammergerichts zu sichern, sondern das Reich selbst dafür hätte sorgen müßen.

a) Die Reichsstände desiderirten in ihrem Gutachten vom 18ten Febr. 1647. (S. die Urkunde Num. 120.) daß dem Cammergericht vorher von den Baslern einige Exemtion nicht intimirt worden sey.

§. 273.

Nur der Besizstand einer eidgenossischen Exemtions-Freyheit war der Gegenstand der Friedens-Handlungen.

Der Besizstand einer Exemtions-Freyheit war lediglich der Gegenstand der Friedens-Handlungen, nicht die Freyheits-Befugnis selbst. Wettstein bezog sich zwar anfänglich auf die Privi-

Privilegien der Stadt Basel (§. 118. 120.)
er fühlte jedoch bald, daß die von ihm vorgegebene volle Befreyung derselben von aller Reichs-Gerichtbarkeit dadurch nicht bewiesen ward, und er gründete hierauf hauptsächlich sein Gesuch auf den Besitzstand und das Herkommen (§. 124.). Das kaiserliche Decret spricht daher auch nur von einer *possessione vel quasi* eines freyen und ausgezogenen Standes (§. 129.).

§. 274.

Die Eidgenossen waren in Ansehung dieser Exemtions-Angelegenheit keine Compaciscenten bey dem Frieden.

Wenn man auch annehmen will, daß die Eidgenossen, als Reichsglieder, indirecte Compaciscenten bey dem westphälischen Frieden gewesen wären [a]), so sind sie es doch in Ansehung dieser Angelegenheit nicht gewesen [b]). Sie hatten als deutsche Staatsglieder gegen eines von den höchsten Reichsgerichten bey dem Kaiser Beschwerde geführt und Schutz und Manutenenz bey ihrer angeblichen Befreyung verlangt, und solche erhalten. Die von dem Reichsoberhaupt ihnen darauf ertheilte Resolution ward blos zu ihrer größern Sicherheit und Beruhigung dem Frieden einverleibt. Wettstein erschien in ihrem Namen auf dem schon über Jahr und Tage versammlet

gewesenen Congreß nur als Supplicant und nicht als Gesandter eines Co-Paciscenten. Er hatte nur jene Angelegenheit zu besorgen. Auch sahen die Eidgenossen-Cantone selbst die Sache lediglich von dieser Seite an: denn sie dankten dem Kaiser in einem besondern Schreiben demüthigst dafür, daß er sie bey ihrem freyen Stand geschützt und die Versicherung ihrer Freyheit dem Frieden habe wollen einverleiben lassen. (§. 133.)

a) Wie J. J. Moser von Deutschl. S. 405. behauptet, aus dem Grunde, weil die Kaiserl. Wahlcap. IV. 13. das ganze Reich als compaciscirenden Theil angiebt. Der Umstand, daß die Eidgenossen in dem Osnabrückischen Friedens-Instrument Art. XVII. §. §. 10. und 11. mit eingeschlossen sind, macht sie nicht zu Compaciscenten.

b) Moser in s. gerett. Souver. der Eidgen. S. 18. und 33. erklärt sie gleichwohl dafür, und S. 93. geht er gar so weit, zu behaupten, daß, weil die Reichsstände sie in einem Schreiben vom 30sten Jun. 1676. Consorten des westphälischen Friedens-Schlusses nennten, dieser Friede nicht weiter gültig seyn könne, als in so ferne die Eidgenossen darein gewilliget hätten: Aber ein Consort ist kein Compaciscent. Von der Einwilligung der Eidgenossen konnte gar die

Rede

Rede nicht seyn. Es sollte dem Frieden blos der Inhalt eines Decrets einverleibt werden, das der Kaiser als Reichsoberhaupt auf die Bitte der Eidgenossen, als deutscher Staatsglieder, ertheilt hatte. Auch gieng Wettstein, als er seinen Zweck erreicht hatte, nach Haus, ohne daß an den Friedens-Handlungen weiter von Seiten der Eidgenossen Theil genommen ward.

§. 275.

Die eidgenossische Exemtions-Sache steht in den Friedenshandlungen überall unter den innern Reichsangelegenheiten.

Die eidgenossische Exemtions-Sache ward daher auch bey den Friedenshandlungen überall mit den innern Angelegenheiten des deutschen Staatskörpers verhandelt, und unter solchen dem Frieden eingesezt. Sie steht in beyden Instrumenten da, wo von den Freyheiten und Rechten der deutschen Staatsglieder die Rede ist.

Besonders merkwürdig ist folgender Umstand. Im Monat Julius 1648. also ein Jahr nach der Ausfertigung des kaiserlichen Exemtions-Decrets und nach der Vorlegung des Projects des Friedens-Artikels, übergaben die Reichsstände dem Friedens-Congreß einen sogenannten *Articulum de juribus statuum.* Die-

ser setzt an dem Ort, wo festgesetzt ist, daß wegen der Zurückbringung der exemten Stände unter den Gehorsam des Reichs (im engern Verstand) auf dem nächsten Reichstag Berathschlagung gepflogen werden solle, namentlich hinzu: "*Agatur quoque — de Basileae exemtione*„ [a]). Die Reichsstände sahen also die eidgenossische Exemtion als eine blose Reichssache an, des kaiserlichen Exemtions-Decrets ungeachtet.

a) von Mejern Act. pac. Westph. Tom. V. p. 762. f.

§. 276.

Das eidgenossische Gesuch ward von dem Kaiser nur zum Theil genehmigt.

Das eidgenossische Gesuch ward nicht, wie Moser behauptet [a]), schlechterdings in der kaiserlichen Resolution genehmigt. Wettstein wollte die zugewandten Orte mit einflechten. Allein der kaiserliche Hof nahm darauf gar keine Rücksicht, und das Decret gedachte nur der dreyzehn Cantone. Wettstein sprach, da ihn die Umstände begünstigten, von einer gänzlichen Unabhängigkeit der Eidgenossen. Allein das kaiserliche Decret erklärte nur, daß die dreyzehn Cantone in dem Quasibesitz eines freyen und ausgezogenen Standes der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte nicht mehr unterworfen seyen. Sogar

das

das Wort: Souverain, dessen sich Wettstein in einigen Schriften bedient hatte, und das daher in dem narrativen Theil des Decrets steht, blieb, ob es gleich in seiner wahren Bedeutung mit dem abhängigen Verhältnis der Eidgenossen zu dem deutschen Staat vereinbarlich war, in der in dem Decret so bestimmt ausgedruckten kaiserlichen Erklärung, weg, und ward in dem über diese Exemtions-Erklärung für die Stadt Basel ausgefertigten Diplom, des ausdrücklichen Verlangens der Insertion desselben von Seiten des eidgenössischen Geschäftträgers ungeachtet, ganz ausgelassen.

a) Mosers gerett. eidgen. Souver. S. 42.

Zweiter Abschnitt.

Entwickelung des wahren Sinns des Friedens-Artikels.

§. 277.

Der Friedens-Artikel enthält zwey Theile, einen narrativen und einen sanctionirenden.

Nach diesen Bemerkungen über die Friedenshandlungen gehen wir zu dem Friedens-Artikel selbst über.

Er enthält zwey Theile, einen historisch-erzählenden und einen sanctionirenden. In dem historischen Theil wird gesagt: Es sey, im Namen der Stadt Basel und der ganzen Eidgenossenschaft, bey der kaiserlichen Plenipotenz eine Beschwerde darüber vorgebracht worden, daß von dem K. Reichs-Cammergericht Processe und executivische Mandate, gegen die Stadt Basel und andere Eidgenossen-Cantone, und deren Bürger und Unterthanen, erlassen worden seyen. Der Kaiser habe deswegen ein Gutachten von den Reichsständen erfordert, und es sey darauf in einem Decret vom 14ten (16ten) May 1647. erklärt

erklärt worden, daß die Stadt Basel und die übrigen Cantone sich in dem Quasi-Besitz einer vollen Freyheit und Exemtion vom Reich befänden und auf keine Weise den Gerichten dieses Reichs unterworfen seyen. In dem sanctionirenden Theil des Artikels wird gesagt: Die Friedens-Paciscenten seyen übereingekommen, diese Kaiserliche Verfügung dem Frieden einzusetzen, solche sollte genehmigt seyn und festbestehen, und deswegen würden alle dergleichen von den Reichsgerichten erlassene Processe und Arreste für cassirt und aufgehoben erklärt.

§. 278.

Die Befreyung der Eidgenossen von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit ist der Zweck des Artikels.

Der Umstand, daß in dem Eingang des Artikels der Beschwerde gedacht wird, welche Wettstein bey der kaiserl. Plenipotenz im Namen der dreyzehn Cantone gegen das K. K. Cammergericht über dessen angebliche Eingriffe in die eidgenossische Exemtions-Freyheit vorgebracht hatte, und der Schluß des Artikels, welcher wegen dem zugestandenen Besitz dieser Freyheit die Aufhebung der gegen die Eidgenossen erkannten Processe verfügt, bestimmt den Hauptgegenstand der Stipula-

tion und zeigt den eigentlichen Gesichtspunct an, aus welchem solche anzusehen ist.

Das Cammergericht hatte nemlich seine Gerichtbarkeit über die Stadt Basel behauptet. Diese schützte dagegen den Besitz einer Befreyung von aller Reichsgerichtbarkeit vor, und brachte gegen jene Gerichtbarkeits-Ausübung gemeinschaftlich mit den zwölf übrigen Eidgenossen-Cantonen, Beschwerde bey der kaiserlichen Plenipotenz an. — Der Kaiser hatte darauf als Reichsoberhaupt, aus seiner Machtsvollkommenheit, vermöge des ihm zustehenden Rechts, Privilegia fori zu ertheilen, durch ein Decret erklärt, daß die Eidgenossen-Cantone ganz exemt und befreyt vom Reich und der Reichsgerichtbarkeit nicht unterworfen seyen, und diese kaiserliche Resolution ward dem Frieden einverleibt und darinn bestättigt.

§. 279.

Die Worte: "nomine universae Helvetiae.„

Der Eingang des Artikels sagt: Der Kaiser habe auf die im Namen der Stadt Basel und des ganzen Helvetiens bey seiner Botschaft vorgebrachte Beschwerden, "ad querelas nomine Civitatis Basileensis et *universae Helvetiae* propositas„ die nachfolgende Resolution durch

durch ein Decret ertheilt. Beynahe alle des Hergangs der Sache unkundige Leser, werden durch die Worte: *universa Helvetia*, die sie für die heutige ganze Schweiz im geographischen Sinn nehmen, getäuscht. Allein derjenige, welcher der Sache auf den Grund zu sehen sucht und die Urkunden prüft, kann unmöglich ein gleiches Urtheil fällen. Nach dem Sinn der Friedenshandlungen war die Absicht der Paciscenten lediglich diese, dem Frieden den Inhalt des Exemtions-Decrets einzuverleiben. Nun sagt das Decret sehr bestimmt, daß Wettstein seine Beschwerden im Namen gemeiner dreyzehn Orte der Eidgenossenschaft angebracht habe. Das Wort: Helvetia druckt also hier nur die gemeine Eidgenossenschaft der dreyzehn Cantone aus, um so mehr, als wie wir oben (§. 243.) erwiesen haben, solches Wort, in den ältern Urkunden gemeiniglich nur diese Bedeutung hat, und sogar in Privatschriften nicht leicht die ganze schweizerische Provinz, oder die dreyzehn Cantone mit ihren Bundsgenossen bezeichnete.

Die hinzugesezte Bestimmung: "*universa*,, aber druckt blos das Wort: gemeine aus, welches sowohl von Wettstein, als von dem kaiserlichen Hof in seinem Decret mit dem Wort: "Eidgenossenschaft,, verbunden wird.

Wettstein sprach zwar in dem Fortgang seiner Negociation auch von den zugewandten Orten der Eidgenossenschaft, und in dem Schreiben an die kaiserliche Plenipotenz, vom 29sten Jan. 1647. waren nebst den dreyzehn Cantonen auch die Städte St. Gallen und Biel mit unterschrieben. Allein 1) nahmen die zugewandten Orte an der Mission und der Beschwerdeführung des Wettsteins anfänglich gar keinen Theil, und wenn gleich in der Folge jene Städte sich an die dreyzehn Cantone anzuschließen suchten, so war doch 2) in dem Lauf der Negociation, ausser dem Inhalt der provisorischen gesandtschaftlichen Versicherungs-Urkunden, die jedoch mit der Existenz eines kaiserlichen Decrets, ihre Kraft verloren, von den Bundsgenossen der Cantone gar nicht die Rede, sondern überall nur von den dreyzehn Cantonen selbst, die man bald Schweizer, bald Helvetios nannte; 3) werden in dem kaiserlichen Decret ausdrücklich nur die gemeinen dreyzehn Orte der Eidgenossenschaft als diejenigen genannt, in deren Namen Wettstein klagte und zu deren Gunsten der kaiserliche Hof etwas verordnete; 4) suchte sogar das kaiserliche Ministerium jede Vermuthung zu entfernen, als ob in dem Decret von den zugewandten Orten die Rede sey, indem es in dem Concept des Decrets die Worte: "und deren Anverwandte„ wegstreichen ließ; auch kommt 5)

die

die Uebersetzung, welche die Eidgenossen von den Worten: universa Helvetia durch "gemeine Eidgenossenschaft„ machten, damit überein.

Wenn man aber auch gegen die Wahrheit annehmen wollte, daß die Worte: universa Helvetia sich auch auf die zugewandten Orte erstreckten, so würde daraus noch nicht folgen, daß alle Lande in der Schweiz ein Gegenstand der Friedens-Stipulation seyen. Denn diese Worte stehen nur in dem narrativen Theil des Artikels. Es kommt aber hier nicht sowohl darauf an, in wessen Namen die Beschwerde angebracht worden ist, als auf den Umstand, welche Lande in der Schweiz namentlich das kaiserliche Decret frey vom Reich erklärt. Nun sind dieses aber nach dem deutlichen Wortlaut des Decrets und des Friedens-Artikels blos die dreyzehn Cantone der Eidgenossenschaft und nicht ihre Bundsgenossen.

§. 280.

Der Ausdruck: Helvetiorum Cantones eorumque cives et subditi wird erläutert.

Es wird ferner in dem Friedens-Artikel gesagt, daß die cammergerichtliche Processe und Mandate, über welche die Eidgenossen-Beschwerde geführt hätten, gegen die Cantone und ihre Bürger und Unterthanen, (cantones eorum-

eorumque cives et ſubditos) ergangen ſeyen. Es iſt unverkennbar, daß dieſe Worte nur von den eigentlichen Bürgern und Unterthanen der Eidgenoſſen-Cantone ſprechen, auch nach der eigenen Behauptung der helveriſchen Schriftſteller, der Ausdruck: *Cantones*, ſtets nur von den dreyzehn Gliedern der Eidgenoſſenſchaft gebraucht ward (§. 245.). Jedermann, der ſolche nimmt, wie ſie da ſtehen und die Umſtände, unter welchen ſie in den Artikel übergetragen worden ſind, unbefangen beurtheilt, muß davon überzeugt ſeyn. Gleichwohl werden ſolche auch auf die eidgenoſſiſchen Bundsgenoſſen angewandt, theils weil dieſe Bundsgenoſſen in ihren mit den Cantonen errichteten ſogenannten Burg- und Landrechten eidgenoſſiſche Bürger genannt werden, theils, weil einige von ihnen in den errichteten Bündniſſen den Cantonen Gehorſam verſprechen, und ſich deren Schutz und Schirm unterwerfen. Allein es iſt offenbar, daß für Bundsgenoſſen der Cantone das Wort *cives* zu gering und das Wort: *ſubditi* unpaſſend iſt. Wenn gleich die zugewandten Orte der Eidgenoſſenſchaft in einigen Bündniſſen Bürger genannt werden, ſo machte ſie dieſer Ausdruck doch nicht zu wirklichen Bürgern der Cantone, und noch weniger zu ihren Unterthanen. Dieſe Aufnahme in die Mitbürgerſchaft zielte blos auf die pactirte Hülfsleiſtung

in

in Gefahr und bey widerrechtlichem Angriff ihrer Rechte. Dahin zielte auch der zugesagte Schutz und Schirm. Ohnedies unterscheiden diese Verträge meistens die Mitbürgerschaft sehr deutlich von der wirklichen Stadtbürgerschaft.

Das im Jahr 1406, zwischen der Stadt Neuenburg und dem Canton Bern, errichtete Burgrecht unterscheidet die Burgenses et confoederatos der Stadt von ihren civibus [a]). In dem Bündnis, welches die Städte Freyburg und Bern im Jahr 1477. mit dem Administrator des Bißthums Genf schlossen, erklärt dieser für sich und die Bürger zu Genf: "Se sponte in „urbibus Bernensi et Friburgensi *Burgensis* vel „*civilegii* vinculum sibi, *civibusque* et subditis „suis amplecti promittentes huiusmodi *Burgen-*„*siam* firmiter servandum.„ Er erklärte ferner: "Volumus, quod prefatis urbibus pateat liber „locus per omnia castra nostra, civitatem-„que Gebennensem pro suis negotiationibus, „mercatoribus. etc.„ Die Städte Bern und Freyburg nehmen ihn dagegen auf in verum et legitimum *burgensem.* [aa]) Der Vertrag selbst wird eine *Burgensia* genannt. In dem im Jahr 1521. zwischen Frankreich und den Eidgenossen errichteten Bündnis werden die *cives* patriotae et incolae civitatum patriarum et dominiorum magnae et antiquae ligae superioris alemanniae

von

von den *colligatis* huius confoederationis, unterschieden [b]). Die Könige von Frankreich [c]), die Herzoge von Wirtemberg und Mayland [d]), die Marggrafen von Baden [e]), waren auch Bürger der Eidgenossen in soferne sie ihre Bundsgenossen waren. Wer wird darum den Friedens-Artikel auf sie anwenden? Das kaiserliche Decret nennt überdies nur die Bürger der Stadt Basel, als diejenigen, gegen welche die cammergerichtliche Erkenntnisse, die die Beschwerde veranlaßten, ergangen seyen. Endlich kommt der Ausdruck, Cives et subditi auch nur in dem historischen Theil des Artikels vor, und er ist in dem dispositiven ganz ausgelassen. Er würde also an dem Ort, wo er steht, nicht beweisen, daß der Artikel die zugewandten Orte für frey und exemt vom Reich erklärt habe, wenn er gleich dieselben bezeichnete.

Dazu kommt noch der Umstand, daß sogar die Worte: und deren Anverwandte, blos weil sie von den zugewandten Orten hätten ausgelegt werden können, auf kaiserlicher Majestät Befehl aus dem Concept des Decrets ausgestrichen worden sind, dadurch aber die kaiserliche Absicht, daß die in dem Decret enthaltene Resolution gar nicht auf die Bundsgenossen der Cantone gerichtet seyn sollte, deutlich gezeigt ward [f]).

a) Schmauß

a) Schmauß Corp. Iur. gent. acad. S. 2351. Art. 1. und 13. Signanter tamen prius et ſpecifice excluſis et praehabitis S. Rom. Imperio, dilectisque *Burgenſibus* et *Confoederatis* noſtris de Friburgo et Soloduro, et quibuslibet *aliis quibus confoederatione, obligatione, et juramentis, quovis modo adſtricti ſumus et obligati*, ſub ea Lege et Conditione, quod praefati de Novo Caſtro nobis contra omnes et quascunque perſonas fidele ſubſidium, auxilium et juvamen impendere et exhibere tenentur, nec non damnum et incommodum impedire et removere, ſicut *alii cives noſtri.* „

aa) Fäſi Nachrichten, welche die Freyheit der Stadt Freyburg ins Licht ſetzen. In Meuſels Geſchichtforſcher Th. 2. S. 201. f.

b) Schmauß a. a. O. S. 206.

c) Der König Ludwig XI. von Frankreich ließ ſich im J. 1474. zum ſchweizeriſchen Bürger aufnehmen. Hörſchelmann Staats- und Kriegs-Lexicon (1765) Th. 1. S. 735.

d) In dem Allianz-Tractat der Eidgenoſſen-Cantone mit Frankreich vom J. 1521. werden von den Eidgenoſſen mit eingeſchloſſen: Alligati et Colligati et qui nobiscum ſunt in civilegio vel Burgeſia videlicet Dux de Wirtemberg, Octavianus Maria Sfortia, Epiſcopus Laudienſis. Schmauß a. a. O. p. 221. S. auch Sattlers Geſch. des Herzogth. Würtemb. unter den Herzogen

Th. 1. S. 71. No. 23. wo das Bündnis des Herzogs Ulrichs mit den Eidgenossen abgedruckt ist.

e) Füeßlin Erdbeschr. Th. 3. S. 402.

f) *Göbel* in not. d) zu Conring tr. de fin. Imp. c. 25. §. 18. in Conr. oper. p. 412. sagt daher: In pace Westphalica tantum Basileae caeterisque Helvetiorum pagis possessio v. q. libertatis et exemtionis ab Imperio firmatur, sociorum autem helveticorum mentio non iniicitur. Cumque odiosum sit, se alicuius obsequio legitime parto substrahere, sequitur illam possessionem Helvetiis cessam ad Helvetiorum socios trahi non posse.

§. 281.

Der Umstand, daß der Artikel sich auf ein kaiserliches Decret bezieht.

Der Umstand, welchen der Friedens-Artikel anführt, daß der Kaiser durch ein Decret auf die Klage der dreyzehn Eidgenossen-Cantone gegen das K. R. Cammergericht die quästionirte kaiserliche Resolution gegeben habe, giebt den wahren und eigentlichen Gesichtspunct an, aus welchem die ganze Friedens-Stipulation zu betrachten ist. Es soll nemlich, wie vorläufig unter den Negociatoren abgeredet worden war, blos der Inhalt dieses Decrets, das ist die Verfügung, welche der Kaiser als Reichs-Oberhaupt

in

in der Beschwerde-Sache der Eidgenossen hatte ergehen lassen, dem Frieden einverleibt und sanctionirt werden.

Der Inhalt dieses Decrets muß also bey der Erklärung des Artikels um so mehr entscheiden, als darin sehr bestimmt gesagt ist: placuit hoc idem (mehr nicht) publicae huic pacificationis conventioni inferere, ratumque et firmum manere.

§. 282.

Der Artikel bezieht sich auf das Gutachten der Stände.

Der Friedens-Artikel führt hierauf an, daß das kaiserliche Decret nach erfordertem Gutachten und Rath der Reichs-Stände ertheilt worden sey. Auch dieser Umstand zeigt, daß die Friedens-Stipulation die Eidgenossen-Cantone blos als Glieder des deutschen Staatskörpers betrachtet; denn die Reichsstände behandelten in ihrem Gutachten die Stadt Basel als ein Reichsglied, ob sie gleich ein Mitglied der Eidgenossenschaft war, und trugen blos darauf an, daß die eidgenossische Exemtions-Freyheit, welche in den kaiserlichen Privilegien nur beschränkt lag, erst durch die kaiserliche Machtsvollkommenheit zu einer völligen Befreyung von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit

erhoben werden mögte. Wenn also der Friedens-Artikel sich darauf beruft, so legt er eben dadurch das von den Reichsständen behauptete subalterne Reichs-Verhältnis der Eidgenossenschaft gegen den deutschen Staatskörper zum Grund seiner Stipulation.

Ueberhaupt war dieses Gutachten dem Wettsteinischen Gesuche so wenig günstig, daß der Basler Schriftsteller Mitz [a]) davon sagt: In statuum responso seu arbitrio nonnulla propositioni legati nostri *parum adaequata*, imo pro parte *plane contraria* continebantur.

a) de libert. helv. Part. hist. Sect. I. §. 17.

§. 283.

Bedeutung der Worte: caeteri Cantones.

Wenn in dem Artikel weiter von der Civitate Basilea caeterisque Helvetiorum cantonibus gesprochen wird, so bezeichnen die Worte: *caeteri Helvetiorum cantones* da nur die zwölf übrigen Mitglieder, welche ausser der Stadt Basel zu der Eidgenossenschaft gehörten, auf keine Weise aber die Bundsgenossen einzelner Cantone oder die sogenannten zugewandten Orte.

Denn 1) spricht das kaiserliche Decret, dessen Inhalt der Friedens-Artikel vorlegt, nur von den dreyzehn Cantonen: 2) werden nur die drey-

dreyzehn eigentlichen Mitglieder der Eidgenossenschaft nach dem Sprachgebrauch Cantone genannt: Ueberdies war 3) die Erstreckung der Exemtions-Erklärung auf die zugewandten Orte ganz gegen die Absicht des kaiserlichen Hofs bey der Erlassung des Decrets, wie wir schon öfters bemerkt haben [a]).

a) Man muß dahtr billig erstaunen, daß nicht nur schweizerische Schriftsteller, sondern sogar deutsche Staatsrechtslehrer diese Worte auch auf die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft erstrecken. Pütter sagt z. B. in seiner historischen Entwickelung der deutschen Staatsverfassung Th. 2. S. 52. "Die Ausdrücke des Friedens seyen so gefaßt worden, daß die Stadt Basel und ganz Helvetien oder die Stadt Basel und die übrigen helvetischen Cantone benannt worden, darunter werde jedoch der Bischof von Basel nicht begriffen, der vielmehr ein deutscher Reichsstand geblieben sey." Er vermischt also die Begriffe, welche in der Friedens-Stipulation zum Grund liegen, und nimmt das Wort: *Helvetia* für die ganze geographische Schweiz und die *Cantones* für alle darinn gelegene Lande, da doch beide Ausdrücke sich nur auf die dreyzehn Glieder der eigentlichen Eidgenossenschaft beziehen.

§. 284.

Bedeutung der Stelle: in possessione v. q. plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse.

Wir kommen nun an die wichtige Stelle des Artikels: cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse. **Da die Eidgenossen-Cantone bis zu dem Augenblick der Unterzeichnung des Friedens Glieder des deutschen Staatskörpers waren, und die Angelegenheit derselben Reichsrechte und kaiserliche Privilegien betrift, so muß jene Stelle aus der in Exemtions-Fällen gewöhnlichen Sprache der Reichs-Gesetze, erklärt werden. Nun haben aber die Worte:** in possessione vel quasi plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse, **in den Reichs-Handlungen keinen andern Sinn, als diesen, daß ein deutsches Staatsglied, dem Besitz nach, von der unmittelbaren Botmäßigkeit des Reichs, im engern Verstand, ganz befreyt sey (§. 233.). Eben dieses und mehr nicht steckt in der von dem Kaiser, nach eingehohltem Gutachten und Rath der Reichsstände, durch ein Decret den Eidgenossen gegebenen Erklärung, daß sie sich in dem Quasi-Besitz eines freyen und ausgezogenen Standes befänden. Der Artikel spricht also von den Eidgenossen-Can-**

Cantonen lediglich in der Eigenschaft deutscher Staatsglieder, und druckt nur in der reichsgesezlichen Sprache eben die Resolution lateinisch aus, welche das Staatsoberhaupt den Rekurrenten in der deutschen Sprache durch das Decret gegeben hatte. Ueberall ist nur die Rede von dem innern deutschen Staats-Verhältnis, nur von Reichs-Exemtions-Freyheit, nur von einer reichsoberhauptlichen Entscheidung einer deutschen Staats-Angelegenheit. Nirgends bemerkt man die Absicht der Friedens-Paciscenten, die dreyzehn Eidgenossen-Cantone dem deutschen Staatskörper zu entziehen und sie für völlig unabhängige Staaten zu erklären, welche manche Ausleger in dieser Stelle zu finden glauben.

Man beobachtet überdies noch beym Durchgehen der westphälischen Friedens-Instrumente, daß darinn das Wort: *Libertas*, wenn es in Bezug auf den deutschen Staatskörper oder dessen Glieder gebraucht wird, stets nur eine deutsche subalterne Staats-Freyheit bezeichnet. Es ist also nicht zu vermuthen, daß die Absicht der Paciscenten gerade hier gewesen seyn sollte, das Wort: *Libertas*, da die Umstände solches nicht mit sich bringen, in einem andern Verstand zu brauchen.

a) Diese Auslegung beantwortet die Frage J. J. Mosers in s. gerett. Souver. der Eidgenossen.

S. 43. "Wie könnte neben einer plena libertas oder plena exemtio stehen, daß ein anderer Theil noch Prätension auf einen solchen Staat zu machen hätte?„

§. 285.

Das Wort: plena.

Die Bedeutung des Worts "plena„ läßt sich darnach bestimmen. Die Freyheit der eximirten Eidgenossen soll sich nemlich auf alle Modificationen der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand beziehen. Auf jeden Fall ist also diese volle Freyheit der Eidgenossen nur eine volle Befreyung deutscher Staatsglieder im innern deutschen Staats-Verhältnis und kein Austreten aus demselben, kein Aufgeben der Rechte des deutschen Staatskörpers. Diese plena libertas ist also von der suprema libertas, womit manche Schriftsteller [a]) solche verwechslen, sehr verschieden.

a) z. B. von Selchow S. unten §. 295.

§. 286.

Der Ausdruck: ab Imperio.

Die Bedeutung des Ausdrucks: "*ab Imperio*„ läßt sich darnach ebenfalls bestimmen. Er bezeichnet hier, wie in allen Fällen, wo von Reichs-

Exem-

Exemtionen die Rede ist (§. 230. f.), nur das Reich im engern Verstand, nicht aber den ganzen deutschen Staatskörper. Wenn der Friedens-Artikel eine Trennung der Eidgenossen von dem ganzen deutschen Staat hätte stipuliren wollen, so müßte die Verordnung desselben ganz anderst lauten. Die Eidgenossen müßten nicht nur für frey vom Reich, sondern auch von der Hoheit des Kaisers erklärt worden seyn. Dieses ist aber so wenig geschehen, daß vielmehr der Artikel das Gegentheil enthält, nemlich eine von dem Kaiser in seiner reichsoberhauptlichen Eigenschaft der Eidgenossenschaft durch ein Decret ertheilte Befreyung im deutschen Staat.

Auf ahnliche Weise brauchte der Kaiser Friederich I. das Wort: Imperium, wenn er zu Gunsten der Herzoge von Oesterreich im Jahr 1156. in der so berühmten Befreyungs-Urkunde, als Kaiser und Reichsoberhaupt erklärte: Dux Austriae *non debet* esse *obnoxius S. R. Imperio* nisi de sui arbitrii libertate etc. (§. 229. not. d).)

In dem nemlichen Sinn erklärt der König Ferdinand im Jahr 1542. in dem von dem Kaiser Carl V. bestättigten mit dem Herzog Anton von Lothringen errichteten Vertrag die Herzoge von Lothringen für ganz frey vom Reich: Illos (Duces) declaramus *omni modo*

ab eo (Imperio) liberos, immunes et *exemtos.* (§. 222. not. a)

§. 287.

Die Worte: in possessione vel quasi.

Die Worte: "in possessione vel quasi,, zeigen, daß bey der Friedens-Stipulation blos von dem Besitz einer eidgenossischen Exemtions-Freyheit vom Reich, nicht aber von der Befugnis dazu, die Rede war. Auch fehlte diese den Eidgenossen offenbar. Alle Freyheit wozu sie ein Recht hatten, bestand in der Befreyung von der Reichs-Gerichtbarkeit und andern Vorrechten, die sie auf eine verfassungsmäßige eingeschränkte Weise durch Privilegien erlangt hatten. Derjenige Stand, welcher sich in dem Besitz einer Reichs-Exemtions-Freyheit befindet, hat aber nach der Reichs-Verfassung, so lange die Sache nicht ausgetragen oder oberrichterlich entschieden ist, kein Recht zu dieser Freyheit. Er muß sich vielmehr gefallen lassen, daß das Reich, wenn es ihm beliebt, diesen Besitz prüfen, das Recht dazu untersuchen, und daß er nach Beschaffenheit der Umstände wieder unter die Botmäßigkeit und Lasten des Reichs zurücke zu kehren verbunden wird (§. 236.). Diese Befugnis hat daher auch in unterliegendem Fall im Jahr 1712. die Reichsversammlung noch zu haben

behaup-

behauptet, indem sie sich noch in petitorio auf die Eidgenossen, Cantone Rechte zueignete, und sich für befugt hielt, solche bey Gelegenheit geltend zu machen (§. 169.).

a) Moser hat in seiner gerett. Souver. der Eidgenossen S. 41. ff. auch diesen Satz zu bestreiten gesucht. Seine Gründe sind dabey, wie überhaupt in jener Schrift, sehr seicht. Unter andern behauptet er S. 45. "das Wort: Possessio werde hier nicht in oppositione ad petitorium genommen, sondern nur deswegen gebraucht, weil die Eidgenossen nicht erst von da an hätten souverain seyn wollen, sondern verlangt hätten, daß man erkläre, sie seyen schon in dem Besitz eines souverainen Standes.!!— *Conring* de finib. Imp. L. 2. c. 25. §. 26. (in oper. ed. a Goebel T. I. p. 415.) sagt: "Possis tamen forte dubitare, an non illa possessionis confessio multum diversa sit a iurium remissione.— Aber Göbel bemerkt in einer Note dazu mit Recht: In tabulis pacis non nisi de possessorio sermo est. — auch *Henniges* zweifelt noch in seinen Medit. ad Instr. Pac. Caes. Suec. Spec. 6. not. g.

§. 288.

Die Stelle: Cantones nullatenus Imperii dicasteriis et judiciis subjectos esse.

Die Stelle des Artikels: "Cantones nullatenus Imperii dicasteriis et iudiciis subiectos esse„ enthält, wie wir schon oben (§. 278.) bemerkt haben, den Zweck der kaiserlichen Erklärung und bestättigt den Satz, daß die eidgenössische Freyheit vom Reich, wovon vorher die Rede ist, nur eine Befreyung im Innern des deutschen Staatskörpers sey, welche voraus setzt, daß die Eidgenossen-Cantone noch in Verbindung mit dem deutschen Staatskörper bleiben, indem sonst dieser Zusatz ganz überflüssig gewesen seyn würde. Hennniges sagt daher, (ob er gleich sonst die Friedens-Stipulation falsch auslegt) hierüber sehr richtig [a]): Ecce huius libertatis et exemtionis circumscriptio vel si mavis *explicatio*. Aliud autem est, a iudiciis imperii esse exemtum, et aliud finibus Imperii non contineri, neque in eius ditione esse. Illud enim hoc multo est minus.

Der abt. sanctgallische Deducent sagt eben so treffend [b]): "Es erhellet, daß in dem Artikel des westphälischen Friedens die subiecta exemtionis materia immer nur super jurisdictione (des Reichs im engern Verstand) nicht aber super pro-

protectione, feudalitate, ditione aut finibus Imperii (universi, des ganzen Staatskörpers) oder dergleichen gewaltet habe.„

a) Medit. ad. Instr. Pac. Caes. Suec. Spec. 6. p. 815.
b) Gegeninformatio von den Toggenburger Freyheiten ꝛc. S. 106.

§. 289.

Der dispositive Theil des Artikels verordnet, daß der Inhalt des kaiserlichen Exemtions-Decrets dem Frieden einverleibt und genehmigt seyn solle, und cassirt alle reichsgerichtliche gegen die Eidgenossen erkannte Processe.

Die hierauf den Artikel schliessende Stelle: "Placuit hoc idem publicae huic pacificationis conventioni inserere, ratumque et firmum manere, atque idcirco eiusmodi processus una cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis prorsus cassos et irritos esse debere„ enthält die eigentliche Stipulation des Artikels über diesen Gegenstand; diese nemlich, daß der Inhalt des kaiserlichen Decrets dem Frieden einverleibt; die kaiserliche Erklärung gelten und fest bestehen; und alle gegen die Eidgenossen erkannte Processe mit denen aus deren Veranlassung verfügten Arresten cassirt und nichtig seyn sollten.

§. 290.

§. 290.

Resultat dieser Untersuchung. Der Friede sanctionirt das kaiserliche Decret, wodurch die dreyzehn Cantone dem Besitz nach für befreyt von der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand, aber nicht für ganz unabhängig erklärt werden.

Das Resultat dieser Untersuchung ist also dieses: Der Friede sanctionirt den Inhalt des kaiserlichen Decrets vom 16ten May 1647, welches erklärt, daß die dreyzehn Eidgenossen-Cantone (nicht aber ihre Bundsgenossen in der Schweiz) sich in dem Besitz eines vom Reich frey ausgezogenen Standes befinden, oder daß sie von der Botmäßigkeit des Körpers der Reichsstände dem Besitz nach entzogen, und daher als ganz befreyte Glieder des deutschen Staatskörpers, der Reichsgerichtbarkeit nicht mehr unterworfen seyn sollen.

Mehr als dieses liegt nicht in dem Friedens-Artikel und wer mehr darinn findet, trägt einen neuen Sinn hinein. Die Behauptung, daß dieser Artikel die Eidgenossen, ja die ganze Schweiz im geographischen Sinn für ganz unabhängig von dem deutschen Staatskörper erkläre, ist also gegen die Absicht der Stipulation und gegen die Wahrheit.

§. 291.

§. 291.

Allgemeine Bemerkungen über die verschiedene Auslegung des Friedens-Artikels.

Diese Auslegung des Friedens-Artikels fließt aus der Geschichte und den Friedenshandlungen, so wie aus dem Text des Artikels selbst nach allen hermeneutischen Regeln. Kaum begreiflich ist es daher, wie gleichwohl diese in reichsgesezlichen Ausdrücken verfaßte Stipulation, so vielfältig, ja von den meisten deutschen Publicisten, misverstanden werden konnte. Wenn der Ausdruck: in possessione vel quasi libertatis esse, nicht so häufig in den Reichsgesetzen vorkäme, wenn der Sinn desselben darinn nicht so klar vorläge, so ließe sich dieser Misgriff noch entschuldigen. Aber da kaum etwas deutlicher in den Reichsgesetzen enthalten ist, als der Sinn dieses Ausdrucks; so ist die Blindheit, welche die meisten Ausleger des westphälischen Friedens befällt, wenn sie auf diese Stelle kommen, ein merkwürdiges Phänomen. Wir wollen, um die Sache unsern Lesern recht deutlich zu machen, uns an die Stelle der den Friedens-Artikel entwerfenden kaiserlichen Gesandtschaft setzen. Die Friedens-Paciscenten hatten der recurrentischen Eidgenossenschaft versprochen, daß der Inhalt des unterm 16ten May 1647. datirten denselben auf

ihre Klage wegen den angeblichen Eingriffen des Cammergerichts in ihre Befreyung von der Reichsgerichtbarkeit, von dem Kaiser, aus seiner Machtsvollkommenheit, als Reichsoberhaupt ertheilten Exemtions-Decrets den Friedens-Instrumenten einverleibt werden sollte. Nun kam es also darauf an, den Inhalt dieses Decrets ins Lateinische überzutragen: Nichts war dabey natürlicher und den Umständen angemessener, als die Worte dazu in der reichsgesetzlichen Sprache zu suchen, und da zeigte sich, daß darinn der Ausdruck: in possessione v. q. libertatis esse gebräuchlich war um den Besitzstand zu bezeichnen, in welchem sich diejenigen Staatsglieder befinden, denen irgend eine Befreyung von dem unmittelbaren Subordinations-Verhältnis gegen das Reich im engern Verstand zu Theil ward. Man bemerkte ferner, daß die Worte: in dem Besitz eines ausgezogenen Standes seyn, im lateinischen in den Staats-Urkunden durch die Worte: in possessione v. q. exemtionis ab Imperio esse ausgedruckt wurden. Man brauchte also diese Worte, um dadurch die Stelle des Decrets zu übersetzen. Der einzige Zusatz war das Wort plena. Aber der Gebrauch dieses Worts änderte die reichsgesezliche Bedeutung der Ausdrücke des Decrets nicht. Er sagte nur deutlicher, was in dem Decret schon liegt, deß die Befreyung

freyung sich auf alle Zweige der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand erstrecken solle.

§. 292.

Auch andere Stellen des westphälischen Friedens bestättigen die Richtigkeit dieser Auslegung.

Auch der übrige Inhalt der westphälischen Friedens-Instrumente bestättiget diese Auslegung. Es kommen darinn Stellen vor, in welchen der deutsche Staatskörper Lande an fremde Mächte abtritt und seine Hoheits-Rechte auf diese Lande aufgiebt. Diese Stipulationen sind in ganz anderen Ausdrücken verfaßt, als diejegen sind, die in unserm Artikel stehen. Dieser Unterschied ist kein Werk des Zufalls. Die Geschichte lehrt, daß man in dem so lange negocirten westphälischen Frieden keine Ausdrücke auf geradewohl aufnahm. Diese Verschiedenheit in den Ausdrücken ist also von Bedeutung und muß einen wichtigen Grund haben, und es läßt sich, wenn auch sonst die Worte: Freyheit und Exemtion vom Reich (wie doch nicht ist,) eine Trennung von dem deutschen Staatskörper bedeuten, aus diesem Grund behaupten, daß solche hier eine andere Bedeutung haben müßen, wenn nicht aus den Friedenshandlungen erwiesen werden kann, daß die Absicht der Pacis-

centen

centen war, dadurch eine Trennung vom deutschen Staatskörper zu stipuliren.

Wenn der Kaiser und das Reich in dem Münsterischen Friedens-Instrument §. 70. folgg. ihre Hoheits-Rechte auf die Lothringischen Bisthümer an Frankreich abtretten, so sagt die Urkunde: *Quod supremum dominium, jura superioritatis, aliaque omnia in hos episcopatus* eorumque districtus *eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant Imperium in posterum ad Coronam Galliae spectare*, eique incorporari debeant in perpetuum et irrevocabiliter.

Wenn in demselben Friedens-Instrument §. 72. folgg. die Hoheits-Rechte des Reichs, auf Pignerol und die Oesterreichische Besitzungen im Elsaß an Frankreich abgetretten werden, so heißt es: *Imperator et Imperium cedunt transferuntque in Regem Galliae jus dominii directi, superioritatis,* et *quodcunque aliud sibi* et *S. R. Imperio hactenus* in Pinarolum *competebat* et competere poterat, und hernach: *Imperator pro se*, itemque *Imperium cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis*, possessionibus, et *jurisdictionibus, quae hactenus sibi et Imperio competebant* in eis, *eaque omnia* et singula in Regem, Regnumque Galliae *transferunt*, itemque dictus Landgraviatus Alsatiae et Sundgoviae etc. omniaque jura,

regalia

regalia et appertinentiae *absque ulla reſervatione cum omnimoda jurisdictione* et *ſuperioritate, ſupremoque dominio* a modo in perpetuum ad Regem pertineant, et dictae Coronae incorporatae intelligantur, *absque Caeſaris et Imperii contradictione*, adeo ut *nullus omnino Imperator quicquam juris* aut *poteſtatis* ullo unquam tempore *praetendere* aut uſurpare poſſit aut debeat. Kaiſer und Reich ſprechen ferner in dem §. 78. noch beſonders die Oeſterreichiſche Unterthanen von den Reichspflichten loß, und thun Verzicht auf ihre Rechte. In dem §. 79. erklären ſie, daß in Bezug auf dieſe Friedens, Stipulation alle Reichs = Geſetze, welche die Veräuſerung der Reichs, Güter und Rechte verbieten, unverbindlich ſeyn ſollen. Es heißt: Imperator et Imperium *exſolvunt ordines* magiſtratus, officiales et ſubditos ſingularum ſupradictarum ditionum ac locorum *vinculis* et *ſacramentis* quibus huc usque ſibi obſtricti fuerunt, eosque ad ſubjectionem, *obedientiam* et *fidelitatem* Regi et Regno Galliae praeſtandum remittunt obligantque: atque ita *in plena* juſtaque *eorum ſuperioritate* proprietate et poſſeſſione conſtituunt, *renunciantes* omnibus in ea juribus ac praetenſionibus ex nunc in perpetuum. Ad majorem ſupradictarum *ceſſionum* et *alienationum* validitatem, Imperator et Imperium vigore praeſentis *expreſſe*

derogant omnibus et ſingulis praedeceſſorum Imperatorum, ſacrique Romani Imperii Decretis, *Conſtitutionibus*, ſtatutis et conſuetudinibus nominatim *Capitulationi Caeſareae*, quatenus *alienatio omnimoda bonorum* et *jurium Imperii prohibetur*, ſimulque in perpetuum excludunt omnes exceptiones et reſtitutionis vias, quicunque tandem jure titulare fundari poſſent. In proximis quoque Comitiis ratae ſint ſupradictarum ditionum juriumque *abalienationes*, ac ſi proinde in *Caeſarea Capitulatione* pactio vel in Comitiis *propoſitio* deinceps fiat de occupatis *diſtractisque* Imperii bonis ac Juribus *recuperandis*, ea non complectatur, aut complecti intelligatur res ſupra expreſſas, utpote ex communi ordinum ſententia pro publica tranquillitate, in *ulterius dominium legitime translatas* atque easdem *in hunc finem* ab Imperii matricula expungi placet.„

Auf ähnliche Weiſe wird im Ryßwicker Frieden die Stadt Strasburg im XVI. Artikel an Frankreich abgetreten.

Man macht uns vielleicht den Einwurf: in dieſen Friedensſtellen ſey von der Hoheit des Reichs über abgetretene Lande die Rede, unſer Artikel ſpreche aber im Gegenſatz von der Freyheit gewiſſer Lande, von der Hoheit des Reichs. Dort trete das Reich Hoheits-Rechte ab, hier würden den Eidgenoſſen Freyheits-Rechte zugeeignet.

eignet. Beides laufe auf eins hinaus: Nur sprächen jene Stellen vom Haupt, unser Artikel aber von den Gliedern des Staats. Allein wir antworten: Wenn aus dem Frieden oder den Friedenshandlungen erhellte, daß bey den Eidgenossen-Cantonen, so wie bey jenen Landen die Absicht den Paciscenten gewesen sey, eine gänzliche Aufgebung der Hoheits-Rechte des deutschen Staats zu stipuliren, so würde dieser Einwurf gegründet seyn und die plena libertas der Eidgenossen von einer völkerrechtlichen Freyheit ausgelegt werden müßen. Da das aber der Fall nicht ist, da die reichsgesezliche Bedeutung des Ausdrucks: in possessione v. q. plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse, in den Reichshandlungen zu deutlich vorliegt, als daß nicht Jedermann, so bald er die Umstände unparteyisch erwägt, von dem Sinn des Friedens-Artikels überzeugt seyn sollte, so beharren Wir auf unserer Auslegung.

Wir erwarten noch den zweyten Einwurf: Man gebe zu, daß, wenn bey dieser Friedens-Stipulation es auf die Abtretung unstreitiger Zugehörungen des deutschen Staatskörpers angekommen wäre, diese Fassung des Artikels dazu nicht hinlänglich gewesen seyn würde, und daß in dem Fall die Aufgebung der Rechte des deutschen Staatskörpers in andern Ausdrücken und mit mehr Förmlichkeit hätte geschehen müssen; Da

es aber bey der Friedens-Stipulation auf eine bloße Anerkennung der Unabhängigkeit eines größten Theils schon derelinquirten ehemaligen Pertinenz-Stücks des deutschen Staats angekommen sey, so sey diese Stipulation, so wie sie da liegt, hinlänglich, um eine gänzliche Trennung der eidgenossischen Lande von dem deutschen Staatskörper zu sanctioniren. Wir antworten:

1) hat diese Derelliction nie statt gehabt. Die Eidgenossen selbst gaben sich bis zum Frieden für Verwandte vom Reich aus. Das Reich hielt sie auch dafür und der Kaiser behandelte sie als solche. Sie waren aber vom deutschen Staatskörper nicht derelinquirt und aufgegeben.

2) Kann ein Ausdruck, der in den Reichs-Gesetzen schon blos eine Befreyung im innern Staats-Verhältnis bedeutet, nicht von einer Trennung vom deutschen Staatskörper selbst ausgelegt werden, ohne den Worten Gewalt anzuthun.

3) Spricht so gar die Friedens-Stipulation selbst von der Ausübung der Rechte des Kaisers in der Eigenschaft des Reichs Oberhaupts, indem er sagt: daß der Kaiser den Eidgenossen die stipulirte Freyheit bewilliget habe.

Es war also 4) darinn gar nicht von derelinquirten Landen, sondern von wirklichen deutschen Staatsgliedern die Rede und diese Staats-

glieder

glieder wurden durch die Erklärung, quod sint in possessione v. q. plenae libertatis et exemtionis ab Imperio dem deutschen Staatskörper nicht entzogen, da eine volle Exemtions-Freyheit mit der Reichs-Unverwandschaft vereinbarlich ist und sich auf das Reichs-Verband gründet.

Diese Wahrheit wird noch evidenter, wenn man unsern Artikel mit dem zu Münster zwischen den vereinigten Niederlanden und der Krone Spanien am 30sten Jan. 1648. abgeschlossenen Frieden vergleicht. Der Zweck dieses Friedens war, Independenz der vereinigten Niederlande von Spanien. Zu diesem Ende drückt sich der Friedens-Tractat also aus: Le Seigneur Roi declare et reconnoit, que *les Seigneurs Etats generaux des Pais-Bas Unis* et les Provinces d'iceux respectivement *avec tous leurs pays associés, villes et terres y appartenans sont libres et souverains Etats, Provinces et pays, sur les quels*, ni sur leurs pays, villes et terres associés, comme dessus, *le dit Seigneur Roi ne pretend rien*, et que presentement, ou ci après pour soi-même, ses hoirs et successeurs, *il ne prétendra jamais rien* et qu'en suite de ce il est content de *traiter avec les dits Seigneurs-Etats*, comme il fait par le présent, *une paix* perpetuelle aux conditions ci après ecrites et declarées b).

Hier ist also auch von einer Freyheit die Rede. Uber die Fassung des Tractats zeigt, daß hier eine völkerrechtliche Freyheit zugestanden ward, da unser Artikel den Eidgenossen nur eine staatsrechtliche- dem deutschen Staatskörper untergeordnete bewilligt, ohne auf alle seine Rechte Verzicht zu leisten und ohne mit ihnen selbst zu handeln.

Dieser Unterschied ist um so auffallender als die Negociationen des deutschen und spanischen Friedens zu gleicher Zeit und an einem Ort geschahen, der spanische Friede aber früher geschlossen ward, folglich dem Deutschen hätte zum Beyspiel dienen können, wenn dieser zu Gunsten der Eidgenossen-Cantone das nehmliche hätte stipuliren wollen.

a) Der Vorbehalt eines *Petitorii* in dem Artikel war also gar nicht nöthig, weil nur von dem Besitzstand einer Exemtions-Freyheit im innern deutschen Staats-Verhältnis die Rede ist, und ohnedies dem Reich seine Rechte in Exemtions-Besitzstands-Fällen ausdrücklich in den Reichsgesetzen vorbehalten werden (§. 236). Dadurch wird Mosers Argument, das er in s. gerett. Souver. der Eidgen. S. 43. von der Unterlassung dieses Vorbehalts hernimmt, widerlegt.

b) Schmauß corp. iur. gent. acad. p. 615. sqq.

§. 293.

Die eidgenossische Sache steht daher auch in beyden Friedens-Instrumenten da, wo von den inländischen Angelegenheiten des deutschen Staatskörpers die Rede ist.

Noch verdient der Neben-Umstand bemerkt zu werden, daß in den westphälischen Friedens-Instrumenten, so wie in den Friedens-Handlungen (§. 275.) die eidgenossische Freyheits-Sache mit unter die innern Angelegenheiten des deutschen Staatskörpers gestellt ist, zum deutlichen Beweiß der ihnen von den Friedens-Paciscenten zugeschriebenen Gleichheit. Der Friedens-Artikel steht nemlich in beiden Instrumenten an dem Ort, wo von den Freyheiten der Glieder des deutschen Staats die Rede ist. Insbesondere steht er in dem münsterischen Friedens-Instrument in Verbindung mit dem IX. Artikel, welcher allen Ständen des deutschen Staatskörpers ihre Rechte und Privilegien, und namentlich auch ihre Freyheit versichert.

a) *Henniges* Medit. ad Instr. Pac. Caes. Suec. Art. 6. p. 812. sagt: Mirum videri poterat, qui factum, ut hic articulus de libertate Helvetiorum hoc loco poneretur habiturus commodiorem locum infra post res Germanorum compositas. Sed nisi fallor praebuit ansam connexionis materia de ca-

mera imperiali euiusque jurisdictione in fine superioris articuli tractata. — Die Stellung war aber ganz natürlich und konnte nicht anderst gegeben werden. Es war von der Freyheit eines deutschen Staatsglieds die Rede, also gehörte der Artikel dahin, wo er steht und nicht post res germanorum compositas.

§. 294.

Die eigene Auslegung der Eidgenossen kommt damit überein.

Sogar die dreyzehn Eidgenossen Cantone selbst gaben jener Stipulation eben diese Auslegung, wenn sie nach dem westphälischen Frieden wiederholt behaupteten, daß darinn keine andere Freyheit und Exemtion vom Reich anerkannt worden sey, als diejenige, welche sie vor dem Frieden besessen hätten (§. 177.). Nun besassen sie aber bis zu dem Frieden nichts als deutsche subalterne Staats-Freyheit (§. 100.). Der Friede eignete ihnen also auch nicht mehr zu, indem er ihnen das bestättigte, was sie hatten, und jede Auslegung des Friedens-Artikels, die der Stipulation desselben einen andern Sinn giebt, ist also nach der eigenen eidgenossischen Bestimmung unrichtig.

§. 295.

§. 295.

Die Auslegung des Friedens-Artikels von einer Trennung der Eidgenossen vom deutschen Staatskörper ist also unrichtig.

Die Meinung vieler deutschen Publicisten, daß die Trennung der Schweiz von dem ganzen römisch-deutschen Reich im allgemeinen Sinn in dem westphälischen Frieden stipulirt worden sey, ist also unrichtig. Sie vermischen den deutschen Staatskörper mit dem deutschen Reich im engern Verstand.

Vorzüglich ist die nach J. J. Mosern [a]) und so vielen andern, die ihm nachsprechen, in dem westphälischen Frieden liegen sollende völlige Souverainetät der Eidgenossenschaft ein Unding. Eben so irren Henniges [b]) und der sonst um das deutsche Staatsrecht so verdiente Pütter [c]); ingleichen von Selchow [d]) durch seine Aeusserung: Pace Westphalica suprema Helvetiis libertas concessa est, quo tempore a foedere Corporis germanici plane recesserunt; u. a. m. Alle legen das Wort libertas falsch aus. Selchow confundirt überdies noch die libertatem plenam mit der suprema, welche doch voneinander sehr verschieden sind.

Auffallend ist übrigens, daß beynahe kein deutscher Publicist auf die Idee gekommen ist, den Unterschied zwischen dem deutschen Staats-

Körper überhaupt und dem Körper der Stände als Glied des Ganzen bey der Auslegung des Friedens-Artikels zum Grund zu legen. Gleichwohl beruhet die Friedensstipulation ganz allein darauf. So bald man die stipulirte Freyheit und Exemtion der Eidgenossenschaft vom Reich, blos von dem Reich im engern Verstand erklärt, so sind alle Zweifel und Anstände gehoben. Die Eidgenossenschaft bleibt dann nach dem Frieden noch ein Glied des deutschen Staatskörpers. Man kann alsdann so gar zugeben, daß der Friede ihr einen Quasi-Besitz von Unabhängigkeit zueigne. Nur gebe man solcher eine Beziehung auf das Reich im engern Verstande.

a) in seiner geretteten vollen Souveraineté der Eidgenossenschaft ꝛc. und an vielen Orten seiner übrigen Schriften.

b) medit. ad I. P. Caes. Suec. art. 6. p. 799. Er sagt: Qua occasione universa simul Helvetia desiit in ditione Imperii esse, suique juris facta est. von Ludewig in Singularib. iur. publ. p. 607. äußert hingegen folgende gegründete Zweifel: In problemate: num Helvetii emancipati a Germanico Imperio in pacibus Westphalicis? argumenta negantia sunt haec. Nam primo verba tabularum pacis referunt se ad decretum comitiale die 14. mensis Maii 1647. in quo Helvetii exemti sunt a jurisdictione camerae tantum; non

imperii

imperii universi. Ut adeo causas in comitiis S. R. I. respondere teneantur haud dubie. De referente et relato ergo idem sit iudicium. Deinde formula possessionis vel quasi iurisdictionis, ceu rei incorporalis, est indicium, non dominii cessi populi aut provinciae. Porro processus dicuntur cassi ac irriti; non sublatus nexus ipse. Tum uti Helvetiorum foedera omnia verbatim formulam comitem habent, salvo S. R. I. nexu, sic nemo pacificator credi debeat temere eius ruptor. Demum uti vota alia nulla Helvetiarum tum, quam non trahi ad dicasteria Germaniae, a quibus etiam plures subditi alii immunes: sic credibile non sit, voluisse pacificatores ipsa rogatione eorundem indulgentiores esse. Taceo, cum provocetur ad decretum ordinum S. R. I. penes hos fore ideo authenticam interpretationem. Allein er setzt hinzu: Verum sint haec dubia umbratilia scholae, unde decretoria nulla auctoritas.

c) Entwickelung ꝛc. Th. 2. S. 52. f. Instit. iur. publ. germ. ed. 1793. p. 17.

d) Elem. iur. publ. germ. §. 60.

§. 296.

§. 296.

Die Erklärung des von Ludewig, Obrechts ꝛc. daß der Friede die Eidgenossen nur von der Reichsgerichtbarkeit befreye, ist zu beschränkt.

Die Erklärung des von Ludewig [a]), Obrechts [b]), und anderer Publicisten, daß in dem westphälischen Frieden den Eidgenossen-Cantonen nur der Besitz der vollen Exemtions-Befreyung von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit zugestanden worden sey, ist dagegen zu eingeschränkt. Es ist zwar wahr, daß das Wettsteinische erste Gesuch nur auf die Exemtion von der Reichsgerichtbarkeit gerichtet war und daß die anfänglichen Verhandlungen beym Friedens-Congreß nur darauf Bezug hatten. Es ist aber eben so wahr, daß Wettstein in der Folge von einer allgemeinen Exemtions-Freyheit sprach, welche er ausdrücklich, auf die Besuchung des Reichstags und die Reichslasten erstreckte, und daß die kaiserliche Plenipotenz, (deren Antrag das kaiserliche Decret veranlaßte,) von einer sich auf alle reichsstandschaftliche Pflichten erstreckenden allgemeinen Exemtions-Freyheit sprach, die Exemtion der Eidgenossen von der Reichsgerichtbarkeit aber als eine Folge davon ansah. Nicht

zu

zu gedenken, daß die allgemeine Exemtions-Freyheit der Cantone schon von dem Reich selbst im J. 1641. auf dem Reichstag für eine ausgemachte Sache angesehen worden war. Auch sprach der kaiserliche Hof in seinem Decret von dieser allgemeinen Exemtions-Freyheit, und er gründete darauf die Befreyung der Eidgenossen von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit. Nicht minder nahm die kaiserliche Plenipotenz in ihrem Entwurf des Friedens-Artikels eine allgemeine eidgenossische Freyheit an, indem sie erst von der possessione v. q. *plenae libertatis et exemtione Cantonum ab Imperio* sprach und die Befreyung a dicasteriis "*eiusdem Imperii*„ darauf gründete, welche Fassung der kaiserl. Hof hernach genehmigte. Ueberdies erklärten die Reichsstände sehr bestimmt, in ihrem Schreiben an die Stadt Basel vom 27. März 1649, daß in dem Frieden eine Exemtion a toto Romano Imperio stipulirt worden sey, wenn gleich die Eidgenossen anfänglich blos um eine Exemtion a Camerali jurisdictione nachgesucht hätten.

a) de *Ludewig* Singular. Jur. publ. Tom. I. p. 752. sagt: In quo (decreto) Helvetii exemti sunt a jurisdictione Camerae tantum, non Imperii universi.

b) Obrecht stellt den Satz auf: "Nullam aliam exemtionem Helvetii inde possunt praetendere,

quam

quam a Camera imperiali. Generalitas enim verborum pro materia ſubiecta intelligenda eſt. Quod non habuerint plenam libertatem ex ipſorum Helvetiorum confeſſione conſtat. Obrecht vermiſcht alſo den Beſitz einer vollen Freyheit vom Reich, die vorher wenigſtens die meiſten Cantone hatten, mit der vollen Freyheit vom deutſchen Staatskörper der Eidgenoſſen, die nie ſtatt hatte.

§. 297.

Die Behauptung einiger Schriftſteller, daß die volle Unabhängigkeit der Eidgenoſſenſchaft in dem Friedens-Artikel ſtillſchweigend anerkannt worden ſey, iſt ebenfalls unrichtig.

Noch müßen Wir die ſonderbare Auslegung anführen, welche von Reck, Günther und von Römer [a]), der Friedens-Stipulation gegeben haben. Sie behaupten, die Unabhängigkeits-Erkennung der Eidgenoſſenſchaft vom deutſchen Reich liege zwar nicht gerade zu im weſtphäliſchen Frieden, ſondern nur die Befreyung der Eidgenoſſen von der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte, dieſe führe jedoch ſtillſchweigend eine gänzliche Loßzählung von der Oberherrſchaft des Reichs, mit ſich. Das iſt eben ſo viel, als ſagen: die Staatsverträge ſpielen mit den Worten. Nach den hermeneutiſchen Regeln ſind die Staatsverträge in

dergleich

dergleichen Fällen strict auszulegen; und es ist gar nicht zu vermuthen, daß in dem westphälischen Frieden durch Ausdrücke, die sonst ihrer Natur nach ganz etwas anders sagen, dem deutschen Staatskörper Pertinenzstücke entzogen und den zu demselben noch gehörigen Landen eine gänzliche völkerrechtliche Freyheit sollte gegeben worden seyn. Zumalen da die Friedens, Paciscenten andere Worte kannten, um diese Idee auszudrücken. Auch muß man voraussetzen, daß die Worte eines Staatsvertrags vorher überdacht, und vorsätzlich gewählt werden, ehe man sie braucht. Die Aufgebung der Rechte eines Staats auf seine Glieder wird nie vermuthet. Zwischen der Befreyung eines Staatsglieds von der Reichs-Gerichtbarkeit aber und einer völligen völkerrechtlichen Freyheit ist ein großer Unterschied. Ein Staatsglied kann vom Reich im engern Verstand ganz frey und doch dem Kaiser unterworfen seyn (§. 223.). Es läßt sich also nicht annehmen, daß die Eidgenossen im westphälischen Frieden stillschweigend für ganz unabhängig vom deutschen Staatskörper erkannt worden seyen, ohne den Sinn der Worte zu verkennen.

a) Günther Europ. Völkerrecht I. Th. S. 87. sagt: "Stillschweigend geschah die Unabhängigkeits-Erkennung der Eidgenossenschaft vom deutschen Reich im westphälischen Frieden." Es wird

darinn

darinn zwar nur der Befreyung von der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte erwähnt: Allein die gänzliche Loßzählung von der Oberherrschaft des Reichs ist, wie Moser und von Reck bemerken, darunter stillschweigend begriffen. —

von Reck sagt in seiner Abhandlung von Erkennung der Unabhängigkeit einer Nation und eines Staates, in Versuchen über verschiedene Materien politisch- und rechtlicher Kenntnisse S. 52. dieses. Aber er beweißt es schlecht. Er beruft sich auf Mosern in seiner gerett. Souveraineté der Eidgenossenschaft ꝛc. und Struvs Corpus iuris publici p. 84. Beider Urtheil ist unrichtig.

von Römer in seinem Völkerrecht der Deutschen. S. 256. spricht ihnen nach ohne Prüfung.

Drittes Hauptstück.

Entwickelung und Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Schweiz zu dem deutschen Staatskörper von dem westphälischen Frieden an bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

§. 298.

Eingang. Es gibt seit dem westphälischen Frieden dreyerley Lande in der Schweiz.

Das Reichsstaats-Verhältnis der schweizerischen Lande ist seit dem westphälischen Frieden in so ferne verschieden, als der Freyheits-Besitz einiger Lande in dem Frieden ausdrücklich anerkannt worden ist, die übrigen aber nur das Herkommen und den Besitzstand für sich anführen können, und diese überdies zum Theil noch mit dem Reich in einem engern Verband stehen. Wir werden jede der drey daher entstehenden Gattungen noch besonders abhandeln.

Erster Abschnitt.

Entwickelung des Staats-Verhältnisses der dreyzehn Eidgenossen-Cantone gegen den deutschen Staatskörper, und Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Pflichten derselben.

Erste Abtheilung.

Entwickelung des Reichs-Staas-Verhältnisses der dreyzehen Cantone.

§. 299.

Der kaiserliche Hof behandelte die Eidgenossen-Cantone noch jetzt, wie befreyte deutsche Staatsglieder.

Der westphälische Friede war kaum unterzeichnet, als es schon Explicationen über den Sinn des die Eidgenossen betreffenden Friedens-Artikels gab. Das K. R. Cammergericht glaubte in Gemäßheit des Vorbehalts der Reichsstände (§. 138.) noch jetzt die Zahlung der rückständi-

gen

gen Cammerzieler und die Befolgung seiner vor der Pacification erlassenen Erkenntnisse, von der Stadt Basel verlangen zu können, und erließ in dieser Absicht Strafbefehle an diese Stadt, und Rescripte an einige Stände, um sie durch Zwangmittel zur Partition zu nöthigen. Die Cantone wandten sich deswegen beschwehrend an den kaiserlichen Hof, welcher das cammergerichtliche — in der Hauptsache mit dem Frieden ohnedies nicht wohl zu vereinbarende Benehmen misbilligte, und bey dieser Gelegenheit seine Gesinnungen über den Sinn der Friedens-Stipulation äusserte. Kaiser Ferdinand III. sagte nemlich in einem am 14ten May 1651. an den damaligen Churfürsten von Mainz erlassenen Schreiben: "Da in dem Friedens-Schluß mit klaren Worten versehen sey, daß die schweizerische Cantone, vermöge des kaiserlichen darüber vorher auf der Stände Rath und Gutachten ertheilten Decrets, in possessione v. q. ihrer völligen Libertät und Exemtion von dem heil. Röm. Reich, und dessen Dicasteriis und Gerichten keineswegs mehr unterworfen seyn sollten; so sey dem Cammergericht, die Jurisdiction wider die Baßler, als einen ausländischen Stand und Ort, benommen. Das Reichsgericht könne nach der Cammer-Gerichtsordnung seine Ausstände nicht einmal wider irgend einen Stand des Reichs, geschweige dann

wider diejenigen, welche das Reich nicht mehr recognoscirten und von selbigem per legem publicam exemt und frey gesprochen worden, für sich selbst eintreiben. Es sey vielmehr in der Cammer-Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 48. §. fin. wo von dieser Execution und Vollziehung der in Camera gesprochenen Urtheile gehandelt werde, ausdrücklich versehen, daß Cammerrichter und Beysitzer über die, welche, wie die schweizerische Eidgenossenschaft kraft des Friedensschlusses es ohne weiteres Disputiren sey, dem Reich nicht mehr unterworfen wären, hinfürter keine Processe ohne seine kaiserliche Bewilligung ausgehen lassen sollten, zumahlen, da nicht zu hoffen sey, daß, wann etwan anjetzo oder auf künftigem Reichstag der Eidgenossenschaft eine widrige Resolution oder Erläuterung gegeben werden sollte, sie sich als nunmehro unwidersprechlich von dem Reich ganz eximirte freye Stände selbigem bequemen würden„ (§. 142.).

Der Kaiser erklärte also: 1) daß die dreyzehn Eidgenossen-Cantone zwar dem Besitz nach ganz freye [a]) von dem Reich eximirte Stände, d. i. solche deutsche Staatsglieder seyen, welche den höchsten Grad von deutscher Staatsfreyheit hergebracht hätten: Er behauptete daher 2) daß den höchsten Gerichten, in so ferne sie nebst der kaiserlichen auch die Jurisdiction des Reichs im

engern

engern Verstand ausüben, keine Gerichtbarkeit mehr über dieselben zustehe, da sie der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand ganz entzogene Staatsglieder seyen: Er erklärte jedoch 3) daß er als Oberhaupt des deutschen Staatskörpers im Ganzen noch Hoheitsrechte über dieselbe habe, und daß daher mit seiner Bewilligung noch reichsgerichtliche Processe gegen dieselben ausgehen könnten: Er sah 4) die Cantone als deutsche Staatsglieder an, in Ansehung deren der Reichstag, in so ferne er die Angelegenheiten des ganzen deutschen Staatskörpers mit zu besorgen und zu verhandeln hat, noch etwas verfügen, eine Resolution erlassen, und eine Erläuterung des Friedens-Artikels geben könne. Der Kaiser erklärte also die Cantone für freye Stände in dem Sinn, in welchem die Reichsstaatshandlungen diesen Ausdruck brauchen (§. 222. f.), und in welchem diese Worte vor und bey dem westphälischen Frieden von Kaiser [b]) und Reich auf die Eidgenossen-Cantone angewandt, und von den Cantonen in Bezug auf sich selbst gebraucht worden sind (§. 258. folg.).

Wer verkennt hier die Absicht des Reichsoberhaupts, ferner Oberherr der Cantone zu seyn und zu bleiben? Wenn also auch der Inhalt des kaiserlichen — den Grund des Friedens-Artikels ausmachenden Exemtions-Decrets dunkel gewesen

wäre, so war solcher nun authentisch erläutert und bestimmt. Denn daß dem Kaiser — und nur ihm — die Erklärung jenes Decrets zukam, liegt in der Natur der Sache. Da er aus seiner Machtsvollkommenheit als Reichsoberhaupt dieses Decret ertheilt hatte (§. 267.) so konnte auch nur er solches erklären, wenn es zu erklären war [c]).

Der kaiserliche Hof fuhr daher auch fort, die Cantone jetzt wie vorher [d]) als Glieder des deutschen Staatskörpers zu behandeln.

Als im Jahr 1653. die Bauern in der Schweiz rebellirten, erließ der Kaiser ein Edict mit einer Achts-Erklärung gegen sie (§. 146.), welches deutlich genug von der fortdaurenden Ausübung seiner Hoheits, Rechte in derselben zeugt.

Als in dem ryswicker Frieden die dreyzehn Eidgenossen-Cantone nebst ihren Bundsgenossen mit eingeschlossen wurden, rechneten Kaiser und Reich in dem 56sten Artikel, welcher nur von Reichs-Angehörigen spricht, solche unter die Reichsglieder, indem es daselst ausdrücklich heißt: "comprehendantur S. C. Maiestatis et Imperii nomine hac pace praeter nominata iam *Imperii membra* — tum et 13. Helvetiorum cantones.„

Der

Der kaiserliche Hof bediente sich daher auch ferner gegen die Cantone einer Courtoisie, welche ihr subalternes Reichs- Staats- Verhältnis deutlich zeigt. Er brauchte in den ersten dreyßig Jahren nach dem westphälischen Frieden gegen sie das alte: "Liebe Getreue„ und erklärte sein Beharren auf dieser Courtoisie sogar durch ein Reichs- Hofraths- Conclusum, nachdem die Abgesandte der Cantone im Namen derselben um deren Abänderung gebetten und sogar vorgestellt hatten, daß diese Worte eine Unterwürfigkeit mit sich führten (§. 145.). Im Jahr 1688. ward zwar in den kaiserlichen Schreiben den Worten "Liebe Getreue„ die Anrede: "Besonders Liebe„ [e]) substituirt (§. 150.). Allein auch diese neue Courtoisie zeugte noch von einem subalternen Verhältnis der Cantone zu Kaiser und Reich, da sie schon an sich sehr gering ist, überdies aber auch in den Reichs- Canzley- Ausfertigungen nur gegen geringere deutsche Staatsglieder gebraucht wird (§. 171.), und der kaiserliche Hof solche zugleich mit auf die zugewandten Orte der Cantone, die zum Theil noch Reichs- Vasallen waren, erstreckte. Auch unterblieb der Gebrauch des "Liebe Getreue„ in eidgenossischen Sachen nicht einmal in allen Reichs- Canzley- Ausfertigungen, denn es kommt noch in solchen Expeditionen, welche die Angehörigen der Cantone betreffen, vor (§. 150. 171.).

So wie in diesem Puncte, also wurden auch in andern Stücken die Cantone von der Reichs-Canzley ferner wie subalterne deutsche Staats-glieder behandelt. Man redete sie in den Schreiben durch "Ihr und Euch„ an (§. 171.). Man erließ Decrete und Rescripte an sie (§§. 146. 171. 191.) wie unter andern der Kaiser ausdrücklich in einem am 5ten Febr. 1706. an den Reichstag erlassenen Commissions-Decret bemerkte [f]). Bey diesen Rescripten ist schon die gewöhnliche Form, welche auf das abhängige Verhältnis der Staatsglieder Bezug hat, viel sagend, besonders aber der Schluß: "Und Wir verbleiben Euch mit kaiserlichen Gnaden wohl beygethan„ entscheidend.

Die Kaiser übten durch den kaiserlichen Reichshofrath, als ihr kaiserliches Gericht, noch Gerichtbarkeit über die Angehörigen der Cantone aus, z. B. über die landsässige Abtey Creuzlingen [g]) (§. 176.).

Der kaiserliche Hof ertheilte noch Privilegien, Bestättigungen an Angehörige der Cantone, nemlich im Jahr 1712. an die Abtey Creuzlingen (§. 203.), im Jahr 1748. an die Stadt Stein am Rhein (§. 175.), und bis in die neuesten Zeiten an die Abtey Pfeffers (§ 202.).

Der kaiserliche Hof bewilligte ferner an die Angehörigen der Cantone noch Standes-Erhöhungen.

gen. Dieser Gnade ward zum Beyspiel der Burgermeister Wettstein bald nach dem Frieden theilhaftig, da ihn der Kaiser in den Reichsadelstand erhob h). Von wichtigen Standes-Erhöhungen giebt die Erhöhung in den Fürstenstand, welche der Abt von Muri im Jahr 1701. erhielt (§. 175.), einen Beweiß.

Dabey wurden sowohl in diesen Fällen als überhaupt) die Schweizer als eingeborne Deutsche behandelt. Sie lößten daher kein Indigenat.

Der kaiserliche Hof sah ferner die Neutralität der Cantone in den Reichs Kriegen k) als eine der ersten Pflichten derselben gegen ihn und das Reich an (§. 166.).

Er wieß sie auf den westphälischen Frieden als die Norm des wechselseitigen Staatsverhältnisses zurück, wenn sie sich manchmal eine völkerrechtliche volle Souverainetät zueignen wollten (§. 169.).

Wenn also die Cantone in den kaiserlichen Schreiben "Nachbarn, Freunde und Auswärtige,, genannt wurden (§. 151.), so erklärte der kaiserliche Hof sie dadurch nicht für ganz unabhängige Staaten, sondern nur für exemte Staatsglieder, um so mehr, als von seiner Seite nie eine Aufgebung seiner Rechte statt hatte, sondern er vielmehr bey vielen Gelegenheiten bestimmt erklärte, daß er auf seinen Rechten beharre, und solche erhalten wolle.

a) Gerade

a) Gerade so waren die Herzoge von Lothringen und Burgund und Erzherzoge von Oesterreich vom Reich ganz frey und ausgezogen, non subditi, omnino liberi et exemti ab Imperio, absoluti ab omnibus oneribus (§. 222.) und doch Reichsglieder und Reichsstände.

b) In dem Reichshofraths-Gutachten vom 3ten Mart. 1657. erklärte das höchste Gericht: Und mag es nun mit der Baßler hiebevorigen Subjection oder Libertät beschaffen seyn gewesen, wie es wolle, es mögen auch vor diesem und noch neulich wider sie die Proceß erkennt und practiciret seyn worden, wie sie wollen, so ist einmal notorium, daß sie dem Reich von mehr als hundert Jahren her keiner Subjection noch Jurisdiction geständig gewesen, sondern sich zur allgemeinen Eidgenossenschaft als ein freyer Stand gehalten, auch daher die völlige Exemtion bey jüngst gemachtem Frieden mit Hülf der auswärtigen Kronen dergestalt behauptet, daß alle bis dahin quocunque tempore Proceß und Arreste durch das I. P. gänzlich cassirt und aufgehoben worden. (a. a. A.)

c) Gleichwohl behauptet Moser gerett. Souver. der Eidgenossen S. 42. auf eine auffallende Weise, daß es auf die eidgenossische Auslegung ankomme!!

d) Wir nützen diese Gelegenheit, um unsere Leser auf ein Paar wichtige Urkunden, die wir erst

spät

spät aufgefunden haben, aufmerksam zu machen. Die unter Num. 76. a. abgedruckte Urkunde bestättigt das, was wir oben §. 60. von der Ausübung der kaiserlichen Hoheit in Bezug auf die Reformation gesagt haben. Als Kaiser Carl V. im Jahr 1532. ein Edict an alle Reichsangehörige, wegen der Auslegung und Verkündung des Worts Gottes, erlassen hatte, so ward solches als ein kaiserlicher Befehl von dem Bischof Hugo von Costanz auch den schweizerischen zu seiner Dioces gehörigen Geistlichen bekannt gemacht und dadurch ein höchst merkwürdiger Beweiß der damaligen Ausübung der kaiserlichen Hoheit in der Schweiz gegeben.

Das unter Num. 104. der Urkunden abgedruckte Schreiben des Kaisers Ferdinand II. vom Jahr 1622. rechnet die Eidgenossen zu dem römischen Reich und dient in so ferne auch noch zum Beweiß jenes Satzes. — Als im Jahr 1629. die Eidgenossen sich darüber beschwehrten, daß die kaiserlichen Truppen am 17ten May die Gränzpässe St. Luciensteig, Tardis und die Rheinbrücke ꝛc. ꝛc. besezt hatten, erwiederte der kaiserliche Obristwachtmeister Calasso, als von Schleifung der gemachten Verschanzungen die Rede war: "Solches war ihm bey den Reichsständen eigens Gewalts zu thun verweißlich.„ Stattler schweiz. Chronick. Th. 2. S. 587. f. Im Jahr 1630. aber erschien auf der eidgenossischen

sischen Tagsatzung zu Baden Isaac Volmer, oberösterreichischer Canzler zu Ensisheim und erklärte unter andern: Es sollte das an den Paß und Grenzen in Pündten, in Elsaß und in Schwaben eingelägerte Kriegsvolk gemeiner Eidgenossenschaft an deren Stand und Herkommen keine Ungelegenheit verursachen — sondern solches wäre alles zur Erhaltung des heil. Reichs kundbarlichen Rechtens und Lehenschaften angesehen. So wäre auch der Kaiser endlich gesinnt, alsbald nach Stillung der italienischen Kriege — alles in vorigem freyen Stand zu verlassen. "Stattler a. a. O. S. 594.

c) Die veränderte Titulatur ist: "Denen Gestrengen, Vesten und Ehrsamen, unsern besonders lieben N. N. Bürgermeister, Schultheißen, Landamman und Räthen der dreyzehn und zugewandten Städt und Orten der Eidgenossenschaft.„ Diese Titulatur sticht sehr ab gegen diejenige, welche die General-Staaten der vereinigten Niederlande von dem kaiserlichen Hof erhielten. Diese nahmen schon vom Kaiser Ferdinand II. kein Schreiben mit der Anrede: Liebe Getreue mehr an; und begnügten sich nicht einmal mit der bey den Venezianern gewöhnlich gewesenen Anrede: "Illustrissimi„ sondern verlangten den Titel: "Celsi et potentes Domini„ und: "Vestra Celsitudo.„ (Pütter histor. Entwickl. der StaatsV. des deutschen Reichs

Th. 2. S. 51.) und er ward ihnen verwilligt im Jahr 1710. Totzen Zustand von Europa. Th. 2. S. 46.

f) S. die Urkunde Num. 187.

g) Diese Abtey stund ehemals bey Costanz auf einer Höhe, ward aber im Jahr 1633. bey der Belagerung dieser Stadt von den Schweden abgebrannt. Beym Wiederaufbauen wählte die Abtey einen andern der Hoheit der Eidgenossen unterworfenen Ort und sie ward von da an von dem Reich als ein Mediatstift angesehen. Füeßlin Th. 4. S. 32.

h) Baßler hist. Lexicon. Th. 4. v. Wettstein (Joh. Rudolph)

i) Günther europ. Völkerrecht. Th. 2. S. 293.

k) v. Waldkirch eidgen. Historie. Th. 1. S. 385.

§. 300.

Das Reich im engern Verstand sah ebenfalls die Cantone als deutsche Staatsglieder an.

Wenn die in Münster versammleten Reichsstände in einem am 28sten März 1640. an die Stadt Basel abgelassenen Schreiben behaupteten, daß "diese Stadt noch zum Reich (im allgemeinen Verstand) ungezweifelt gehörig sey„ (§. 139.) so erklärten sie eben die Eidgenossenschaft, deren Mitglied jene Stadt war, für einen Stand des deutschen Staatskörpers. In gleicher Hinsicht sah auch die im

Jahr

Jahr 1656. in Frankfurt versammlete Reichs-Deputation in ihrem am 21sten März desselben Jahrs an den Fürst-Bischof von Basel erlassenen Schreiben [a]) die Fortdauer und Sicherung der eidgenossischen Exemtion für eine vom röm. Reich abhängende Sache an. In diesem Sinn erklärten im Jahr 1690. die auf dem Reichstag versammleten Stände die Eidgenossen in einem am 19ten Sept. an sie erlassenen Schreiben für Anverwandte des Reichs [b]).

Die Stipulation des westphälischen Friedens ward von dem Reichstag für die Norm seines Staats-Verhältnisses zu den Cantonen angesehen (§. 169.), und die Stände behaupteten daher, daß dem Reich *in petitorio* noch Rechte auf die Eidgenossen zustünden [c]) (§. 169.).

Das Reich behandelte ferner die Cantone in seinen Schreiben auf einen sehr geringen Fuß (§. 173.).

Es sah endlich die Neutralität der Eidgenossen in den Reichskriegen als eine Pflicht derselben an (§. 166.) und verlangte solche von ihnen aus Gebür [d]).

Es nannte sie zwar Nachbarn, Freunde und Anverwandte (§. 149. folgg.) aber dieses geschah auch von demselben nur wegen der ihnen zugestandenen vollen Reichs-Exemtion,

nicht

nicht weil man sie nicht mehr für deutsche Staatsglieder hielt.

a) S. die Urkunde Num. 161. a.

b) S. die Urkunde Num. 185. b.

c) *de Ludewig* singular. Iur. publ. Tom. I. p. 608. not. 753. Contra opinio fuerat ordinum S. R. I. Helvetiàs a tribunalibus esse liberatas, non ab imperiali nexu, und p. 607. S. R. Imperium statuit verba in possessione v. q. exemtionis ab Imperio respicere tantummodo jurisdictionem camerae et Rothwilensis tribunalis disputatam tunc, salvo caeteroquin Helvetiarum nexu fiduciario erga germanicum Imperium.

d) In dem Schreiben des Reichstags an die Eidgenossen vom 16ten März und 1sten Jul. 1676. (S. die Urkunde Num. 172 und 178.) wird von gebürender Reflexion gesprochen. In einem andern Schreiben vom 7ten März 1689. (Urkunde Num. 184.) ersucht der Reichstag die Eidgenossen nach Gebür.

§. 301.

Die einzelnen Reichsstände erklärten ebenfalls die Eidgenossen-Cantone für deutsche Staatsglieder.

Eben so dachten und handelten einzelne Reichsstände.

Der

Der Churfürst von Trier äusserte in einem Schreiben an den Kaiser Ferdinand III. vom Jahr 1651. daß "es kaiserlicher Majestät Intention niemalen gewesen, auch jetzo nicht seyn könne, daß die Stadt Basel absolute nicht zum Reich gehörig sey.„ (§. 141.)

Der Fürstbischof von Basel wandte sich im Jahr 1670. an Kaiser und Reich, wegen der Restitution des Münsterstifts in der Stadt Basel, das ihm von der Stadt zur Reformationszeit entzogen worden war, und das sein Vorfahrer schon im Jahr 1529. unter Berufung auf das damalige kaiserliche Edict vergeblich zurück verlangt hatte [a]). Eben so beriefen sich die Bischöffe von Basel bey ihren Streitigkeiten mit dem Canton Bern über die Münsterthaler und Bieler Unterthanen sowohl bald nach dem westphälischen Frieden (§. 159.) als in neuern Zeiten (§ 194.) auf die Reichsconstitutionen [b]); und sahen solche als die Norm ihres Verhältnisses zu derselben an. Gleichermassen suchte der Fürst-Abt von St. Gallen die kaiserliche Hülfe gegen die Eingriffe der Eidgenossen in ältern und neuern Zeiten. (§. 158. 195.)

Der Fürst-Bischof von Costanz that ein Gleiches in den Jahren 1668. 1712. und folgg. (§. 160. und 198.) und behauptete, besonders im Jahr 1712. daß die Cantone schuldig seyen,

ihr Recht gegen ihn bey den Reichsgerichten zu suchen, wenn solches nicht durch die Schiedsrichter ausgemacht werden könne (§. 176.). Mit dem Fürst-Bischof von Costanz trugen in demselben Jahr die schwäbischen Kreißstände (§. 165. not. d) darauf an, daß durch ein Reichsgutachten der Friedens-Artikel dahin erklärt werden mögte, daß darinn den Rechten der Reichsstände, welche in der Schweiz Besitzungen haben, nicht präjudicirt worden sey.

Sie alle sahen also die Cantone als solche Stände an, welche noch zu dem deutschen Staat gehörten.

Friederich der Große sagt in der Geschichte seiner Zeit c): „En allant au midi de l'Allemagne vers l'occident, on trouve la Suisse, cette république singuliére, *annexée*, pour ainsi dire, *au corps germanique*, *en quelque manière libre*.„ — Dieser königliche Schriftsteller eignet also den Cantonen eine untergeordnete Staatsfreyheit zu, und sieht sie noch als ein Pertinenzstück des deutschen Staatskörpers an. Er, der unsere deutsche Staatsverhältnisse so genau kannte, und kennen mußte, der ein Churfürst des heil. römischen Reichs war, und sogar selbst Lande in Schweiz besaß.

a) *Beck.* hist. helvet. p. 53. Ex edicto quod 1629. victor per Germaniam Imperator promulgavera t, Episcopus Basileensis civitatem de restituendis bonis ecclesiasticis sollicitabat.

b) Eben dieses geschah im Jahr 1613. Als der damalige Fürst-Bischof von Basel sich gegen die Stadt Bern beschwehrte, daß ein Prädicant, Johann Fevot in dem Münsterthal gegen die Reichsconstitutionen auf ihre Veranlassung gehandelt habe, erklärten die Bernischen Gesandten darauf: "Den Fevot könnte man mit keinem Grund anklagen, daß er strafbar wäre, viel weniger, daß er wider des Reichsconstitutionen gehandelt hätte: Dieweil man es ihm aber so weit hinaus rechnen und deuten wollte, als ob er sich solchermassen vergessen; so geben sie J. F. G. im Gegentheil zu erkennen, ob die Reichsconstitutionen vermögten, daß sie ihren Unterthanen des Münsterthals, der Stadt Bern ewigen Burgern, allen Acceß und Zugang zur selbigen, durch so harte Verbot unterstunde abzustricken,, worauf zwar der Fürst-Bischof dem Fevot verzieh: jedoch über die Differenzien das Recht vorschlug, entweder als ein Reichsfürst für die Kais. Maj. und für die sieben Churfürsten, auch für den König von Frankreich und da es ihnen beliebte, für gemeine Eidgenossen,, ohne daß die Gesandte etwas anderes erwiederten, als daß "ihr Burgerrecht undisputirlich sey, deshalden

ben das gethane Rechtsbott keinen Grund (Statt) habe.„ Sie könnten und wollten eine so richtige Sache nicht disputirlich machen. Stettler schweiz. Chron. Th. 2. S. 462. folgg. Dabey ward also die fortdaurende Anwendbarkeit der Reichsconstitutionen auf die eidgenossischen Streitigkeiten als ausgemacht vorausgesetzt.

c) Oeuvres posthumes de Frederic II. Roi de Prusse, Tom. I. p. 80.

§. 302.

Die höchsten Reichsgerichte sehan die Cantone auch noch als deutsche Staatsglieder an.

Auch die höchsten Reichsgerichte sahen die Cantone noch als Glieder des deutschen Staats an.

Das K. R. Cammergericht erließ gleich nach dem Schluß des westphälischen Friedens Erkenntnisse und Verordnungen an und gegen sie, die nicht hätten statt haben können, wenn sie gar nicht mehr zum deutschen Staatskörper gehört hätten, indem alsdann der Weg der Negociation hätte eingeschlagen werden müßen. Zwar misbilligte der Kaiser Ferdinand III. dieses Verfahren, jedoch nur insoferne als das Reichsgericht gegen die Eidgenossen ungeachtet ihrer gänzlichen Befreyung von der Reichsge-

richtbarkeit ohne sein Vorwissen und Bewilligung, Verfügungen erlassen hatte. Daher behielt auch das Gericht noch bey der Befolgung der kaiserlichen Befehle dem Reich ausdrücklich seine Rechte bevor. (§. 165. not. d)

Der kaiserliche Reichshofrath eignete sich zwar als Reichsgericht über die Cantone keine Gerichtbarkeit mehr zu (§. 157.), übte jedoch solche in gewissen Fällen noch in kaiserlichem Namen aus. Dieses geschah in den Münsterthaler und Bieler Angelegenheiten, in welchen der Canton sich gewisse Rechte zueignete, die ihm das höchste Gericht absprach (§. 176.).

§. 303.

Die Cantone bekannten sich selbst noch für subalterne deutsche Staatsglieder.

Die Cantone selbst verkannten ihr subalternes Staatsverhältnis zum deutschen Reich nie gänzlich, wenn sie gleich manchmal die Rolle ganz unabhängiger Staaten zu spielen suchten.

Sie nannten zwar die Eidgenossenschaft einen ganz freyen Stand (§. 140.). Allein dieser Ausdruck bedeutete jezt nichts mehr als ehemals, nemlich einen im deutschen Reichsverhältnis

nis befreyten collectiven Stand. Dieses erhellet daher so mehr, daß sie zugleich behaupteten, der Friede habe ihnen nur die vorher besitzlich hergebrachte Freyheit bestättiget, wie namentlich in zwey Schreiben geschah, die sie am 10ten Jul. 1649. an die reichsständischen Gesandten in Münster und an den Kaiser Ferdinand III. erliessen [a]). In dem lezten beziehen sie sich nicht nur auf das kaiserliche Exemtions-Decret vom 16ten May 1647. sondern sogar auf das Gutachten der auf dem Frieden-Congreß versammleten Stände wegen dem eidgenossischen Exemtions-Gesuch, unter der Anführung, daß darin von der Stadt Basel Privilegien gesprochen, folglich ihr nur eine beschränkte Befreyung im Reich zugeschrieben wird. Sie bestimmten also sowohl dadurch, als in der Folge im Jahr 1664. in einer Erklärung an den kaiserlichen Gesandten [b]) ausdrücklich, daß ihnen nur eine Reichs-Exemtions-Freyheit im deutschen Staatsverhältnis zustehe [c]), so wie sie solche vor dem Frieden besessen hatten [d]).

Eben dadurch erkannten sie auch, daß die Reichs-Constitutionen auf sie noch anwendbar seyen. Dieses that noch insbesondere der Canton Bern in den im vorigen §. angeführten Fällen in Ansehung des Münsterthals [e]), und der Canton

Schwyz im J. 1674. in Bezug auf die abtsanct-gallischen Lande (§. 158.).

Sie nannten sich daher auch Anverwandte der deutschen Nation [f]). Dieses geschah in einer im Jahr 1712. in der toggenburger Sache auf dem Reichstag ausgetheilten Deduction von den Cantonen Zürich und Bern in der oben §. 178. angeführten Stelle.

Sie nannten ferner auch noch jezt ihren Bund den großen Bund oberdeutscher Lande. Die im Jahr 1650. in Wien gewesene eidgenossische Gesandte unterschrieben sich in einer dem Kaiser Ferdinand III. übergebenen Vorstellung: "der dreyzehn Orte des alten großen Bundes oberdeutscher Lande Abgesandte.," [g]). Gleiche Ausdrücke findet man in den im Jahr 1651. mit Savoyen, im Jahr 1663. mit Frankreich (§. 153.) und im Jahr 1706. von den Cantonen Zürich und Bern mit der Republik Venedig [h]) geschlossenen Verträgen.

Eben darum bekannten sich auch die Cantone zu einem besondern Respect und Devotion [i]) gegen Kaiser und Reich verpflichtet (§§. 151. 172 und 198.).

In gleicher Hinsicht behielten sie noch jezt dem Reich seine Rechte in ihren Verträgen bevor. Dieses geschah sowohl in den §. 154. angeführten Tractaten von den Jahren 1651. 1663.

und

und 1693. als noch in dem im Jahr 1706. von den Cantonen Zürich und Bern mit der Republik Venedig errichteten Vertrag [k]), Art. 26. wo es heißt: "Schließlich behalten sich beide Ständ Zürich und Bern in dieser Verein und Bündnis ihnen bevor das heil. römische Reich von des Reichs wegen,„ ingleichen in dem im Jahr 1715. von den Eidgenossen-Cantonen mit Frankreich errichteten Allianz-Tractat [l]) Art. 36. in verbis: "Die schweizerische Cantons wie auch die Republik de Valais haben uns reservirt den Pabst ꝛc. das heil. römische Reich —„ Die Eidgenossen-Cantone errichteten daher auch jezt dem Reich manchmal Kriegsbeyträge, wenn sie gleich an seinen Kriegen keinen directen Theil nahmen. So verwilligten sie in den Jahren 1664. (§. 147.) und 1684. [m]) iedesmal tausend Centner Pulver. Diese Beyträge waren zwar unbedeutend, verriethen jedoch ein Bewußtseyn der Pflichten, die die Eidgenossenschaft gegen das Reich noch immer hatte [n]). — In spätern Zeiten leisteten zwar die Eidgenossen keine Beyträge mehr: Sie erklärten sich jedoch, stets zu der Beobachtung einer Neutralität in Reichskriegen verbunden zu seyn. (§. 179. 152 und 178.). Und wenn bisweilen einige Bundsglieder diesen Grundsätzen entgegen handelten, so misbilligten solches die übrigen. — Eben darum verboten sie auch ihren

Landsleuten gegen das Reich zu dienen o). Als daher Frankreich im Jahr 1672. von den in seinem Sold gestandenen Schweizer-Regimentern verlangte, daß sie bey Kaiserswerth über den Rhein gehen sollten, weigerten diese sich solches zu thun, weil es ihnen nicht erlaubt sey, gegen das Reich zu streiten. Nur Gewalt konnte sie zum Uebergang bringen p). Hieher kommen noch die Umstände, daß in dem Innern der eidgenössischen Städte und Lande noch Einrichtungen statt fanden, welche ein engeres Reichs-Staatsverhältnis voraussezten. In mehreren Cantonen galt noch der Reichs-Münzfuß (§. 155 und 184. q). An vielen Orten stand noch der Reichsadler über den Wappenschilden der Cantone (§. 183.). Einige Angehörige derselben hiengen dem Reich noch an (§. 185.) und suchten und erhielten die Erneuerung und Bestättigung der kaiserlichen Privilegien r), so wie auch Standeserhöhungen ohne Indigenat. In einigen Cantonen waren noch die Reichsrechte s) und in der ganzen Schweiz die carolinische peinliche Hals-Gerichtsordnung t), in Militairsachen das allgemeine Gesetzbuch (§§. 180 und 181.). Die Landgerichte im Waadland hiessen daher noch kaiserliche Gerichte (§. 182.). — In mehreren Cantonen waren noch Reichsvögte angestellt, welche in den peinlichen Gerichten

den

den Vorsitz hatten, und den Blutbann in kaiserlichem Namen hegten. Dieses war der Fall in den Cantonen Schweiz, Schafhausen und Appenzell (§. 179.), Basel und Zürich [u]). Im Canton Zug führte der Stadtschreiber noch den Titel eines Reichs-Canzlers (§. 179.). Sämmtliche Cantone betrugen sich gegen die Churfürsten und Fürsten des Reichs wie geringere Staatsglieder gegen höhere. Sie nannten die Churfürsten "gnädigste„ und die Fürsten "gnädige Herren„ (§. 174.) ja sogar ihre Reichstags-Gesandten "gnädige Herren„ (§. 173.).

Stände die so handeln und sich solcher Pflichten gegen den deutschen Staatskörper bewußt sind, können nicht ganz unabhängig seyn, wenn sie auch noch so viel von einer vollen völkerrechtlichen Souverainetät sprechen [w]).

Daß die Cantone in manchen Fällen wie ganz souveraine Staaten handelten, und daß Kaiser und Reich ihnen einen Grad von Souverainetät zugestanden, machte sie nicht im völkerrechtlichen Sinn vollkommen souverain. Die Fortdauer ihres Verbands mit dem deutschen Staatskörper ist vielmehr aus dem Gesagten evident [x]).. Wenn die Eidgenossen in manchen Fällen wider die Gebür wie ganz unabhängige

Staaten handelten, so war dieses eine Folge ihrer Reichs-Exemtions-Freyheit, deren Grenzlinie nicht genau genug gezogen war. Die Cantone handelten auch dadurch noch als deutsche Staatsglieder, daß sie das Diplom über die der Stadt Basel von dem Kaiser zugestandene Exemtions-Befreyung dem K. R. Cammergericht insinuiren ließen, welcher Schritt in dem Fall, daß sie ganz unabhängig gewesen wären, unnöthig und für sie nachtheilig gewesen seyn würde.

a) S. die Urkunden Num. 144. und 144. a.

b) S. die Urkunde Num. 165.

c) In einem Schreiben der Cantone Zürch und Bern vom 24sten August 1712. beziehen sie sich auf den 8ten Artikel des I. P. O. des westphälischen Friedens. S. die Urkunde Num. 202.

d) Im Jahr 1621. erklärten die eidgenossische Gesandte aus Veranlassung der Differenzien zwischen dem Erzhaus Oesterreich und den Graubündnern wegen des Prettigows: "Was anbetrift den Vertrag, so an. 1499. zu Basel zwischen Kaiser Maximiliano und gemeinen drey Bünden, auch einer löbl. Eidgenossenschaft aufgericht—ist wider den Vorbehalts-Artikul—niemands jemalen gewesen, und hat man Ihr Kaiserl. Maj. und den gefolgten regierenden Kaisern und Fürsten ihr Oberkeiten, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, so weit sich dieselbe erstreckten, —

willig

willig und gerne folgen lassen. Stettler schweiz. Chronik Th. 2. S. 533. f.

e) Vorzüglich auch in dem im Jahr 1706. den 30sten März zu Rydaw errichteten Vertrag, wobey Frankreich und Grosbritannien mitwürkten. von Waldkirch eidgen. Bunds- und Staatshist. Th. 2. S. 412. folg.

f) Was der Ausdruck Verwandte des heil. R. Reichs oder deutscher Nation sagen will, weiß jeder dem die deutsche Reichsgeschichte nicht fremd ist. Er bedeutet im Reichsgesetz so viel als Reichs-Angehöriger, Reichsglied. S. den R. A. von 1548. §. 67. wie auch den in demselben Jahr errichteten Vertrag zwischen Kaiser und Reich wegen der Burgundischen Lande.

g) S. die Urkunde Num. 151.

h) Schmauß Corp. Iur. gent. p. 1185. Dieser Titel war sogar in Briefen gewöhnlich. Johann Mejers vom Eck, Doctors und Professors zu Ingolstadt Schreiben an die eidgenossischen Stände vom Jahr 1525. ist überschrieben: Den Edlen, gestrengen, vesten, fürsichtigen, erbaren und hochachtbaren Herren von den Städten und Ländern des alten Bundes hochdeutscher Nation der Eidgenossen. Füeslin Beyträge zur Kirchen-Reformations-Geschichte des Schweizerlandes Th. 2. S. 162.

i) Gleichwohl sagt Leu in seinen Anmerkungen zu Simler S. 5. not. 9. "Genug ist es, daß die löbl.

lübl. Eidgenossenschaft unter die Republiken und freye Staaten gezählt werden kann, welche keinem höhern Gewalt mit Respect und Unterthänigkeit verwandt, sondern in völliger Freyheit steht.„

k) Schmauß a. a. O. S. 1192.

l) Schmauß a. a O. S. 1506.

m) Brief an Girtanner ꝛc. S. 34.

n) a. a. O. S. 21.

o) von Waldkirch eidgen. Hist. Th. 2. S. 257. vom Jahr 1673. S. 329 und 332. vom Jahr 1689. S. 338. vom Jahr 1690. und S. 385. vom Jahr 1701. Die Cantone Zürich und Bern sagen in der im §. 178. schon angeführten Stelle einer officiellen in ihrem Nahmen herausgekommenen und auf dem Reichstag übergebenen Deduction, "daß sie die Reichs Avocatoria als eine freundnachbarliche Erinnerung, daß sie als deutscher Nation Verwandte und kraft des mit dem heil. römischen Reich cultivirenden beständigen Friedens, ihre Völker nicht mögten lassen wider das heil. röm. Reich offensive agiren, massen selbiges sie gleichfalls nicht offendire, und ihr Bündnis mit Frankeich sie keineswegs zur Offension binde. Dem zu Folge hätten auch alle Herren Eidgenossen ihren in französischen Diensten stehenden Truppen ernstlich befohlen, wider das heil. Röm. Reich nicht zu dienen.„

p) *Beck*

p) *Beck* introd. in hiſtor. helvet. p. 63. An. 1662. Helvetiorum cohortes cum Kayſerswerthae Rhenum juberentur tranſire, arma depoſuerunt, quod negabant ſibi fas eſſe, Imperium Germanicum oppugnare. Neque ab hac ſententia dimoveri potuere, licet quidam ex eorum ducibus, ut regi morem gererent, ſuadebant, donec Gallicis copiis circumfuſis et necem minantibus, coacti imperata fecerunt.

q) Im Jahr 1593. verglichen ſich die Geſandten der Eidgenoſſen auf dem Rechnungstag zu Baden einer Münz-Ordnung, die aus des ſchwäbiſchen Creißes Ordnung genommen und in Reichsmünze reſolvirt war. Stettler Schweizer-Chronik Th. 2. S. 371.

r) Im Jahr 1558. behielt ſich die Stadt Bern in dem mit Genf errichteten Bürgerrecht Art. 14. ihre goldene Bull gegen Genf bevor. v. Waldkirch Th. 2. S. 51.

s) In einem von den Eidgenoſſen Cantonen in einer Streitſache der Cantone Solothurn und Bern im Jahr 1632.. auf der Tagſatzung zu Baden entworfenen Urtheils-Project heißt es: "Der Hänſel ſoll auf ewig banniſirt ſeyn, und wo er betreten würde, mit ihm nach den kaiſerlichen Rechten procedirt werden. v. Waldkirch Th. 2. S. 141.

t) Wel-

t) Welches um so merkwürdiger ist, als die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carls V. erst im Jahr 1532. errichtet ward.

u) S. Simler von dem Regiment der Eidgenossenschaft, herausgegeben von Leu S. 477. folg. und den Auszug davon unter den Urkunden Num. 230.

w) *Schilter* sagt daher in seinen Inst. jur. publ. germ. p. 467. welche zu Ende des 17ten Jahrhunderts herauskamen: "Liberum hunc populum adhuc hodie agnoscere superiorem Imperatorem, atque Imperium germanorum non tantum comiter conservare, sed et membra Imperii sese gloriari.„ Er führt zwar die Vorgänge von 1519. an, die etwas alt sind. Indessen hatte sich in der Hauptsache doch das Reichs-Verhältnis der Schweizer nicht geändert, und sein Schluß war also nicht fehlerhaft, wie Moser gerett. Souver. ꝛc. S. 51. behauptet, der vielmehr in seinen eigenen Busen hätte greifen sollen.

x) So gar Moser sagt in seiner Betrachtung über den Art. 18. §. 2. der Wahlcapitulation Josephs II. S. 228. not. 5. "Dergleichen Titel (der Reichs-Exemtions-Freyheit) sind z. B. Friedensschlüsse mit auswärtigen Mächten, dahin einigermassen der osnabrückische Friedens-Artikel wegen der Schweiz gehört.„

§. 304.

Die Freyheit der Cantone ist blos subalterne deutsche Staats-Freyheit.

Die Folge von diesen erwiesenen Thatsachen ist, daß die Eidgenossenschaft der dreyzehn Cantone in der Schweiz zu Ende des 18ten Jahrhunderts eine Gemeinheit von mehreren enge verbundenen Landen war, die zwar eine große Freyheit hergebracht hatten, jedoch noch zum deutschen Staatskörper gehörten, und daß sie daher keine volle völkerrechtliche Souverainetät, sondern nur eine untergeordnete deutsche Staatsfreyheit besaßen [a]).

Es ist zwar unverkennbar, daß diese Lande sich der Botmäßigkeit des römisch deutschen Staats in gar vielen Stücken entzogen haben, daß sie von dem Reich im engern Verstand ganz exemt sind und daß ihr diesfallßiger Besitz von Kaiser und Reich anerkannt ist. Es ist ferner wahr, daß der Kaiser als Oberhaupt des deutschen Staats in den neuern Zeiten nur selten Hoheitsrechte über dieselben ausübte, sich nicht in ihre Angelegenheiten mischte und sie in den meisten Fällen als ganz unabhängige Staaten behandelte. Allein es ist eben so wahr, daß Kaiser und Reich die Eidgenossen nie für ganz souveraine Staaten erklärten, vielmehr behaupteten, daß ihnen noch Staatsrechte über dieselben

ben zuſtünden. Man kann alſo nach Gegeneinanderhaltung dieſer Umſtände, ohne der Wahrheit Gewalt anzuthun, nicht ſagen, daß die Eidgenoſſen von dem deutſchen Staatskörper getrennt, oder auch nur, daß ſie von demſelben dereliquirt worden ſeyen [b]). Denn die bloſe Nichtausübung der Rechte kann dem deutſchen Staatskörper, wie wir oben (§. 239. folg.) erwieſen haben, ſeine Rechte nicht entziehen, indem dieſe Rechte, wenn ſie nicht ausgeübt werden, nur ruhen, wie ſolches die von allen europäiſchen Mächten anerkannte Staats-Verfaſſung des römiſch-deutſchen Kaiſer-Reichs mit ſich bringt. Aber die Ausübung der Staasrechte über die Cantone iſt von Seiten des deutſchen Staats nie gänzlich unterblieben und die Cantone haben nie ihr ſubalternes Verhältnis gänzlich miskannt.

Der hohe Grad dieſer Freyheit hob die Eidgenoſſen aus der Abhängigkeit vom deutſchen Staat um ſo weniger heraus, als mit dem deutſchen Staats-Verband ein hoher Grad von Freyheit vereinbarlich iſt, und noch jetzt ſonſt ſouveraine Mächte, z. B. ein König von Böhmen [c]), nicht blos deutſche Staatsglieder, ſondern ſogar Reichsſtände ſind [d]).

Da die ewige Verbindung mehrerer Länder, um ihre Sicherheit mit vereinten Kräften zu befördern und mit Ausbürgern als ein Corpus

zu

zu handeln, ihrer eigenen Selbstständigkeit unbeschadet, ein Staaten-System nach dem heutigen Sprachgebrauch genannt wird a), so nenne man immerhin die Eidgenossenschaft auch so. Nur eigne man dieser Verbindung nicht die Rechte eines völligen völkerrechtlich unabhängigen Staates zu, da dieselbe ihrer Natur nach kein Staat ist.

a) Die Freyheit der Cantone war eben das, wofür Reinhard die Freyheit der Genueser erklärte in seiner Schrift: *C. G. Reinhard* Genuensium libertatis non supremae juris gentium sed Caesari atque Imperio subordinatae adumbratio. Einige Schriftsteller, z. B. der verkappte Burgoldensis notit. rer. Imp. R. G. p. 1138. und Schilter Inst. iur. publ. Rom. germ. p. 448. wenden auf die Eidgenossen die Formel an, womit die alten Römer die von ihnen besiegten Könige und Völker zu Bundsgenossen aufzunehmen pflegten: Imperium majestatemque populi Romani comiter conservet und die nach der Erklärung Ciceros (in Orat. pro Balbo cap. 3.) den Beschützten zur Ehrerbietung und Beystand im Krieg verband, und wovon *Proculus* L. 7. D. de captiv. et postlim. rev. sagt: Eos, qui maiestatem nostram comiter conservare debent, liberos esse intelligendum est. Günther europ. Völkerr. Th. 1. S. 133. Wenn gleich der Hang und die Gewohnheit der Publicisten des vorigen Jahrhunderts die römi-

sche Verfassung auf die deutsche anzuwenden, dazu die Veranlassung gab, so war der Ausdruck doch in mancher Rücksicht nicht unpassend. Nur ward das "Imperium comiter conservare,, nach Ciceros Erklärung nicht einmal mehr in den neuesten Zeiten von den Eidgenossen-Cantonen gegen das Reich beobachtet. Denn sie leisteten dem deutschen Staatskörper nicht einmal mehr Beystand gegen seine Feinde.

b) von Selchow sagt in seinen Instit. Iur. publ. Rom. Germ. §. 65. Ut autem de omnibus hisce regnis et territoriis, (worunter auch die Schweiz mit begriffen ist) quatenus ad Germaniam pertineant, in universum, quid statuamus: certum est: a) ea, quae pacis sollemnis formula in exteros translata sunt, non amplius esse juris Germanici; b) territoria, quae vi pactorum cum Imperio, libera agnita sunt, item a Germania esse avulsa; (Dieser Satz ist falsch, wie wir oben §. 238. gezeigt haben, ausser in so ferne das Wort Germania vom Reich im engern Verstand genommen wird.) c) territoria, quae ab Imperio Germanico quasi derelicta et in aliorum Principum clientelam se tradere coacta sunt, non esse amplius Germanica; (Auch dieser Satz ist unrichtig aus dem oben im §. angeführten Gründen.) praesertim, si imperium conventionibus ideo factis non contradixerit, aut expresse vel tacite easdem adprobaverit; d) pleresque auctorum, qui de praetensio-

tenſionibus expoſuerunt, doctrinas meras eſſe ineptias et difficiles nugas. (Ja wenn ſie bloſes leeres Raiſonnement ſind: Sonſt iſt es wohl nie gleichgültig zu wiſſen, ob der deutſche Staat noch Rechte auf ein Land hat oder nicht.)

c) Der Reichsſtandſchaft ungeachtet erklärte die Kaiſerin Königin Maria Thereſia an die Chur-Böhmiſche Comitial Geſandtſchaft in einem Reſcript vom 2ten May 1769. "daß die Krone Böhmen, kraft der ihr urſprünglich und eigenthümlich zuſtehenden Majeſtätsrechte keinen Richter erkenne.„ Pütter Entwickelung ꝛc. Th 2. S. 363. Man macht uns vielleicht den Einwurf: die Vergleichung mit Böhmen ſey nicht paſſend, weil dieſes Reich von jeher in einer engern Verbindung mit dem deutſchen Staatskörper geſtanden ſey, als die Eidgenoſſenſchaft. Allein bis ins Jahr 1708. war die Verbindung deſſelben mit dem Reich beynahe die nemliche. Es beſuchte den Reichstag nicht und leiſtete keine Reichsanlagen. Gleichwohl behaupteten im Jahr 1646 die evangeliſchen Stände auf dem weſtphäliſchen Friedenscongreß, daß "das Königreich Böhmen ſamt den incorporirten Landen vom heil. römiſchen Reich ſeine Dependenz habe„ und im Jahr 1751. behauptete das verſammlete Reich von dem Böhmen incorporirt geweſenen Herzogthum Schleſien das nemliche und behielt ſich ſeine Rechte darauf de-

vor. Moser von der deutsch. Kreißverf. S. 18. Pütter Instit. iur. publ. germ. §. 19.

d) v. Römer Völkerrecht der Teutschen S. 98. f. giebt anfänglich zu, daß, da der Schweizer Eidgenossenschaft ihre Verbindung mit dem deutschen Reich nicht ausdrücklich erlassen worden sey, man solche noch als ein mit demselben verbündetes Land ansehen könne. Er meint jedoch, die Souverainetät der Schweiz würde dadurch nichts verlieren, weil sie alsdann in gleichem Verhältniß gegen das deutsche Reich mit Schlesien stehen würde. Er behauptet gleichwohl bald hernach, daß sich die wirkliche Existenz einer solchen Verbindung um deswillen nicht annehmen lasse, weil man seit dem westphälischen Frieden nicht die mindeste Spur davon finde; mithin aller Nexus zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz völlig aufgehoben zu seyn scheine. (!!) S. 256. rechnet er daher geradezu die Schweizer-Cantone unter die ehemaligen burgundischen Lande, welche durch den westphälischen Frieden auf eine gesezmäßige Art, ganz vom Reich getrennt worden seyen, und sagt: Mit der Unabhängigkeit der Schweiz an sich hat es in unsern Zeiten nicht den mindesten Zweifel mehr und die darauf zu machende Prätension, von welcher Schweder theatr. praetens. handelt, ist völlig ungegründet. αὐτος ἐφα.

e) Schlözer allgem. Staatsrecht S. 117.

§. 305.

§. 305.

Die Eidgenossen Cantone befinden sich blos in dem Besitz dieser Freyheit.

Die Eidgenossen befinden sich nur in dem Besitz dieser deutschen Staats-Freyheit. Bis zum westphälischen Friedens-Congreß hatten die Cantone blos einen nicht einmal ruhigen Besitz für sich anzuführen. Bey dem Friedens-Congreß widersezte sich Wettstein der Untersuchung der Sache und erzwang durch die Hülfe der französischen Gesandtschaft, die kaiserliche Anerkennung dieses wenigstens in Ansehung der Stadt Basel sehr zweydeutigen Besitzes; der westphälische Friede sanctionirte diese kaiserliche Anerkennung und dieser Friede ist noch jezt der einzige Reichs-Staatsvertrag, der von dieser Freyheit spricht [a]). Da nun die Wettsteinische Bittschrift, das kaiserliche Decret und der solches sanctionirende Friedens-Artikel nur von Herkommen und Besitzstand der eidgenossischen Freyheit sprechen, so folgt, daß darnach das Verhältnis der eidgenossischen Freyheit zu beurtheilen ist, und daß dabey der status quo ante pacem gelten muß, wie dann auch die Cantone selbst bis jezt sich darauf berufen haben, wenn von ihrer Freyheit die Rede war. Diesem nach ist also kein allgemeiner Titel der eidgenossischen

Freyheit da, sondern nur der besondere, welcher sich auf Herkommen, Privilegien und andere verfassungsmäßige staatsrechtliche Erwerbungs-Titel gründet [b]). Das Verhältnis der Cantone zu dem deutschen Staatskörper wird folglich nicht nur noch jezt durch dasjenige bestimmt, was vor dem Frieden statt fand [c]), sondern dem Reich im engern Verstand steht auch noch frey, seine Rechte in petitorio hervorzunehmen und gegen die Cantone geltend zu machen [d]). Es ist daher in einem hohen Grad wahr, was Schlözer sagt [e]), daß die Eidgenossenschaft bisher nur eine äusserst prekaire Existenz hätte, die sich nur durch ihre Lage und Armuth, und die Eifersucht der Nachbarn erhielt.

a) Moser deutsch. auswärt. Staatsr. S. 461.

b) Mablys Anmerkung in seinem droit public de l'Europe Tom. I. p. 166. verdient ihres auffallenden Inhalts wegen, hier eine Stelle. "Les Suisses sagt er: ont des alliances avec le S. Siege, l'Empire etc. mais ces alliances ne sont faites que pour un tems borné.„!!

c) Schilter hatte daher nicht Unrecht, wenn er sich in der §. 303. not. 9. angeführten Stelle auf die Aeusserungen der Cantone zu Anfang des 16ten Jahrhunderts berief, um ihr Reichs-Staats-Verhältnis zu Ende des 17ten Jahrhunderts zu erweisen.

d) F.

d) J. J. Moser in seiner gerett. völl. Souverainetät der Eidgenossenschaft S. 41. fgg. wirft die Frage auf! "Ob das, was in dem westphälischen Frieden von der Exemtion der Eidgenossenschaft versehen ist, nur das Possessorium angehe, dem deutschen Reich aber noch das Petitorium zukomme? oder ob zwar das deutsche Reich in dem westphälischen Friedensschluß erkannt habe, daß die Eidgenossenschaft sich in dem Besitz der Souverainetät befinde, doch also, daß ihm noch frey stehe, seine ehemals über die Schweiz gehabte, oder auch zu haben geglaubte Gerechtsame zu gelegener Zeit wieder hervorzusuchen und geltend zu machen. Er beantwortet diese Frage verneinend gegen das Reich. Seine Gründe sind folgende: Die Eidgenossen, hätten vor dem Frieden eine völlige Souverainetät besessen, auf deren Manutenirung sey das Wettsteinische Gesuch gerichtet gewesen, da nun das kaiserliche Exemtions-Decret solches zum Grund gelegt und bestättiget habe, so sey dadurch den Eidgenossen eine völlige Souverainetät zugestanden worden. — Allein da der Satz, von welchem Moser ausgeht, falsch ist, so sind es auch die Folgen, die er daraus herleitet. Wettstein berief sich auf Privilegien, Herkommen und Besitzstand, und nach diesen waren die Eidgenossen nur befreyte Reichsglieder. Diesen Besitzstand erkannte das kaiserliche Decret an und eben

denselben sanctionirte der Friede. — Moser sagt zwar: "Es werde in dem Friedens-Instrument von der Eidgenossenschaft gesagt, sie befinde sich in dem Besitz einer *plenae libertatis et exemtionis ab Imperio*, und sie werde dabey gelassen. Neben einer plena libertas oder plena exemtio könne aber nicht bestehen, wann der andere Theil noch Prätension auf einen solchen Staat zu machen habe." Allein diese Behauptung zeigt, was wir schon oben bemerkt haben, daß Moser den wahren Sinn des Artikels gar nicht faßte, und die Worte in possessione v. q. plenae libertatis et exemtionis ab Imperio für etwas nahm, das sie nicht sind. Bey einer vollen Reichs-Exemtion kann die Hoheit des deutschen Staats nicht nur bestehen, sondern sie ist noch damit wirklich verbunden. Denn zwischen ihr und der völligen völkerrechtlichen Souverainetät ist noch ein großer Unterschied. — Zwar sagt Moser weiter: "Es sey weder in dem Friedens-Instrument noch in den Staatshandlungen ein Schatten einer Reservation eines Petitorii oder einer limitirten Souverainetät zu finden, vielmehr redeten der Kaiser, die Kronen und das Reich überall deutlich und umständlich von einer absoluten Souverainetät." — Allein bey dem Besitz einer Reichs-Exemtion bedürfte es keines Vorbehalts des Petitorii. Dieser liegt ohnehin schon nach den

Reichs-

Reichsgesetzen darin. Von einer absoluten Souverainetät redete Niemand, diese existirt nur in den Köpfen der falschen Ausleger der Verhandlungen. Moser sagt weiter: "Seit Erschaffung der Welt seye es eine unerhörte Sache, daß ein Volk das andere nur in possessorio für völlig souverain anerkannt habe, es sey auch unmöglich, daß es dabey ein Petitorium gebe oder selbiges entschieden werden könne: denn dieses lezte müße durch ein richterliches Urtheil, durch einen Schiedsspruch, durch Krieg, oder durch gütliche Tractaten geschehen: das erste könne nicht seyn: denn zwischen souverainen Völkern gebe es keinen andern Richter als Gott und den Degen: das andere auch nicht, denn die Paciscenten hätten sich ja müßen über die Ernennung eines Schiedsrichters vergleichen, davon sey aber allenthalben altissimum silentium: das dritte könne auch nicht statt haben; denn um eine rechtmäßige Ursache zum Krieg zu haben, müßte vorher durch richterlichen Spruch, oder durch das Geständnis des in possessorio souverainen Volkes ausgemacht seyn, daß das andere Volk noch eine Prätension auf dasselbe habe, (welch ein sonderbares Gerede!) hier könne man aber weder das eine noch das andere sagen: (freylich nicht, weil von deutschen Staatsgliedern die Rede ist) endlich fänden auch keine Tractaten statt; (bey Reichs-Exem-

tionen findet richterliche Entscheidung oder Austrag nach den Reichsgesetzen statt,) denn ein Volk, das sich getraue, seine Souverainetät zu behaupten, werde sich keinem andern (!!) untergeben, oder da es sich dieses zu behaupten getraue, so stünde es doch bey ihm, wem es sich unterwerfen wolle„ — Wir antworten: Eben darum, weil seit Erschaffung der Welt kein Volk das andere in possessorio für ganz souverain erkannt hat, sind die in possessorio für frey vom Reich erklärte Eidgenossen-Cantone nicht dafür erklärt worden, sondern nur für freye deutsche Staatsglieder. Denn der Friede spricht nur von einer possessione v. q. libertatis. Der Satz, daß es einem Volke, das sich getraue seine Souverainetät zu behaupten, freystehe, sich zu unterwerfen, wem es wolle, lautet gerade so, als ob zu Ende des 18ten Jahrhunderts ein neoterisirender Schriftsteller seine neuphilosophischen Freyheitsgrillen hätte auskramen wollen. — Moser führt weiter an: die Eidgenossen hätten gegen die Idee der Reichsstände, daß die Stadt Basel die Extension ihres Privilegiums suche, protestirt und erklärt: sie verlangten weder Bestättigung noch Extension eines Privilegii, sondern, daß man sie bey ihrem freyen souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und ungeturbirt lasse. Ja sie hätten auch nicht einmal die von denen Ständen des Reichs hernach tan-

quam

quam ex nova gratia angebotene Souverainété annehmen wollen. Da sie nun in dieser Souverainetät bestättigt worden seyen, so wären sie nunmehr für ein ganz freyes Volk zu halten,, ꝛc. ꝛc. Wir haben oben erwiesen, daß die Freyheit, wovon Wettstein in seinen Bittschriften und das kaiserliche Decret bey der Erzählung seines Gesuchs sprechen, blose Exemtions-Freyheit war, in deren Besitz sich die Eidgenossen befanden und welcher man das zweydeutige Prädicat der Souverainetät beylegte, um sich mehr Ansehen zu geben, daß jedoch weder Wettstein selbst, noch der kaiserliche Hof und die Reichsstände, noch die übrigen Friedens-Pariscenten darunter eine volle Souverainetät im völkerrechtlichen Sinn verstanden. Folglich beweißt dieses Moserische Gerede nichts.

de Real giebt der Stelle des Friedens-Artikels, in possession *vel quasi* plenae libertatis et exemtionis ab imperio esse, folgende Auslegung. Er rechnet das Wort *quasi* zu dem Wort plena und behauptet, daß in dem Reichs- (kaiserlichen) Decret vom 14ten May 1647. und nach demselben in dem Friedens-Artikel erklärt worden sey "les Cantons etre en possession d'une *quasi pleine* liberté et exemtion de l'Empire etc.„ und sezt sodann die Bemerkung hinzu: "Ceft pour etre *entiérement libres* (!!) que les Suisses se sont contentés de la reconnoissance

d'une

d'une *quasi pleine liberté*, de la part de l'Empire.„ Science du Gouvernement, Tom. 2. pag. 396. — Eine sonderbare Hermeneutik. Eine quasi volle Freyheit wäre dann doch noch keine völlige Freyheit.

e) Allgem. Staatsrecht. S. 119.

Zweite Abtheilung.

Prüfung und Widerlegung der Gründe, welche für die volle Unabhängigkeit der Eidgenossen-Cantone angeführt werden.

§. 306.

Uebergang. Gründe, aus welchen den Eidgenossen-Cantonen eine völkerrechtliche volle Souverainetät zugeschrieben wird.

Obgleich diesemnach die eidgenossische Freyheit nichts als subalterne deutsche Staats-Freyheit ist, so gaben doch, sowohl die Cantone selbst [a]), als auch viele schweizerische [b]) und andere [c]) Privat-Schriftsteller solche für eine volle völkerrechtliche Freyheit aus. Man stellte nemlich das System auf: Aus Veranlassung des ewigen Bundes hätten die Cantone sich allen Reichs-Staatslasten entzogen, den Reichstag nicht mehr besucht, die Privilegien-Erneuerung und den Vorbehalt der Rechte des Reichs in ihren Verträgen unterlassen, das uneingeschränkte Recht der Bündnisse, des Kriegs- und Friedens, der Ge-

Gesandtschaft, der Landes-Obrigkeit ꝛc. ausgeübt u. d. m. Dadurch aber hätten sie eine volle völkerrechtliche Souverainetät verjährt; dieselbe sey hierauf von fremden Mächten und endlich auch von Kaiser und Reich selbst vor, durch und nach dem westphälischen Frieden anerkannt worden. — In dessen Gemäßheit hätten auch die Kaiser und das Reich sie Nachbarn, Freunde, Auswärtige genannt, ihre Neutralität in Reichs-Kriegen anerkannt, sie in Staatsverträgen als freye Staaten von den Reichsständen abgesondert, ihnen keine Reichsleistungen mehr zugemuthet, sie ersucht, anstatt ihnen zu befehlen, Botschafter an dieselbe geschickt, kurz, sie überhaupt wie ganz unabhängige Staaten behandlet.

Jeder unpartheyische sachkundige Leser wird zwar, wenn er unsere Schrift mit Achtsamkeit gelesen hat, den Ungrund dieses Raisonnements fühlen; und es scheint daher beynahe überflüssig, jene Gründe hier noch besonders zu widerlegen. Indessen macht doch der große Glaube an jene Lehre, der seit einem Jahrhundert fast allgemein geworden ist, solches nothwendig. Wir wollen daher der Prüfung derselben noch die folgenden §§. widmen.

Voraus müßen wir jedoch noch bemerken, daß die Vertheidiger dieser eidgenossischen vollen völkerrechtlichen Freyheit, wenn sie gleich selbst ihre

Gründe

Gründe aus den vorigen Jahrhunderten her nehmen, gleichwohl die Reichshandlungen dieser Zeit, aus denen man den Gegenbeweiß führen will, gegen sich nicht gelten lassen wollen, und sich erlauben, die Reichsgesetze, besonders die Wahlcapitulation für fremde die Eidgenossen nichts angehende Staatsverträge und die Reichs-Abschiede für alte einseitige, die Schweizer nicht verbindende, hier nicht passende und daher nach großen gänzlichen politischen Umschaffungen aus vorübergegangenen Jahrhunderten übelhergeholte Verhandlungen auszugeben [d]). Allein 1) muß derjenige, welcher Urkunden für sich anführt, solche auch gegen sich gelten lassen, und 2) kann das eidgenossische Reichsverhältnis nur aus der Reichsgeschichte und den Reichshandlungen entwickelt und bestimmt werden. Die Eidgenossen waren nach ihrem eigenen Geständnis in den 14ten 15ten und 16ten Jahrhunderten Reichsglieder und Reichsstände. Sie halfen die Reichsabschiede der ältern Zeit bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts selbst mit errichten. Sie bekannten sich noch im 16ten Jahrhundert für Glieder und Unterthanen des deutschen Reichs. Folglich bleiben die allgemeinen Verordnungen der Kaiser und des Reichs auch noch für sie verbindlich, wie sie manchmal selbst nicht verkannten (§. 303.). Was insbesondere die kaiserliche Wahlcapitulation

tion betrift, so wird das Reichsoberhaupt im Namen des ganzen Staatskörpers von den Churfürsten gewählt und dieselbe pactiren mit ihm nicht blos für das deutsche Reich im engern Verstand, sondern für den ganzen deutschen Staatskörper.

a) S. z. B. die Urkunde Num. 227.

b) Meister sagt in seinen Eidgen. Staatsr. S. 441. "Durch lange Verjährung anerkannt als solche durch förmliche Titel, rissen sich die Eidgenossen von dem deutschen Reich ganz los. Auch ward der Vorbehalt des Reichs nicht weiter in die Instrumente eingerückt. Vormals erkannten die Städte und Länder in der Schweiz nicht nur ihre Abhängigkeit von dem Reich, sondern auf dieselbe stützten sie auch die Beweggründe ihrer Verbindung. Zufolge dieses Grundsatzes fuhren sie bey jeder Thronänderung fort um die Bestättigung ihrer Rechte zu bitten. Von den österreichischen Kaisern ward ihnen dieselbe oft abgeschlagen, oder nur nach langem Aufschub und bedingungsweise bewilligt. Von den Kaisern aus andern Häusern hingegen erhielten sie nicht nur Bestättigung, sondern auch Vermehrung der Rechte. Seit dem die Kaiserwürde beynahe auf den österreichischen Stamm ganz eingeimpft worden, so verabsäum-

ten

ten die nunmehr stärkern Cantons um so viel mehr den Vorbehalt des Kaisers. Zum lezтenmal geschah er, unter Maximilian II. Im Jahr 1607. drangen St. Gallen und Zürich in die Eidgenossen, daß sie sich auf dem Reichstag bey Kaiser Rudolph II. um die übliche Bestättigung melden möchten. Bern, Solothurn und andere Cantons, nicht in das gleiche Handels-Interesse mit dem Reich eingeflochten (also band nur Handels-Interesse die Helvetier an Deutschland?) wiesen den Vorschlag von sich. Auf solche Art verfloß die Regierung Rudolphs II. und Matthias, ohne daß weiter die Cantone den geringsten Schritt thaten. Um die Bürger von St. Gallen zu beruhigen, (diese waren gar kein eigentliches Glied der Eidgenossenschaft) ward ihnen der Schutz des ganzen helvetischen Staatskörpers versprochen; im Fall, daß sie in ihrem Handel gestört werden sollten.„

Der dreisigjährige Krieg ward durch den westphälischen Frieden beendigt. In demselben wurden die Eidgenossen von dem deutschen Reich unabhängig erklärt. "(Das Dictionnaire de la Suisse art. corps helvetique sagt beynahe das Nämliche.)

Diese Stelle ist voll von geschichtswidrigen Sätzen und unrichtigen Darstellungen. Die Behauptung, daß der Vorbehalt des Reichs seit den Zeiten des Kaisers Maximilian II. nicht

mehr in den schweizerischen Urkunden vorkomme, ist falsch. S. oben §. 54. Eben so falsch ist, daß seit dieser Zeit die kaiserliche Bestättigung der eidgenossischen Privilegien ganz unterblieb. Wenn im Jahr 1607. die Stadt Zürich bey ihren Bundsgenossen sogar darauf drang, daß diese Bestättigung von ihnen gesucht werden mögte, so folgt eben daraus unwidersprechlich, daß diese in dem Eidgenossenbund befindliche Stadt damals ein subalternes Verhältnis der Eidgenossen gegen das Reich voraussezte. Die Unterlassung des Nachsuchens der kaiserlichen Bestättigung konnte solches nicht aufheben. Welchen Sinn übrigens Meister mit der Idee "vom Reich trennen oder loßreissen„ wenigstens in andern Stellen seiner Schrift, verband, kann man daraus abnehmen, daß er S. 398. s. Staatsrechts sagt: Kaiser Albrecht habe die Waldstädte ganz von dem deutschen Reich trennen und sich selbst zueignen wollen. Albrecht war zugleich ein Reichsfürst. Wenn er sich also die Waldstädte unterwerfen wollte, so wollte er Ihnen zwar die Reichs-Unmittelbarkeit nehmen, sie aber nicht vom Reich trennen. Am letzten vertheidigte die schweizerische volle Souverainetät ein Ungenannter, in dem Schreiben an den sachsencoburgischen Geh. Hofrath Chr. Girtanner über die Muthmassung eines Deutschen, daß schweizerische

Reichs-

Reichslehen zu Beyträgen in deutschen Kriegen verpflichtet seyen. (einem Aufsatz, der sich in Girtanners polit. Annalen Aprilheft 1794. befindet). St. Gallen 1794.

c) Spener sagt im deutschen Iur. publ. Tom. 4. S. 213. "Aber hat das Reich was auf den schweizerischen Staat zu prätendiren? Du sagst ja. Das Reich habe den Staat nie seines Nexus erlassen und im westphälischen Frieden ihn weiter nicht als in Ansehung der Reichsgerichtbarkeit loßgezählt. Ich sage nein; indem das Reich vorlängst der schweizerischen Republik den Besitz ihrer Freyheit zugestanden, wie dann gegen die steten schweizerischen Bündnisse mit Frankreich das Reich nichts erinnert; solches nach Kaiser Maximilians I. Zeit die Schweiz zu keiner Mitleidenschaft der Reichs-Onerum zu ziehen getraut und endlich den westphälischen Frieden nie anderst erkläret, als daß die Schweiz einen souverainen Staat bedeuten solle.„

d) Brief an Girtanner S. 23. f. Der Verfasser fragt S. 26. auf eine auffallende Weise: "Wer sollte es nicht unbescheiden oder gar lächerlich finden, wenn eidgenossische (!!) Abschiede, schwedische oder polnische Reichstagsschlüsse auch dem mindesten deutschen Reichsstand zur Verbindlichkeit aufgedrungen werden wollten?„ nachdem er vorher behauptet hatte, daß die deutschen Reichsabschiede des 16ten Jahrhun-

derts als instrumenta inter alios keinen Beweiß gegen die Eidgenossen abgeben könnten.

§. 307.

Der Eidgenossenbund.

Der Eidgenossenbund entstand zu einer Zeit, wo die Bundsglieder Unterthanen vom Reich ja so gar viele von ihnen einzelnen Reichsständen steuerbar waren. Die drey kleinen Waldstädte errichteten diesen Bund, nicht um sich dem Gehorsam des Reichs zu entziehen, sondern um sich ihre unmittelbare Abhängigkeit vom Reich zu sichern (§. 5.). Es soll, heißt es in dem Bund von 1315 [a]), "ein jeglicher Mensch seinem rechten Herrn glimpflicher und ziemlicher Diensten gehorsamen„ und in allen folgenden Bündnissen werden Kaiser und Reich ihre Rechte und die Dienste, welche die Cantone ihnen zu thun schuldig waren, vorbehalten (§. 7. folgg.). Nie erstreckte sich die Bundseinigung weiter als auf die Hülfe zu Erhaltung der Rechte der Gesellschaftsglieder. In allem übrigen blieb jedes Bundsglied selbstständig [b]). Nichts in den Bündnissen, weder die zugesagte wechselseitige Rechts-Vertheidigung, noch die pactirte Austrägal-Instanz [c]), noch die übrigen Abreden standen mit der Unterwürfigkeit unter das Reich im Widerspruch. Der allenfallsige spätere Mis-

brauch

brauch des Bundes aber konnte die Natur desselben nicht ändern.

Der ewige Bund kann also der Verbindung der Staatsglieder mit dem deutschen Staatskörper nicht entgegen gestellt werden. Gleichwohl thun solches nicht nur schweizerische [d]), und andere Schriftsteller [e]), sondern so gar deutsche Publicisten [f]). Wie kann aber diesem Reich eine blose Bundsvereinigung entgegen gestellt werden, deren Zweck gar nicht Staatsverwaltung war [g]), die vielmehr in ihren Verträgen die dahin zielenden Gegenstände vorsetzlich ausschließt und einem jeden Glied seine individuelle Verfassung versicherte, die sich überdies auf die Verfassung des Reichs gründet, dessen Glieder die Verbündete zur Zeit des Ursprungs des Bundes waren, und das nie alle seine Rechte auf dieselbe aufgeben hat?

Der Verfasser des Artikels Corps helvetique in dem Dictionnaire geographique historique et politique de la Suisse sagt [h]): Quant à la condition de l'alliance des Cantons, qui consiste dans la *prépondérance de l'obligation fédérative sur tout autre engagement*, il est nécessaire d'observer, que cette *clause inserée déja dans les traités d'union entre les premiers cantons*, n'a pû acquerir toute sa force que dans les tems posterièurs en s'etendant pro-

portionellement aux progrés des parties contractantes vers leur *entierè independance.* D'abord, non feulement *l'obèiſſance énvers le chef de l'Empire* et de l'egliſe et les liaiſons anterieures des membres de la ligue faiſoient autant d'exceptions à cette clauſe, qui ne *pouvoit jamais etre rétroactive contre des titres ſuperieurs* ou plus anciens. — Nous ne pouvons trop le repeter pour fixer l'idée qu'on doit ſe faire de l'union des cantons Suiſſes; Elle n'etoit dans ſon origine, qu'une *aſſociation auxiliaire* pour préſerver d'une uſurpation violente *des franchiſes limitées.* Tous les confédérés n'etoient pas d'abord directement liés entre eux, et leur aſſociation n'excluoit pas toute liaiſon *du même genre* avec d'autres. (Das war ohnehin die Hoheit der Kaiſer und des Reichs nicht). Ce n'eſt que *depuis la convention de Stanz* en 1481. i) que la ligue revétit le caractere d'une *union ſtable, generale et nationale.* Depuis que les Suiſſes, par une *longue préſcription*, reconnue par des titres formels ſont devenus *entierement independans de l'Empire*, la *reſerve faite a ce ſujet dans les anciens traités d'union*, eſt *annullée* par *le droit* et par *le fait.* Les villes et païs de la Suiſſe non ſeulement reconnoiſſoient dans les premiers tems de leur ligue leur dependance de l'Empire; mais ils appuioient ſur ce titre les motifs

tifs de leur aſſociation. — De même la moitié au moins des etats de la Suiſſe, ayant renoncé à l'obeiſſance envers le St. Siege en matiere de religion, ont en meme tems renoncé à la reſerve de cette obeïſſance in ſerée dans les actes publics avant l'epoque de la reformation, et d'un autre coté les catholiques de nos jours, plus eclairé ſur l'ambition des anciens pontifes, ne réconnoiſſant leur autorité que par rapport au dogme, par rapport au culte public et à la police eccleſiaſtique, cette reſerve n'a plus, même pour eux, une force auſſi etendue que dans le 15me Siecle. Nous pouvons donc etablir, comme un principe du droit public helvétique, qu' actuellement l'obligation fédérative, reciproque entre les Cantons, précéde tout autre engagement.

Die Idee, daß mit dem Stanzer Vertrag die Abhängigkeit vom deutſchen Reich aufgehört habe, iſt ein ſonderbarer Einfall. Wenn die Abhängigkeit der Eidgenoſſen vom deutſchen Staatskörper bis zum Jahr 1481. fortdauerte, ſo iſt kein Grund da, warum ſolche gerade mit dieſem Vergleich aufgehört haben ſoll. Was hatte derſelbe mit den Rechten des Reichs zu thun? Die Eidgenoſſen waren ſowohl zur Zeit, da ſie ihn errichteten, als hernach Reichsſtände. Dieſem Verhältnis entzog ſie die engere Verbindung

die dieser Vergleich hergeführt haben soll, der sehr unpassend der Name einer National-Verbindung beygelegt wird, da sie nur von einem Theil der Schweiz eingegangen ward, so wenig, daß die Eidgenossen sich noch funfzig Jahre hernach selbst Unterthanen des Reichs nannten (§. 69.). Dieser Vertrag hatte überdieß nach seinem deutlichen Innhalt blos den Zweck "die ewigen geschwornen Bünde desto kräftiger zu schirmen,, und am Schluß desselben ist ausdrücklich stipulirt, daß solcher den ewigen Bünden unschädlich seyn solle, und daß diese nach allem ihrem Innhalt bey Kräften bleiben und unversehrt gehalten werden sollten. Die Vergleichung, welche zwischen der angeblichen eidgenossischen Aufgebung des Gehorsams gegen das Reich und der Abhängigkeit der Eidgenossen vom Pabst gemacht wird, ist sehr unpassend. Des Pabsts Auctorität gilt nur in Religionssachen. Diese mußte fallen, so wie sich der Glauben änderte: ganz anders verhält es sich mit der schweizerischen Abhängigkeit von der Hoheit des deutschen Staats.

Wenn Trennung vom Reich die Wirkung von dergleichen Verbindungen gewesen wäre, so müßten auch die Vereinigungen des schwäbischen Bunds, der Gesellschaft des St. Georgen-Schilds, oder der heutigen Reichsritterschaft,

schaft, der Hanseestädte ꝛc. solche vom Reich getrennt haben, da sie ähnliche Institute waren.

Das Reich erkannte zwar die Eidgenossenschaft für einen besondern Stand. Allein es that dabey mehr nicht, als was es bey jenen Verbindungen that. Es genehmigte sie als eine Bunds-Gesellschaft deutscher Staatsglieder und ließ sie als solche gewisse Rechte im deutschen Staatsverhältnis genießen. Die meisten Glieder der Eidgenossenschaft hatten daher durch das ganze funfzehnte Jahrhundert Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Wenn sie in der Folge die Reichsstandschaft aufgaben, so änderte dieses Austreten aus derselben zwar ihr Verhältnis im Innern des Reichs, es hob sie aber nicht aus demselben heraus. Es gab ihnen wohl eine größere deutsche Staatsfreyheit, aber keine gänzliche völkerrechtliche Unabhängigkeit. Ihr Bund blieb dabey, was er vorher gewesen war, eine Gemeinde oder Gesellschaft deutscher Stände. Er ward nicht zu einem Staat [k]). Dazu fehlte ihm die wesentlichste Eigenschaft, eine gemeinsame höchste Gewalt [l]). Nach der Grundlage des Bundes hatten noch immer die Glieder desselben gleiche Rechte und bloße gesellschaftliche Pflichten, keine Obliegenheiten der Staatsglieder oder der Unterthanen gegen eine Obergewalt. Dagegen waren vielmehr

ihre Staatsverträge bestimmt gerichtet, indem sie verordneten, daß jeder Canton in seinen Landen und Gebieten bey seiner Ober- und Herrlichkeit bleiben und dabey geschüzt werden sollte [m]).

Der Ausdruck Burgerrecht, welcher bey diesen Bündnissen gebraucht ward, setzte keine wirkliche Bürgerschaft voraus, sondern war nur eine Gleichsetzung der Bundsgenossen mit den Bürgern in Bezug auf die Rechts-Vertheidigung. Daher auch die Eidgenossen mit Königen und Fürsten Bürgerrechte errichteten. Im Jahr 1530. redeten so gar die Städte Zürich, Basel und St. Gallen ein christliches Burgerrecht mit dem damaligen Landgrafen Philipp von Hessen ab. Die Stadt Bern trat zwar nicht hinein, erklärte jedoch, den Landgrafen nicht zu verlassen, wo er angestrengt und genöthiget würde von des Glaubens wegen [n]).

a) S. die Urkunde Num. 14.

b) Füeslin eidgen. Erdbeschreib. Th. I. S. 31. "Es erstrecket sich die eidgenossische Verbindung nicht weiter als auf die in den Bündnissen verabredete Hülfe, in allen andern eidgenossischen Staatssachen hat die Mehrheit der Stimmen der Städte und Orte keine Kraft. — Jeder Ort und Stadt ist ein unabhängiger Staat.„ v. Waldkirch a. a. O. Th. I. S. 13. Meister a. a. O. S. 438.

c) Es war schon im dreyzehnten Jahrhundert sehr gewöhnlich, daß die unmittelbaren Reichsglieder ihre Streitigkeiten durch Austrägen entscheiden ließen. Verschlug sich die Güte oder konnten sich die Austrägen nicht vereinigen, so wandte man sich erst an den Kaiser. Eine Urkunde, welche die Grafen Conrad und Ludwig von Oettingen im Jahr 1214. dem Abt von Elwangen und dem Probst zu Wisenbach ertheilten, sagt: "Praeterea ad decidendam causam — iudicando inter arbitros utriusque partis, tres ministeriales videlicet, compromisimus, per quos si definiri nequierit, *in praesentia regiae majestatis* ex condicto terminetur.„ Lang dipl. Blumenlese in Meusels Geschichtforscher Th. 2. S. 165.

d) Schweder theatr. praetens. Th. I. S. 81. Meister eidgen. Staatsrecht S. 440. f.

e) *Robertson* hist. du regne de Charles V. Tom. I. p. 375.

f) z. B. Pütter in seiner Entwickelung ꝛc. Th. 2. S. 159. und J. J. Moser sagt in seinem Tr. von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände S. 26: "Es mögen einige neuere Staats-Rechts Lehrer das Vorgeben, als sey das deutsche Reich ein aus vielen kleinen Freystaaten bestehender großer Staat, so hoch treiben, als sie immer wollen, so kann doch keiner mit Grund sagen, daß ein einzelner Reichsstand einen solchen unabhängigen

hängigen und souverainen Staat ausmache, dergleichen die einzelne Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft sind. Diese haben kein wahres und wirkliches Oberhaupt: aber die deutschen Reichsstände. Jene sind dem gesamten Staat bundesmäsige Pflichten, die deutschen Reichsstände hingegen sind dem Kaiser und Reich Gehorsam schuldig. (Dieser Gegensatz fällt nicht wenig auf) Ist auch ein Reichsstand gegen die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte befreyt, so bleibt er deswegen doch in dem übrigen unter des Röm. Kaisers und Reichs Hoheit — so muß er doch den aussergerichtlichen Reichsschlüssen gehorchen und darf sich der kaiserlichen Vorrechte nicht anmassen, noch sich seinen reichsständischen Schuldigkeiten in Kriegs- und Friedenszeiten entziehen.„ (Man darf kaum bemerken, daß Moser hier das Reich im engern Verstand mit dem deutschen Staatskörper überhaupt verwechselt.)

g) Der Bund der Gesellschaft des St. Georgen-Schilds erhielt im Jahr 1422. von dem Kaiser Siegmund die Befugniß, sich nicht nur unter sich, sondern auch mit andern wider alle Gewaltiger, von denen sie belästiget würde, zu verbinden. Er bestellte seinem subalternen Reichsverhältniß unbeschadet für die unter seinen Mitgliedern vorfallenden Streitigkeiten Schieds-Richter. Er hatte Bunds-Hauptleute

und

und Räthe um das Kriegswesen zu besorgen, und Beamte um Steuern zu erheben. *Datt.* de pace publ. p. 240.

h) Tom. I. p, 78. sq. S. auch Meister a. a. O. S. 442.

i) Schmauß Corp. iur. publ. p. 121.

k) Pütter Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht Th. I. S. 24. f. Schlözer allgem. Staatsr. S. 117.

l) C'est improprement que l'on donne à cette confédération le titre de republique et d'etat souverain. Le nom d'Etat suppose une administration fixe, une autorité concentrée, un pouvoir executif, des revenus assignés pour les fraix tutelaires etc. Les conditions des traités, quelques conventions de police générale ne sont point des constitutions, qui puissent faire envisager la masse de la ligue comme *un seul Corps* individuel etc. Aucun de ces caracteres n'est applicable au Corps Helvetique, sagt das Dict. de la Suisse, Art. Corps helvet.

de Real Science du Gouvernement Tom. 2. p. 431. sagt gleichfalls von dem Corps helvetique: "Telle est la constitution de cet etat. Treize Republiques qui ont une religion, des alliances, des maximes et des formes de gouvernement differentes, et qui ne dependent pas les unes des autres, ne sont qu'un corps dont les membres sont independant et n'ont point de chef: Corps,

qui

qui a des ſujets et des alliés, qui ne le ſont pas des membres; membres qui ont des ſujets et des alliés, qui ne le ſont pas du Corps. C'eſt un vrai paradoxe en politique. On peut dire du gouvernement de Suiſſe, *Confuſio divinitus conſervata*, ou lui appliquer le *rerum concordia diſcors*, qu' Horace appliquoit à l'univers. —

S. auch von Martens Einl. §. 24.

Den Umſtand, daß die Eidgenoſſen keine gemeinſchaftliche Oberherrliche Staatsgewalt haben, hat der Verfaſſer der Darſtellung des Fürſtenbunds ganz überſehen, wenn er (S. 111.) ſagt: Germanien ſey eine große Eidgenoſſenſchaft, und der Kaiſer der Präſident derſelben!!

m) Ein Vertrag zwiſchen den Cantonen Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug vom Jahr 1656. in v. Waldkirch Einleit. in die eidgen. Hiſt. Th. 2. S. 195. drückt ſich hierüber ſehr beſtimmt alſo aus: "dieweil des eidgenoſſiſchen Rechtens halb, und wie ſelbiges von einem und dem andern Ort verſtanden werden ſoll, nicht wenig Irrung und Mißverſtand untergelaufen, als ſeynd die Sachen dahin verglichen und erläutert, daß fürhin die Ort der Eidgenoſſenſchaft insgeſamt und jedes derſelben inſonderheit in ſeinen eigenen Landen und Gebieten bey ſeiner Religion und Souverainete, oder hoher Landes- Obers

und

und Herrlichkeit und Judicatur unangefochten ruhig und unturbirt verbleiben soll.„

n) Füeßlins Beyträge zur Kirchen-Reform. Geschichte im Schweizerl. Th. 4. S. 122. f.

§. 308.

Die angebliche eidgenossische völkerrechtliche völlige Freyheit und Souverainetät vor dem westphälischen Frieden.

Das Vorgeben, daß die Eidgenossen-Cantone schon vor dem westphälischen Frieden eine völlige völkerrechtliche Unabhängigkeit und gänzliche Souverainetät besessen hätten, ist ungegründet [a]). Freyheit und Unabhängigkeit waren zwar der Zweck der eidgenossischen Verbindung. Allein welche? Nicht Unabhängigkeit vom deutschen Reich, sondern vielmehr unmittelbare Abhängigkeit von demselben, d. i. Reichsunmittelbarkeit. Diese gieng zwar in der Folge in größere Unabhängigkeit über, aber die Cantone blieben doch subalterne Staatsglieder. Sie erstiegen nur nach und nach eine Stufe der deutschen Staatsfreyheit nach der andern.

Bey der Errichtung des ewigen Bunds behaupteten sie ihre Reichsfreyheit; sie erlangten durch dieselbe reichsständische Freyheit; diese gieng in Exemtions-Freyheit über; und aus der lezten ward endlich eminente deutsche Staatsfrey-

heit.

heit. Diese ist die Souverainetät, wovon die kaiserliche Gesandte auf dem Reichstag von 1641 (§. 99.), Wettstein auf dem Friedens-Congreß und nach ihm das kaiserliche Decret vom 16ten May 1647. in seinem Eingang bey der Anführung des eidgenossischen Gesuchs sprechen. Sie ist der freye Stand, dessen Quasibesitz dieses Decret den dreyzehn Cantonen zuschreibt, und die plena libertas, wovon der Friede spricht.

Diese Freyheit und Souverainetät grenzen zwar an eine gänzliche völkerrechtliche Unabhängigkeit, aber sie sind doch keine; da die Cantone fortfuhren deutsche Staatsglieder zu bleiben. Zwar schrieben gleichwohl die Eidgenossen-Cantone sich solche zu [b]), um sich dem Reich, wo möglich noch gänzlich zu entziehen. Allein ihr eigenes Betragen, die Geschichte und die Staatshandlungen widerlegen diese Anmaßung.

Wenn Privat-Schriftsteller dieses System behaupten, so geschah es bald aus Täuschung, bald aus Unkenntnis der Geschichte, bald aus Irrwahn, bald aus falschem Patriotismus und Convenienz, bald aus Noth, um nicht in dem Land der Freyheit, wegen seiner Freyheit im Denken verfolgt zu werden. Da aber dieses eidgenossische Freyheits-System willkührlich aufgestellt, die Geschichte dabey unrichtig angewandt, manche Thatsache unterdrückt oder verdrehet, und

andere

andere hinzu gedichtet sind, so hält es die Prüfung nicht aus. Manche Schriftsteller sprechen von der eidgenössischen Freyheit ohne ihren Begrif zu bestimmen und verwechseln daher die völkerrechtliche volle Freyheit mit der deutschen Staatsfreyheit. Dieses that z. B. der Baselische Professor Beck, welcher in seiner Historia Helvetiorum, Tiguri, 1744. durch das ganze Büchlein von eidgenossischer Freyheit spricht, ohne irgend wo gesagt zu haben, was er eigentlich darunter verstand, und die eidgenossische Freyheit des 14ten Jahrhunderts gilt ihm beynahe so viel als diejenige des 18ten.

Mitz schreibt in seiner Dissertation de libertate Helvetica c) den Eidgenossen eine volle völkerrechtliche Freyheit zu und behauptet zugleich, daß diese Freyheit, die sie theils de jure, theils de facto erworben hätten, sich auf kaiserliche Privilegien, den ewigen Bund und den westphälischen Frieden gründe. Auf gleiche Weise handeln die meisten eidgenossischen Schriftsteller der ältern und neuern Zeit, ohne sich mit der lästigen Untersuchung der Natur der eidgenossischen Freyheit viel abzugeben.

Noch viel auffallender ist jedoch, daß so gar unsere eigene Staatsschriftsteller in gleiche Fehler verfallen sind. J. J. Moser d) macht aus der eidgenossischen Souverainetät, wovon Wett-

stein und das kaiserliche Decret bey der Anführung des Wettsteinischen Gesuchs sprechen, geradezu eine völkerrechtliche völlige Souverainetät aus den schlechtesten Gründen; dessen ungeachtet sprechen ihm fast alle deutsche Staatsschriftsteller nach.

a) In Kaiser Maximilians Verantwortung auf die Klag, so der König von Frankreich über ihn auf dem Reichstag zu Costanz gethan hat, vom Jahr 1507. heißt es am Schluß: Zum Neunten hat des Königs von Frankreich Geschickter angezeigt, der römisch König hab über solch Verträg die Eidgenossen von des Königs von Frankreich Bündnis abwenden und dieselben wider Ihn bewegen und sich mit Ihnen in ein sonder Bündnis begeben wöllen. Nun findet sich in keinem Vertrag oder Rechten, daß Königlicher Majestät verbotten sey, mit den Eidgenossen oder andern des Heil. Reichs Unterthanen, zur Handhabung desselben Reichs zu handeln. Aber dem König von Frankreich ist laut der berührten Verträg, und nemlich in Kraft des alten Vertrags mit der goldenen Bull zwischen dem Reich und der Kron Frankreich aufgerichtet, auch seinen Pflichten und Eiden verpotten, sich der Unterthanen des Reichs mit zu unterwinden, noch sich zu Ihnen zu verbinden. Goldast Reichshandl. S. 62.

b) S.

b) S. die Urkunde Num. 227.

c) Cap. I. §. 10.

d) in der gerett. eidgen. Souver. S. 22. ff. Er sagt: S. 24. "Nun kann aber Niemand laugnen, daß die Freyheit, in deren Besitz sich damals die Eidgenossen befunden, eine völlige Souverainetät gewesen ist.„

§. 309.

Die Befreyung von den Reichsanlagen, der Reichslehnsnahme, der Kreißabhängigkeit.

Die Idee, daß schon allein in der Befreyung der Cantone von den Reichslasten, der Reichslehnschaft, und der Einziehung in die Reichskreiße, der Beweiß einer völligen Unabhängigkeit derselben von der Hoheit des deutschen Staats liege, konnte nur Unkenntnis der Reichsgeschichte und der deutschen Staatsverfassung hervorbringen [a]).

Die zehen alten Cantone hatten sich schon im funfzehnten Jahrhundert den Reichs-Lehnnahmen möglichst entzogen. Gleichwohl erklärten sie sich noch im sechzehnten Jahrhundert dazu verpflichtet, indem die Cantone Ury, Schweiz und Unterwalden sich in dem mit dem König von Frankreich Ludwig XII. im J. 1503. errichteten Vertrag zur Reichs-Lehnsnahme der ihnen abgetretenen Grafschaft Bellinzona verbindlich machen [b]).

Sie waren schon im funfzehnten Jahrhundert in dem Besitz fast keine Reichsanlagen mehr zu entrichten. Gleichwohl erklärten sie sich im sechzehnten Jahrhundert noch für Glieder und Unterthanen des Reichs. Auch war jene Befreyung nichts weniger als ganz allgemein. Wenn sie gleich nicht mehr als Reichsstände an den Reichslasten Theil nahmen, so contribuirten sie doch noch manchmal als deutsche Staatsglieder, gleich den italienischen Landen, zu den deutschen Staatslasten. In dieser Hinsicht entrichteten sie vor und nach dem westphälischen Frieden dem deutschen Staat Kriegsbeyträge von Pulver und Geld. Ja in dem Jahr 1532. waren sie nach dem Zeugnis eines schweizerischen Schriftstellers c) so gar im Begrif dem Kaiser Carl V. 15000. Mann gegen Soliman zu bewilligen. — Die erst im Jahr 1501. in den ewigen Bund getretene Stadt Basel unterhandelte noch durch das ganze sechzehnte Jahrhundert über die Entrichtung ihrer Reichsanlagen mit dem Reich im engern Verstand und ward in der Cammergerichts-Pfenningmeisterey-Rechnung noch als ein Restant nachgeführt bis zum westphälischen Frieden d).

Selbst die den Schweizern bey Entrichtung ihrer Beyträge von dem Reich ausgestellte reversales de non praejudicando beweisen ihre

fort-

fortdaurende Reichsanverwandschaft; denn ganz unabhängige Staaten bedurften einer solchen Sicherung ihrer Freyheit nicht.

Das Nichteinziehen der Cantone in die deutsche Reichs-Kreißverfassung beweißt eben so wenig eine Trennung derselben von dem deutschen Staatskörper. Beym Ursprung der Kreiß-Einrichtung zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts waren die Eidgenossen noch Reichsstände. Man schloß sie jedoch in keinen Kreiß ein, weil ihre Verbindung schon an sich eine Art von Kreiß-Einrichtung war, so wie auch andere größere Reichslande, das Königreich Böhmen, und die Churfürstenthümer, nicht hineingezogen wurden. Die übrigen in der Schweiz gelegenen Städte und Lande, welche keine Glieder der Eidgenossenschaft waren, wurden dagegen zweyen Kreißen, dem schwäbischen und oberrheinischen einverleibt (§. 56.). Als in der Folge im Jahr 1521. die Anzahl der Kreiße vermehrt ward, hatten sich die zehen Cantone schon dem engern Reichsverband entzogen; die Städte Basel und Schafhausen aber blieben in dem Kreißverband ob sie gleich seit 1501. Glieder der Eidgenossenschaft waren [e]), weil man sie noch für Reichsstände hielt (§. 56.).

a) In dem Schreiben an Girtanner S. 31. wird gesagt: Die Cantone hätten sich schon vor dem westphälischen Frieden auf diese Befreyung berufen, in dem sechzehnten Jahrhundert dem Reich weder gesteuert noch andere Beyträge entrichtet und keine Hülfstruppen gestellt, sondern ihm nur manchmal statt derselben Pulver und Geld verwilliget. Seit dem westphälischen Frieden aber sey den einzelnen Ständen, welche das Reich ehehin mit Monitorien zu behelligen sich berechtigt geglaubt habe, mit dem Verlangen von Reichsanlagen und Reichssteuern nicht mehr zugesetzt worden. Wann etwa ein schweizerischer Stand aus besonders freundlichem Willen einen freywilligen Beytrag geleistet habe, so sey ihm von den Kaisern dagegen die Versicherung gegeben worden, daß dieses freywillige Geschenk seiner Freyheit und Exemtion unpräjudicirlich seyn solle.

b) Art. I. "reservato tamen jure feudi Imperii — uno et praescriptae tres partes confoederatorum debeant et teneantur suis expensis huiusmodi Comitatum in feudum ab Imperio consequi." Schmauß Corp. Iur. gent. p. 160.

c) In dem Schreiben an Girtanner ꝛc. heißt es S. 22. folgg. "In den Jahren 1520. und 21. kurz nachdem sich die Schweitzer aus den welschen Händeln gezogen und das System eines ewigen Friedens angenommen hatten, bestrebten

sich

sich die Botschafter Carls V. Heinrich der Herzog von Mecklenburg und Hugo von Landenberg, Bischof zu Constanz um eine Hilfsleistung von 1000 Mann für den Kaiser, für ihn, der die Ehre des deutschen Reichs zu verfechten habe. Carl selbst warnte aber in angelegenen Schreiben gegen einen Bund mit Frankreich. Die Botschafter verfehlten ihren Zweck; Frankreich aber erhielt ein Schutzbündniß und 18000 Eidgenossen in Sold. Im Jahr 1532. wanderte, ihres Geschäfts gewißer zu seyn, eine andere kaiserliche Botschaft, der Graf von Lüpfen, die Freyherren von Reischach und Gundelfingen, und der gewandte Doctor Stürzel von Canton u Canton. Sie verstanden die Kunst zu begeistern; die Gemüther waren in der vortheilhaftesten Wallung und es war daran, daß die Tagleistung zu Baden Carl V. 15000 Mann gegen Soliman bewilligen würde. Aber nun vernahmen die Eidgenossen, das Cammergericht habe sich unterfangen, auch Sie eigenmächtig zum Türkenanschlage zu ziehen. Augenblicklich zerschlug sich in gerechtem Unwillen die glücklich angebahnte Unterhandlung, und die Steuer ward nicht bezahlt. — So dachten in jenen früheren Zeiten schon die Eidgenossen über ähnliche Gegenstände. Bey künftigen Türkenkriegen schwieg das Cammergericht trotz dem inzwischen erfolgten Abschied vom Jahr 1541. Die kaiser-

liche Gesandten aber begnügten sich freywillige Hülfsleistung an Truppen und Geld durch den Weg der Verredung zu negoziiren; doch wurden ihre Erwartungen immer sehr herabgesetzt. — Im Jahr 1695. erhielt Hugo Dieterich von Hohen-Landenberg, und im Jahr 1597. Friedrich Graf von Fürstenberg jeder 250 Zentner Pulver. Im Jahr 1601. Johann Ludwig von Heidegg ein Geschenk an Geld; im Jahr 1664. sendete Leopold I. den Freyherrn Schmidt von Schwarzenhorn, einen Schweitzer und Burger zu Stein und im Jahr 1684. den Freyherrn Raßler von Gammerschwang um Hilfsleistung an Truppen gegen die Pforte. Beeden schlug es die Tagleistung zu Baden ab, verwilligte aber jedem ein Geschenk von 1000. Centner Pulver. So eigenwillig handelten die Eidgenossen, auch wenn sie gewährten.—In dem Kriege, der dem westphälischen Frieden vorgieng, liefen alle Versuche der kaiserlichen Botschafter fruchtlos ab. Umsonst bemühte sich der Freyherr von Schwarzenberg im Jahr 1638. um etwelche Hilfe gegen Bernard von Sachsen-Weimar; umsonst wiederholten der Freyherr von Schönau im Jahr 1639. und der Graf von Lüpfen im Jahr 1640. ähnliche Ansuchen; umsonst beschränkte sich der letzte im Jahr 1641. gerade im Zeitpunkt des zweiten angeführten Reichsabschiedes, auf die bloße Sicherung der Neutralität von Burgund, da

hin-

hingegen Frankreich weit über das Erheischen der Bünde, auch Spanien, Savoyen, Venedig, selbst Schweden mit Truppenleistungen begünstiget wurden.— Anderemal hatte das Erzhaus Oesterreich, als Erzhaus, nicht zwar in Kraft, wohl aber in freundlicher Rücksicht auf die Erbvereinigung zu Deckung einiger Vorlande, oder zu Handhabung der von den Eidgenossen vermittelten Neutralität derselben, Truppen erhalten, anderemale aber die Eidgenossen auch durch die ansehnlichste Botschaften zu nichts vermögen können. Für das Reich aber, so viele Schonung und Achtung zwar die Eidgenossen bey jeder Unterhandlung mit fremden Mächten für dasselbe bezeugten, ist nie die entfernteste Theilnahme an seinen Keiegen erzielet worden. Den überzeugendsten Beweiß, daß sich das Reich nie zu Ansprüchen solcher Art berechtiget hielt, findet man aber in den französischen Kriegen, die unmittelbar auf den westphälischen Frieden folgten, wo der Reichstag zu Regensburg die Eidgenossen auf alle erdenkliche Weise, doch nie aus Gründen der Pflicht, sondern des eigenen eidgenossischen Interesses und guten nachbarlichen Willens, und immer ohne Erfolg zu einiger Theilnahme zu bewegen, oder doch von Frankreich abzuleiten versucht hat.„

d) S. die Urkunde Num. 123. a.

e) Moser von der deutsch. Kreißverf. S. 126.

§. 310.

Die Befreyung von der Reichsgerichtbarkeit.

Eben so wenig führt die Befreyung der Cantone von der Reichsgerichtbarkeit eine Loszählung derselben von der Oberherrschaft des deutschen Staats mit sich [a]). Zwar sagen die Cantone so gar in einem Schreiben an die Reichsstände vom 10ten Jul. 1619. daß sie sammt und sonderlich, so lange sie sich in eidgenossischen Bund erhalten, ausser Gott keinen andern Richter als sich selbsten erkannt hätten (§. 165. not. [b]); allein diese dreiste Behauptung ist geschichtswidrig, da alle Cantone bis gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts und die Stadt Basel bis zum Jahr 1527. wo sie erst durch ein anmaßliches Rathsdecret ihren Bürgern und Unterthanen die Appellationen an die Reichsgerichte untersagte (§. 64.), die Reichsgerichtbarkeit über sich anerkannten, und da die Reichsgerichte fortfuhren, über diese Stadt ihre Gerichtbarkeit zu behaupten (§. 96.).

Wir wollen aber auch annehmen, daß die Cantone gänzlich von der Reichsgerichtbarkeit frey gewesen seyen, so lößt diese Befreyung das Band zwischen dem deutschen Staatskörper und seinen Gliedern nicht auf [b]). Die Reichsgesetze rechnen vielmehr sehr deutlich die von der Reichs-

Juris-

Jurisdiction ganz befreyten Stände unter die Angehörigen des deutschen Staats. Die kaiserliche Wahlcapitulation legt im Art. 18. §. 2. dem Reichsoberhaupt die Pflicht auf, dergleichen Ständen dazu anzuhalten, daß sie das erfüllen, was sie dem Reich zu leisten schuldig sind.

a) wie von Steck und Günther in den oben §. 297. angeführten Stellen behaupten.

b) Moser von der deutschen Justizverfassung Th. 1. S. 370. f.

§. 311.

Das Aufheben der Reichsstandschaft.

Die von den Eidgenossen vorbereitete und von der Reichsversammlung durch das Ausschliessen von den Reichsberathschlagungen (§. 44.) und die unterlassene Beyziehung zu den Reichsanschlägen (§. 108.) vollbrachte Aufhebung der Reichsstandschaft der Eidgenossen, trennte zwar das engere Band, welches sie an das Reich im engern Verstand knüpfte; allein das Staatsverhältnis, in welchem sie sich zu dem römisch-deutschen Staat überhaupt befanden, ward dadurch nicht aufgelößt, eben so wenig als solches bey den italienischen Ständen geschah, welche zu Ende des 15ten Jahrhunderts das nemliche Schicksal hatten, nicht nur von den Reichs-

Berath-

Berathschlagungen a) entfernt, sondern auch nicht mehr in die Reichs-Anschläge b) gezogen zu werden. Sie blieben dessen ungeachtet Glieder des römisch-deutschen Staatskörpers, wie denn auch im 16ten Jahrhundert die Eidgenossen sich noch für Glieder (§. 47. ff.) und Unterthanen des Reichs (§. 69.) bekannten.

Ohnehin war es nicht die Aufhebung der Reichsstandschaft, welche die Eidgenossen der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand entzog, sondern die volle Reichs-Exemtion, in deren Besitz sie sich zu setzen gewußt hatten; indem ein unmittelbares deutsches Staatsglied von dem Reich im engern Verstand abhängen kann, ohne Reichsstand zu seyn.

a) Wir fügen zu dem was wir oben §. 229. not. b. von dem Besuchen der deutschen Reichstäge durch italienische Stände in Rücksicht auf das 12te Jahrhundert angeführt haben, hier noch die Bemerkung an, daß sich auch im 15ten Jahrhundert italienische Stände auf deutschen Reichs-Versammlungen einfanden, ob wir gleich zugeben, daß solches nicht immer geschah und daß zwischen den deutschen und italienischen Ständen ein Unterschied statt fand, auch keine italienische Stadt auf den deutschen Reichstägen erschien.— Bey der im Jahr 1460. zu Wien gehaltenen Reichs-Berathschlagung wegen der Türken waren

ren die Marggrafen von Mantua und Montferrat anwesend, wie aus dem in der Samml. der K. Absch. Th. 1. S. 190. f. befindlichen Protocoll erhellt. — Das Erscheinen italienischer Stände auf dem Reichstag von 1496. folgt aus der oben §. 229. angeführten Ausschliessung ihrer Gesandten von den Reichs-Berathschlagungen. — Auch liegt in der oben §. 237. angeführten Antwort, welche der Kaiser Carl V. im Jahr 1547. den Reichsständen gab, als sie die Italiener in die Reichsanschläge ziehen wollten, der Beweiß davon, daß die italienischen Stände in ältern Zeiten die deutschen Reichstäge besuchten. Der K. Ferdinand II. äusserte sogar im Jahr 1630. gegen die Churfürsten in einer am 7ten Aug. dieses Jahrs auf dem damals zu Regensburg gehaltenen Churfürstentag abgegebenen Erklärung: Es seynd auch die italienische Reichs-Vasallen eben gleichmäßige auch wohl stärkere Lehnspflicht und Eiden als die Deutschen, wie nicht weniger alle Onera tam personalia quam realia dem heil. Reich zu prästiren schuldig und verbunden: dahero sie denn die Reichstäg besuchen, ihre Sessiones haben, und gleich andern zur Contribution gern einwilligen werden, wenn es nur an sie gebracht, und wie andere Stände des Reichs darzu beschrieben und erfordert werden sollten.„ *Limnaei* Annot. ad Cap. Impp. S. 659. f.

b) Daß die italienischen Stände in ältern Zeiten in die deutschen Reichs-Anschläge gezogen wurden, erhellt schon aus der oben not. a. angeführten kaiserlichen Antwort. Auch sprechen die Reichshandlungen des 15ten Jahrhunderts davon. — Die Verordnung wegen dem gemeinen Pfenning auf dem Reichstag von 1427. §. 25. sagt: "Desgleichen sollen auch die Herzoge von Saphoy und von Mylan, der Prinz von Arage, Aebte, Aebtissin, Klöster und auch die Commune zu Venedig, Florenz, Janua, Bern, Tzorich und ihr Eidgenossen, ꝛc. sollich Geld antworten. Samml. der R. AA. Th. 1. S. 127.

Der Reichstag von 1495. beschloß (Abschied und Befehl ꝛc. §. 7.) S. Kön. Gnad soll handeln mit den Herzogen von Saphoyen, Marggrafen von Montferrat, Marggrafen von Solutz, Herzogen von Mayland und andern Ständen in Italien. Samml. der R. AA. Th. 2. S. 24.

Eben dieses Handeln ward damals von dem Reichstag a. a. O. §. 4 in Ansehung aller der Reichsstände verfügt, die sich nicht eingefunden hatten. Es war also keine blose Unterhandlung.

§. 312.

§. 312.

Die Unterlassung der Privilegien-Bestättigung.

Dadurch, daß die Eidgenossen aufhörten die Bestättigung ihrer Reichs-Privilegien bey dem Reichs-Oberhaupt zu nehmen, trennten sie sich nicht von dem römisch deutschen Staatskörper. Die deutsche Staatsgliedschaft beruht nicht auf Privilegien; vielmehr sind diese nur Ausnahmen von der Regel bey der Staats-Verfassung. Die Aufhebung der Privilegien entzieht folglich das Staatsglied so wenig dem Staatskörper, daß solches im Gegentheil dadurch in sein ursprüngliches unbeschrenktes Staats-Verhältnis zurück tritt. Aber die eidgenossischen Reichs-Privilegien wurden durch die Unterlassung der kaiserlichen Confirmationen nicht einmal ungültig. Wenn man auch in ältern Zeiten zu der Dauer der Privilegien die kaiserliche Bestättigungen für erforderlich hielt, so ist solches doch in neuern Zeiten nicht mehr der Fall. Schon die Wahlcapitulation des Kaiser Carls V. von 1519. Art. 1. §. 9. verband das Reichs Oberhaupt die Privilegien der Staatsglieder ohne Anstand zu bestättigen und sie dabey zu schützen, und eben das wiederholten alle nachgefolgte Wahl-Verträge. Dazu kam in der Folge noch die allgemeine Verordnung, wegen der Gültigkeit der

Reichs-

Reichs-Privilegien der Staatsglieder, welche der westphälische Friede enthält. — Auch verkannten die Eidgenossen die Anwendbarkeit dieser Sätze auf ihr Reichs-Verhältnis so wenig, daß sie vielmehr davon öftern Gebrauch machten. Als das Kaiserl. Reichs-Cammergericht im 17ten Jahrhundert fortfuhr, seine Gerichtbarkeit über die Stadt Basel zu erstrecken, so gaben sie solches Benehmen nicht nur für eine Vernachläßigung der Reichs-Privilegien dieser Stadt aus, sondern sie beschwehrten sich auch unter Berufung auf diese Privilegien, so wohl bey dem Kaiser selbst (§. 100.), als bey seinen Botschaftern auf dem westphälischen Friedens-Congreß (§. 118.), ob gleich solche Privilegien seit dem Jahr 1566. nicht waren erneuert worden; ja sie berechtigten dadurch selbst den Congreß diese Recurs-Angelegenheit blos als eine Privilegien-Sache anzusehen und zu behandeln, wie denn auch vorzüglich von den Reichsständen, die auf eine blose Erweiterung des baselischen Evocations-Privilegiums antrugen (§. 266.), geschah.

§. 313.

Die Unterlassung der Reichslehnsnahme.

Daraus, daß die Cantone unterlassen haben, die reichslehnbaren Lande und Gerechtigkeiten, die sie besitzen, ferner von den Kaisern zu Lehen zu nehmen, folgt ebenfalls keine Auflösung ihres Staatsverbandes mit dem deutschen Staatskörper. Die Lehnsherrlichkeit macht nur einen Ausfluß der Staatshoheit [a]), und der Lehnsnexus kann daher der Staatsabhängigkeit unbeschadet aufgelöset werden. Aber eine rechtsgültige Auflösung des eidgenossischen Reichslehnsnexus hat nicht einmal je statt gehabt. Die Reichsgesetze lassen überhaupt keine Appropriation bey Reichslehen ohne kaiserliche Einwilligung, folglich auch keine Verjährung der Allodialität derselben zu [b].) In Ansehung der schweizerischen Reichslehen aber tritt noch der besondere Umstand ein, daß das Reich seine lehnsherrliche Rechte über dieselben nie aufgegeben hat, da in den Reichshandlungen, besonders der beständigen Wahlcapitulation, den fürstlichen Monitis zu den Wahlcapitulationen und den churfürstlichen Collegialschreiben an das neuerwählte Reichsoberhaupt, wiederholte Beweise des Willens, dieses Recht zu erhalten, liegen (§. 161 u. 241.).

a) Dominium directum feudorum Imperii pertinet ad dominium publicum Sacri Imperii R. G. sagt Ge. Ludw. Böhmer in seinen princ. iur. feud. ed. 5. §. 468.

b) Neue kais. Wahlcap. art. 10. §. 6. 7. Böhmer a. a. O. §. 502.

§. 314.

Die Auslassung des Vorbehalts der Rechte des Reichs aus den eidgenossischen Verträgen.

Aus der Weglassung des ehemals gewöhnlich gewesenen Vorbehalts der Rechte des Reichs aus den Verträgen der Eidgenossen folgt ebenfalls keine Trennung derselben von dem deutschen Staatskörper [a]). Die Auslassung dieses Vorbehalts aus den Verträgen in den neuern Zeiten zeigt zwar, in soferne sie vorsäzlich war, die Absicht der Cantone, dem Reich seine Rechte auf jede Art zu entziehen. Allein diese und andere ähnliche Versuche entscheiden nichts zum Nachtheil des Reichs. Ohnehin ist dieser Vorbehalt an sich überflüssig, indem die Erhaltung der Rechte des Reichs über seine Staatsglieder nicht von dergleichen Reservationen oder der Willkühr dieser Glieder überhaupt abhängt. Auch konnte dieser Vorbehalt ohne Nachtheil des Reichs aus den eidgenossischen Verträgen eben so leicht ausgelassen werden, als solcher in neuern Zeiten

aus

aus den Verträgen anderer deutscher Staatsglieder, wo er ehemals auch gewöhnlich war [b]), wegblieb. Doch dieser Vorbehalt wird nicht einmal aus allen eidgenossischen Verträgen weggelassen. Denn man findet solchen noch in Verträgen von der Hälfte des 17ten (§. 154.) und von dem ersten Viertel des 18ten Jahrhunderts (§. 301.). Da übrigens nach der Behauptung der eidgenossischen Schriftsteller [c]) der Gebrauch dieses Vorbehalts in den Verträgen der ältern Zeit die Abhängigkeit der Eidgenossen von dem Reich beweißt, so enthält der Umstand, daß dieser Vorbehalt sich noch in neuern Urkunden findet, auch eine Beweißkraft der Fortdauer der Rechte des Reichs über die Cantone in der neuern Zeit [d]), nach der eidgenossischen Anerkenntnis [e]).

a) Meister braucht dieses Argument in der §. 30. not. b. angeführten Stelle, so wie der Verfasser des Artikels Corps helvetique in dem Dict. de la Suisse.

b) So findet man in den Churfürsten-Vereinen von 1519 den Vorbehalt: "ausgeschieden das heil. Röm. Reich„ und in dem von 1521. "doch nehmen wir hierin aus den allerdurchlauchtigsten Grosmächtigsten Herrn Carln erwehlten romischen Kaiser, unsern allergnädigsten Herrn.„

c) Meister eidgen. Staatsrecht, S. 402. "Der Zweck dieses Bündnisses war hautsächlich gegenseitige Beschützung der Reichsfreyheit. Auch ward eben deswegen der Gehorsam gegen das Reich und die Kaiser vorbehalten.„

Man wundert sich daher billig, daß Müller in seiner schweiz. Geschichte Th. 2. S. 287. sagen mogte: das Reich sey nur zum Schein vorbehalten worden.

d) Einige eidgenossische Schriftsteller fühlten diese Wahrheit so sehr, daß sie, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, zu Unterstützung ihres Meinung-Systems urkundenwidrig behaupteten, dieser Vorbehalt sey schon vor dem westphälischen Frieden nicht mehr in den eidgenossischen Urkunden enthalten. S. die §. 304. angeführte Stelle von Meister.

e) Moser in der gerett. voll. Souver. S. 41. sagt: ein solcher Vorbehalt beweise an sich nicht geradezu eine Unterwürfigkeit, sondern oft nur ein gutes Vernehmen, eine Allianz. Aber der eidgenossische Vorbehalt der Rechte des Reichs beweißt nach obiger Behauptung eidgenossischer Schriftsteller mehr. Die Umstände erheben den Werth desselben, da er eigentlich und ursprünglich das dependente Verhältniß der Eidgenossen zu dem Reich bezielte.

§. 315.

Die Erklärung der Eidgenossen, daß sie dem Reich nicht mehr angehörten und ihre Freyheit mit Gewalt zu vertheidigen bereit seyen.

Die Erklärung der Eidgenossen, daß sie von dem Reich nicht mehr abhiengen, beweißt in jeder Rücksicht keine gänzliche Unabhängigkeit [a]). Denn 1) verstanden die Eidgenossen durch den Gehorsam gegen das Reich oft nur die Abhängigkeit von der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand, nicht von dem deutschen Staatskörper überhaupt, wie daraus offenbar ist, daß sie zu eben der Zeit, da sie behaupteten, vom Reich im engern Verstand ganz frey zu seyn, sich doch wieder bestimmt und mit Eifer für Glieder und Unterthanen des Reichs (im allgemeinen Sinn) bekannten (§. 52. f. und 69. folg.) indem sie ausserdem sich selbst widersprochen haben würden. Wenn sie sich aber auch hätten einfallen lassen, dem deutschen Staat einseitig den Gehorsam aufzusagen, so würde dieser Schritt sie nie vom deutschen Staatskörper getrennt haben, da die einseitige Aufkündigung des Gehorsams ein Staatsglied nicht unabhängig macht, so lang der Staat, dem es angehörte, dasselbe nicht auf eine verfassungsmäßige und völkerrechtliche Weise aus seiner Botmäßigkeit entlassen hat [b]).

Die Drohung der Eidgenossen, ihre Freyheit mit dem Degen vertheidigen zu wollen, konnte dem Reich seine Rechte auch nicht entziehen. Die Rechts-Vertheidigung, so lange sie in den gesetzmäßigen Schranken blieb, war den Eidgenossen erlaubt. Wenn sie sich aber willkührlich und eigenmächtig, ohne Recht, dem Staat, der sie mütterlich hegte, widersetzten, so war es Ungebühr und das, was sie dadurch erlangten, war und blieb Usurpation, woraus gegen den deutschen Staatskörper nichts gefolgert werden kann.

Wir können hier eine Bemerkung nicht unterdrücken, die sich uns bey dem Nachdenken über unsern Gegenstand so oft aufgedrungen hat. Es ist höchst auffallend, daß so viele Schriftsteller das einseitige Betragen der Schweizer gegen den deutschen Staatskörper für sich schon allein als hinlänglich ansehen, um darnach das schweizerische Reichsstaats-Verhältniß zu bestimmen; da solches doch nur das Resultat der Zusammenhaltung des beyderseitigen Benehmens seyn kann.

a) Wie gleichwohl Moser gerett. völlige Souver. S. 45. behauptet.

b) *Vatel* droit des gens. P. 1. l. 1. c. 16.

§. 316.

Das Herkommen.

Man muß sich wundern, daß die Vertheidiger der vollen eidgenossischen Unabhängigkeit zum Beweiß derselben auch das Herkommen anführen mögen, da es ihre ganze Theorie umstößt. Ein flüchtiger Blick in die oben angeführten Geschichts-Umstände zeigt, daß die Cantone von jeher nur eine subalterne deutsche Exemtions-Freyheit hergebracht hatten; Wetstein eignete ihnen bey dem westphälischen Friedens-Congreß nicht mehr zu. In seinem damals angebrachten Gesuch [a]) berief er sich theils auf die eidgenossischen Privilegien, die nur eine eingeschränkte Reichs-Befreyung beurkunden, theils auf das Herkommen, und verlangte, daß die Cantone bey ihrem Herkommen und Besitz gehandhabt werden mögten (§. 118.), und diesen angeblichen Besitz, so fehlerhaft er auch an sich war, erkannte der kaiserliche Hof an, indem er sich in dem Decret vom 16ten May 1647. ausdrücklich auf Wetsteins Vortrag bezieht. Es steht also, nach dem von den Cantonen selbst detaillirten Herkommen, ihnen nichts als ein Reichs-Exemtions-Besitz zu.

Jedes Herkommen gründet sich überdies auf die Voraussetzung einer stillschweigenden Einwilligung der gesetzgebenden Macht [b]). Eine

solche Einwilligung zu der angeblichen Trennung der Eidgenossenschaft, hat aber von Seiten des deutschen Staats nie statt gehabt c). Wenn auch einzelne Thatsachen eine Aufgebung der deutschen Staatsrechte auf die Eidgenossen vermuthen lassen, so beweisen sie doch keine Verzichtleistung des Reichs auf alle seine Rechte: Denn ein Staat verpflichtet sich nicht stets auf gleiche Weise zu handeln, wenn er Handlungen unternimmt, wozu er entweder gar nicht oder doch nur unvollkommen verbunden war, die er also unterlassen kann, wann er will, sollte er sie auch durch Jahrhunderte gleichförmig unternommen haben d).

a) S. Wetsteins Vorstellung vom 24sten Febr. 1647. in der Urkunde Num. 122. verglichen mit der ersten Bittschrift desselben in der Urkunde Num. 115.

b) *Pütter* Elem. Jur. publ. §. 44. Observantiae vis obligandi potissimum quaerenda est in consensu tacito eorum, quorum est leges fundamentales condere. Quare ad observantiam Imperii germanici requiritur, ut de tacito Caesaris corporisque statuum consensu constet. Contra cessat vis observantiae, quam primum aut de Caesaris, aut de Corporis statuum, aut de utriusque plane contraria voluntate ac dissensu constat.

c) Moser

c) Moser sagt im Tractat von den deutschen Reichsständen Landen S. 283. "Kein Reichsstand kann sich mit seinem Land oder Gebiet von dem deutschen Reich trennen, ohne von dem Kaiser und Reich die Einwilligung dazu erhalten zu haben. Wir haben zwar allerley Exempel, da dergleichen geschehen ist, z. B. von der Schweiz: aber der Anfang darzu war nicht rechtmäßig und erst die endlich erfolgte Miteinwilligung des Kaisers und Reichs hat es hintennach legitimirt.„ Allein eben weil kein Reichsstand sich mit seinen Landen vom Reich ohne Einwilligung des Kaisers und Reichs trennen kann, so gehören die Eidgenossen noch jezt zu dem deutschen Staatskörper. — Denn sie hatten vor dem westphälischen Frieden ihre Freyheiten nur als Reichsglieder besessen, und waren vom Reich ausgezogene Stände, aber keine vom deutschen Staatskörper getrennte Staaten. Jedoch gesezt, sie hätten eine Trennung versucht, so sagt ja Moser selbst, daß dieses kein rechtmäßiger Schritt war. Eine endliche Miteinwilligung des Kaisers und Reichs, die diesen Schritt legitimiren könnte, hat nie statt gehabt. Der westphälische Friede bestättigte den Eidgenossen-Cantonen, nach ihrer eigenen Behauptung, nur was die meisten von ihnen hergebracht hatten, und das war eine reichsständische Exemtions-Freyheit.

d) Von Martens Einleitung ꝛc. §. 59.

§. 317.

Die Verjährung.

Durch die Rechts-Verjährung wenn sie auch sonst unter die völkerrechtlichen Erwerbungs-Titel gehörte, und gegen den deutschen Staatskörper anwendbar wäre, wie doch nicht ist (§. 241.), konnten die Eidgenossen keine völlige Souverainetät erlangen [a]), da sie nie eine besitzlich hergebracht hatten, und sie vielmehr die Fortdauer der Hoheit des deutschen Kaisers über sich stets anerkannten. Alles was sie auf diese Art erlangten, war deutsche Staats-Freyheit, deren Verjährung durch die Reichsgesetze bey den Reichsgliedern gegen den deutschen Staatskörper zugelassen ist. Diese wirkt aber nur innerhalb dem deutschen Staat, nicht ausserhalb demselben. Eine Trennung der Eidgenossen von dem deutschen Staatskörper selbst, konnte aber auch ausserdem durch die Verjährung gar nicht geschehen, theils weil die Reichsgesetze jede Veräusserung der Reichsrechte ohne verfassungsmässige Einwilligung des Kaisers und Reichs für unerlaubt und nichtig erklären (§. 239. ff.), theils weil der deutsche Staat bey vielen Gelegenheiten noch Rechte auf die Eidgenossen behauptet und geltend gemacht hat (§. 201. folgg.).

a) Mei-

a) Meister an dem §. 306. not. b. a. O. und andere eidgenossische Schriftsteller setzen darin den Hauptbeweiß der angeblichen völligen Souverainetät der Eidgenossen.

b) R. A. von 1548. §. 54.

§. 318.

Das Gesandtschafts-Recht.

Das Gesandtschafts-Recht der Eidgenossen-Cantone beweißt zwar eine sogenannte Halb-Souverainetät, aber keine volle völkerrechtliche Freyheit. Alle höhere deutsche Staatsglieder üben dieses Recht aus, und die Churfürsten können überdies Botschafter senden und empfangen, weil sie königliche Ehren genießen. Den Eidgenossen wurden aber nie dergleichen Vorzüge zugestanden, weder von fremden Mächten, noch am kaiserlichen Hof [a]). Auch konnte solches von diesem um so weniger geschehen, als, wie wir oben bemerkt haben (§. 147.), die Reichsfürsten der Eidgenossenschaft den Rang bestreiten und von ihnen gnädige Herren genennt werden, mithin ihr Vorzug vor den Cantonen offenbar war. Die Gesandte, welche der kaiserliche Hof an die Cantone sandte, führten manchmal den Botschafters-Titel, ohne daß dadurch mehr als ein Gesandter vom zweiten Rang bezeichnet worden zu seyn scheint. In andern

Fällen

Fällen wurden von demselben nur Abgesandte an die Eidgenossenschaft accreditirt und gleichwohl verlangte er, daß sie den eigentlichen Botschaftern gleichgehalten werden sollten [b]). Die Eidgenossen sandten jedoch an den kaiserlichen Hof immer nur Gesandte vom zweiten Rang oder blose Abgeordnete. Der schweizerische Schriftsteller Leu behauptet zwar [c]), daß der kaiserliche Hof den eidgenossischen Gesandten königliche Ehren bewilligt habe, und giebt das Jahr 1650. als den Zeitpunct an, da es geschehen seyn soll. Allein gerade damals wurden die Eidgenossen-Cantone auf ihr subalternes deutsches Staats-Verhältnis zurück gewiesen, indem durch ein Reichs-Hofraths Conclusum auf dem Gebrauch der Courtoisie "Liebe Getreue,, beharrt ward, und in der folgenden Zeit gestand ihnen der kaiserliche Hof nicht mehr zu.

Selbst der königlich französische Hof, der doch die Eidgenossenschaft in andern Stücken an sich zu ziehen, und über ihr wahres Verhältnis zu heben suchte, bewilligte ihren Gesandten nie königliche Ehren. Er sezte sie vielmehr in dem Ceremoniel herab. Im Jahr 1687. verlangte er sogar von den Gesandten der Cantonen Zürich und Bern, daß sie mit entblößtem Haupt vor dem bedeckt sitzenden König, ja auf gleiche Weise vor dem Dauphin

und

und dem Herzog von Orleans Audienz nehmen sollten, und es ward, aller Vorstellung ohngeachtet, so sehr darauf beharrt, daß man die solches zu thun sich weigernde Gesandte ohne Audienz wieder abreisen ließ [d]). Alleine, gerade die Umstände, daß die Cantone von dem französischen Hofe ein höheres Ceremoniel vergeblich verlangten, daß dieser Hof auch nach dem westphälischen Frieden auf der alten Etiquette beharrte, und daß die Cantone es dabey bewenden lassen mußten, beweisen, daß sie nie von Frankreich für ganz souverain gehalten wurden, und daß Frankreich die Stipulation des westphälischen Friedens auch nur von einer subalternen Staatsfreyheit auslegte.

a) So sandten die Cantone gegen Ende des 17ten Jahrhunderts im Jahr 1699. zu welcher Zeit der kaiserliche Hof Botschafter in der Schweiz hielt, blos Gesandte nach Wien. v. Waldkirch eidgen. Bunds- und Staatshist. Th. I. S. 372.

b) Im Jahr 1678. erschien auf der eidgenossischen Tagsatzung der Graf Lodron mit einem Creditiv, worinn er nur Abgesandter genannt ward. Als er aber einen Präcedenzstreit mit dem französischen Botschafter bekam, erklärte der kaiserliche Hof, daß solches Wort denjenigen Charakter bedeute, welchen die Italiener mit dem Wort

Am-

Ambasciatore ausdrückten. von Waldkirch a. a. O. Th. 2. S. 264.

c) Leu in seinen Anmerkungen zu Simler S. 3. not. b. sagt: daß die Gesandtschaften der eidgenossischen Republik an dem kaiserlichen Hof im Jahr 1650. denen venezianischen und im Jahr 1700. andern souverainen Ständen gleich in Curialibus gehalten worden seyn. Conf. desselben schweiz. Lexicon Th. VII. S. 455.

d) v. Waldkirch a. a. O. S. 285. f. Die Gesandte behaupteten, daß sie im Jahr 1634. mit mehrerer Auszeichnung behandelt worden seyen, und legten so gar darüber dem königlichen Staats-Minister Colbert vidimirte Auszüge aus den Zürcher und Berner Stadtarchiven vor. "Es sagte ihnen aber Herr Colbert, es seyen auch die königlichen Register bey der Hand, welche anderst lauteten, wobey man dann zu verbleiben gedenke.„

Wicquefort sagt in seinem Ambassadeur & ses fonctions, ed. de Cologne de 1715. Tom. I. p. 246. ꝛc. & p. 283. Quelque honneur qu'on fasse à Versailles aux ambassadeurs (envoyés) des Cantons, on les distingue pourtant d'avec ceux des têtes couronnées & des autres souverains. On ne les fait reçevoir ni par un introducteur; ni par un prince, ou par un mareschal de France. En 1582. on ne leur donna que la qualité de Députés, & pour dire la verité,

on

on les traite encore aujourd'hui comme tels. Pour le verifier, je mettrai ici un extrait de ce qui se passa à l'ambassade, qu'ils envoyerent en France en l'an 1663. — Les Ambassadeurs firent entendre, qu'ils prétendoient se couvrir en parlant au Roi: qu'on les traita d'Excellence, & qu'on leur cedat la place d'honneur aux visites qu'ils feroient chez les princes & chez les ministres, mais on ne leur voulut rien accorder de tout cela. Er erzählt hierauf im Detail die Art, wie man sie behandelte. Die vorzüglichsten Ehrenbezeugungen wurden ihnen nur von der Stadt Paris erwiesen. Le Marechal d'Aumont alla au devant d'eux non comme officier de la couronne, mais comme gouverneur de la ville de Paris, & le prevôt des marchands avec les echevins les reçurent à 50. pas de la porte St. Antoine, pour faire voir, que c'étoit la ville, qui leur faisoit civilité, & non le Roi. — Bey dem Gesundheittrinken, nach damaliger Sitte, wurden die Cantone den Prinzen vom königlichen Geblüte nachgesezt, und beym Einführen zum König, nahm der königliche Staatsminister den Rang über die Gesandte.

de Real in seiner Science du gouvernement Tom. 5. p. 42. führt ebenfalls diese Thatsachen im Allgemeinen an.

§. 319.

§. 319.

Das Unterhandeln fremder Mächte mit den Eidgenossen-Cantonen als ganz unabhängigen Staaten.

Das Unterhandeln fremder Mächte mit den Eidgenossen-Cantonen als ganz unabhängigen Staaten konnte, wenn es auch statt gehabt haben sollte, dem deutschen Staatskörper seine Rechte nicht entziehen. Es war res inter alios acta. Allein die Cantone wurden nie von allen Mächten für ganz unabhängig anerkannt [a]). Man unterhandelte mit ihnen eben so, wie mit andern deutschen Reichsgliedern, ohne darinn einzugehen, ob sie ganz unabhängig waren, oder nicht. Die königlich französische Regierung erklärte zwar in ihren spätern Verträgen die Eidgenossen-Cantonen [b]) für unabhängig. Allein diese Verträge konnten dem Reich schon an sich nicht zum Nachtheil gereichen. Ueberdies liegen gegen die Anmassungen Frankreichs gegen das Reich Protestationen und Reservationen genug in den Staatshandlungen.

a) Wie von Römer Völkerr. der [Deutschen S. 257. behauptet.

b) In dem am 28sten May 1777. mit den Cantonen geschlossenen Allianztractat heißt es in der in von Martens Recueil des traités Th. I. S. 608.

S. 608. befindlichen Urkunde im IV. Artikel: "In Folge der festgesetzten Vereinigung und da der König das aufrichtigste Verlangen hat, daß die Eidgenossenschaft ihren dermaligen Stand einer unumschränkten Souverainetät und vollkommenen Unabhängigkeit behalte; so wird er auch beständig zu verhindern helfen, daß in die Freyheit und Sicherheit der Eidgenossenschaft und jeder der Staaten derselben insbesondere kein Eingriff geschehe.„

§. 320.

Der der Eidgenossenschaft beygelegte Ausdruck: "Republik.„

Die Eidgenossenschaft der dreyzehen Cantone wird zwar manchmal in Staatshandlungen mit dem Namen einer Republik belegt. Allein auch daraus folgt nicht, daß dieselbe ein ganz unabhängiger Freystaat ist [a]). Denn einmal ist die Eidgenossenschaft ihrer Natur nach blos eine Gemeinheit [b]). Sodann wird dieser Ausdruck in den deutschen Staatshandlungen (§. 151.) in dem nemlichen Sinn gebraucht, in welchem er darinn manchmal auch auf andere deutsche Staats-Gemeinheiten angewandt wird [c]). Es heißt so viel als gemeines Wesen, Common wealth. Zwar setzten die Reichshandlungen z. B. das Reichsgutachten vom Jahr 1689. die Eidgenos-

 senschaft

senschaft manchmal in die Classe der Mächte und ganz freyer Republiken (§. 151.). Allein das Reich reihete manchmal auch die Reichs-Vasallen in Italien den Mächten an. Dessen ungeachtet blieben sie doch Glieder des deutschen Staats und waren nicht ganz unabhängig.

Eben so verhält es sich mit dem Gebrauch des Ausdrucks "Republik„ von Seiten der europäischen Mächte. Die Könige von Frankreich und Grosbrittanien nannten die Eidgenossenschaft manchmal so [d]). Allein es geschah jedesmal in dem angeführten Sinn, wo denn auch Frankreich den Ausdruck "Corps helvetique„ in diesem Sinn brauchte. Die Urkunden zeigen, daß die Mächte nicht sowohl die ganze Eidgenossenschaft als die einzelnen Glieder derselben, und ihre Bundsgenossen Republiken nannten, wie z. B. in dem im Jahr 1715. [e]) von Frankreich mit den catholischen Ständen in der Schweiz geschlossenen Allianz-Tractat geschahe. Die französische Defensiv-Allianz von 1777. [f]) aber ward mit allen Ständen, welche den helvetischen Körper ausmachen und einigen von ihren Verbündeten geschlossen, ohne daß überhaupt darinn von einer Republik gesprochen wird.

a) Wie gleichwohl die Eidgenossen behaupten. S. Schweder theatr. praetens. Tom. I. p. 688. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 2. p. 1002. Auffallend ist es, wenn Schlözer in der Vorstellung der Universalhistorie (2te Aufl.) S. 216. sagt: "Helvetien hat sich (sollte heißen: die Wäldstädte haben sich) seit 1308. in einen Bund zusammen gethan, welcher zwar Anfangs blos gegen das Haus Oestreich gerichtet war, zulezt aber bey anwachsender Macht in einen vollkommenen Freystaat übergieng, wofür ihn auch das deutsche Reich im westphälischen Frieden anerkannt hat!!

b) *Mably* droit public de l'Europe Tom. I. p. 156. sagt: "Les personnes un peu instruites savent que le corps helvetique doit plutôt être appellé la ligue que la république des Suisses, & que les treize Cantons forment autant de républiques indépendantes. Ils se gouvernent par des principes differens; chacun d'eux conserve tous les droits de souveraineté & traite a son gré avec les étrangers; leur dieté generale n'est point en droit de faire des reglemens, ni d'imposer des lois. Tant s'en faut, que les treize cantons ne fassent qu'un corps, qu'il n'y a que les trois plus anciens qui soyent liés directement avec chacun des douze autres. A la verité il y a une telle connexion etablie entre les treize cantons, que si l'un etoit attaqué, les douze autres seroient obligés de mar-

cher a ſon ſécours; mais ce ſeroit par la relation que deux cantons peuvent avoir avec un troiſième, & non pas par une alliance directe que chacun des treize cantons a avec &c.

Im Dict. de la Suiſſe art. Corps Helvetique heißt es: Aucun auteur national ne nous paroit avoir ſaiſi le vrai point de vue du droit public helvétique & approfondi les intérêts politiques de la nation & tous les rapports des membres de la ligue. Il eſt rare de trouver des perſonnes qui ayent une idée juſte des divers rapports entre les membres de la ligue helvétique (& le St. Empire). On pourroit les comparer à ces grands monumens que le ſeul effort des bras ſans le ſécours de l'art, ont quelque fois élevés dans des ſiecles encore barbares: Ils frappent l'oeil par la hardieſſe de l'entrepriſe & par leur ruſticité ſublime. Leur ſolidité tient plus de l'aſſimilation naturelle des maſſes que de la liaiſon exacte des parties. De même l'union des republiques Suiſſes repoſe d'avantage ſur le rapport de leurs interêts & ſur l'heureuſe aſſiette de leur païs, que ſur l'equilibre calculé ou un Syſtême politique.

c) Moſer deutſch. StaatsR. Th. 39. S. 281. fg.

d) Dieſes that z. B. Grosbrittanien in einem Schreiben vom 12ten Dec. 1629. an die Eidgenoſſen: "Das Intereſſe, ſo wir uns ſelbſt um Erhaltung Euerer Republik und des oberherrlichkeitlichen freyen Stands, welchen euere Vor-

eltern

eltern durch so viele und mannliche Thaten erobert, zueignen.„ Stattler schweiz. Chron. Th. 2. S. 592.

e) Schmauß Corp. iur. gent. S. 1497.

f) *de Martens* Recueil des traités Tom. I. p. 608.

§. 321.

Die Rechte des Kriegs- und Friedens, und der Bündnisse.

Die Rechte des Kriegs und Friedens und der Bündnisse zeugen ebenfalls um so weniger von einer gänzlichen Unabhängigkeit der Cantone, als alle unmittelbare deutsche Staatsglieder auch diese Rechte auszuüben befugt sind, und solche wirklich ausüben. Wenn die Eidgenossen-Cantone dabey manchmal wenig Rücksicht auf das Reich nahmen, so war es eine Pflicht-Vergessenheit von ihrer Seite, die nichts beweißt.

Die Bündnisse, welche die Cantone mit fremden Mächten eingiengen, waren ohnedies größtentheils nur Subsidien-Tractaten, die jedes deutsches Staatsglied, wenn sie nicht zum Nachtheil des Reichs gereichen, schließen kann [a]). Daß aber die Eidgenossen auch bey ihren Schutz- und Trutz-Bündnissen sich für verpflichtet hielten, keine Verbindung gegen das Reich einzugehen,

zeigt der ausdrückliche Vorbehalt der Rechte des Reichs, den man noch in den Bunds-Verträgen die sie zu Anfang des 18ten Jahrhunderts mit Frankreich und Venedig eingiengen, findet. (Sie untersagten daher auch ihren in fremden Sold gegebenen Truppen gegen das Reich zu dienen (§. 303.), und die Kaiser hielten sich für berechtigt, dieselben wegen ihrer Bündnisse zur Rede zu stellen, wie in ältern [b]) und neuern Zeiten bald schriftlich, bald durch gesandtschaftliche Ausrichtungen geschah (§. 299.). Man wird uns dagegen den Einwurf machen, daß gleichwohl die Cantone und mehrere schweizerische Lande mit ihnen, schon seit Anfang des 16ten Jahrhunderts öffentlich und mit dem Wissen des Reichs in den Allianz-Tractaten, welche sie seit dem Jahr 1521. (§. 59.) mit Frankreich errichtet haben [c]), und auf gleiche Weise in ihren Verträgen mit Savoyen, z. B. vom Jahr 1651. [d]) sich indirecte verbindlich machten, den Königen von Frankreich und den Herzogen von Savoyen gegen das deutsche Reich in demselben beyzustehen, wenn diese Mächte von dem Reich angegriffen werden sollten [e]). Allein 1) ward diese Abrede ohne legale Wissenschaft des Reichs genommen, 2) misbilligte das Reich stets die Anhänglichkeit der Eidgenossen an Fremde gegen sein Interesse und machte ihnen sehr oft Vorwürfe darüber; 3) willigte es nie in diese Ver-

Verträge ein; 4) zeigten die Cantone selbst zu gleicher Zeit, daß ihre Absicht nicht war, sich dadurch dem Reich ganz zu entziehen. Sie erklärten sich vielmehr noch hernach für Anverwandte desselben, und, wie die Stadt Lucern im Jahr 1530. that, für Unterthanen des Kaisers. (§. 69.) 5) Ward der Allianz-Tractat mit Frankreich vom Jahr 1521. sogar zugleich von der Stadt Rothweil mit abgeschlossen, die doch bis diese Stunde noch eine Reichsstadt ist, folglich dessen ungeachtet in ihrem subalternen Verhältnis zum Reich im engern Verstand blieb. Es liegt also in diesen Bündnissen kein Beweiß der eidgenossischen Unabhängigkeit, sondern nur der Sonderbarkeit der deutschen Staatsverfassung, nach welcher Anomalien dieser Art statt haben konnen, ohne daß das Staatsverband aufgelößt ist.

a) Der R. A. von 1570. §. 4. sagt: "Es hat im heil. Reich deutscher Nation von Alters eine löbliche Gestalt deutscher Freyheit um Ehre und Ruhm mit ritterlichen Thaten fremden Potentaten, ohne alles Beleidigen des Vaterlandes, zu dienen gehabt, nur daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachse.„

b) Im Jahr 1619. empfiengen die Eidgenossen wegen dem Bündnis der Cantone Zürich und Bern und Venedig auf einer gehaltenen Badischen

Tagleistung ein kaiserliches Schreiben, Inhalts: es sollte eine Eidgenossenschaft ihrem gethanen Anerbieten nach keine Bündnisse eingehen noch bewilligen, die dem heil. Reich und dem Haus Oesterreich zum Nachtheil gereichen — auch Ihro Majestät an Ihren kaiserlichen Mandaten, Hochheit und Reputation bey Widerspänstigen verhindern mögten.„ Die Eidgenossen-Gesandte antworteten durch ein Gegenschreiben: Es wären Ihre Herren und Obern nicht wider die Erbeinigung zu handeln bedacht ꝛc ꝛc. Stettler schweiz. Chron. Th. 2. S. 471.

c) Dieses geschieht in den Tractaten von 1549. 1582 und 1602. v. Waldkirch Th. 2. S. 42. 71. 93. so wie in dem Tractat von 1602. art. 24. Schmauß Corp. Iur. gent. p. 794, und von 1715. art. 34. Schmauß a. a. O. S. 1506.

d) Schmauß a. a. O. S. 645.

e) In dem Allianz-Tractat von 1777. zwischen dem König von Frankreich Ludwig XVIten, den dreyzehn Cantonen, Abt und Stadt St. Gallen, dem Land Wallis und den Städten Mühlhausen und Biel sagen die lezte im 5ten Artikel dem König die Werbung in ihren Landen zu, wenn er sollte angegriffen werden, erklären jedoch im 6ten Artikel, das sie entschlossen seyen, in allen Fällen und gegen alle Mächte ohne Unterschied die Neutralität zu beobachten und zu behaupten.

Haupten. *de Martens* Recueil des traités. Tom. I. p. 609. f.

§. 322.

Die Verhandlungen in Bezug auf den westphälischen Frieden.

Daß weder bey den westphälischen Friedens-Negociationen, noch in dem Frieden selbst, noch nach demselben von einer gänzlichen Unabhängigkeit der Cantone vom deutschen Staatskörper die Rede war, haben wir oben (§. 260. folg.) erwiesen. Wir berufen uns also hier lediglich darauf. Doch wollen wir noch mit wenigen Worten die Gründe berühren, welche von den Aeusserungen der Gesandten der paciscirenden Mächte vor dem Frieden, und den Erklärungen des Königs von Frankreich und des kaiserlichen Hofs gleich nach dem Frieden hergenommen werden [a]).

Die französische Gesandte sprechen zwar in ihrer Erklärung vom 29sten Sept. 1647. (Urkunde Num. 128.) von einer liberté, souveraineté et exemtion des Cantons. Allein diese Erklärung war nur provisorisch. Ueberdies konnten diese Ausdrücke den Eidgenossen nichts geben, was sie nicht besassen. Auch zielten sie offenbar nur auf ihre Exemtions-Freyheit, die manchmal auch eine Souverainetät genennt ward.

Die kaiserliche Botschaft erklärte zwar vor dem Frieden in ihrem Schreiben an das Reichs-Directorium vom 25sten Jan. 1647. (Urkunde Num. 118.) die Stadt Basel befinde sich seit 240. Jahren in possessione vel quasi omnimodae libertatis, sie sey seitdem für ein Glied der Eidgenossenschaft gehalten, und zu keinen Dienstbarkeiten des Reichs mehr gezogen worden; auch sey nicht zu gedenken, daß die Schweizer einen Bruch und Eingriff in diesen ihren freyen Stand machen lassen würden. Allein gerade dadurch erklärte die kaiserliche Botschaft die Eidgenossenschaft-Cantone, wozu die Stadt gehörte, blos für einen eximirten deutschen Stand, nicht für einen ganz unabhängigen Staat.

Eben dieses that der Kaiser Ferdinand in seinen Rescripten an das Reich und Cammergericht, deren Inhalt wir oben umständlich auseinander gesetzt haben (§. 140 und 142.).

Der König Ludwig XIV. sagt zwar in seinem Schreiben vom 2ten May 1651. (Urkunde Num. 159. [a]) "Le traité reconnoit les cantons en possession d'une pleine liberté et independance de l'Empire." Allein diese Aeusserung kann nicht mehr sagen, als der Friedens-Artikel den sie anführt, und darinn wird blos den Eidgenossen der Besitz einer vollen Freyheit und Unabhängigkeit vom Reich im engern Verstand,

nicht

nicht aber vom deutschen Staatskörper zugestanden.

Der Churfürst Johann Philipp von Mainz nennt zwar in zwey Schreiben vom 12ten Febr. und 14ten März 1651. (Urkunden Num. 157. und 158. [b]) die den Eidgenossen zugestandene volle Reichs-Exemtion eine Dismembration vom Reich. Allein diese Worte drücken nichts mehr aus, als das Entziehen eines Glieds aus der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand. In eben dem Sinn nannten die Churfürsten in dem Urtheil, worinn sie den Kaiser Wenzeslaw der Kaiser-Würde entsetzten [b], das Vergeben von Reichslanden zu Reichslehen an italiänische Vasallen,"ein Entgliedern des Reichs„. In dem Churfürsten-Verein von 1521. steht der Ausdruck: "das Reich entgliedern„ in gleicher Bedeutung, und der Reichs-Abschied von 1570. §. 108. sagt: daß dem Reich an seinen Gliedern Abgang erfolge, wenn geringere Stände ohne Vertretung eximirt würden.

Wenn die evangelischen Reichsstände auf das kaiserliche Commissions-Decret vom 12ten April 1720. welches ihnen eine einseitige Erklärung des westphälischen Friedens Schuld giebt, äussern [c], daß in allen den Fällen, wo der klare ungezweifelte buchstäbliche Verstand vor

Augen

Augen liege, wie in dem die Eidgenoſſenſchaft betreffenden Friedens-Artikel der Fall ſey, gar keine Interpretation ſtatt finde, ſondern bey dem geblieben werden müße, was der Buchſtabe nach gewöhnlicher allgemeiner Redensart zu verſtehen gebe, ſo geſtanden die evangeliſchen Reichsſtände dadurch nicht, wie Moſer a) behauptet, den Cantonen eine volle Souverainetät zu; ſondern ſie behaupteten vielmehr das eingeſchränkte Exemtions-Verhältnis der Cantone; dann nur dieſes drucket die Stipulation des Artikels nach dem gewöhnlichen reichsgeſetzlichen Sprachgebrauch aus. (§. 233.)

a) S. die Urkunde Num. 227. Moſer gerett. volle Souver. S. 35. und den Brief an Girtanner. S. 26.

b) Moſer Einleitung zum Reichshofr. Proceß Th. 3. S. 173. "So hat er auch das heil. Römiſche Rich ſchwerlich und ſchädelich entgliedert und entgliedern laſſen, nemlich Meylan und das Land in Lamperten, das dem heil. Riche zugehörte, und das Rich großen Nutze und Urbar davon gehabt hat, darinne der von Meylan ein Diener und Amtmann waß des heil. Reichs, den er nu doruff einen Herzogen und zu Paſey einen Graven gemacht hat.

c) Fabri Staats-Canzley Th. 37. S. 680. "Evangelici ſeynd von aller Deuteley der Reichs-

ſatzungen

satzungen, und insonderheit des Instrumenti Pacis Westphalicae, weit entfernet, und halten vielmehr dafür, daß, nachdem die Interpretation eines Texts nichts anders seye, als eine solche Auslegung, wodurch der zweifelhafte Verstand desselben auf eine gewisse und deutliche Meinung bestimmet werde; so kann in allen denen Fällen, wo der klare unzweifelhafte buchstäbliche Verstand vor Augen lieget, gar keine Interpretation statt finden, sondern muß bey dem schlechthin geblieben werden, was der Buchstab nach gewöhnlicher allgemeiner Redensart zu verstehen giebet; bevorab wann jemand aus solchem klaren buchstäblichen Verstand ein Jus quaesitum hat. Welcher unlaugbaren und von Kaiser Ferdinando III. g. G. in dem für die schweizerische Eidgenossenschaft an Chur-Mainz unterm 4ten Mart. 1651. erlassenen Schreiben selbst in so nachdrücklichen Terminis erkannten und bekannten Wahrheit Evangelici selbst entgegen zu handlen um so weniger jemals gemeint gewesen, als sie die grundverderbliche Folge gar wohl begriffen, daß solchergestalt niemals einiges Pactum mit der geringsten Sicherheit errichtet werden könnte.„

d) Moser gerett. voll. Souver. S. 35.

§. 323.

§. 323.

Die Anerkennung der eidgenossischen vollen Souverainetät von Seiten der Kaiser und des Reichs.

Die volle völkerrechtliche Souverainetät, welche manchmal die Eidgenossen sich gegen Kaiser und Reich zuschrieben, ward nie von denselben anerkannt, sondern immer widersprochen. So wurden z. B. in der Toggenburger Sache die Cantone Bern und Zürich, als sie sich eine solche Berühmung erlaubten, auf den westphälischen Frieden hingewiesen. (§. 195.)

Wenn aber auch das nicht immer geschehen seyn sollte, so liegt darinn kein Beweiß einer Anerkennung der eidgenossischen gänzlichen Unabhängigkeit von Seiten des deutschen Staatskörpers: denn Behauptungen, die an sich unwahrhaft sind, werden dadurch nicht wahr, wenn man ihnen nicht jedesmal widerspricht, besonders wenn Thatsachen sie ohnedies widerlegen [a]).

a) Günther europ. Völkerr. Th. 2. S. 119.

§. 324.

Die stillschweigende Rechts-Aufgebung von Seiten der Kaiser und des Reichs.

Eine stillschweigende Aufgebung aller Staatsrechte auf die Cantone hat von Seiten der Kaiser und des Reichs auch nie statt gehabt. Vor dem westphälischen Frieden wurden die Cantone von Kaiser und Reich stets für deutsche Staatsglieder angesehen und als solche, behandelt (§. 248.). Eben dieses geschah in dem Frieden selbst, da darinn der eidgenossische Besitzstand einer Reichs-Exemtions-Freyheit, so wie er vor dem Frieden gewesen seyn sollte, anerkannt ward (§. 290.). Und in neuern Zeiten behandelten Kaiser und Reich die Cantone auf den nemlichen Fuß (§. 299. folg.). Wenn sie manche von ihren Zudringlichkeiten und Anmassungen ungeahndet ließen, so war das keine Aufgebung aller Staatsrechte; da sie stets den Willen zeigten, ihre Rechte in der Schweiz zu erhalten und zu Stande zu bringen.

Das Nichteinmischen der Kaiser und des Reichs in die schweizerischen Händel neuerer Zeit, scheint zwar ein starkes Argument gegen die Fortdauer der Rechte des Reichs in der Schweiz zu seyn. Der Neuenburgische Erbfolgestreit, die Beylegung der Toggenburgischen Streitigkeiten,

keiten, die Genfer Unruhen, und so viele andere minder rechtliche Ereignisse in der Schweiz, selbst die Vorgänge bey der neuesten Revolution gehören dahin. Allein theils gab die volle Exemtions-Freyheit der Eidgenossenschaft die Veranlassung zu dem Stillschweigen des Reichs; theils waren Kaiser und Reich in den meisten Fällen nicht ganz unthätig. Sie protestirten und verwahrten ihre Rechte. Eben dieses geschah noch in den lezten Jahren bey der neuesten Revolution (§. 215.).

Dritte Abtheilung.

Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des heil. römischen Reichs und der Eidgenossenschaft.

§. 325.

Uebergang. Die wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Reichs und der Eidgenossen müßen aus dem deutschen Staatsrecht bestimmt werden.

Jener Zweifelsgründe ungeachtet bleibt also der Satz wahr, daß die dreyzehn schweizerische Cantone zu Ende des 18ten Jahrhunderts keine volle völkerrechtliche Souverainetät besaßen, und daß ihre Eidgenossenschaft kein Freystaat im völkerrechtlichen Sinn, sondern nur eine Bundsgesellschaft von freyen Staatsgliedern des heil. römischen Reichs war. Die zwischen der Eidgenossenschaft und dem deutschen Staatskörper [a]) obwaltende Rechte und Verbindlichkeiten müßen also aus dem deutschen Staatsrecht beurtheilt und bestimmt werden, und die Grundsätze des

allgemeinen Völkerrechts können höchstens nur bey dem Verhältnis der Eidgenossen zu einzelnen Staatsgliedern einige Anwendung finden b).

a) Von dem Verhältnis der Eidgenossen zu den auswärtigen Mächten ist hier nicht die Rede.

b) So wie überhaupt manche Verhältnisse der Reichsglieder unter sich sowohl als zu Kaiser und Reich, nach Günthers (europ. Völker. Th. 1. S. 38.) Bemerkung, aus den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts zu beurtheilen sind.

§. 326.

Rechte des römisch-deutschen Staatskörpers.

Dem römisch-deutschen Staatskörper standen zu Ende des 18ten Jahrhunderts noch Hoheitsrechte über die Eidgenossen zu, da sie wirkliche Staatsglieder waren. Der hohe Grad der Freyheit, welche sie besassen, beschränkte zwar die Ausübung der deutschen Staatsherrschaft so sehr, daß sie sich nur selten durch Handlungen der Staatsgewalt äussern konnte. Allein ihre Existenz ward doch dadurch nicht aufgehoben, zumalen da der deutsche Staatskörper den Willen seine Staatsrechte in der Schweiz zu erhalten, so oft und so öffentlich äusserte, und sich so viel möglich in dem Besitz derselben zu erhalten suchte.

Das

Das was der deutsche Staat diesemnach von den Eidgenossen zu verlangen befugt war, bestand in den Pflichten, die ein jedes freyes deutsches Staatsglied dem Mutterreich schuldig ist und welchen selbst die eidgenossische Anmassung sich nicht gänzlich zu entziehen wagte; nemlich in Treue, Respect, Devotion, Anhänglichkeit und Enthaltung von dem, was dem heil. Reich nachtheilig seyn konnte, vorzüglich aber in der Neutralität in den Reichskriegen, in welchen die Eidgenossenschaft dem deutschen Staat keinen Beystand leistete.

§. 327.

Rechte des Kaisers.

Dem Kaiser stand als Reichsoberhaupt die Macht zu, jene Rechte des deutschen Staatskörpers geltend zu machen; so wie er zugleich die Verbindlichkeit hatte, in Gemäßheit der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 18. §. 2. die Eidgenossen, Cantone, gleich andern frey-eximirten Staatsgliedern, zu der Beobachtung ihrer Pflichten gegen den deutschen Staat anzuhalten.

Er war ferner verbunden die Rechte und Freyheit der Eidgenossen, als deutsche Staatsglieder zu schützen und in Hinsicht auf die Beeinträchtigungen der Staats-Unterthanen zu handhaben [a]). Diese Pflicht würde sich selbst auf die

Angriffe auswärtiger Mächte erstreckt haben, wenn die Eidgenossen durch ihr Betragen den Kaiser nicht davon gewissermaßen loßgesprochen und durch ihre Politik dazu ausser Stand gesezt hätten.

Die kaiserliche Ausübung dieser Staatsrechte konnte übrigens nicht anders statt finden, als nach dem Herkommen, welches hier, so wie in andern ähnlichen Fällen, bey dem Verhältnis des Reichsoberhaupts zu den Staatsgliedern zur Norm dient. Das Hervorsuchen veralteter Rechte war dadurch ausgeschlossen.

a) Dieses that Kaiser Ferdinand III. auf eine sehr eclatante Weise, als er sich der Eidgenossen gegen die Reichsstände und das Cammergericht in Bezug auf den Sinn der Stipulation des Friedens-Artikels annahm. (§. 140. ff.)

§. 328.

Rechte und Pflichten des Reichs im engern Verstand.

Seitdem in dem westphälischen Frieden von Kaiser und Reich der Quasi-Besitz einer vollen Reichs-Exemtions-Freyheit der Eidgenossen-Cantone anerkannt worden war, hatte alle Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand über dieselben aufgehört. Das Verhältnis des Körpers der Stände, oder des Reichs im engern

gern Verstand zu der Eidgenossenschaft war daher jezt dasjenige eines freyen Standes im römisch-deutschen Staat, zu einem andern ihm gleichen freyen Stand eben dieses Staatskörpers. Das Reich im engern Verstand konnte daher von der Eidgenossenschaft nicht mehr wie ehemals Unterwürfigkeit und Gehorsam fordern, sondern blos Freundschaft, gute Nachbarschaft, Vertrauen und Einverständnis. Und eben dieses waren seine wechselseitige Pflichten.

Das Reichs-Staats-Verhältnis der Eidgenossenschaft konnte zwar noch jezt einen Gegenstand der reichstäglichen Berathschlagung abgeben, jedoch nur in der Eigenschaft einer allgemeinen deutschen Staatsangelegenheit, in welcher der Körper der Reichsstände von dem Reichsoberhaupt um Rath gefragt ward. Die Resultate der Reichsdeliberationen konnten folglich nicht mehr, wie ehemals in Befehle des Reichtags an die Eidgenossen übergehen, sondern mußten entweder bittweise an dieselben gebracht, oder dem Kaiser als Staatsoberhaupt zur Erledigung heimgegeben werden [a]).

Da jedoch die Eidgenossenschaft sich nur in dem Quasi-Besitz einer vollen Reichs-Exemtions-Freyheit befand, so stand dem Reich im engern Verstand noch die Befugnis zu, in petitorio seine Ansprüche auf die Botmäßigkeit

über die Eidgenossen geltend zu machen. Nur konnten dazu nicht mehr alle die Mittel angewandt werden, welche bey den Reichsständen unter sich gelten (§. 235.), da die Botmäßigkeit des Reichs über die Eidgenossen in possessorio aufgehoben war, folglich in soferne sein Verhältnis zu der Eidgenossenschaft völkerrechtlich war.

a) von Ludewig hat daher in mehr als einem Betracht unrecht, wenn er in den singular. iur. publ. S. 752. sagt: Helvetii exemti sunt in iurisdictione camerae tantum, non Imperii universi, ut adeo causas in comitiis S. R. I. respondere teneantur haud dubie. — Die Eidgenossen-Cantone sind nicht blos von der Gerichtbarkeit des Cammergerichts, sondern überhaupt von der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand befreyt. Sie sind folglich nur noch der Hoheit des ganzen Staatskörpers unterworfen, nicht aber dem Reich im engern Verstand von dem sie vielmehr als ganz befreyte Stände unabhängig sind. Der Reichstag an sich hat ihnen also nichts zu befehlen.

§. 329.

Rechte und Pflichten der Eidgenossenschaft gegen den deutschen Staat.

Die Eidgenossenschaft war also zwar befugt, in Hinsicht auf das deutsche Reich im engern Verstand, eine Unabhängigkeit geltend zu machen, da sie eine volle Exemtions-Freyheit von demselben hergebracht hatte. Allein dieses gab ihr kein Recht, sich der Hoheit des ganzen deutschen Staatskörpers zu entziehen, und sich diesem als eine souveraine Macht gleich zu stellen; sie war demselben vielmehr noch immer als Staatsglied untergeben. Sie war ein freyer deutscher Stand, aber kein völkerrechtlich freyes Volk.

In dieser Eigenschaft war sie dem deutschen Staatskörper und seinem Oberhaupt dem Kaiser noch Treue, Respect, Devotion und Anhänglichkeit schuldig; sie war als ein solches Staatsglied noch verpflichtet, die Ehre, Hoheit, Rechte, Ruhe und Sicherheit derselben gleich andern exemten Ständen zu befördern und sich alles dessen zu enthalten, was damit im Widerspruch stand [a]).

Der Umstand, daß die Eidgenossen in so manchen Fällen ihre Pflichten vernachläsigten, hob solche nicht auf. Es kommt nicht darauf an, was sie thaten, sondern was sie hätten

thun sollen. Ohnehin verkannten sie nie gänzlich diese Pflichten (§. 303.), wenn gleich manche ihrer Handlungen damit kaum vereinbarlich waren.

a) Sie haben in ihrem Maße die Verbindlichkeiten, welche J. J. Moser von der deutschen Justiz-Verfassung Th. 1. S. 371. noch den von der Reichs-Gerichtbarkeit eximirten Ständen auflegt.

Zweiter Abschnitt.

Entwickelung des Staats-Verhältnisses der übrigen Lande in der Schweiz zu dem deutschen Reich, in den neuesten Zeiten, bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts und Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Entwickelung dieses Staats-Verhältnisses.

§. 330.

Uebergang. Das Reichs-Staats-Verhältniß dieser Lande ist verschieden.

Die übrigen in der Schweiz gelegenen Lande besitzen ebenfalls einen hohen Grad von Exemtions-Freyheit, der vom Reich stillschweigend anerkannt, jedoch auf verschiedene Art modificirt ist [a]). Ein Theil von ihnen hat eine gleiche Freyheit mit den Eidgenossen-Cantonen hergebracht. Andere stehen noch in einer engeren Verbindung

mit dem Reich. Wir wollen jede Gattung besonders abhandeln.

a) von Römer in seinem Völkerrecht der Deutschen S. 258. wirft sie alle zusammen.

Günther sagt in seinem europ. Völkerrecht Th. 1. S. 113. "In dem westphälischen Frieden wurden eigentlich nur die dreyzehn Cantons der Schweiz für souverain (frey von der Vormäßigkeit des Reichs im engern Verstand) erklärt. Gleichwohl gehören ausserdem noch eilf sogenannte zugewandte Orte, oder kleine Staaten, die entweder mit gesammter Eidgenossenschaft, oder nur mit einigen Cantons derselben im Bündnis stehn, zu dem schweizerischen Staat, oder Helvetien. Unter diesen Orten befinden sich ohnstreitig verschiedene Lehen und andere Stücke, welche des Reichs-Oberherrschaft ehemals anerkannt haben, und zur Zeit davon ausdrücklich noch nicht befreit worden sind, weil der vorerwähnte Friedensschlus auf selbige nicht füglich zu erstrecken ist, die jedoch grösstentheils im Besitz der Souverainetät sich befinden. — Ein eigentlicher schweizerischer Staat hat bisher nicht existirt, sondern blos eine eidgenossische Bundsgesellschaft deutscher Staatsglieder in der Schweiz, mit der noch andere darinn gelegene Lande verbunden sind. Unter diesen Landen befinden sich reichslehnbare

und

und andere Staatsglieder, welche die Reichsoberherrschaft nicht nur ehemals anerkannten, sondern solches bis jezt thaten. Allen diesen Landen kam zwar der Besitz einer Souverainetät zu, aber keine volle völkerrechtliche Unabhängigkeit. Wie man im Jahr 1657. an dem französischen Hofe diese Lande ansah, erhellet aus dem Discours sur la conjoncture des affaires d'Allemagne, welche der königliche Geschichtschreiber Bonair damals herausgab, und dem Staatssecretair Marquis de Louvoy dedicirte. Er rechnet darinn S. 68. folgg. die in der Schweiz gelegenen Lande, die Cantone ausgenommen, noch zum deutschen Reich, und sogar zu den oberrheinischen und schwäbischen Kreisen.

§. 331.

Entwickelung des Staats-Verhältnisses der schweizerischen Städte und Lande, welche eine der eidgenössischen gleiche volle Reichs-Exemtions-Freyheit besitzen.

Diejenige Städte und Lande in der Schweiz, welche eine der eidgenössischen gleiche volle Reichs-Exemtions-Freyheit besitzlich hergebracht haben, stehen in dem nemlichen Staats-Verhältnis zum Reich, wie die Eidgenossen-Cantone.

Sie gehören so wie diese nicht mehr zum Reich im engern Verstand, sind jedoch noch

Glie-

Glieder des deutschen Staatskörpers. Sie wurden daher von Kaiser und Reich den Cantonen fast in allem gleich gesezt, z. B. bey der Courtoisie in der Correspondenz (§. 151.), bey dem Einschließen in die Staats Verträge (§. 163.), bey der Anerkennung der Neutralität in Reichskriegen, u. d. m.

Ihr Betragen gegen Kaiser und Reich war in den meisten Fällen demjenigen der Cantone gleichförmig. In der Stadt St. Gallen führte noch in den neuesten Zeiten ein Reichsvogt [a]) das Präsidium in dem Blutgericht (§. 179.). Neufchatel behielt in dem Vertrag vom Jahr 1693. dem Reich noch seine Rechte bevor (§. 154.) und die Stadt Genf hatte im Jahr 1745. noch den Reichsadler über ihrem Wappenschild (§. 183.). Anderer ähnlicher Umstände nicht zu gedenken. Bey den Verhandlungen mit Kaiser und Reich schlossen diese Lande sich meistens an die Cantone an und was wir von diesen bemerkt haben, findet daher auch größtentheils auf sie Anwendung.

a) Leu schweizer. Lexicon Th. 8. S. 163. v. Waldkirch eidgen. Bunds- und Staatshist. Th. 2. Anh. S. 45. "Unter den Burgermeistern ist alljährlich einer regierend, der andere Altburgermeister und der dritte Reichsvogt, so den Stab am Malefiz-Gericht führt."

§. 332.

Entwickelung des Reichs-Staats-Verhältnisses der schweizerischen Lande, welche noch engere Berührungspuncte mit dem Reich haben.

Davon ist jedoch das Reichs-Staats-Verhältnis derjenigen Lande verschieden, zwischen welchen und dem deutschen Staat noch nähere Berührungspuncte statt finden. Sie sind zum Theil noch Reichslehen (§. 207.). Sie fuhren noch fort, sich ihre Reichs-Privilegien von den Kaisern bestättigen zu lassen (§. 208.), den Schutz des kaiserlichen Hofs zu suchen und zu genießen (§. 198 und 209.), die kaiserliche Gerichtbarkeit in gewissen Fällen anzuerkennen (§. 210.), den Blutbann in kaiserlichem Namen auszuüben (§. 211.) und sich als Glieder des deutschen Reichs zu geriren [a]).

Die Kaiser rechneten daher auch diese Lande noch unter die Reichslande. Im Jahr 1706. ward die Grafschaft Toggenburg in einer von der kaiserlichen Gesandtschaft abgegebenen Erklärung eine Reichsgrafschaft genannt und ein kaiserliches Schreiben vom 24sten März 1710. nannte den Fürst Abt von St. Gallen einen Reichsstand (§ 195.). Ein kaiserliches Schreiben vom 20sten März 1718. erklärte, daß die Majestätsrechte des

Reichs

Reichs sich über die Constanzischen Lande in der Schweiz erstreckten (§. 198.). Als gegen Ende des 18ten Jahrhunderts die schweizerische Lande von den Cantonen beeinträchtigt wurden, recurrirten mehrere von ihnen an den kaiserlichen Hof, z. B. der Fürst Abt von St. Gallen in einer unterm 9ten Jun. 1798. erlassenen Proclamation [b]) und jener verwandte sich für sie (§. 209.). Auch machten mehrere Reichsstände diese Angelegenheit zum Gegenstand ihrer Abstimmungen auf dem Reichstag (§. 215.). Wenn übrigens der deutsche Staatskörper in die Streitigkeiten dieser Lande mit den Cantonen sich selten und immer nur durch Vorstellungen und blose Verwendungen mischte, so lag der Grund davon nicht in seiner Rechts-Aufgebung, sondern in seiner Abneigung vom Krieg; dann er behauptete zu gleicher Zeit seine Rechte und verwahrte solche. Daher ward auch sowohl in dem Projekt der beständigen Wahlcapitulation (§. 161.), und in den Reichsschlüssen (§. 195.), als in den churfürstlichen Collegial-Schreiben (§. 214.) den Kaisern zur Pflicht gemacht, die Rechte des Reichs in der Schweiz zu erhalten, und das Abgekommene wieder zum Reich zu bringen [c]):

Zwar wurden auch diese Lande in manchen Stücken von Kaiser und Reich den Eidgenossen-Cantonen gleichgestellt, sowohl in der Courtoisie

(§. 150.)

(§. 150.) als in den Unterhandlungen durch gesandtschaftliche Beschickungen, durch Einschließen in die Friedensschlüsse, durch die Anerkennung ihrer völligen Befreyung von Reichslasten, und ihrer Neutralität in Reichskriegen. Aber alles dieses ist so wenig ein Beweiß einer Trennung vom deutschen Staatskörper, als es die Acquiescenz bey den Anmassungen der Cantone [d]) gegen das Reich ist. Vielmehr folgt, wie wir unten umständlicher zeigen werden, aus manchen das Gegentheil.

Vorzüglich ist die Lehnsverbindung dieser Lande mit dem deutschen Reich viel bedeutend, wenn sie gleich von den Cantonen auf jede Weise herab zu würdigen gesucht wird [e]). Die Gründe dazu sind sonderbar genug. Man sagt bald, diese Investituren hätten ohne Vorwissen der Cantone statt gehabt (§. 207.), bald die eidgenossische mit diesem Reichsvasallen errichteten Bündnisse hätten dieser Lehnschaft die Kraft benommen, bald es sey eine blose Lehnschaft, die keine Reichs-Unterthanschaft mit sich führe. Allein, wenn es gleich reichslehenbare Lande giebt, die, den Lehns-Nexus abgerechnet, ganz unabhängig sind, so gehören doch die schweizerischen, nach dem was oben erwiesen worden ist, nicht in ihre Classe. Ohnehin sind alle Reichslehen noch Eigenthum des deutschen Staatskörpers [f]).

a) Als

a) Als im Jahr 1634. das Bündnis zwischen dem König von Spanien und den catholischen Cantonen nebst dem Abt von St. Gallen erneuert ward, wurde art. 20. nach dem allgemeinen Vorbehalt des heil. Reichs von Seiten der Cantone, noch von sanctgallischer Seite angefügt: "Und Wir der Abt, Decan und Convent des Gotteshuß zu St. Gallen blybend by der, als Wir an. 1604. in die Pündnis eingetreten, damalen gethanen Protestation, protestirend und erklärend Uns hiemit von Newem, diewyl Wir, unser Stand und geistliche Personen und Religiosen ohne alles Mittel dem heil. apostolischen Stuhl unterworfen, auch ein Glied des heil. Rychs sind, so behalten Wir Uns ustrücklichen bevor und wöllend, daß in dieser Pündnis vsgeschlossen sy der heil. apostol. röm. Stuhl, für welchen Wir als Kinder den wahren gehorsame alle unsere möglichste Dienst anwenden und darstrecken wollend; wie gleichfalls für das heil. röm. Reich so wir vsgenommen vnd vorbehalten haben,, Schmauß Corp. iur. gent. p. 504. Gleiche Erklärungen der Abtei von St. Gallen liegen in den, in der Toggenburgischen Sache im J. 1712 folgg. herausgekommenen abtsanctgallischen Staatsschriften. Man lese z. B. den in dem Register der Urkunden abgedruckten Titel einer von den damals herausgekommenen sanctgallischen Deductionen, und man wird daraus sehen, daß der

damalige

damahlige Fürst-Abt von St. Gallen sich in mancher Hinsicht als ein deutsches Staatsglied darstellte.

b) S. die Urkunde Num. 226. b.

c) S. auch den Churfürstlichen Collegial-Schluß de dict. 3ten Jun. 1712. in der Urkunde Num. 199. a.

d) Die Cantone Schwyz und Glarus erneuerten gegen Ende des 17ten Jahrhunderts mit den Toggenburger Landleuten, wider den Willen und die Protestation ihres Landesherrn, des Fürst-Abten von St Gallen, das alte Landrecht, und zwangen sogar dieselben, solches zu beschwören. Sie maßten sich im Jahr 1704. an, alle Sprüche und Verträge für ungültig zu erklären, welche ohne die gemeinschaftliche Hoheit gemacht seyn würden, und im Jahr 1711. drang der Canton Appenzell darauf, daß der Fürst-Abt von St. Gallen alle Verbindungen mit dem Kaiser aufgeben solle. Die reformirte Cantone erlaubten sich sogar öffentlich zu erklären, daß sie bis zu der Sicherstellung dieses Punks nicht mehr neben den Gesandten des Abts bey den Versammlungen sitzen würden. Meister eidgen. Staatsrecht. S. 250. f.

e) Der Verfasser des Schreibens an Girtanner wirft S. 12. die Frage auf: "Giebt es noch Reichslehen in der Eidgenossenschaft?„ und erklärt darauf: "Mit deren unbedenklichen Verneinung würde alles gesagt seyn, da es keinem

Erdenmenschen mehr einfallen könne, seinem Vaterlande, quaestionem ſtatus, zu machen.„!!!

f) Ii, qui feuda ab Imperio habent, omnes ſimul ſubditi ſunt Caeſaris & Imperii, quandoquidem extra limites Imperii non dantur eius feuda. *Pütter* Elem. Juris publ. germ. ed. 4. §. 171.

Zweite Abtheilung.

Prüfung der Gründe, welche dem subalternen Reichs-Verhältnis dieser Lande entgegengesezt werden.

§. 333.

Uebergang. Anführung jener Gründe.

Jener erwiesenen Geschichtsumstände ungeachtet sollen auch diese Lande vom deutschen Staatskörper ganz unabhängig seyn Man suchte die Beweise dazu bald in der schon im sechzehnten Jahrhundert statt gehabten Befreyung derselben von den Reichslasten, bald in den Verhandlungen, die bey dem Congreß des westphälischen Friedens statt fanden, bald in der Stipulation des von den Cantonen sprechenden Artikels dieses Friedens selbst, bald in den von diesen Landen mit den Cantonen errichteten Bündnissen, bald in dem Betragen der Kaiser und des Reichs gegen dieselbe und der darinn liegen sollenden Anerkennung der Unabhängigkeit dieser Lande, bald in ihrer Neutralität in den Reichs-

kriegen, bald in ihrem Anschließen an die Cantone, bald in ihren Rechten Bündnisse zu errichten, Krieg und Frieden zu machen, Gesandtschaften zu senden und zu empfangen und in ihrer Ausübung der Souverainetätsrechte überhaupt, bald in der Acquiescenz des Reichs bey dem Entziehen derselben, aus seiner Botmäßigkeit u. d. m. a) — Wir werden auch diese Zweifel noch kürzlich prüfen und zu beseitigen suchen.

a) Diese Gründe werden von den Eidgenossen sowohl in ihren unter den Urkunden Num. 191. 193. 200. 202 und 204 abgedruckten Schreiben, als besonders auch in dem unter Num 227. dieser Urkunden befindlichen Auszug einer eidgenossischen Deduction gebraucht. Ja man ließt dieselbe zum Theil sogar in einem Schreiben des Fürst-Bischofs Franz von Basel vom Jahr 1656. (§. 159) der sich jedoch in der Folge eines bessern besann.

§. 334.

Die allgemeine Befreyung dieser Lande von Reichslasten.

Die gänzliche Befreyung dieser Lande von den Reichslasten a) trennte sie nicht vom deutschen Staat. Wenn gleich der größte Theil derselben

selben sich nach und nach den Reichs- und Kreißleistungen entzog, so blieben sie doch Glieder des deutschen Staats. Die Freyheit b) und Souverainetät c) die sie sich selbst und andere ihnen zueigneten, war Reichs- Exemtions-Freyheit, aber keine völkerrechtliche Unabhängigkeit d).

a) "Schweiz und Glarus haben geantwortet: Das Römische Reich habe kein Eigenthum mehr in der Eidgenossenschaft, zumalen selbige vollkommen befreyt sey. Wann Herr Abt von St. Gallen ein Reichs-Vasall, wäre er untüchtig, den löbl. Schirm-Orten seine Praestanda zu leisten, auch des Eidgenossischen Schirms und Rechtens unfähig.", heißt es in der eidgenossischen Information von den Toggenburger Freyheiten ꝛc. S. 59. f.

b) Die Eidgenossen behaupteten z. B. daß der Abt von St. Gallen nicht mehr zum Reich gehöre, wegen seiner vor dem westphälischen Frieden alt hergebrachten Libertät. Moser Einleitung zum Reichshofr. Proc. Th. 3. S. 7. 8.

c) Der Bischof Franz von Basel nannte sich im Jahr 1656. einen souverainen Herrn von Neuburg und Erguel (§. 159.) und sogar die Beysitzer des Ober-Appellations-Gerichts des Immerthals nannten sich souveraine Herren. Norrmann Darstell. des Schweizerl. S. 3049.

d) Comisch ist das eidgenossische Argument, (Moser Einl. in den R. Hofraths-Proc. Th. 3. S. 19.) daß der Abt von St. Gallen durch die Eidgenossen von den Reichsanlagen durch ihre Landtags-Abschiede befreyt worden sey. Gerade als ob es nur von den dreyzehn Cantonen abgehangen hätte, dem Reich zu entziehen, wen sie wollten.

§. 335.

Die Verjährung der Unabhängigkeit vom deutschen Staatskörper.

Die Verjährung einer Unabhängigkeit von dem deutschen Staatskörper, läßt sich von diesen Landen eben so wenig als von den dreyzehn Eidgenossen Cantonen behaupten. Alle schweizerische Lande haben blos eine Befreyung vom Reich im engern Verstand, aber keine Unabhängigkeit vom deutschen Staatskörper hergebracht. Sie konnten also keine verjähren.

§. 336.

Die von diesen Landen mit einzelnen Cantonen errichtete Bündnisse.

Nur eidgenossische Politik konnte die Idee in Umlauf bringen, daß durch die Bündnisse, welche einzelne Lande in der Schweiz mit Mitgliedern der Eidgenossenschaft errichtet haben, diese

Lande

Lande nicht nur dem Reichs-Nexus entzogen, sondern sogar den Eidgenossen unterwürfig gemacht worden seyen [a]). Man erstaunt, daß das Vorurtheil, alle Bundsgenossen der Cantone seyen als solche gänzlich vom Reich im engern Verstand eximirt, so allgemein werden konnte, da doch die Natur der Sache und ein flüchtiger Blick in die schweizerische Geschichte sogleich den Ungrund davon zeigen. In den ältern Jahrhunderten waren höhere und niedere Reichsglieder mit den Eidgenossen enge verbunden, ohne daß dadurch das Reichs-Verhältnis derselben verändert ward, z. B. die Herzoge von Würtemberg, die Marggrafen von Baden, die Städte Straßburg, Rothweil, Kostnitz ꝛc. [b]) Sogar mittelbare Lande hatten mit ihnen Burgerrechte errichtet. Die Grafschaft Toggenburg und das Münsterthal waren mit Cantonen verbunden und blieben Unterthanen des Abts von St. Gallen und der Bischöffe von Basel. Es ist also nicht einmal in facto richtig, daß alle Bundsgenossen der Cantone vom Reich exemt waren. Gleichwohl schreiben die Eidgenossen und ihre Schriftsteller dieser Verbindung eine solche Wirkung zu [c]). Viel auffallender ist jedoch, daß auch Reichs-Publicisten diese Sprache führen [d]). Man sieht daraus, in welchem Grad Täuschung und herrschendes Vorurtheil auch sonst einsichtsvolle Männer irreführen

ren können. Die Verbindung der Lande in der Schweiz mit den Eidgenossen-Cantonen war nicht einmal gleich stark [e]) und doch soll sie den Verbündeten mit den Cantonen gleiche Rechte gegeben haben [f]). Seit wann haben aber Bündnisse diese Kraft? Daß die Eidgenossen sich anmaßten, ihre Bundsgenossen dem Reich zu entziehen, ist wahr, aber folgt daraus, daß die Verbindung mit denselben dieses Ausziehen mit sich führte und solches rechtfertigte? So wenig der Eidgenossenbund die spätere Unabhängigkeit der Eidgenossen vom Reich im engern Verstand begründet, so wenig liegt die Reichs-Exemtion in den Bündnissen der einzelnen schweizerischen Lande mit denselben. Alle diese Bündnisse wurden von Reichsgliedern, unter dem Vorbehalt, folglich der ausdrücklichen Anerkenntnis der Reichsrechte eingegangen. Die Abhängigkeit der Lande, welche mit einzelnen Cantonen verbunden sind, von diesen Cantonen, wird dadurch zu beweisen gesucht, daß in dem sogenannten Landrechte gewisse Stellen vorkommen, die von Gehorsam der Verbündeten gegen die Cantone und von der eidgenossischen Gerichtbarkeit über jene reden. So steht z. B. in dem, im Jahr 1451. zwischen dem Abt von St. Gallen und den Cantonen Zürich, Lucern, Schwytz und Glarus errichteten Bürger- und Landrecht [g]): "Item daß Wir der Abt,

unser

unser Convent ꝛc. mit der Stadt Wyl, mit der Vesten Iberg und Roschach und auch mit der Gerechtigkeit unserer Burgsassen, den Eidgenossen der benannten Städte und Länder gehorsam, gewärtig und hülflich seyn sollen, so dick das zu schulden kommt, daß sie unser bedörfen zu allen ihren Nöthen inwendig den obgenannten Seen, in unser selbs Kosten, getreulich und ohngefährlich.„ Eine ähnliche Abrede enthält der Landrechtsbrief des Abts Ulrich VIII. von St. Gallen mit den Cantonen Schwyz und Glarus wegen der Grafschaft Toggenburg vom Jahr 1469. im sechsten Artikel [h]). Allein wer sieht nicht, daß da blos von der Mahnung zum Beystand bey der gemeinschaftlichen Landes-Vertheidigung die Rede ist? Ueberdies ist so gar in dem Toggenburger Landrecht Art. 8. wechselseitig festgesezt, daß die Cantone Schwyz und Glarus dem Abt und Convent gegen seine Landleute— gehorsam und gewärtig seyn sollen [i]). Es wird ferner in dem Landrecht von 1451. stipulirt: "Ob Wir mit jemand Stoß hätten, die in diesem Burgerrecht nicht begriffen wärend, und unser Widertheil Recht bute auf die obgenannten eidgenossischen Städte und Lande, solches Rechten sollend Wir iugohn und uns an solchem Rechten gänzlich begnügen lassen und kein an-

ders suchen und von den Krieg lassen, wann Wir des ermahnt werden.„ Diese Stelle spricht deutlich blos von gewillkürten Austrägen, und die Austrägal-Instanz ist sogar auf das dem Gegner freygestellte Rechts-Bot eingeschränkt, die Reichsgerichtbarkeit ist folglich nicht ausgeschlossen. Aehnliche Stipulationen enthält das Toggenburger Landrecht. Zu allem Ueberfluß ist aber noch in dem Vertrag von 1451. festgesezt: Item, daß Wir bey allen unsern Herrlichkeiten, Rechten und Freyheiten ꝛc. bleiben sollend — "Und in diesem Bürger- und Landrecht haben Wir uns vorbehalten — unsern gnädigsten Herrn, den römischen Kaiser und König was wir denen von Rechtswegen oder Gelübden und Eyden wegen pflichtig seynd zu thun,„ und das Toggenburger Landrecht enthält in den Artikeln 20. und 25. ähnliche Stipulationen. Wenn übrigens Schutz-Bündnisse Unterwürfigkeit mit sich führten, so würden die Eidgenossen. Cantone selbst zu Unterthanen fremder Mächte geworden seyn. Denn sie schloßen schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts Schutz-Bündnisse mit ihnen z. B. mit Frankreich.

a) Dieses wird in allen eidgenossischen Staatsschriften behauptet. S. Schweder theatr. praetens. Lib. I. c. 27. Moser Einleitung in den

Reichshofraths-Proc. Th. 3. S. 76. f. und *Pfeffinger* ad Vitr. Tom. 2. p. 1003. f.

b) Dict. de la Suisse Tom. 1. pag. 173.

c) Eidgen. Staatsr. S. 436.

d) So nimmt z. B. Moser in allen seinen Schriften, die von der Schweiz sprechen, diesen Satz für ausgemacht an.

e) Das Dict. de la Suisse sagt im Artikel: Corps helv. p. 84. "Les Etats appellés communement membres associés de la Suisse ne sont pas tous reconnus dans cette qualitè par tous les cantons. D'ailleurs les degrés de leur liberté propre varient si fort, les conditions de leurs alliances sont si differentes, qu'il est à peu près impossible de donner de l'Etat de ces Confedéré une definition applicable à tous.

f) Ohnedies macht kein Bündnis die Verbündeten einander in allem gleich. Günther europ. StaatsR. Th. 1. S. 130 f.

g) S. die Urkunde Num. 53. c.

h) S. die Urkunde Num. 66.

i) Wie die Cantone diese Urkunden anführen, lehrt uns Moser in seiner Einleitung zum Reichshofr. Proc. Th. 3. S. 77. Sie sagen: "In dem St. Gallischen Landrecht von 1451. seye heiter versehen, daß denen löbl. vier Orten das fürstl. Gotteshaus St. Gallen und seine Unterthanen gehorsam, getreu und hülflich seyn sollen, daß

selbe

selbe diesen Schirm als den nüzlichsten auserwählet und keine Sache nimmer zu suchen noch zu werben, weder durch sich noch Niemand anders, noch Niemand von ihrentwegen ꝛc. Sodann würde Abt Ullrichs Landrecht vom Jahr 1469. ratione Toggenburg ein gleiches dazu mit eigenen Worten dem fürstlichen Gotteshaus St. Gallen auf, keinen andern Schirm anzunehmen, als der zwei Orten Schirm, auch keine Veräusserung noch mit Ainung Kauf, Tausch und anderes zu thun.„ Dict. de la Suisse art. Corps helv. p. 85. sagt: D'autres (associés des Cantons) tels que l'Abbé de S. Gall & les peuples de Toggenbourg promettent aux Cantons leurs Protecteurs *Obeissance & service*, ohne die Umstände anzuführen, unter welchen dieses geschieht. Der St. Gallische Deducent drückt sich hierüber in der Toggenburgischen Gegen-Information §. 723. sehr treffend also aus. "Dafern vielleicht die redliche alte Mutterspracke vergessen worden wäre, so darf man sich nur in dem ersten Züricher Bund mit Ury und Schwytz vom Jahr 1251. in der drey Länder Bund vom Jahr 1315. und andern eidgenossischen Bünden und Tractaten umsehen, und man wird bald finden, daß Gehorsam auf gut deutsch und schweizerisch nichts anders heißt, als dem Staat thun und Folge leisten, was versprochen ist, selbigem sich bequemen, und das Versprechen halten; dann

also lauten ermeldte Bünde: Ist auch, daß Jemand von uns wäre, der uns nicht gehorsam seyn will, den soll der andere Theil nicht schirmen, ehe er gehorsam wird: (conf. Tschudi vom Jahr 1251. Th. 1. S. 148.) Item den folgenden wider Ungehorsam beholfen seyn ꝛc. wodurch die Stadt Zürich bis dahin niemalen verstand, andern Orten eine Subjection und Unterthänigkeit schuldig zu seyn, noch einige Superiorität und Oberherrlichkeit über sich eingeräumt zu haben.„

§. 337.

Das angebliche Liegen in der Eidgenossenschaft.

Unter die sonderbaren Beweißarten der angeblichen vollen Unabhängigkeit dieser Lande gehört auch der von der Lage derselben innerhalb der sogenannten Eidgenossenschaft hergenommene Grund. Man macht nemlich aus der Eidgenossenschaft ein geschlossenes Land, das ausserhalb dem deutschen Staat liegt. Diese Idee, wovon wir unten noch einmal reden werden, gehört in die Classe der Fictionen, um so mehr als unter den Cantonen nie eine eigentliche Staats-Verbindung statt hatte, sondern jeder Canton für sich existirte. Noch inconsequenter ist daher, wenn einige Cantone sogar, wie z. B bey den Hochstift costanzischen Landen geschieht, aus dem Liegen

gen in der Eidgenossenschaft eine Unterwürfigkeit unter die Hoheit der Cantone herleiten wollen. Es ist traurig, daß man in wichtigen staatsrechtlichen Angelegenheiten nicht nur gegen solche Sätze streiten muß, sondern, daß deren Behauptung sogar zu Kriegen Anlaß gegeben hat, so auffallend unwahr sie auch sind.

§. 338.

Die Rechte Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Gesandte zu schicken und anzunehmen, Bündnisse zu machen ꝛc.

Die Rechte Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Gesandte zu schicken und anzunehmen, Bündnisse zu machen ꝛc. sollen ferner die Unabhängigkeit der zugewandten Orte der Eidgenossenschaft beweisen. Allein dieselbe folgt aus diesen Befugnissen so wenig hier, als bey den Eidgenossen-Cantonen (§. 317 und 320.). Alle unmittelbare Reichsglieder sind zu dem allen in ihrer Maaße befugt, folglich konnten auch die schweizerische Lande solche ausüben, ohne vollkommen souverain zu seyn.

Wenn sie sich erlaubten, Bündnisse gegen Kaiser und Reich zu errichten oder gar an Kriegen gegen dieselben Theil zu nehmen [a]), so war solches ein pflichtwidriges Betragen,

woraus kein Beweiß ihres Rechts, wohl aber ihrer Ungebühr geführt werden kann.

a) In der Toggenburger Streitigkeit brauchten die Eidgenossen auch dieses Argument. S. Schweder Theatr. praetens. edit. Glafey. Th. I. S. 85.

§. 339.

Daß Anschließen dieser Lande an die Eidgenossen. Die Sitz und Stimmnahme auf ihren Tagsatzungen ꝛc.

Das Anschließen der zugewandten Orte an die Eidgenossen, die Sitz und Stimmnahme derselben auf den eidgenossischen Tagsatzungen, die gemeinschaftliche Vertheidigungs-Anstalt, das Einmischen der Cantone in die Angelegenheiten dieser Lande u. d. m. [a]) sollen ferner eine Trennung dieser vom deutschen Staatskörper beweisen. Allein aus jenem Anschließen folgt keine Gleichheit von Rechten, sondern nur dieses, daß zwischen den dreyzehn Eidgenossen-Cantonen, und den sogenannten zugewandten Orten, das nemliche Interesse in gewissen Fällen, statt fand, welches hier nichts entscheidet.

Die Anmassungen der Eidgenossenschaft die Bundsgenossen der Cantone wegen dieser Bündnisse für ganz exemt vom Reich zu erklären, entzog sie dem Reichsverband nicht.

a) Fa-

a) Fabers Staats-Canzl. Th. 20. S. 609. Moser Einleitung in den Reichshofr. Proc. Th. 3. S. 76. f.

§. 340.

Die Verhandlungen auf dem westphälischen Friedens-Congreß und die Stipulation des Friedens.

Die die eidgenossische Angelegenheit betreffenden Verhandlungen bey dem westphälischen Friedens-Congreß sowohl, als die darauf gefolgte Friedens-Stipulation sollen ebenfalls den Beweiß einer vollen Unabhängigkeit dieser schweizerischen Lande mit sich führen. Man sagt nemlich: Da Wetstein seine Beschwerde gegen das kaiserliche Reichs-Cammergericht zugleich im Namen der Bundsgenossen der Cantone, folglich aller in der Schweiz gelegenen Lande angebracht habe, das kaiserliche Decret vom 16ten May 1647. aber sich auf diese Wetsteinische Klage beziehe; so gehe folglich auch der Friedens-Artikel auf diese Lande: dieser Friede spreche überdies von der universa Helvetia und den civibus et subditis Cantonum. Darunter seyen die Bundsgenossen der Cantone mit begriffen. Ihnen allen werde also die plena libertas et exemtio ab Imperio, welche Worte eine volle Souverainetät ausdruckten, zugestanden [a]).

Allein

Allein Wetstein erhielt seinen Auftrag nur von den dreyzehn Cantonen und brachte seine erste und Haupt-Beschwerde nur in ihrem Namen an. Die Städte St. Gallen und Biel versuchten zwar in der Folge sich anzuschließen, aber vergeblich. Der Abt von St. Gallen machte so wenig gemeinschaftliche Sache mit ihnen, daß er sogar gegen diesen Schritt protestirte. Das kaiserliche Ministerium ließ sogar aus dem Concept des Decrets die nicht einmal auf die zugewandten Orte gegangene Worte: "und deren Anverwandte„ wegstreichen, blos weil man solche falsch hätte auslegen können. Die Bundsgenossen der Cantone waren also kein Gegenstand der Verhandlungen des Friedens-Congresses und der Friedens-Artikel spricht nicht von ihnen. Die Worte: "universa Helvetia„ bezeichnen darinn nach der eigenen schweizerischen Auslegung [b]) blos die Eidgenossenschaft, und diese bestand nur aus den dreyzehn Cantonen [c]). (§§. 260. folgg.) Es läßt sich also weder von den Friedens-Handlungen noch von dem Friedens-Artikel eine Anwendung auf die eidgenossischen Bundsgenossen machen.

a) S. den Deductions-Auszug unter den Urkunden Num. 227. Die Gesandte der Cantone Zürch und Bern ließen in einem im Jahr 1712. an den Reichstag erlassenen Schreiben, Urkunde

Num. 202. folgende Stelle einflieſſen: "daß das Reichsdecret von An. 1648. ſowohl die geſammte Eidgenoſſenſchaft, als auch derro zugewandte Bürger und Unterthanen, hiemit auch den Abt von St. Gallen, vom Reich völlig frey erklären thut, welche völlige Befreyung um ſo mehrers aus dem 8ten Artikel des osnabrückiſchen Friedens erhellet.

Das Dict. de la Suiſſe ſagt von der Grafſchaft Neufchatel: "Dans le traité de Weſtphalie cette principauté, *à titre d'alliée de la Suiſſe*, par un effet des combourgeoiſies participa à l'attribut de la *Souveraineté independante*, *garanti à tous les etats du Corps Helvetique.*

Meiſter im eidgen. Staatsrecht S. 235 und 444. Er ſagt a. a. O. "Im Jahr 1648 ward die Stadt St. Gallen in dem weſtphäliſchen Frieden mit den übrigen Cantonen und zugewandten Orten der Eidgenoſſenſchaft, als ein freyer vom deutſchen Reich unabhängiger Staat erklärt.„

b) Eine Ueberſetzung des Friedens-Artikels in v. Waldkirchs eidgen. Bunds- und Staatshiſt. Th. 2. S. 160. drückt die Worte universa Helvetia durch ganze Eidgenoſſenſchaft aus. Eben dieſes geſchieht in dem Deductions-Auszug unter den Urkunden Num. 227. nur werden da die zugewandten Orte willkührlich hinzugeſezt.

c) Göbel

c) Göbel sagt in seinen Noten zu *Conring*. de finib. Imp. germ. in Conr. oper. T. I. p. 412. "In pace Westphalica art. VI. tantum Basileae caeterisque Helvetiorum pagis possessio vel quasi libertatis & exemtionis ab Imperio firmatur; sociorum autem Helveticorum mentio non injicitur. Cumque odiosum sit, se alicujus obsequio legitime parto substrahere, sequitur, quasi possessionem illam libertatis & exemtionis Helvetiis concessam ad Genevenses, ut Helvetiorum socios, trahi non posse."

Grotius de I. B. & P. L. 2. C. 16. §. 12. S. 13. "Atque igitur hodie quoque Geneva urbs pro Imperii parte est habenda. Idem propter eandem rationem de reliquis Helvetiorum sociis, ut Rhaetis aliisque dicendum est.

§. 341.

Die von Seiten des Reichs statt gehabte Gleichstellung dieser Lande mit den Cantonen.

Der deutsche Staat behandelte zwar diese Lande in manchen Stücken, wie die Cantone. Er zog sie alle nach dem westphälischen Frieden nicht mehr zu den Reichsbeyträgen und insbesondere nicht zu den schwedischen Satisfactionsgeldern. Er erstreckte die im Jahr 1688. eueingeführte Titulatur: "Besonders Liebe,, auch auf diese Lande (§. 150.) und unterhandelte mit

ihnen auf den nemlichen Fuß, wie mit den Cantonen (§. 163.). Er gestattete auch ihnen die Neutralität in Reichskriegen und mischte sich nur selten in ihre Angelegenheiten u. d. m. Da aber die Cantone selbst noch Glieder des deutschen Staatskörpers sind, und zu gleicher Zeit noch die Ausübung der kaiserlichen Hoheitsrechte über dieselbe Statt hatte, so machte das Gleichstellen der übrigen schweizerischen Lande mit ihnen diese um so weniger ganz unabhängig vom deutschen Staatskörper.

Was insbesondere die Zuziehung der deutschen Staatsglieder zu den schwedischen Entschädigungsgeldern betrift; so gab die Entrichtung der Reichsanlagen den Maasstab dazu a). Da nun die Schweizer schon vor dem westphälischen Frieden keine Reichsanlagen mehr entrichteten; so wurden sie auch nach dem Frieden nicht dazu gezogen.

a) Dieses erhellet aus der Erklärung, welche die Reichsritterschaft bey dieser Gelegenheit dem Reich machte: "Des heil. Reichs freye unmittelbare Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm, sammt allen und jeden Zugehörigen, die in dem untern Elsaß mit eingeschlossen, ist zwar in des Reichs Anlagen nicht begriffen und dazu keineswegs obligiret; dami:

damit sie jedoch zu Rettung des allgemeinen Vaterlands und Erhaltung des lieben Friedens an sich nichts erwinden lasse; so erbietet sie sich freywillig ein für allemal zu der verwilligten Königl. Schwedischen Militiar-Solution 34000 Gulden beyzuschiessen ꝛc „ von Meiern Act. pac. Westph. Th. 2. S. 430.

§. 342.

Die Acquiescenz des deutschen Staats bey der Entziehung dieser Lande aus seiner Botmäßigkeit.

Diese Lande haben sich zwar bisher der Botmäßigkeit des deutschen Staatskörpers in vielen Stücken entzogen, oder sie wurden derselben von den Cantonen entrissen, ohne daß Kaiser und Reich solches hinderten. Allein, wenn diese lezte gleich jene Anmassungen geschehen ließen, weil sie öffentliche kriegerische Ausbrüche vermeiden wollten, so gaben sie doch nie alle ihre Rechte auf, noch billigten sie dieses Entziehen, sondern behaupteten vielmehr ihre Rechte und verwahrten solche bey jeder Gelegenheit [a]).

a) Hieher gehört vorzüglich das unterm 20sten May 1718. in der Costanzischen Sache von dem Kaiser Carl VI. an die Cantone erlassene sehr nachdrückliche Schreiben in der Urkunde Num. 209.

Dritte Abtheilung.

Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Pflichten des heil. römischen Reichs und der übrigen schweizerischen Lande.

§. 343.

Uebergang.

Alle jene von uns geprüfte Zweifelsgründe haben also auch in Ansehung dieser schweizerischen Lande den aufgestellten Satz, daß solche noch bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts zum römisch-deutschen Staatskörper gehörten, nicht umgestossen. Die Bestimmung der Rechte und Pflichten dieser Lande in Hinsicht auf das deutsche Reich muß also ebenfalls hauptsächlich aus dem deutschen Staatsrecht hergenommen werden. Wenigstens können die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts immer nur auf ihr Verhältnis zu den Staatsgliedern angewandt werden.

Diese Lande zerfallen hier abermal in drey Classen. In der ersten stehen diejenigen Lande, welche

welche sich in dem Besitz einer vollen Reichs-Exemtions-Freyheit gleich den Eidgenossen-Cantonen befinden. In die zweite Classe gehören die Lande, welche bisher noch Reichslehen waren; und die dritte enthält diejenigen Lande, welche deutschen Reichsständen oder andern vom Reich im engern Verstand abhängenden Staatsgliedern angehörten.

§. 344.

Wechselseitige Rechte und Pflichten des deutschen Staats und der schweizerischen Lande, welche eine der eidgenossischen gleiche Freyheit hergebracht haben.

Die Lande der ersten Classe haben, da sie sich in dem Besitz einer vollen unlimitirten Reichs-Exemtions-Freyheit befinden, mit den Eidgenossen ein gleiches Verhältnis zum deutschen Staatskörper und seinen Gliedern. Es treten also bey ihnen auch die nemlichen wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten ein, die wir oben §. 326. folgg. entwickelt haben.

§. 345.

Wechselseitige Rechte und Pflichten der reichslehnbaren Lande in der Schweiz und des deutschen Staats.

Die zweite Classe dieser Lande steht wegen ihrem Reichs-Lehnsnexus noch in einer engern Verbindung mit dem deutschen Staatskörper. Sie ist zwar auch von dem Reich im engern Verstand dem Besitz nach gänzlich eximirt, seitdem man sie aus der Reichsmatrikel ausließ und sie unter den Reichsständen auf dem Reichstag nicht mehr aufgerufen wurden. Allein sie hängen vom deutschen Staat überhaupt nicht nur noch als freye Staatsglieder ab, sondern gehören überdies noch als Reichslehen zum Staats-Eigenthum. Sie sind in dieser Hinsicht nicht nur der deutschen Staatshoheit überhaupt, sondern auch der Lehnherrschaft des Kaisers unterworfen. Die Besitzer derselben haben also gegen den deutschen Staatskörper und den Kaiser die Rechte und Pflichten der Staatsglieder, die zugleich Reichs-Vasallen sind, und wechselseitig ein gegründetes Recht, in dieser Eigenschaft von Kaiser und Reich behandelt und geschüzt zu werden.

§. 346.

Wechselseitige Rechte und Pflichten der schweizerischen Lande, welche noch deutschen Landesherren angehören.

Die dritte Classe dieser schweizerischen Lande, welche noch deutschen Landesherren angehören, begreift wieder zweierley Gattungen in sich. Die erste davon genießt eine mit den reichslehnbaren Landen gleiche und nur durch den Reichs-Lehnsnexus limitirte Exemtions-Freyheit, und hat folglich mit jenen Landen gleiche Rechte und Pflichten. Die andere Gattung war bisher noch dem Reich im engern Verstand unterworfen. Sie mußte ihm Steuern entrichten und die Reichsgerichtbarkeit anerkennen (§. 194.). Ueber sie hatte also der Körper der Stände noch Botmäßigkeits-Rechte, deren Ausübung jedoch Herkommen und Besitzstand ebenfalls sehr beschränkten, so wie eben dadurch auch die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieser Lande gegen das Reich ihre Modification erhielten.

Dritter Abschnitt.

Bemerkungen über das Reichs- Staats-Verhältnis der Schweiz überhaupt.

§. 347.

Die Schweiz überhaupt gehört zum deutschen Staat und insbesondere zur deutschen Nation. Die Staatshandlungen sprechen jedoch auch von einer schweizerischen Nation.

Die Schweiz überhaupt, als der geographische Inbegrif der eidgenossischen und der mit ihnen verbundenen Lande in Oberdeutschland, war also bishieher eine Provinz des deutschen Staats [a]) und gehörte insbesondere zu der deutschen Nation. (§. 149.) [b])

In so ferne als mehrere Lande in der Schweiz liegen, deren Bewohner den gemeinschaftlichen Namen der Schweizer führen, machen sie zusammen ein besonderes Volk [c]) aus, und sie werden daher in den Staatshandlungen auch manchmal die schweizerische Nation genannt [d]).

a) Sie

a) Sie ist das obere Land des römischen Reichs jenseits des Rheins, nach dem Ausdruck einer alten Vollmacht. S. die Urkunde Num. 229. S. auch Franz Abriß des Reichs-Atlasses Th. I. S. 32. Manesson Maller, Lehrer der Pagen des Königs Ludwig XIV., in seiner im Jahr 1658. zu Paris herausgekommenen dem König dedicirten Description de l'univers, contenant la geographie, les moeurs, religion & gouvernement de chaque nation, Tom. V. cap. 14. rechnet ausdrücklich das Graubündner- und Schweizerland zu Hochdeutschland.

b) In der dem Reichsabschied von 1495. einverleibten Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von fremden Nationen, das deutsche Reich überziehen wollt, heißt es §. 3. "Item von Chur bis gein Metz nach der Granitz deutscher Nacion, und von Chur den Rhein ab bis gein Straßburg — was dazwischen gelegen ist, das soll ein ander Hilf und Beystand thun„ und §. 10. "Item, wo die Eidgenossen mit in der Ordenunge seyn wollten, so müßte der Zirckel von Chur aus darnach gestellt werden.„

c) Schlözer allgem. Staatsrecht und Staats-Verfassungslehre. S. 158.

d) Das kaiserliche Commissionsdecret vom 5ten Febr. 1706. Urkunde Num. 187. spricht von schweizerischen Nationalvölkern.

§. 348.

Die Schweiz hat eine Grenze gegen das Reich im engern Verstand aber nicht gegen den deutschen Staat.

Die Schweiz hat als ein Aggregat von Landen zwar eine allgemeine Grenze. Diese Grenze scheidet sie jedoch nur von dem Reich im engern Verstand, in so ferne alle darinn gelegene Lande exemt sind, nicht aber vom deutschen Staatskörper [a]), innerhalb dessen Grenze sie vielmehr liegt [b]).

Bey den bisher zwischen den schweizerischen und andern in dem Reich im engern Verstand gelegenen Landen statt gehabten Grenz-Berichtigungen [c]) war daher immer nur von einzelnen Landesgrenzen die Rede. Auch fiel dabey Niemand ein, Kaiser und Reich von den genommenen Abreden Anzeige zu machen (§. 174. not. a) wie doch in dem Fall hätte geschehen müßen, wenn über Grenzlande des deutschen Staats gehandelt worden wäre [d]).

a) Pütter Inst. jur. publ. germ. ed. 5. §. 14. sagt: "Post avulsam Helvetiam hodie hic supersunt modo in nexu *regni germanici* feuda nonnulla Imperii in districtu quidem Helvetico sita, sed quae *Imperio germanico* adhuc vindicantur." Hiernach scheint es, er rechnete die Schweiz nicht

nicht mehr zum deutschen Staatskörper. Inzwischen behauptet er §. 50. quod extra limites Imperii non dentur eius feuda, und macht §. 20. einen Unterschied inter Germaniae proprios fines, und dem Imperium Germanicum. Zu diesem rechnet er das regnum Italiae und er behauptet also dadurch im Grund unsern Satz. Er sagt nemlich: "extra Germaniae proprios fines, Imperio Germanico perpetuo nexu, licet inaequali, adhaeret Regnum Italiae... Eben so scheint von Selchow verstanden werden zu müßen, wenn er in seinen Inst Iur. publ. germ. §. 66. sagt: "Hodie ergo fines *regni Germanici* ita describendi sunt, ut versus Orientem Ungariam, Poloniam & Prussiam, versus meridiem Italiam, mare Adriaticum & *Helvetiam* &c. contingant.„

b) In diesem Sinn giebt es Lande in und ausserhalb des Reichs, (S. die kaiserliche Wahlcapitulationen bis 1764. art. 10. §. 2.) die zum deutschen Staatskörper gehören. So rechnete man die Niederlande nicht zum Reich im engsten Verstand, ob sie gleich einen Kreiß desselben ausmachten. S. Z. B. das Reichshofr. Conclusum vom 10ten Nov. 1633. im Sachen von Reckh contra Manderscheid, nach welchem damals ein Graf von der Mark behauptete, daß eine zu Mecheln ergangene Urtel auf die im römischen Reich gelegene Güter nicht zu extendiren sey. Moser von der deutsch. Justizverf. Th. 1. S. 366.

c) Bey denen von Badendurlach im Jahr 1756. mit dem Canton Basel, (Moser deutsch. ausw. Staatsr. S. 369. und von Deutschl. S. 62.) und von Oesterreich, als Herzog von Mayland, im Jahr 1752. mit den zwölf Cantonen diesseit des Gebürgs (*Wenck* Cod. iur. gent. Tom. 3. p. 35.) und mit der Herrschaft des Turgaus hauptsächlich wegen dem Bodensee in den Jahren 1651. und 1684. (v. Waldkirch Geschichte der Eidgen. Th. 2. S. 280. f.)

d) Wahlcap. Art. 10. §. 5. — darnach läßt sich beurtheilen, in wie ferne Moser in seinem ausw. Staatsrecht S. 461. und dem Tractat von Deutschland S. 62. mit Grunde die Grenzstreitigkeiten des schwäbischen Kreises mit der Schweiz unter die Grenzstreitigkeiten des Reichs rechnen konnte.

§. 349.

Gründe, welche für die Trennung der Schweiz vom Reich angeführt werden.

So evident auch diese Sätze sind, so giebt es doch manche nicht unbedeutende Zweifel, welche denselben entgegen gesezt werden können und wirklich entgegen gesezt werden. Die Schweiz wird nemlich mit der Eidgenossenschaft für gleichbedeutend und für ein geschlossenes Land ausgegeben, und man gründete darauf die Behaup-

tung

tung einer gänzlichen Unabhängigkeit vom Reich. Kaiser und Reich selbst sahen in den Staatshandlungen das Reich oft als ein von der Schweiz unterschiedenes Land an, sprachen von Reichsboden und von Grenzen gegen dieselbe. Der die Schweiz betreffende in der beständigen Wahlcapitulation enthaltene Artikel ward in die kaiserlichen Wahlcapitulationen aufgenommen. Man nannte die Eidgenossenschaft mit ihren Bundsgenossen eine Republik, und ein Ausland, erkannte ihre Neutralität in Reichskriegen, sprach von Nachbarschaft und Freundschaft und behandelte in manchen Stücken die schweizerischen Lande wie ganz unabhängige Staaten u. d. m. Wir werden auch diese Zweifel noch prüfen und zu widerlegen suchen.

§. 350.

Ihre gleiche Bedeutung mit der Eidgenossenschaft als einem Inbegrif der Lande der dreyzehn Cantone und ihrer Bundsgenossen.

Das Wort Schweiz wird in den Staatshandlungen manchmal für gleichbedeutend mit den Worten "Eidgenossenschaft und Helvetia„ genommen und diese lezten Ausdrücke bezeichnen in den schweizerischen Verhandlungen [a]) oft den Inbegriff der Lande der dreyzehen Cantone

und

und ihrer Bundsgenossen. Allein dieser Umstand entscheidet nichts in Beziehung auf das Reichs-Verhältnis der Schweiz, um so mehr als in den Reichs-Staatshandlungen dagegen die eigentlichen Glieder der Eidgenossenschaft oder die dreyzehn Cantone genau von ihren Verbündeten unterschieden werden. So sondern z. B. die kaiserlichen Privilegien von den Jahren 1521. 1559 und 1566. die Eidgenossenschaft der dreyzehn Cantone ausdrücklich von andern ihren Eids- und Bundsgenossen ab (§. 57 und 85.) und wenn je der Ausdruck Eidgenossenschaft in Reichs-Staatshandlungen auf sie überhaupt angewandt worden seyn sollte, so geschah solches nur im uneigentlichen Verstand des Wortes. Wetstein selbst beobachtete jenen Unterschied in der ersten von ihm bey dem westphälischen Friedens-Congreß der kaiserlichen Plenipotenz übergebenen Bittschrift. Zwar wollte er hernach den Ausdruck "gemeine Eidgenossenschaft,, auch auf die zugewandten Orte anwenden. Allein es ward bey den Verhandlungen des Congresses darauf gar keine Rücksicht genommen, und der Friedens-Artikel spricht daher nur von den Cantonen.

Um so auffallender ist es, wenn eidgenossische Schriftsteller aus dem auf eine willkürliche Weise aus den Alterthum wieder

hervor-

hervorgesuchten Wort "Helvetia„ auf die heutige geographische Schweiz schließen und darauf das Verhältnis der Helvetia, wie sie zu der Römer Zeiten war, anwenden [b]). Niemand kennt die Grenzen dieser Helvetia genau, und was Cäsar davon sagt, ist unbestimmt. Wenn Wir aber auch noch soviel davon wüsten, so würde sich doch kein Schluß von derselben auf das heutige Staatsverhältnis der Schweiz ziehen lassen, da sie schon zu der Römer Zeiten verschwand [c]), die dazu gehörig gewesene Lande hernach ganz umgeschaffen und zulezt dem deutschen Staatskörper einverleibt wurden. Ohnedies brauchen die Reichs-Staatshandlungen das Wort "Helvetia„ nur, um die eigentliche Eidgenossenschaft der Cantone auszudrucken, nicht um dadurch die heutige geographische Schweiz zu bezeichnen [d]). Dieses erhellet nicht nur aus den westphälischen — sondern auch aus den ryswickischen Reichsfriedens-Instrumenten. Insbesondere werden in dem lezten Frieden Art. 56 und 57. die Cantones Helvetiae ausdrücklich von ihren foederatis unterschieden [e]).

a) In dem sogenannten schweizerischen Defensional von 1668. welches die dreyzehn Cantone, die Stadt und der Abt von St. Gallen und die

Stadt Biel errichteten, heißt es: "Und soll in den nächstangrenzenden Orten der Landsturm anfangen, durch das ganze Land continuirt, und die eidgenossische Hülfe bis an die äussersten Grenzen der Eidgenoßschaft sich begeben. Schmauß Corp. Jur. gent. S. 2442. f. — Der Vertrag, welchen im Jahr 1693. der Canton Lucern mit den Grafschaften Neuenburg und Valengin schloß, spricht von Bezirken der Eidgenossenschaft und dem Ziehen aus der Eidgenossenschaft. Schmauß a. a. O. S. 2447 und 2452. S. auch v. Waldkirch a. a. O. Th. 1. S. 384.

b) S. z. B. den Deductions-Auszug unter den Urkunden Num. 227.

c) Le nom d'Helvetie ceſſa ſous les Romains par la reunion d'une de ſes parties avec la province des Sequanois & de l'autre avec la Rhetie ſuperieure. Dict. de la Suiſſe voc. Helvetie. v. Waldkirch a. a. O. Th. I. S. 51.

d) Daher unterſcheiden *Datt*, von Andlern, von Selchow in ſeinen Inſt. Jur. publ. germ. S. 60. und andere Schriftſteller die Helvetia von den territoriis ſociorum. Auch *de Real* ſagt in ſeiner Science du gouvernement Tom. 2. §. 400. "Le Corps helvetique peut etre diviſé en quatre parties: 1) les Suiſſes propres, 2) les ſujets des Cantons en général etant hors de l'enceinte du Corps helvetique; 3) les ſujets

des

des Grisons etant hors de cette même enceinte; 4) lea alliés propres des Suisses, tant dedans que dehors la Suisse. Hiernach gehörte also vieles von dem, was die Geographen zu der Schweiz rechnen, nicht dazu.

d) Eben so kommen in der Urkunde der grosbrittannischen Königin Anna über das Einschließen der protestantischen Cantone in den Utrechter Frieden vom 20sten Jul. 1713. vor: "Respublicae sive Cantones Helvetiae Evangelici una cum foederatis quos inter sese habent." Schmauß a. a. O. S. 1361.

§. 351.

Das Einschließen der schweizerischen Lande in die Staatsverträge des Reichs und fremder Mächte.

Der Umstand daß die Eidgenossen-Cantone mit ihren Bundsgenossen in den Staatsverträgen sowohl des Reichs als anderer unabhängiger Staaten [a]) mit eingeschlossen und bey dieser Gelegenheit von den deutschen Reichsständen abgesondert worden sind, beweißt ebenfalls ihre volle völkerrechtliche Souverainetät nicht. Sie konnten als freye deutsche Staatsglieder, so wie andere Reichsglieder, in die Staatsverträge eingeschlossen werden, ohne ganz

unabhängig zu seyn; da sogar unmittelbare Lande manchmal mit eingeschlossen werden, wie z. B. die Stadt Biel, mit eingeschlossen worden ist, ob sie gleich dem Fürst-Bischof von Basel huldigte.

Das Absondern der schweizerischen Lande von den deutschen Reichsständen, war die Folge ihres Austritts aus der Reichsstandschaft und ihrer vollen Reichs-Exemtion, seit welchen sie nicht mehr unter die Reichsstände im engern Verstand gehörten. Aus dem nemlichen Grund wurden die italienischen Stände, und die Herzoge von Lothringen ꝛc. ꝛc. von den Reichsständen abgesondert, ob sie gleich Glieder des römisch-deutschen Staats waren. In dem osnabrückischen Friedens-Instrument werden Art. XVII. §. 10. von dem Kaiser unter seinen Bundsgenossen und Anhängern erst die wirklichen Stände des Reichs im engern Verstand mit der ihm unterworfenen Reichsritterschaft und Hanseestädten, dann die Könige von Dännemark und Polen, der Herzog von Lothringen, die Fürsten und Republiken in Italien, die niederländische Generalstaaten, und hierauf die Eidgenossen-Cantone und die Graubündner eingeschlossen, und beynahe die nemliche Reihefolge wird darauf §. 11. bey dem schwedischen Einschluß beobachtet.

In

In dem Ryswicker Frieden werden im Art. 56. erst die Reichsstände und unter diesen namentlich der Fürst-Bischof und das Bißthum von Basel genannt. Hierauf aber folgen erst die dreyzehn Eidgenossen-Cantone mit ihren Bundsgenossen, namentlich der Stadt Genf, der Grafschaft Neufchatel, den Städten St. Gallen, Mühlhausen und Biel, den rhätischen Bünden, dem Land Wallis und dem Abt von St. Gallen nach. Dabey tritt jedoch der merkwürdige und das wahre Staatsverhältniß der schweizerischen Lande zum deutschen Staatskörper bestimmende Umstand ein, daß der ganze Artikel blos von Gliedern des deutschen Staatskörpers handelt, daß unter diesen die schweizerischen und graubündner Lande ausdrücklich mit genannt werden, und daß folglich der Friede sie ausdrücklich für Angehörige dieses Staats erklärt c).

a) Z. B. in dem im Jahr 1697. zu Ryswick zwischen dem König von Frankreich und den vereinigten Niederlanden geschlossenen Frieden Art. 19 Act. & Mem. des Neg. de la paix de Ryswick Tom. 3. p. 112.

b) von Ludewig sagt in seinen Singular. Jur. publ. Imp. Tom. I. p. 607. not. 756. von diesem Einschließen der Schweizer in den Ryswi-

cker Frieden: Uti verbis tum conceperat haec legatus Helvetius de Bondely; indicanda hic illius, quae sibi propoſuerat arcana. Principio dicebat. olim dubitaviſſe Germanos: num Helvetiorum XIII. Pagi emancipati ſint a Germanico imperio; ſed hoc ipſum largiri hic Caeſareos oratores. Deinde alios XIII. pagis quidem permiſiſſe ſummatum, ſed necquicquam eorundem Foederatis, quorum nulla in pacibus vel Osnabrugenſi vel Monaſterienſi memoria, qui tamen haberentur hic a Caeſareis legatis loco uno eodemque. Verum enim vero non crediderim, oſcitantia Germanico imperio aliquod inde damnum illatum fuiſſe. Nam comprehenſa in iisdem articulis imperii membra ac ſtatus ſub pace eadem: poſt quae Helvetii ſequuntur cenſu aeſtimandi eodem, niſi queat diverſitas aut differentia doceri.

c) Man benrtheile darnach, in wie ferne der eidgenoſſiſche Deducent in der Schrift: "Informatio von den Toggenburger Freyheiten„ S. 63. mit Grund von dem Einſchluß der Schweizer in den Ryswicker Frieden, folgendes behaupten konnte: "Dieſes iſt ja, ſagt er, „eine authentiſche und deutliche Erklärung, wenn „die Paciscenten in dem weſtphäliſchen Frie„den, welcher das Fundament des ryswicki„ſchen

„schen ist, durch universam Helvetiam, Hel-
„vetiorum cantones eorumque cives & subditos
„verstanden haben wollen; maßen darin deut-
„lich alle Principes status & membra imperii
„von den cantonibus Helvetiae & eorum con-
„foederatis unterschieden und universa Helvetia
„dergestallt membratim exprimirt wird, daß kein
„einiges membrum ausgelassen, vielweniger ein
„Non membrum darin begriffen ist, also daß
„hier absque omni ambiguitate vel reservatione
„declarirt wird, der Herr Abt von St. Gallen
„sey weder princeps, status noch membrum S.
„R. Imperii, sondern ein solcher foederatus
„Helveriae, wie die übrigen, in deren Linie er
„gesezt wird. Dieses erhellet noch klärer, wenn
„man considerirt, daß der Herr Bischof von
„Basel obschon er auch ein foederatus Helve-
„tiae ist, dennoch singillatim inter principes &
„status imperii gezählt werde, weil er ohnge-
„achtet seines Bundes mit einigen eidgenossi-
„schen Cantonen gleichwohl jederzeit principa-
„liter für einen Reichsfürsten und Stand ist
„gehalten worden; dahingegen es mit dem
„Herrn Abt von St. Gallen eine ganz andere
„Bewandtnis hat. Er ist schon seit mehr als
„zwei Seculis weder princeps noch status noch
„membrum S. R. Imperii gewesen und hiemit
„billig in dem I. P. Rysw. davon excludirt

„und unter die vera und genuina membra rei„publicae Helveticae gezählt worden.„

§. 352.

Das Auslassen der in das Project der beständigen Wahlcapitulation aufgenommenen die Schweiz betreffenden Stelle aus den kaiserlichen Wahlcapitulationen.

Die auf die Erinnerung des Reichsfürstenstandes in das Project der beständigen Wahlcapitulation aufgenommene (§. 161.) Stelle "und in der Schweiz„ ward aus den kaiserlichen Wahlcapitulationen ausgelassen, (§. 214.) nicht, weil das Reich sich keine Rechte in der Schweiz mehr zueignete [a], sondern weil ein in der Schweiz possessionirter Churfürst sich dagegen setzte, und die Majorität des Churfürstlichen Collegiums ihm nachgab. (§. 188.) Dessen ungeachtet hörte jedoch das Churfürstliche Collegium nie auf, die Rechte der Schweiz durch Collegial-Schreiben an den Kaiser (§. 214.) und auf andere Weise zum Gegenstand seiner Fürsorge zu machen.

a) Wie die Städte Zürich und Bern in einem am 24sten Aug. 1712. an den Reichstag erlassenen Schreiben in der Urkunde Num. 202. behaupten.

ten. Auch der Verf. des Briefs an Girtanner S. 16. nimmt daher ein Argument.

§. 353.

Die Neutralität der schweizerischen Lande in Reichskriegen.

Die vom Reich anerkannte Neutralität der schweizerischen Lande in Reichs-Kriegen beweißt ebenfalls keine Unabhängigkeit derselben. Sie ward von dem Reich in Hinsicht auf ihr Exemtions-Verhältnis zugelassen. Der Verfasser des Briefs an Girtanner [a]) sagt zwar, das Reich habe nie aus Gründen der Pflicht, sondern immer wegen des eigenen eidgenossischen Interesses und des guten nachbarlichen Willens die Eidgenossen zur Neutralität in den französischen Kriegen zu bewegen gesucht. Allein das ist Unwahrheit. Das Reich brauchte zwar auch diese Gründe, wenn es von den Schweizern Beystand verlangte. Aber die Neutralität der Schweizer in Reichskriegen sah es stets als eine Schuldigkeit an (§. 300.).

Auffallend ist freilich, daß das Reich von den Schweizern, sogar die Abtei von St. Gallen nicht ausgenommen, in dem Grad zurück-

gesetzt ward, daß, ob die Eidgenossen gleich an Frankreich, Spanien, England, Schweden, Savoyen, Venedig ꝛc. Truppen überließen, dasselbe keinen Mann bekam [b]). Allein auf dieses Betragen sollten die schweizerische Schriftsteller sich gar nicht berufen. Es gereicht zur Schande ihrer, ihr wahres Interesse verkennenden, Nation, welche dadurch nur zeigte, daß sie wenig Liebe für ihr deutsches Vaterland hatte, und ihre Pflichten nicht beobachtete, weil das Reich ihre Truppen nicht bezahlte, nach dem Sprichwort: Point d'argent, point de Suisse [c]).

Uebrigens war die Neutralität der Schweizer, als Angehörigen des deutschen Staats gar nichts Ungewöhnliches. Andere exemte Glieder dieses Staats machten mit dessen Begnehmigung eine gleiche Neutralität geltend. Dieses thaten die Herzoge von Burgund und die italienischen Fürsten und Vasallen. Ja die Neutralität ward für den burgundischen Kreiß in dem westphälischen Frieden [d]) und für die italienischen Reichsglieder im Badner Frieden [e]) sogar ausdrücklich stipulirt. Gleichwohl erklären beide Frieden sie zu gleicher Zeit für deutsche Staatsglieder.

a) S. 35.

b) Brief an Girtanner a. a O.

c) Als

c) Als im Jahr 1601. der Kaiser von den Eidgenossen Hülfe gegen die Türken verlangte, antworteten die eidgenossische Gesandte an statt ihrer Herren und Obern: "Sie hätten zwar ab dem Zustand Kais. May. sachen von des türkischen Bluthunds einbruchs wegen ein groses bedauern und herzleid gefaßt, weil aber Ihnen, von Ihr May. Leut, und Geld, abgefodert und angemuthet worden, wollt ihnen solches schwer führfallen, were ihuen auch weder Geld zugeben noch die ihren im Feld zu versolden, müglich, sie aber die Gesante verhofften fals Ihr May. in das künftige von ihren Herrn und obern thätliche Hülfe begehren und ihnen einen Feldherrn und Obersten der ihnen gefällig samt einem Fürsten oder Zahler an welchen sie kommen mögten, weisen, daß dann vielleicht bemeldte ihre Herren und Obern mit Ihro Majestät zu tractiren sich einlassen würden: Ohne solches aber könnten sie ihnea ihre Soldaten keineswegs bewilligen.„ Stettler schweiz. Chron. Th. 2. S. 403. conf. v. Waldkirch Th. 2. S. 92.

d) I. P. M. art. 3.

e) art. 30. und 31.

§. 354.

§. 354.

Die Ausdrücke Reichs-Boden und Reichs-Grenze im Gegensatz zu der Schweiz.

Die in den Reichshandlungen vorkommende Ausdrücke "Reichs=Boden und Reichs=Grenze„ im Gegensatz zu der Schweiz scheinen beym ersten Anblick eine Trennung der Schweiz von dem deutschen Staat zu beweisen. Allein bey einer nähern Prüfung der Umstände verschwindet auch dieser Anschein. Man bemerkt nemlich bald, daß auch diese Ausdrücke sich blos auf das Exemtions=Verhältnis der Eidgenossen beziehen. So sagt z. B. das kaiserliche Commissions=Decret an die Reichs-Versammlung [c]) in der Costanzer Sache vom 30sten März 1712. daß" Kaiserstuhl diesseits des Reichs-Bodens am Rhein gelegen und mit einer Brücke und Paß aus dem Reich in die Schweiz versehen sey— es spricht von Arbon und andern "an und auf dem Reichsboden situirten„ Orten und den Reichsgrenzen des Rheins und Bodensee — und der darauf gefolgte Reichsschluß vom 5ten Sept. braucht ebenfalls den Ausdruck "Reichsboden.„ Offenbar geschieht jedoch solches nur in der Absicht um die Grenze zwischen dem Reich im engern Verstand und der Schweiz zu bezeich-

bezeichnen; denn in eben denselben Verhandlungen ist von des Reichs Rechten in der Schweiz die Rede. In dem nemlichen Sinn wird in den Reichshandlungen auch von Grenzen des Reichs gegen Oesterreich, Böhmen ꝛc. ꝛc. gesprochen.

Der Ausdruck "Reichsboden,, wird überdies in den kaiserlichen Urkunden oft auch von Landen gebraucht, die mitten im Reich im engern Verstand liegen, wenn sie ehemals Reichs Domainen waren und er steht alsdann im Gegensatz zu solchen Landen, die Landesherren gehören. So wird z. B. in einem von K. Wenzeslaw im Jahr 1376. der Reichsstadt Nürnberg ertheilten Privilegium c) der um diese Stadt gelegene Landesdistrict, Reichsboden genannt, weil er ehemals ein Reichs-Domanialgut war.

a) und b) S. die Urkunden Num. 197 und 199. verglichen mit Num. 185. a und b und 209. S. auch v. Waldkirch a. a. O. Th. I. S. 373.

c) Hist. Nor. dipl. num. 214.

§. 355.

§. 355.

Der in den Reichshandlungen vorkommende Ausdruck: Nachbarschaft des Reichs mit den schweizerischen Landen.

Der in den Reichshandlungen vorkommende Ausdruck: "Nachbarschaft des Reichs„ mit den schweizerischen Landen [a]) ist ebenfalls eine Folge des Exemtions-Verhältnisses. Auf ähnliche Weise wurden andere exemte Stände Nachbarn vom Reich genannt, z. B. die Herzoge von Burgund in dem burgundischen Vergleich von 1548. [b]) und dem R. A. von 1603. [c]) Daher sprachen die Reichsstände im Jahr 1641. von Nachbarschaft in eben dem an die Eidgenossen erlassenen Schreiben, in welchem sie solche für freye Stände deutscher Nation erklären [d]). Wenn aber in den kaiserlichen Schreiben von Nachbarschaft die Rede ist, so scheint dieser Ausdruck da hauptsächlich eine Folge der Erbeinigung des Hauses Oesterreich mit den Eidgenossen zu seyn, deren Vermischung mit dem Reichs-Verhältnis der Eidgenossen schon der österreichische Gesandte auf dem Reichstag von 1541. tadelte [e]).

a) S.

a) S. z. B. das Schreiben des Reichstags an die Eidgenossen vom 16ten März 1676. in der Urkunde Num. 172.

b) "Zu Erhaltung guts, friedlichs und nachbarlichs Willens.„ Schmauß Corp. jur publ. p. m. 134.

c) §. 54. "sowohl der burgundische Craiß als auch andere mit dem heil. Reich benachbarte Herrschaften und Landschaften.„

d) und e) S. die Urkunden Num. 111. a. und c.

§. 356.

Der Ausdruck: "Freundschaft.„

Das nemliche tritt bey dem Ausdruck: Freundschaft ein. Auch dieser hat blos auf das schweizerische Exemtions-Verhältnis Bezug. Er wird daher auch vom Reich gegen solche Stände gebraucht, die nicht einmal eine gänzliche Reichs-Exemtion hergebracht haben, und noch Reichsstände sind, z. B. gegen das Haus Oesterreich. So erläßt der kaiserliche Reichs-Hofrath an die österreichischen untergeordneten Stellen Insinuata in Freundschaft, wenn er etwas mit ihnen abzuhandeln hat [a]).

Ja so gar die Reichsstände unter sich brauchen den Ausdruck "Freundschaft„ in ihren Verträgen [b]). Nur dürfen sie solchen nicht gegen das Reich brauchen, wie die exemten deutschen Staatsglieder zu thun berechtigt sind, weil die volle Exemtion sie dem Reich in manchem gleich stellt.

a) Moser deutsche Justiz-Verf. Th. 1. S. 365.

b) So sprechen die Churfürsten von Mainz und Sachsen in ihrem Vertrag von 1529. von wechselseitiger Freundschaft.

§. 357.

Die Ausdrücke "auswärtig„ und "fremd„

Eben so sind die Ausdrücke: "ausländisch, auswärtig und fremd„ welche auf die Schweizer in den Reichs-Staatshandlungen so häufig angewandt werden, blos eine Folge der eidgenossischen Reichs-Exemtion [a]). Als die Münzordnung von 1559. im §. 56. f. ("und seynd dies die fremde silberne Münzen: Ury, Schweiz, Unterwalden ꝛc. und alle andere der Eidgenossenschaft silbern Münz„) von den Schweizern den Ausdruck: "fremd, gebraucht hatte, ward sogar im §. 63. erklärt: daß "dadurch

durch dem heil. Röm. Reich an seiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen noch entzogen seyn solle.„ Wie denn auch bald darauf §. 70. 78. 80 und 81. die Baßler, Berner und Züricher goldene Münzen unter die inländischen Münzen im Reich deutscher Nation geschlagen, sind gerechnet worden. Zum deutlichen Beweiß der Gesinnungen des Reichs in diesem Punkt [b]).

Die Ausdrücke: Ausländisch und auswärtig kommen überdies in Urkunden, welche das innere Reichsverhältnis betreffen, häufig vor und zeigen da so wenig eine Trennung vom deutschen Staatskörper an, daß sie sogar von Gegenständen mitten im Reich gebraucht werden. So nennen die kaiserliche Evocations-Privilegien oft die kaiserlichen Landgerichte, ausländisch, blos darum, weil sie in einer andern Reichs-Provinz liegen [c]).

Der Kaiser Carl VI. nannte die Abtey Creuzlingen in der Schweiz im Jahr 1714. eine auswärtige Prälatur, und erließ zu gleicher Zeit ein kaiserliches Decret an den Abt, worinn er ihm befiehlt, die Entscheidung seines Präcedenzstreits mit dem Abt von Petershausen bey ihm zu suchen (§. 176.) und das Reich

erklärte, daß eben diese Prälatur unter die Judicatur des Kaisers gehöre [d]). Die Abtey war also für das Reich im engern Verstand wegen ihrer Reichs-Exemtion ausländisch, für den Kaiser als Reichsoberhaupt aber ein deutsches Staatsglied [e]).

a) Moser sagt im ausw. deutschen Staatsrecht S. 459. das Reich hege in Bezug auf die Schweiz keine feste Grundsätze, und führt zum Beweiß an, daß es im Jahr 1712. von Erhaltung der Reichsrechte und Reichsboden gesprochen habe, und von ihm gleichwohl im Jahr 1713. die schweizerische Orte als Auswärtige behandelt worden seyen. Allein er würde darinn gar keinen Contrast gefunden haben, wenn er die Urkunden recht verstanden hätte. Das Reich sprach von den Rechten und von dem Boden des Reichs im engern Verstand, im Gegensatz zu den schweizerischen Exemtions-Rechten und befreyten Landen. Es nannte die Angehörigen der Cantone Auswärtige, weil sie von seiner Botmäßigkeit eximirt waren. — Inzwischen wollen wir nicht läugnen, daß manches in den Reichshandlungen in Bezug auf die Schweiz bestimmter hätte gefaßt werden können und daß oft anscheinende Widersprüche in denselben liegen, die sich jedoch durch die genaue

Prü-

Prüfung der Gesinnungen des Reichs leicht heben lassen.

b) Senkenb. Samml. des ReichsAbsch. Th. 3. S. 191. folgg. Eben dieses geschah schon in der Münzordnung von 1551. S. Goldast ReichsSatz. 2 Th. S. 247. folgg.

c) S. z. B. das Abt St. Gallische Evocations-Privilegium in der Urkunde Num. 26.

d) S. die Urkunde Num. 206.

e) Der kaiserliche Reichshofrath nannte häufig die von Frankreich dem Reich entzogene Lande im Elsaß auswärtig, ob sie gleich nie abgetreten worden waren, blos weil sich Frankreich de facto der Botmäßigkeit über dieselben unterzogen hatte.

§. 358.

Das Ersuchen der Schweizer von Seiten der Kaiser und des Reichs.

Auch das Ersuchen, welches in den neuern Zeiten, in den kaiserlichen und Reichs-Schreiben an die Schweizer die Stelle des ehemaligen Befehlens einnimmt, ist die Folge ihrer Reichs-Exemtion. Dasselbe sezt um so weniger eine Trennung vom deutschen Staatskörper vor-

aus, als der Kaiser die vornehmen Reichsstände in manchen Fällen ersucht, das Reich aber eben dieses gegen die Reichsritterschaft und die Hanseestädte beobachtet [a]). So gar solche Reichsglieder, welche keine volle Reichs-Exemtion besitzen, und dabey Reichsstände sind, weigern sich, Befehle vom Reich, oder von den Reichsgerichten anzunehmen [b]). Als z. B. im Jahr 1782. das Kaiserl. Reichs-Cammergericht in einer Klagsache des Klosters Schwarzach gegen den Marggrafen zu Baden ein Mandatum de exequendo auf den Erzherzog von Oesterreich als ausschreibenden Fürsten des österreichischen Creißes erkannt hatte, fand das österreichische Staatsministerium solches der Exemtions-Freyheit des Erzhauses nachtheilig. Es ließ dem Cammergericht erklären, daß dergleichen Aufträge den ausschreibenden Fürsten des österreichisches Creises, wegen der Befreyung des Hauses Oesterreich von der Reichsgerichtbarkeit nicht durch Mandata de exequendo übertragen werden könnten, sondern daß förmliche Requisitions-Schreiben, wie an jeden andern der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit nicht unterworfenen, erlassen werden müßten.

a) S. z. B. den R. A. von 1613. §. 5.

b) von

b) von Fahnenberg über die völlige Exemtion des Erzhauses Oesterreich von der Gerichtbarkeit des K. R. Cammergericht. §. 20. — Das K. R. Cammergericht fand zwar Anstand, das Requisitions-Schreiben zu erlassen und transscribirte die Commission auf den schwäbischen Kreiß, aber das österreichische Desiderium so gar in einem solchem Fall liegt doch im Mittel.

Vierter Abschnitt.

Schlußbemerkung über das Reichsverhältnis der Schweiz im Allgemeinen.

§. 359.

Schluß und allgemeines Resultat dieser Schrift.

Die Schweiz war zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine Reichsprovinz.

Das allgemeine Resultat dieser Schrift ist also dieses: Die heutige Schweiz war zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch ein integrirender Theil des heil. römischen Reichs, wenn gleich der größte Theil der darinn gelegenen Lande einen hohen Grad von Staats-Freyheit hergebracht hatte und dadurch der Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand entzogen war.

Register
über
beide Theile dieses Werks.

Anmerk. Die Numern ohne Zusatz bezeichnen den 1sten die mit b bezeichnen den 2ten Theil.

A.

Aachner Friedensschluß, Eidgenossen wollten in denselben eingeschlossen seyn. 397.

Aargau. 15.

Abhängigkeit der Eidgenossen vom Pabst. b. 232.

Abneigung des deutschen Reichs vom Krieg mit den Schweizern. b. 302.

Absonderung der Schweizer von den deutschen Ständen. b. 340.

Abtretungen der Rechte des Reichs wie sie im westphälischen Frieden geschehen. b. 159.

Achtzehntes Jahrhundert, Schweitzerisches Reichs-Staatsverhältniß in demselben 16. b. 177.

Adel (der hohe) hält es mit K Friedrich. 26.

Adolph I. bestättigt die Freyheit der Waldstädte. 19.

Albrecht 1. K. Betragen gegen die Waldstädte; Er belehnt seine Söhne mit dem Reichs Zoll in Ury. 22. verlangt als Herzog von Oesterreich

ihre Unterwerfung und sezt ihnen gewaltthätige Landvägte vor. 23. wird ermordet. 24.

Allemanen verdrängen die Römer. 4. Dauer ihrer Herrschaft. 5.

Allemanisches Herzogthum. 7.

Allobroger. 4.

Anschliessen der zugewandten Orte an die Eidgenossen. b. 319.

Anverwandte, und deren, Worte, welche aus dem Concept des Kaiserl. Exemtions-Decrets ausgestrichen worden. b. 106.

Appellationsfälle, welche im 15ten und 16ten Jahrhundert aus der Schweiz an das Cammergericht kamen. 115. 213.

Appenzell. 14. tritt in den Eidgenossen-Bund. 137. Händel mit Himmeli und Achtserklärung des Rothweiler Landgerichts. 119. Ruprecht richtet über sie. 115.

Arberg, Graf, ist Reichsstand. 58.

Arnulf, die nördliche Schweiz erkennt ihn für ihren Herrn. 7.

Articulus de juribus Statuum redet von Baseler Exemtion. b. 131.

Artikel des westphälischen Friedens die Eidgenossen betreffend, wird erklärt. b. 134. ff.

Aufgebung der Rechte des Reichs, was dazu erforderlich ist. b. 58.

Ausgezogene (vom Reich) Staatsglieder werden vom Reich im engern Verstande, wie ihm gleiche Stände behandelt. b. 54. Es enthält sich daher der Botmäßigkeit über dieselben. b. 55.

Auslassung des Vorbehalts der Rechte des Reichs aus den Verträgen der Staatsglieder. b. 258.

Auslassen, der die Schweiz betreffenden Stelle aus den kaiserlichen Wahlcapitulationen, beweißt keine Rechtsaufgabe. b. 344.

Auslegung, falsche, der Evocationsprivilegien. 113.
Austrägal-Instanz. b. 228.
Ausübung kaiserl. Gerichtbarkeit im 15ten Jahrhundert. 115. 213.
Auswärtige können die Schweizer gegen das Reich im engea Verstand seyn, und dennoch dem deutschen Staatskörper angehören. b. 152.

B.

Baden, wird von den Eidgenossen erobert. 76.
Basel, Bischof, ist Reichsstand. 57. 364. er wird seiner Rechte in der Stadt Basel entsezt. 156. schließt im Jahr 1579 ein Bündnis mit den Eidgenossen. 97. will in Ansehung einiger Lande in der Schweiz souverain seyn. 305 in Ansehung anderer erkennt er die Botmäßigkeit des Reichs. 306. Streit zwischen ihm und den Münsterthalern und Vergleich unter der Vermittelung einiger Cantone. 306. er verlangt vergeblich die Rückgabe des Münsterstifts von der Stadt Basel. 307. steht noch jezt in engen Verbindungen mit den Cantonen. 364. nur ein Theil seiner Lande liegt in der Schweiz. 364. Seine Reichslehen in der Schweiz. 365.
Basel, Stadt, hebt sich zur Freyheit. 15. ihre Evocationsprivilegien. 70. tritt in den Eidgenossen Bund. 129. verbietet die Appellation an das Cammergericht. 154. entsezt den Fürst-Bischof seiner Rechte in der Stadt. 156. wird zu den Reichstägen berufen. 131. 172. wird im Jahr 1552. von K. Carl V. für ein Reichsglied erklärt. 175. bittet im Jahr 1584. den Reichsfiscal mit seiner Handlung gegen sie einzuhalten, weil sie die Sache an den Kaiser bringen wolle. 212. sendet den B. Wettstein an den westphälischen Friedenscongreß. 218. Schreiben an Servien. 272. wird im Jahr 1651. von Churtrier für ein Reichsglied erklärt. b. 192.
Baßler Friede. 99.

Beckenried, Abtey. 57.

Beckii Historia Helvetiae. b. 241.

Beeinträchtigungen, schweizerische, neueste, der Reichsrechte. 390.

Belehnungen des Reichs. 391. Widerspruch der Cantone dagegen. 392.

Befreyung von Reichsanlagen, von der Reichslehnsnahme und dem Kraisverhältnis, trennt nicht vom Reich. b. 243. 308.

Befreyung von der Reichsgerichtsbarkeit beweist keine völkerrechtliche Unabhängigkeit. b. 250.

Besitz, bloßer, der eidgenossischen Freyheit. b. 213. nur derselbe war der Gegenstand der Friedenshandlung. b. 128.

Besonders liebe, Titulatur in dem Kaiserl. Schreiben. 293. 331.

Beständige kaiserl. Wahlcapitulation gedenkt der Rechte des Reichs in der Schweiz. 309.

Bern, Stadt, erlangt Freyheiten. 15. tritt in den Eidgenossen-Bund. 35. erobert den Aargau. 75. ihre Evocationsprivilegien. 69. erobert das Waatland 64. und Gryerz. 176. erhebt die Herrschaft Berchier in den Freyherrnstand. 340.

Beronmünster Abt. 57.

Berchold II. Herzog von Zähringen. 7.

Bisanz, Stadt, wird von der Reichsgerichtsbarkeit eximirt. b. 51.

Bischöffe und Aebte erlangen die Vogtey über ihre Lande. 16.

Blasien, St. Abtey, Lande in der Schweiz. 389.

Blutbann den Zürchern, Lucernern und Urnern ertheilt. 54. den von Zug, Solothurn, Glarus, Schafhausen verliehen. 77.

Böhmen. b. 208. 211. 245. König behauptet ein princeps per se absolutus & liber zu seyn. b. 21.

Bottschafter des kaiserl. Hofs an die Eidgenossen. 267.

Buchheim, (Albrecht von) österreichischer Vogt fodert von den Zugern und Glarnern den Huldigungseid. 41.

Buchek, Grafen. 15.

Bund, eidgenossischer. 27. soll das Reichsverband ausschliessen 194. beweißt keine Unabhängigkeit vom deutschen Staatskörper. b. 228.

Bund, Oberdeutscher Lande. 297.

Bund, St. Georgenschilds. b. 236.

Bundsausträge. 72.

Bundsdauer ertrozt. 47.

Bundseinigungen, deutsche, waren bloße Gesellschaften im Reiche. b. 232.

Bundsglieder, eidgenossische, erlangen die Reichsfreyheit und werden Reichsstände. 47.

Bündnisse der Eidgenossen mit fremden Mächten. b. 277. dürfen nicht gegen das Reich eingegangen werden, daß. b. 279.

Bündnisse der zugewandten Orte mit den Cantonen machten diese nicht unabhängig. b. 310.

Bündnerland, macht Freyheit vom Reich geltend, gehört jedoch eigentlich nicht zur Schweiz. 362.

Burgerrecht, eidenossisches, sezt keine volle Burgerschaft voraus. b. 234.

Burgundische Gesandschaft nennt die Eidgenossen Söhne der deutschen Familie. 191.

Burgunder verdrängen die Römer. 4. Dauer ihrer Herrschaft. 6.

Burgundische Niederlande sind provinciae liberae. b. 21. 51.

Burgoldensis Meynung. b. 209.

Burgdorf, Stadt, wird von Bern ermahnt nicht nach den Reichsrechten zu urtheilen. 347.

Burgenſis. b. 141.

Bürger der Eidgenoſſen. b. 139.

C.

Caeteri Helvetiorum Cantones. b. 146.

Calaſſo kaiſerl. Officier nennt 1629. die Schweizer Reichsſtand. b. 187.

Cameral-Matrikel beareift die Lande in der Schweiz ohne die zehen Eidgenoſſen-Cantone. 201.

Cammergericht übt Gerichtsbarkeit über die Schweizer aus 117. 155. ſezt ſolche noch nach dem weſtphäliſchen Frieden gegen die Eidgenoſſen fort. 276. — giebt endlich nach. 281. — Kaiſerliches Reſcript an daſſelbe wegen der Eidgenoſſen Exemtion 261. — deſſen Bericht an den Kaiſer vom 9ten Febr. 1647. 239. f.

Cammer-Gerichts-Commiſſion 60.

Cammergerichtliche Gerichtbarkeit wird von den Schweizern, die Eidgenoſſen ausgenommen, erkannt. 120.

Cantone, Bedeutung des Worts. b. 69. — ſchweizeriſche bekennen ſich für deutſche Staatsglieder. b. 196. — jeder exiſtirt für ſich. b. 233.

Cantones eorumque cives & ſubditi. b. 139.

Carl IV. Kaiſer, befiehlt den Eidgenoſſenbund aufzugeben. 37. 40. f. — bekriegt die Eidgenoſſen. 39. mahnt ſie im Jahr 1371. vergeblich zum Gehorſam 42.

Caroliniſche Halsgerichtsordnung. 347.

Catholiſche Cantone rufen ihre in kaiſerlichen Dienſten ſtehende Landleute zurück. 171. — ſchlagen ſich auf franzöſiſche Seite. 322.

Christliches Bürgerrecht einiger Eidgenossen-Cantone mit dem Landgrafen von Hessen. b. 234.

Chur, Bischof, dessen Reichsverhältnis. 376. — Eidgenossen sagen, er sey nur Titular-Fürst 377.

Churfürsten, ihre Courtoisie und Rang gegen die Eidgenossen. 337. — sie suchen mit den Fürsten die Rechte des Reichs bey den Wahlcapitulationen zu salviren 398.

Chur Mainz, seine Erklärung wegen der Eidgenossen. b. 283.

Chur Sachsen behauptet, daß dem Reich in petitorio noch Rechte auf die Cantone zustehen. 330.

Chur Trier, erklärt im Jahr 1651. die Stadt Basel noch für ein Reichsglied. b. 192.

Cives cantonum. b. 139.

Comiter conservare. b. 209.

Compaciscenten bey dem westphälischen Frieden waren die Eidgenossen eigentlich nicht. b. 129.

Confoederati Cantonum. 315.

Confoederati & burgenses, sind verschieden von den eigentlichen Bürgern. b. 140.

Conrad II. Kaiser, an ihn kommt das burgundische Reich. 7.

Conrad III. erkennt die Reichsacht gegen die Schweizer. 11 f.

Conrings Meinung. b. 153.

Costanz Bisthum, wird von den Eidgenossen beeinträchtigt; es recurrirt an den Kaiser und Reich. 307, verlangt vom Reich Erklärung des westphälischen Friedens, und will es zum Richter zwischen ihm und den Eidgenossen. 321. hat Streit mit Reichenau. 385.

Costanzische Lande in der Schweiz, ihr neuestes Verhältnis zum Reich. 378. 390.

Cours imperiales werden die Landgerichte im Waadlande genannt. 348.

Courtoisie. 337.

Creuzlingen, Abt, wird von den Eidgenossen eximirt, 203. und vom Reich moderirt. 204. sein neuestes Reichsverhältnis. 387. erhält im Jahr 1712. eine kaiserliche Privilegien-Bestättigung. 339. kaiserliche Gerichtbarkeit über denselben in der neuesten Zeit. 341.

D.

Danzig und Elbingen, obgleich im 16ten Jahrhundert vom Reich eximirt, gehören noch zum deutschen Staatskörper. b. 40.

Decret, S. kaiserl. Decret.

Dereliction der Staatsrechte findet bey dem deutschen Staat nicht Statt. b. 58.

Deutsche Freyheit. 289 f.

Deutsche Nation. b. 5. ihre Freyheit. b. 6. die Eidgenossenschaft ist ein freyer Stand derselben. 192.

Deutsches Staatsrecht, entscheidet zwischen den Eidgenossen und dem deutschen Staatskörper b. 289.

Deutschordensgüter in der Schweiz werden dem Reich entzogen. 210.

Deutsche Reich damit wird das burgundische Reich vereinigt. 7. sein Verhältnis in neuern Zeiten. b. 5. f.

Deutsche Staatsfreyheit was sie ist? b. 1. ihre Gattungen. b. 28 33.

Deutsche Staatsglieder, als solche erschienen die Cantone bey dem westphälischen Friedenscongreß. b. 110.

Devotion der Eidgenossen gegen den Kaiser. 296.

Diction-

Dictionnaire helvetique behauptet, der Eidgenossenbund gehe allen Verbindungen der Eidgenossen vor. b. 229.

Dienst: und Reiselaufen der Schweizer. 91.

Diessenhofen, Stadt, erobert. 85. Evocationsprivilegien 111. erhält noch im Jahr 1651. ein kaiserliches Privilegium. Zusätze.

Dismembration vom Reich. b. 283.

Dissidis oder Dissends, Abt, ist Reichsstand. 57. nimmt Evocations-Schreiben zum Reichstag an. 204. ist ungewiß, ob er sich neuerlich seine Privilegien bestättigen ließ. 388. wird von den Cantonen beeinträchtigt. 390.

Disputation zu Bern, kaiserlicher Befehl dagegen. 155.

Dorberg, (Peter von), Landvogt. 42.

Dreyzehntes Jahrhundert, Schweizer-Staatsverhältniß darin. 18. b. 71.

Drohung der Eidgenossen ihre Freyheit mit Gewalt vertheidigen zu wollen. b. 261.

E.

Edict, kaiserl. von 1532. wegen dem Glauben und der Lehre, wird von Bischof Hugo von Costanz in der Schweiz publicirt. b. 187.

Ehrerbietung, der Eidgenossen gegen den Kaiser. 295. 332. f.

Eidgenossen verbinden sich 27. erobern die Stadt Baden 75. ihre Vergrößerungs und Eroberungssucht zum Ruin des hohen Adels 36. f. behaupten ein freyes Bündnißrecht gegen Kaiser Carl IV. 38. widersetzen sich dem kaiserlichen Befehl. 40. verbinden sich im Jahr 1385. mit den schwäbischen Reichsstädten gegen Herzog Leopold. 43. bringen durch Kauf und pfandweiß Güter des Adels an sich. 47. f. hören auf

auf Reichslehen zu nehmen. 55. huldigen dem Kaiser zu Anfang des 15ten Jahrhunderts und erhalten die Bestättigung ihrer Freyheiten. 74. bekriegen im Jahr 1415 den Herzog Friedrich von Oesterreich. 75. begleiten den K. Sigismund nach Italien. 77. behaupten, die eidgenossischen Streitigkeiten könnten nur von Bundesgliedern entschieden werden. 83. werden in den Jahren 1440. 1461. 1467. zu Reichskriegen, Türkenzügen, Landfrieden, aufgefordert. 86. f. unterzeichnen 1471. den Landfrieden. 88. leisten 1477. den reichstäglichen Verordnungen Gehorsam und bekriegen den Herzog Carl von Burgund. 89. ihre dem Kaiser Maximilian im Jahr 1494. gemachte Erklärung. 93. weigern sich im Jahr 1495. das Cammergericht anzuerkennen. 121. legen den Baßler Frieden so aus, als ob er ihre Freyheit von diesem Gericht bestättigte. 121. nennen im 16ten Jahrhundert ihren Bund, den grossen Bund Oberdeutscher Lande. 128. besuchen im Jahr 1507. den Reichstag zum leztenmal, wo sie von den Reichsberathschlagungen ausgeschlossen werden. 132. erklären im Jahr 1519. sich für Glieder des Reichs. 140. f. suchen in dem Jahr 1566. und 1599. die Bestättigung ihrer Privilegien. 177. sind mit dem Reich verwandt. 191. sehen den westphälischen Frieden als Norm ihres Reichsstaatsverhältnisses an. 344. rechnen sich zur deutschen Nation. 345. danken dem Kaiser für das Exemtionsdecret als eine kaiserliche Gnade. 264. behaupten, im westphäl. Frieden keine neue Exemtion erhalten zu haben. 282. sollen nach dem westphälischen Frieden keine Lande im Reich acquiriren. 300. das Reich giebt hierinnen nach. 301. behaupten ganz souverain zu seyn. 316 f. nehmen keinen Theil mehr an den Reichs-Angelegenheiten. 324. setzen das Reich sogar gegen andere Mächte zurück. 324. 328. verbinden sich mit andern Mächten. 325. behandeln den als

Staats-

Staatsverräther und Spötter der sie zum Reich rechnet. 325. gehören gleichwohl noch zum deutschen Staat und der deutschen Nation. b. 6.

Eidgenossenbund beweißt keine eidgenossische völkerrechtliche Freyheit. b. 228.

Eidgenossen Recht. 114.

Eidgenossenschaft wird mit der Schweiz für gleich bedeutend genommen. b. 335.

Eidgenossische Courtoisie in Schreiben an den Kaiser. 332. an das Reich. 335. an die Reichsstände. 337. Rang. 337.

Eidgenossische Erbeinigung mit Oesterreich. 35.

Eidgenossische Gesandte widersetzen sich im 16ten Jahrhundert der Beyziehung der Lande in der Schweiz zu den Reichsanlagen. 210.

Eidgenossisches Gesuch wird vom Kaiser beym Friedenscongreß nur zum Theil genehmigt. b. 132.

Eidgenossisches Regale zu adeln. 340.

Eidgenossisches Schreiben an die kaiserliche Plenipotenz vom 29sten Jan. 1647. von St. Gallen und Biel unterzeichnet. 229.

Eidgenossischer Vertrag wegen dem Thurgau von 1509. spricht von Reichsstrassen. 135.

Eidgenossenschaft, Namens Ursprung. 27. Bedeutung. b. 69. 103. wird vom Reich für einen hochbefreyten Stand deutscher Nation erklärt. 192. ihr Zweck war Reichsfreyheit. 27. sie bestand seit 1513. aus dreyzehn Gliedern. b. 68.

Einschliessen in Kreise. b. 245.

Einschliessen der schweizerischen Lande in die Friedensschlüsse und das Absondern derselben von den Reichsständen. b. 339.

Einsiedlen, Abtey. 16. 66. ihr jetziges Verhältniß zum Reich 375.

Einzelner Reichsstände Unterhandlungen mit den Eidgenossen. 336. Courtoisie 337. Rang. ebendaselbst.

Eminente deutsche Staatsfreyheit b. 28.

Engelberg, Abtey, ihr Reichsverhältnis, sie macht volle Freyheit vom Reich geltend. 363.

Entgliedern des Reichs. b. 283.

Entscheidung, der neutralen Bundsglieder in eidgenossischen Sachen, wird vom Reich nicht anerkannt. 83. Gleichwohl wird solche von den Eidgenossen behauptet. 84.

Eptingen, von, Streit mit Solothurn. 117.

Erklärung, eidgenossische, dem Reich nicht mehr anzugehören b. 261.

Ersuchen der Schweitzer von Seiten der Kaiser und des Reichs. b. 355.

Evangelische Stände, ihre Erklärung von 1720. wegen dem westphälischen Friedensartikel. b. 224.

Evocations-Privilegien. 63.

Ewige Lehen. 55.

Exemtionsartikel im westphälischen Frieden. 270.

Exemtion vom Reich, was sie ist. b 38. ihre Abtheilung. ebendaselbst. sie sezt die Fortdauer des Reichs-Nexus voraus. b. 56. geschieht theils mit, theils ohne Befreyung. b. 44.

Exemtion von der Reichsgerichtbarkeit, ist der Hauptgegenstand der eidgenossischen Beschwerden beym Friedenscongreß. b. 107. und des Friedensartikels. b. 135. 154. Sie ist keine Trennung vom deutschen Staat. b. 174.

Exemtions-Decret, dessen können sich die Reichsstände bedienen. b. 121. kaiserliches, den Eidgenossen am 26ten May 1647. ertheilt. 255. b. 121.

Exemtions-Freyheit, des Worts Bedeutung. b. 100. ihr Besitz wird von den Reichsgesetzen begünstigt. Dessen Beweiß. b. 52. f.

F.

Fiscalische Strafen, Theilnahme daran den Eidgenossen zuerkannt. b. 127.

Flue, (Claußner von der) vereinigt die Eidgenossen. 90.

Fränkische Botmäßigkeit über die Schweiz. 6.

Frankreich, Königreich, eidgenossische Allianz mit demselben. 148. Es mishandelt die Eidgenossen. 325. Friedensartikel zu Gunsten der Eidgenossen. 253. bewilligte nie den Eidgenossen königliche Ehren. b. 268.

Französischer Krieg, Verhandlungen deswegen im Jahr 1676. 289.

Fremd, siehe Auswärtig.

Freundschaft zwischen dem Reich und den Schweizern. 291. ff. b. 351.

Freyburg, (Stadt), tritt in den Eidgenossenbund. 91.

Freyer Etat. 293. 295.

Freyer Stand, des Worts Bedeutung. b. 19. 100. ist Eidgenossenschaft. b. 90. Sie wird im Jahr 1641. vom Reich dafür erkannt. 192. will dabey gehandhabt seyn. 252. 276.

Freyheit. b. 3. Sinn des Worts in den westphälischen Friedenshandlungen. b. 100. b. 239. — Befugnis der Eidgenossen dazu. b. 152.

Freyheitsgeist der Schweizer. 9.

Friedensartikel, westphälischer. 270. wird von den Eidgenossen blos von einer deutschen Staats-Freyheit ausgelegt. b. 168.

Friedens-Verhandlungen, westphälische, betrafen nur dreyzehn Cantone. b. 105. müßen bey der Auslegung des Artikels zu Rathe gezogen werden. b. 91.

Friedrich von Hohenstaufen. 7.

Friedrich von Oesterreich, erklärt die Waldstädte in die Acht. 26.

Friedrich I. ihm folgen 600. Waldstädter nach Italien, und ihre Lande hängen ihm an. 12.

Friedrich III. lädt im Jahr 1460. die Eidgenossen zum Reichstag ein. 86. im Jahr 1461. fordert er sie zum Krieg gegen den König Georg von Böhmen und Albrecht von Oesterreich auf. 87.

im

im Jahr 1467. zum Türkenzug und Landfrieden. 87. er verweigert ihnen jedoch die Bestättigung ihrer Privilegien 78.

Friedrich II. König von Preussen erklärt die Schweitzer für freye Angehörige des deutschen Staatskörpers. b. 193.

Froburg, Grafen, besitzen den Argau zum Theil, wie auch den Buchsgau. 15.

Fünfzehntes Jahrhundert. Schweizerisches Reichs-Staatsverhältnis darinn. 74. b. 73.

G.

St. Gallen, Abtey. 14. Fürstenwürde. 16. erhält pfandweiß das Gericht zu St. Gallen, der Vogtey zu Wangen und Altstetten. 52. ferner zu Wyl. 53. das Münzrecht zu Roschach. 54. ist Reichslehen. 56. und Reichsstand. 57. Klagsache derselben gegen Oesterreich von K Heinrich VII gerichtet. 60. Evocations-Privilegien 65. des Abts Wahl geschah im Jahr 1530. erst nach erhaltener kaiserlichen Erlaubnis. 160. f. Sie erhält im Jahr 1613. ein neues Halsgericht zu Tablat zu Reichslehen. 198. neuestes Reichs-Verhältnis. 367. ihre Reichsanschläge werden im 16ten Jahrhundert moderirt. 209. wird auf den Reichstag berufen, erscheint aber nicht. 319. Avocatorien an sie erlassen. 311. erkennt sonst ihre Pflichten gegen das Reich. 312.

St. Gallen, Stadt, verpfändet. 51. Evocations-Privilegien. 68. erhält noch in dem Jahr 1631 und 1637. kaiserliche Privilegien. 197. erscheint im Jahr 1610. zum leztenmal auf dem Reichstag. 200. macht eine volle Freyheit vom Reiche geltend. 361. Wettstein will das kaiserliche Exemtions-Dekret auf sie erstreckt haben. 259. f.

Gastell, kaiserliche Pfandschaft. 117.

Gemeinsame höchste Gewalt fehlt dem Eidgenossenbund. b. 233.

Genf, Stadt, tritt in ein Bündnis mit den eidgenössischen Cantonen. 153. wird im Jahr 1520. als Reichsstadt behandelt. ebendaselbst. ihr neuestes Reichsverhältniß. 361.

Gersau, Ländchen, macht eine volle Reichsexemtion geltend 364.

Gesandte, eidgenossische, am kaiserlichen Hofe im Jahr 1650. 277.

Gesandte, kaiserliche, am westphälischen Friedenscongreß. S. kaiserliche Plenipotenz.

Gesandtschaftsrecht der Eidgenossen, beweißt keine völkerrechtliche Unabhängigkeit. b. 267.

Gesellschaft vom Löwen. 43.

Gesuch, eidgenossische, beym Friedenscongreß ward vom Kaiser nicht pure genehmigt. b. 132.

Girung, lezter Gesandter der Stadt St. Gallen auf dem Reichstag. 200.

Glarus, Land, tritt in Bund. 33.

Gnä-

Gnädigste und gnädige Herren, nennen die Cantone die Churfürsten und Fürsten und ihre Gesandten 336. f.

Göbels Meinung. b. 323.

Gradler, Freyherren, kaufen Eglisau und bekriegen Oesterreich. 85.

Grafen, werden aus kaiserlichen Beamten Landesherren. 16.

Grenze der Schweiz. b. 332.

Grenzberichtigungen zwischen der Schweiz und einzelnen Reichslanden. 338. waren Verhandlungen einzelner deutscher Lande unter sich. b. 332.

Gründe, welche für die volle Souverainetät der Lande in der Schweiz angeführt werden b. 221. 320.

Gryerz, Grafen, haben Besitzungen im Thurgau. 15. Kaiser Carl V. nimmt sich ihrer im Jahr 1536. vergeblich gegen die Cantone Bern und Freyburg an. 168.

Günthers Meynungen. b. 174 298.

Gutachten, der Reichsstände, in der eidgenossischen Sache auf dem westphälischen Friedenscongreß. 230. ob der Kaiser daran gebunden gewesen. b. 119.

H.

Habsburg, Grafen von, 8. besitzen einen Theil vom Argau. 15. sind im 13ten Jahrhundert die mächtigsten Herren in der nördlichen Schweiz.

18. verkaufen ihre Lande in der Schweiz an Oesterreich. 44.

Habsburg, Schloß, wird von Bern erobert. 75.

Heinrich II. Kaiser, schenkt dem Abt von Einsiedeln einen öden Strich Landes. 11. Heinrich V. entscheidet den Rechtsstreit darüber zwischen der Abtey und den Schwyzern. 11.

Heinrich, Graf von Rapperswyl, Schirmvogt von Einsiedeln verjagt die Schwyzer Hirten. 13.

Heinrich VII. Kaiser, achtet den Aufstand der Waldstädte nicht, bestättigt ihre Privilegien und giebt Ihnen neue. 24 f.

Heinrich, Herzog von Longueville. 360.

Helvetier, ihr Wohnort erst am Rhein. 3.

Helvetia, Bedeutung des Worts. 104. Ursprung. b. 65.

Helvetischer Name verliert sich. 4.

Hennigs Meinungen. b. 153. 154. 167. 169.

Herkommen, die Eidgenossen berufen sich darauf. 193. es hat sie nicht vom deutschen Staat getrennt. b. 263.

Herzoge von Zähringen, kaiserliche Stadthalter, ihre große Macht. 7. f.

Himmelis von Appenzell, Streit mit Höch. 118.

Hochdeutschland. 9.

Höch, von Appenzell. 118.

Hödorf, von, Streit mit Schafhausen. 117.

Hoheit, Sinn des Worts. b. 94.

Hoheitsrechte des deutschen Staats über die Eidgenossen zu Ende des 18ten Jahrhunderts. b. 290.

Homberg, Grafen, 15.

Homines liberi, sind die Einwohner der Waldstädte schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts. 17.

Huldigung den Kaisern geleistet. 51. 102.

J.

Imperium. b. 151. ab imperio. b. 150.

Innere Reichsangelegenheiten, darunter rechnen die westphälischen Friedenshandlungen die eidgenossische Sache. b. 131. 167.

Insinuation des Exemtions Diploms aus Kaiserl. Reichs-Cammergericht, beweißt Reichsdependenz. b. 128.

Interlachen, Abt. 57.

Johanniter-Orden, hat Besitzungen in der Schweitz. 389.

St. Johann im Thurthal, Abt, ist Reichsstand. 57. steht noch in der Reichs-Matrikel von 1571. wird hernach der Abtey von St. Gallen einverleibt. 209.

Italienische Stände sind vorzugsweise freye Stände. b. 25. 50. werden von dem Reichstag entfernt. b. 35. 252.

Judenschaft in Zürich und Solothurn wird dem Reich abgelößt. 54.

K.

Kaiser, ihre Rechte in der Schweiz. 15. 50. 102. ꝛc. ꝛc Jurisdiction über die exemten Stände. b 41. über die Schweizer. 341. 394. berufen im Jahr 1640. die Cantone zusammen. 189. ihre Rechte sind von denen des Reichs im engern Verstand wohl zu unterscheiden. b. 10. f. ihre Machtsvollkommenheit b. 34.

Kaiserliche concurrente Gerichtbarkeit. 59.

Kaiserliches Decret vom 16ten May 1647. 255. ergeht an die Eidgenossen als deutsche Staatsglieder b. 121. erstreckt sich auf alle Dienstbarkeiten vom Reich. b. 122. entscheidet bey der Auslegung des Friedensartikels. b. 144.

Kaiserliche Domainen nehmen ab. 103.

Kaiserliches Exemtions-Diplom für die Stadt Basel. 260. Eidgenossische Vorstellung deswegen. 263.

Kaiserliche Gebotsrechte über die Eidgenossen nach dem westphälischen Frieden. 286.

Kaiserliche Gesandte an die Eidgenossen. 227. b. 267.

Kaiserlicher Hof behandelt die Eidgenossen nach dem westphälischen Frieden als deutsche Staatsglieder. b. 178. ff.

Kaiserlicher Hofrath. 60.

Kaiserliches Oberst Hofgericht, dahin geht die Appellation. 59.

Kaiserliche Plenipotenz beym westphälischen Friedenscongreß. 219. ff. sie erhält kaiserlichen Befehl in den Frieden nichts kommen zu lassen, als was im Diplom enthalten. 262.

Kaiserliche Privilegien, an Schweizer ertheilt. 50. 63. 146 339. 392.

Kaiserliche Rechte in der Schweiz im 13ten Jahrhundert. 15. Sie werden durch kaiserliche Beamte verwaltet. 16. kommen zum Theil an die Schweizer. 52. zu Ende des 18zehnten Jahrhunderts. b. 291.

Kaiserliche Rescripte und Decrete an die Eidgenossen, 287. 331.

Kaiserliches Schreiben an die Eidgenossen, sprechen von Gnade, Gunst und Freundschaft. 330.

Kaiserliche Schutzertheilungen, neueste. 393.

Kaiserliche Verbindlichkeiten gegen die Eidgenossen. b. 291.

Kaiserliche Wahlcapitulation, beständige, gedenkt der Rechte des Reichs in der Schweiz. 308. Allein dieser Artikel wird nicht in die kaiserliche Wahlcapitulationen aufgenommen. 398.

Katholische Eidgenossen-Cantone bitten im Jahr 1531. um kaiserliche Hülfe gegen die protestantischen Cantone. 162. schliessen ein Bündniß mit dem Fürst-Bischof von Basel. 179.

Kleinburgund, Grafschaft. 7.

Königliche Ehren erhielten die Eidgenossen nie. b. 267.

Kreise, Reichs- unterhandeln mit den Eidgenossen. 337.

Krieg der Eidgenossen mit Oesterreich. Siehe Oesterreich.

Kriegs- (Reichs-) Beyträge der Eidgenossen. b. 244.

L.

Landgerichte, kaiserliche, üben kaiserliche concurrente Gerichtbarkeit in der Schweiz aus. 59. 61. zu Rothweil. 61. zu Schafhausen. 62. zu Zürich. 61.

Landgerichte im Waatlande hießen in neuesten Zeiten Cours imperiales. 348.

Lande im Elsas so Frankreich occupirt hatte. b. 41.

Landleute aus den Waldstädten vereinigen sich eidlich am 7ten November 1307. 23.

Landvögte, kaiserliche, behandeln die Waldstädte hart. 23.

Lausanne, Bischof, besizt die Stadt dieses Namens. 14. ist Reichsstand 57. klagt im Jahr 1550. gegen die Stadt Lausanne. 174. Savoyen hat im Jahr 1651. Streit mit dem Pabst über das Präsentationsrecht, wo sich der Kaiser seiner annimmt. Zusätze.

Lehnsherrliche Rechte des Reichs, sind nicht aufgegeben. b. 257.

Lehnsnahme, Reichs-, dazu machen sich noch im Jahr 1503. die Eidgenossen wegen Bellinzona verbindlich. b. 243.

Lehnsverband der Schweiz im 14ten Jahrhundert. 55. 56.

Lenzburg, Grafen. 8.

Leopold von Oesterreich bekriegt die Waldstädte, wird bey Morgarten geschlagen. 26. bleibt bey Sempach. 46.

Leu. b. 269.

Leonor, Herzog von Longueville. 360.

Libertas. b. 101. 149. suprema. b. 150.

Liebe Getreue. 277. die Abänderung in Besonders Liebe wird vergeblich von den Eidgenossen gesucht. 284. endlich doch bewilligt. 292. f. Das Liebe Getreue kommt jedoch in den neusten kaiserlichen Privilegien vor. 331. führt Unterwürfigkeit mit sich. 285.

Liegen in der Eidgenossenschaft. b. 317.

Lothringen wird ein freyer Stand und Fürstenthum genannt. b. 19.

Lucern, Abt, 57.

Lucern, Stadt, tritt in den ewigen Bund. 28. gehört dem Kloster Murbach. 14. Evocations-Privilegien. 75. vertheidigt ihren Bund mit den Waldstädten gegen den Kaiser Carl IV. 29. f. nennt sich im Jahr 1530. des Kaisers gehorsame Unterthanen. 158. schickt eine Gesandtschaft an den-

denselben um ihre Unterwürfigkeit zu bezeigen. 159. thut im Jahr 1454. den Vorbehalt der österreichischen Rechte aus ihren Bundsbriefen. 80.

Ludewig, von, Meinungen. b. 170. 172. 294.

Ludwig, Kaiser, bestättigt der Eidgenossen Bund und ihre Privilegien. 27. f. ernennt Schiedsrichter. 30.

M.

Mablys, Urtheil über das schweizerische Reichsverhältnis. b. 214. 275.

Macht, Reichslehen zu verleihen. 56.

Machtsvollkommenheit, kaiserliche, entscheidet im Jahr 1647. die eidgenossische Exemtionssache. b. 113. 118.

Manesson rechnet zu Ende des 16ten Jahrhunderts die zugewandten Orte zum Reich im engern Verstand. b. 331.

Maßmünster, contra Rübsamen von Basel. 116.

Maximilian I. Kaiser, Forderungen von 1494. an die Eidgenossen. 92. Krieg mit denselben. 98. beschwehrt sich über den Abfall derselben vom Reich. 130. behandelt sie jedoch als Reichsunterthanen. 138.

Meisters, Vorlegung des eidgenossischen Reichs-Staatssystems. b. 224. Urtheil von der Freyheit der Stadt St. Gallen. b. 322.

Mitz, diss. de libertate helvetica. b. 241.

Mömpelgard ꝛc. wird freye Herrschaft genannt. b. 21.

Mons Aldei ist eine terra libera. b. 26.
Moser, J. J. schreibt den Eidgenossen eine volle völkerrechtliche Souverainetät zu. 339. sonstige Meinungen. b. 153. 166. 169. 186 206. 215. 235. 241. 260. 265. 284. 296. 315.
Mühlhausen, Stadt, tritt in den Eidgenossenbund. 139.
Müllers (von Friedberg) Meinungen. b. 238. 260.
Müllnerische Reichslehen. 56.
Münster, im Argau, Stift, hat Zinnsleute in den Waldstädten. 14.
Münsterthaler Unterthanen. 306. 365.
Münze. Negociationen darüber. 288.
Münzfuß, Reichs, Eidgenossen prägen darnach. 299.
Muri, Abt, 57. wird in den Reichsfürstenstand erhoben, 340. Neues Reichsverhältnis. 386.

N.

Nachbarliches vernehmen. 291. f. 294. f.
Nachbarschaft des Reichs mit der Schweiz, deren Bedeutung in den Urkunden. b. 350.
Nation, schweizerische. b. 330.
Nationen des deutschen Staats. b. 5.
Näfels, Schlacht dabey. 46.
Neuenstadt, bischöflich baselische Stadt, darüber recurrirt der Bischof an den Reichstag. 367.
Neuenburg, (Neufschatel) Graf, hat Besitzungen im Turgau 15. hat nebst Valengin eine volle Reichs-Exemtion seiner Lande hergebracht. 352.

Neutralität der Schweizer. 217. 292. sie beweißt ihre volle Unabhängigkeit nicht. b. 345.
Nichtahndung der Eidgenossischen Anmassungen von Seiten des Reichs. b. 287.
Nichteinmischen in die Eidgenossen Händel von Kaiser und Reich. b. 287.
Nürnbergisches Landgericht spricht in einer Appenzeller Sache. 119.

O.

Obrechts, Meinung. b. 172.
Odoacer. 5.
Oesterreich macht Waffenstillstand mit den Eidgenossen. 41. dessen Bündnis mit dem schweizerischen Adel im Jahr 1386. errichtet. 45. dessen Kriege. 84. Evocations-Privilegien. 67. Erbeinigung mit den Eidgenossen. 85. nennt sich princeps per se absolutus et liber. b. 21. sagt die Eidgenossen hätten sich dem heil. Reich entzogen und seyen souverain. 190. f.
Oesterreichisches Staatsverhältnis wirkt auf das Reichsverhältnis zu der Schweiz. 330. 332.
Ort, Bedeutung des Worts. b. 69.
Otto und Albrecht von Oestereeich bekriegen die Eidgenossen und verklagen sie bey dem Kaiser Ludwig. 29.

P.

Päbstliche Exemtion. b. 40.
Peterlingen. 57.

Petershausen, Abtey, hat Lande in der Schweiz. 389. Rangstreit mit Creuzlingen. 341.

Petitorium steht dem Reich noch gegen die Eidgenossen zu. b. 214. das Reich eignet sich in petitorio noch Rechte auf die Cantone zu. 329.

Pfeffers, Abtey, Evocations-Privilegien. 66. ist Reichsstand. 57. nimmt die Convocations-Schreiben zum Reichstag an zu Anfang des 17ten Jahrhunderts. 204. ihr neuestes Reichsverhältnis 387.

Pflichten der Schweizer gegen das Reich et vice versa. b. 284. 326.

Pflichten der Eidgenossen gegen den deutschen Staat. b. 291. 295.

Plenipotenz, kaiserlicher, Bericht an den Kaiser vom 3ten März 1647. 244. ihr Project eines Friedensartikels. 257. Wettstein wandte sich an sie. b. 111. 119.

Plena libertas, Bedeutung des Worts. b. 150.

Possessio vel quasi. b. 152. libertatis. b. 47.

Possessione (in) vel quasi plenae libertatis ab Imperio esse. b. 148. 157.

Präscription der Reichsrechte. b. 60. S. Verjährung.

Preußens Benehmen wegen Neufchatels Lehnsverhältnis. 353.

Privilegien, die Unterlassung der Bestättigung derselben, trennt nicht vom deutschen Staat. b. 255. auf dieselben berufen sich die Eidgenossen. 193. sie werden allgemein abgefaßt. 52.

Privilegien-Freyheit. b. 32.
Privilegien-Sache, dafür sehen die Reichsstände die Sache der Eidgenossen beym Frieden an. b. 120.
Project des Friedensartikels 257. geht auf alle Reichs-Botmäßigkeit des Reichs im engern Verstand. b. 122.
Protestationen und Reservationen des Reichs. 398.
Protestantische Stände in der Schweiz lesen 1530. ihr Glaubensbekenntnis dem Reichstag vor. 157. sind ungehorsam. 164. sind submiß gegen den Kaiser. 172.
Pulver von den Eidgenossen dem Reich bewilligt. 288 b. 199.
Pütterische Meynungen, werden angeführt und geprüft. b. 147. 169. 332.

Q.

Quasibesitz der eidgenossischen Freyheit ist der einzige Gegenstand des Friedensartikels b. 128.
Quasi, vel, in dem Ausdruck possessio vel quasi libertis etc. esse. 245. 250. 258. 270. b. 152. de Real verbindet diese Worte mit plena. b. 219.

R.

Rapperswyl, Grafen, Besitzungen in Thurgau. 15.
Raurachen. 4.
Real, de, Meinungen. b. 219. 271.
Rechte, Gesandten zu schicken und anzunehmen. b. 267.
Rechte und Pflichten der Schweizer gegen Kaiser und Reich. b. 295. 327.

Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers und des Reichs gegen die Schweizer. b. 290. f. 327. f.

Rechte der Bündnisse. b. 277.

Rechte des Kriegs und Friedens und der Bündnisse beweisen keine gänzliche Unabhängigkeit. b. 277. 318.

Rechte des Reichs in petitorio. b. 153. 166.

Reich, kündigt im Jahr 1354. den Eidgenossen den Krieg an. 38. befiehlt dem Cammergericht gegen sie zu verfahren. 211. sieht das schweizerische Betragen als einen Bruch der Neutralität an und hebt das Handlungsverkehr auf. 324. dessen Unterhandlungen mit den Cantonen zu Anfang des 18ten Jahrhunderts. 322. behandelt die Schweizer mit Gleichgültigkeit. 326. Courtoisie gegen dieselben. 337.

Reich, im engern Verstand oder Körper der Reichsstände. b. 9. f. Davon reden die meisten Stellen der kaiserlichen Wahlcapitulationen. b. 12. und in den Reichshandlungen. b. 12. Es ist ein freyer Stand im deutschen Staat. b. 29. Es sah die Eidgenossen nach dem westphälischen Frieden als deutsche Staatsglieder an. b. 189. Rechte und Verbindlichkeiten gegen die Schweizer. b. 292.

Reich, deutscher Nation. b. 6.

Reiche, welche zum deutschen Staatskörper gehören. b. 7.

Reichenau, Abtey, 14. neueres Verhältniß zum Reich. 385

Reichsadler, über dem Wappen der Eidgenossen. 191. 349. auf den Münzen der Eidgenossen 194.

Reichs-Afterlehen, welche Cantone besitzen. 392.

Reichsboden im Gegensatz zu der Schweiz gebraucht, bezieht sich nur auf das Reich im engern Verstand. b. 348.

Reichs-Cammergericht besorgt die vom Reich im engern Verstand abhangende Gerichtbarkeit b. o. S. Cammergericht.

Reichscanzler in Zug. 340.

Reichsconstitution wird noch in neuern Zeiten als Norm des schweizerischen Reichsverhältnißes angesehen. b. 192, 194 197

Reichs-Exemptionsfreyheit b 44. wird meistens nur provisorisch besessen. b. 52.

Reichsfreyheit was sie ist, und wem sie zukommt. b. 29.

Reichsgerichtbarkeit in der Schweiz. 59 109 86. die davon befreyte Stande gehören dennoch unter die Angehörigen des deutschen Staats. b 250.

Reichsgerichtliche Gerichtbarkeit ist nicht der einzige Gegenstand des westphälischen Friedensartikels. b. 172.

Reichsgrafen Courtoisie. 337.

Reichsgrenzen im Gegensatz zu der Schweiz. b. 332.

Reichshandlungen wollen die Eidgenossen nicht zum Beweiß gegen sich gelten lassen, jedoch ohne Grund. b. 223.

Reichshofrath, sein Gutachten (vom 21sten März 1647.) 247. sagt die Eidgenossen hätten sich öffentlich pro libero populo gerirt 248. dessen Gutachten vom 16ten May dess. Jahrs. 251. Er erkennt in schweizerischen Lehnssachen. 342.

Reichsfürsten sorgen für die Rechte des Reichs in der Schweiz durch Erinnerungen zu der Wahlcapitulation. 308 398

Reichslehen in der Schweiz. 56. 103.

Reichslehnbarkeit im 17ten Jahrhundert 197. f.

Reichs-Lehnsnahme, deren Unterlassung trennt nicht vom Reich. b. 257.

Reichs-Lehnsverbündung wollen die Eidgenossen herabwürdigen. b. 303.

Reichsmünzfuß, darnach wird noch nach dem westphälischen Frieden ausgemünzt. 350.

Reichsoberhaupt, als solches entschied der Kais. Ferdinand III. die eidgenossische Angelegenheit. b. 121.

Reichsrechte in petitorio finden stets statt. b. 293. werden in den Bündnissen vorbehalten. 32. f.

Reichsritterschaft. b. 37. 50.

Reichsstädte in der Schweiz, grosse Abhängigkeit derselben von den Kaisern. 16. erlangen grosse Freyheiten. 16 verpfändet. 51.

Reichsstandschaft der Schweizer. 57. 105. 199.

Reichsstände, was sie sind. b. tragen auf dem westphälischen Friedenscongreß auf Bestättigung des Baselischen Evocations Privilegiums an. 230. wollen eidgenoss. Exemtionssachen auf den Reichstag verschieben. 265. geben unter Bedingungen

nach. 267. suchen sich solche durch ein Schreiben an die Eidgenossen zu sichern. 269. sehen die Eidgenossen in der neuern Zeit als deutsche Staatsglieder an. b. 191.

Reichsständische Freyheit. b. 32.

Reichsständische Lande in der Schweiz, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Kaiser und Reich. b. 329.

Reichsstandschaft, führt Abhängigkeit vom Reich im engern Verstand mit sich, manche Staatsglieder suchen sich derselben zu entledigen. b. 34. deren Aufhebung trennt sich nicht vom deutschen Staatskörper. b. 251.

Reichssteuer, wird verkauft. 77.

Reichstag, verlangt im Jahr 1567. von den Eidgenossen, den Aechtern keinen Vorschub zu leisten. 177. erstreckt die Münzverordnungen von 1567. und 1603. auf dieselben. 178. verlangt Türkenhülfe von ihnen. 181. f. besorgt jezt eigentlich die Staatsangelegenheiten des Reichs im engern Verstand. b. 10. neueste Verhandlungen desselben wegen der Schweiz. 401.

Reichs-Verwahrungen zu Erhaltung seiner Rechte. 327.

Reichsvasallen in der Schweiz, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen das Reich. b. 328.

Reichsvogt führt Vorsitz in den Gerichten mancher Cantone. 346.

Reinhards, diss. de genuensi libertate. b. 209.

Republik, Eidgenossenschaft wird so genannt. b. 273.

Respect der Eidgenossen gegen das Reich. 295. 333.

Reynold von Chalons. 8.

Rhätien bearif Glaris, Appenzell und Ury in sich. 5.
Rheinau, Abtey, fürstliche Würde derselben. 16. ist Reichsstand. 57. erhält die Macht sich einen Schutzherrn zu wählen. 52 die Fischerey im Rhein. 54. Evocations Privilegien. 66. ihr neuestes Reichsverhältniß. 385 ihre Lande in der Schweiz stehen unter eidgenössischer Botmäßigkeit. 386. 390.
Rheinfelden, Stadt verpfändet. 51.
Rheinthal. 14.
Richtensee, österreichisches Städtchen erhält eidgenössisches Burgerrecht. 45.
v. Rießenfels, kaiserlicher Minister zu Chur. 376.
Römer, unterjochen Helvetien. 3.
v. Römer, Meinungen. b. 174. 212. 298.
Römisch deutsche Staatsverfassung, leidet vielfache Veränderungen. b. 33.
Rocheverano, Olmi und Caesola, sind Reichslehen, die nur vom Kaiser abhängen. b. 25.
Rothenberger Schloß wird von den Lucernern zerstört 45.
Rothenburg, versezt an Herman von Grünenberg. 45.
Rothweil, Landgericht, dessen Gerichtbarkeit. 61. 118. 215. neueste Gerichtbarkeit. 394.
Rothweil, Stadt, tritt in den Eidgenossenbund. 140.
Rudolph, Graf von Habsburg, legt den Streit zwischen Einsiedeln und Schwytz bey. 13. erbt Kyburgische Lande und erwirbt neue Rechte in den Waldstädten. 19. wird zu ihrem Haupt-

mann gewählt. 19. bestättigt ihre Privilegien. daselbst.

Ryswicker Frieden, darinn werden die Schweizer eingeschlossen. 314. b. 182. 341.

S.

Säumige, schweizerische Stände, werden im 16ten Jahrhundert nach den Reichsgesetzen behandelt. 210.

Savoyen, Grafen, gehörten im 13ten Jahrhundert unter die mächtigsten Landesherren in der Schweiz. 18. die Herzoge verlieren das Waadland. 165.

Schafhausen, Abt, ist Reichsstand. 57. nimmt Convocations-Schreiben zum Reichstag an. 204.

Schafhausen, Stadt, erlangt Reichsfreyheiten. 15. wird verpfändet. 51. ihre Evocationsprivilegien. 69. tritt in den Eidgenossenbund. 129. erhält im Jahr 1629. noch die Bestättigung ihrer Privilegien 185. es wird ihr untersagt, Rechte im Reich im engern Verstand zu erwerben, jedoch endlich erlaubt. 300. f.

Schennis, Aebtissin. 58.

Schilters, Meinung. b. 209. 214.

Schlesien, ist ein freyes Reichsland. b. 29. 212.

Schlözer, erklärt die schweizerische Existenz für prekär. b. 214. 275.

Schluß, Resultat der Schrift. b. 358.

Schwäbische Kreis, verlangt vom Reich die Erklärung des westphälischen Friedens. 321.

Schwedische Satisfactionsgelder. b. 223.

Schweiz, Ursprung und Bedeutung des Worts. 27. 41. b. 65. 103. enthielt viele kleine Völkerschaften 3. ihr politisches Verhältnis zu Anfang des 14ten Jahrhunderts. 20. gehörte noch zu Ende des 18ten Jahrhunderts zum deutschen Staatskörper. b. 358. Grenze. b 332.

Schweizer. S. Schweiz.

Schweizerische Truppen sollen nicht gegen das Reich dienen 296. b. 299. sie weigern sich im Jahr 1672. über den Rhein zu gehen. b. 200.

Schwyz, die von, ihre Geschichte in den ältern Zeiten. 9. werden von dem Abt von Einsiedel verklagt. 10. erhalten im Jahr 1532. ein Privilegium unter dem Schwerd zu richten. 163. S. Waldstädte.

Sechzehntes Jahrhundert. Schweizerisches Reichs-Staatsverhältnis in denselben. 128. f. b. 74. 85.

Seckingen, Abtey, ist Herr von Land Glarus. 14.

Seduner. 4.

Selchows, von, Meinungen. b. 169. 210.

Sempach, Städtchen, wird in das eidgenossische Burgerrecht aufgenommen. 45. Schlacht dabey. 46.

Servien, französ. Gesandte, Schreiben an Basel. 272.

Siebenzehntes Jahrhundert. Schweizerisches Reichsverhältnis in demselben. 182. f. 283. f. b. 74. 85. 177.

Sinn des westphälischen Friedensartikels. b. 156.

Sitten, Bischof. S. Wallis, Bischof.

Sitz- und Stimmnahme der zugewandten Orte auf den eidgenossischen Tagsatzungen. b. 39.
Solothurn, Kloster daselbst. 14.
Solothurn, Stadt, hebt sich zur Freyheit. 15. tritt in den eidgenossischen Bund. 91.
Souverain, Souverainetät, dieser Worte allgemeine Bedeutung. b. 78. in den Friedenshandlungen b. 95. 239.
Souverainer Herr, von Neuenburg. 360. von Engelberg. 363.
Souverainer Stand, die Eidgenossen eignen sich solchen zu. 238. es wird desselben im kaiserlichen Exemtionsdecret gedacht. 256. was dieser Ausdruck sagen will. b. 125.
Speners, Urtheil von den Rechten des Reichs in der Schweiz. b. 227.
Spittlers, Meinung. 83.
Staatensystem. b 209.
Städte in der Schweiz, ihre Aufnahme unter den Zähringern. 9. halten es mit K. Ludwig. 26.
Stand, Wort, dessen Bedeutung. b. 8.
Stände des teutschen Staatskörpers. b. 8.
Standes Erhöhung ohne Indigenatsertheilung. 339.
Stanzer, Vergleich. 90. b. 231.
Status quo ante pacem gilt noch. b. 213.
Steck, von, Meinung b. 174. 176.
Stein am Rhein, Abt, ist Reichsstand. 57. verspricht dem Reich Gehorsam. 204.

Stein am Rhein, Stadt, Privilegien. 339. behält dem Reich seine Rechte vor. 299. Streit darüber mit Zürich. das. Anhänglichkeit ans Reich. 350.
Stillschweigende Loßlassung aus des Reichs-Botmäßigkeit, liegt im westphälischen Frieden. b. 174. Rechtsaufgebung des Reichs hatte nicht statt. b. 287.
Stipulation des westphälischen Friedens wegen der Eidgenossen. 270. Sinn derselben. b. 155. 156.
Streitigkeiten der Eidgenossen unter sich. 80.
Suicia b. 66.
Superiorität des Reichs. 198.
Suprema libertas. b. 150. 169.

T.

Titel, allgemeiner, der Eidgenossenfreyheit. b. 213.
Ticulatur. 335. b. 183. 188. 203.
Thierstein, Grafen. 15.
Thurgau, steht unter den Herzogen von Zähringen. 7.
Toggenburg, Grafen 8. 15.
Toggenburg, Grafschaft, wird von der Abtey St. Gallen erkauft. 56. Streit darüber in neuern Zeiten. 368.
Toggenburgische Erbschaftssache, Schwyz und Glarus behaupten, sie müße von den Eidgenossen entschieden werden. 81. Pfalzgraf Ludwig vermittelt solche. 83.
Totale Exemtionsfreyheit, sezt den Befreyten unmittelbar unter den Kaiser. b. 52.
Truppen, schweizerische. S. Schweizer Truppen.

Türkenhülfe vom Reich verlangt. 86. 169. ff. 181. f. 189. 287. Eidgenossen waren im Jahr 1532. im Begriff dem Kaiser 15000. Mann gegen die Türken zu bewilligen b. 244.

Türkenkrieg, Negotiation darüber im 1664sten Jahr. 287.

U.

Ulrich, Graf von Lenzburg, Schirmvogt der Waldstädte 12.

Unabhängigkeit der Eidgenossen, bezieht sich auf das Reich im engern Verstand. b. 170.

Universa Helvetia, was es sagen wolle in dem Friedensartikel. b. 136.

Unterhandeln, fremder Mächte, mit den Eidgenossen als ganz unabhängigen Staaten. b. 272.

Unterwalden. S. Waldstädte.

Ury. S Waldstädte.

St. Urs, Kloster zu Solothurn, Rechte. 14.

V.

Vereinigte Niederlande, wie Spanien ihre Independenz anerkennt. b 165.

Verhandlungen auf dem westphälischen Friedenscongreß 277 ff.

Verjährung der Unabhängigkeit vom deutschen Staatskörper. b. 241. 266. 310.

Verständnis zwischen den Eidgenossen und dem Reich. 291. f.

Vertrauen, des Kaisers in die Eidgenossen. 293.

Verwandte des Reichs oder der deutschen Nation.
25 b. 203.
Verzichtleistung des deutschen Staatskörpers auf alle seine Rechte in der Schweiz, fand nie statt. b 264.
Vierzehntts Jahrhundert. Schweizerisches Reichs. Staatsverhältnis darinn. 20. f. b. 71.
Völkerrechliche Souverainetät der Eidgenossen und zugewandten Orte, vom Reich widersprochen. b. 286. 308.
Vogel, Code criminel. 347.
Vogteyen, Reichs, nehmen ab. 103.
Volmar, oesterreichischer Canzler, eignet 1630 dem Reich Hoheitsrechte in der Schweiz zu. b. 188.
Vorbehalt des Reichs in den schweizerischen Verträgen. 32. 33. 34. 35. 138. 297. 298. dessen Auslassung aus den Verträgen, beweist keine Trennung vom deutschen Staat. b. 258.

W.

Wächter, appellirt von einem baselischen Urtheil an das Cammergericht. 188.
Wahlcapitulation, kaiserliche, wahrer Sinn der Stelle Art. 18. §. 2 b. 41. f. Sie verbindet in gewißer Maaße noch die Eidgenossen. b. 224. S. kaiserliche Wahlcapitulation.
Waldländer. 17. Einwohner derselben nennt Kais. Friedrich II. homines liberos. daselbst. verbinden sich im Jahr 1291. gegen Rudolph von Habsburg. 19. schlagen dem Kaiser Albrecht I. seine Anträge

Anträge ab. 22. Ihr Aufstand in der Neujahrsnacht von 1708. 24. Sie beschwören 1315. den ewigen Bund. 26. f. leisten im Jahr 1323. dem K. Ludwig Huldigung. 27. Ihre Evocations-Privilegien. 68.

Waldstädte. S. Waldländer.

Wallis oder Sitten, Bischof, ist Reichsstand. 57. entschuldigt sich im Jahr 1544. daß er den Reichstag nicht besuchen könne und erhält kaiserliche Reservales. 199. erscheint noch im Jahr 1594. auf dem Reichstag. 202. wendet sich im Jahr 1629. mit einer Beschwerde über den Ungehorsam seiner Unterthanen an den kaiserl. Hof. 186.

Wallis, Land, verbindet sich mit den Eidgenossen Cantonen. 156. Ausübung kaiserl. Gerichtbarkeit über dasselbe. 115. hat eine volle Exemtionsfreyheit hergebracht. 352.

Weddingen, Kloster, hat Eigenleute in den Waldstädten. 53.

Wenzeslaus, K. ihm gehorchen die Eidgenossen nicht. 42. f.

Wertstein, wird an den westphälischen Friedenscongreß gesandt. 218. dessen erste Bittschrift an den Congreß. 219. zweite. 222. dritte. 237.

Werager. 4.

Westphälischer Friede, ist der einzige Reichs-Staatsvertrag der von der schweizerischen Freyheit spricht. b. 213. die Schweizer werden darinn eingeschlossen. b. 340. seine Stipulation in Bezug

zug auf die Schweiz. 270. vorhergegangene Verhandlungen. 217. Bemerkungen darüber. b. 94. Auslegung des Friedensartikels. b. 134. Wahrer Sinn desselben. b. 156. Execution desselben. 272.

Wicqueforts, Nachricht von den eidgenossischen Gesandtschaften. b. 270.

Windegg, kaiserl. Pfandschaft. 117.

Winterthur, Stadt, die Privilegien derselben erklärt Zürich für ungültig. 173.

Winz, Burgermeister zu Stein, wird von Zürich gefangen genommen und soll geköpft werden. 351.

Wohlhausen, versezt an Peter von Thorberg. 45.

Wyl, Stadt, gehört dem Adt von St. Gallen. 53. Sie weigerte sich, ihm, ehe er vom Reich belehnt ist, zu huldigen. 305.

Z.

Zähringische Mannsstamm stirbt aus. Herzog Berthold ist der lezte kaiserliche Statthalter in den oberdeutschen Landen. 14.

Zug, Land, gehörte den Grafen Lenzburg und Baden. 15. tritt in den Eidgenossenbund. 34. dessen Evocationsprivilegien 69.

Zugewandte der Eidgenossen, verweigern die Entrichtung der Reichssteuern. 167. Wetistein will das kaiserl. Decret auf sie erstrecken. 238. 259. werden den Cantonen in manchem vom Reich gleich gehalten. 313. 396. jedoch von den Cantonen

tonen selbst in andern Stücken unterschieden. 314. sind nicht in der westphälischen Friedensstipulation begriffen. b. 105. haben keine völkerrechtliche Souverainetät. 299 ff. Gründe dafür. b. 307. werden widerlegt. b. 308. ff.

Zürich, Abt. ist Reichsstand. 57. die Stadt bemächtigt sich seiner Rechte. 152

Zürich, Aebtissin, ihr ist Ury zinsbar. 14. Die Stadt zieht im Jahr 1521. ihre Rechte an sich. 152.

Zürich, Stadt, hat einen Rath aus ihren Bürgern. 15. tritt in den Eidgenossenbund. 31. f. Belagerung von 1354 39. soll im Jahr 1330. verpfändet werden. 51. erhält die Freyheit einen Hofrichter zu bestellen 53. Wie auch das Münzrecht 54. erkauft die müllnerischen Reichslehen. 56. klagt bey dem König Albrecht II. in der Toggenburger Sache. 82 zieht die Münsterstifter ein. 152. erklärt im Jahr 1549. das kais. Privilegium der Stadt Winterthur für ungültig. 173. f trägt mit St. Gallen im Jahr 1607. auf die Erneuerung der eidgenossischen Privilegien an. 185 Ihr Streit mit Stein am Rhein. 299. straft die Stadt Stein am Rhein wegen der Anhänglichkeit ans Reich. 350. gibt dem Bürgermeister Wettstein bey dem westphälischen Friedenscongreß ein Creditiv. 219.

Zürichgau, steht unter den Herzogen von Zähringen. 7.

Zwiefalten, Abtey, hat Lande in der Schweiz. 389.

Zwingli, gibt der Religion wegen Kaiser und Reich Rechenschaft. 157.

Zusätze und Verbesserungen.

Erster Theil.

Seite Linie.

4. 16. statt aus Veranlassung - lies: wo aus Veranlassung
5. lezte — gegen Ende - l. gegen das Ende.
7. 17. — mit dem - l. und mit dem deutschen ꝛc.
25. 4. — discantur - l. dignoscantur.
— 22. — 10 abgedruckt - l. 9 enthalten
— 23. — Num. 9. - l. Num. 8.
28. 11. — adhuc add. - der heut. Staatsverf. des deutschen Reichs
— 17. — angedruckt - l. enthalten.
31. 4. — denn Kaiser - l. denn die Kaiser
32. 11. — vorbehext - l. vorbehebt
34. 4. — a. a. O. - l. Corp. iur. gent.
36. 6. — kaiserlichen - l. päbstlichen
— lezte — Vertheidung - l. Vertheidigung
38. 23. setze hinzu: - Goldast Reichssatzungen Th. 2. S. 43.
52. 15. statt der Herzoge von Würtemberg ꝛc. ꝛc. - l. des Herzogthums Würtemberg ꝛc. Th. 1.
— 24. — Vogtey zu Wangen - l. Vogtey zu St. Gallen zu Wangen
53. 14. — advocatias - l. advocatis.
— 26. — sunderlichen Recht - l. sunderlichen Richter Recht

Seite. Linie.

55. 11. statt über die – lies: über diese

57. 25. f. — Beckenried, Beron Münster – l. Beckenried: Beronmünster

58. 4. — Geyers – l. Gryer

— 8. — die Städte – l. Reichs-Städte

59. 11. — übergieng – l. übergiengen

60. 22. — Heinrich VIII. – l. Heinrich VII.

62. 10. — nutz –. untz

— 23. — Jechtland – l. Ichtland

63. 8. — der maximilianischen – l. die maximilianische

— 17. — Vocations- – l. Evocations-

64. 15. — die befreyten – l. der befreyten

66. 24. — confessas – l. confessas

67. 11. — obicitis – l. obiectis

71. 5. — das vor – l. das thun vor

76. 25. — mit han – l. nit han

77. 12. — war z. B. – l. ward

78. lezte — Glieder – l. Glieder seyen

79. 20. — erhielten solche – l. erhielten als solche

82. 1. — hatten – l. hätten.

86. 9. — Geschichte – l. Reichsgeschichte

91. 16. — eidgenossische Gesandte – l. Eidgenossen

94. 25. — sowohl als die Matrikel – bleibt weg.

95. 15. — R. A. verordnete – l. Reichs-Abschied §. 3. verordnete

98. 5. — Reichstag – l. Reichstag (R. A. von d. J. §. 54.) S. auch Fuggers Ehrenspiegel S. 1108.

— 16. — veranlaßte einen – l. veranlaßte im Jahr 1499. einen

Seite. Linie.

106. 8. statt die Böhmen - lies: die Hussiten in Böhmen
108. 5. — Anschlag - l. bestimmten Ansatz
112. 17. — darinn ferner zu, - l. zu.
113. 2. — gebüret. - l. gebüret. e)
124. 15. — R. Ständen - l. Reichslanden
130. 24. — keine Kenntnis - l. keine weitere Kenntnis
132. 20. — abtretten - l. abtretten a.)
135. 19. seze hinzu: S. auch Goldasts Reichshandl. S. 56. wo jedoch diese Rede ins Jahr 1507. gesezt wird.
136. 5. statt uff der - l. uff den
137. 4. seze hinzu: (not. b.) Das wegen dieser Angelegenheit von dem Kaiser an den Churfürsten von der Pfalz am 9ten Sept 1510. erlassene Schreiben findet man in Goldasts Reichshandl. S. 93. f.
142. 10. statt Urkunden Num. 73 und 74. - l. Urkunde Num. 74.
— 22. — Goldast - seze hinzu: Reichshandl. S. 102. folg.
145. 15. — auf - l. auf ein Kreißstand zu seyn.
150. 21. — 168 - l. 173.
— 22. — Hennigers - l. Henniges
153. 23. — 1507. - l. 1529.
— 24. — Num 72. - l. Num. 73.
155. 1. — erschienen - l. verschienen a)
164. 16. — Freyburg und - l. und Freyburg
166. 2. — war ja ꝛc. Glied - l. waren ja die Städte Bern, und Freyburg noch Glieder
168. 7. — a.) - a.)]
189. 11. — Versammlungen - l. der Versammlungen

Seite. Linie.

198. 12. seze hinzu: Der Abt von Disidis ward jedoch noch im J. 1636. vom Kaiser belehnt. J. J. Moser von der deutsch. Lehns. verf S. 144. f. Auch war der Pfaffenhof in Basel in diesem Jahr noch Reichslehn. Moser a. a. O. S. 146.

202. 6. statt 72 - lies: 73.

222. 4. — Beförderung - l. Abforderung

225. 1. — Punct - l. Pundt

271. 9. — 61ste - l. 8te

287. 2. seze hinzu: so wie am 20sten Sept. 1653. in der Münsterthaler Sache eine Verfügung an die Stadt Bern S. J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuer-Sachen. S. 282. f.

318. 8. statt Sinn e) - l. Sinn.

326. 23. — die der - l. der die

328. 7. — seiner - l. einer.

340. 12. seze hinzu: Auch die Stadt Diesenhofen erhielt noch in neuern Zeiten die kaiserliche Bestättigung ihrer Privilegien. Ueber das Gesuch darum vom J. 1651. findet man ein Reichshofraths Conclusum in J. J. Mosers Abhandl. verschiedener Rechts-Materien V. 91.

342. 8. seze hinzu: Als im Jahr 1651. der Herzog von Savoyen über das Präsentations-Recht zu der Lausanner Bischof-Stelle Streit mit dem päbstlichen Hof bekam, so ließ er deswegen bey dem Kaiser Beschwerden führen und bitten, daß da diese Anmassung auch dem Reich zum Nachtheil gereiche, Se. Majestät ihm Schuz angedeihen lassen, und ihn bey seinen Rechten handhaben möchte. Der kaiserliche Reichshofrath trug darauf an, daß

Seite. Linie.

daß dem Cardinal-Protector Colonna in Rom der Auftrag geschehe, dafür zu sorgen, daß bey der Sache Kaiser und Reich nicht präjudicirt werde, und dieser Antrag ward von dem Kaiser genehmigt. J. J. Moser persönl. Staats-Recht der deutschen Reichsstände. S. 48. f.

344. 17. Der königl. — Allemagnes &c. — dieser ganze Satz gehört in den §. 178.

389. 9. statt d) Ihnen — l. d. u. a. m. Ihnen

— 16. — diese Abtey ward dem — l. dieser Abtey ward das Kloster ꝛc.

Zweiter Theil.

Seite. Linie.

2. lezte statt sub — lies: ab

5. 25. — gehören alle — l. gehören nebst den für deutsch erklärten Landen vorzüglich

6. 26. — gleichwohl fand — l. dennoch fand

12. 10. — gewisse Stellen — l. gewisse Vorkommenheiten und Stellen

16. 22. — Erkl. der — l. Erläut. der

19. 6. — Freye Stände — l. Einige Stände

25. 6. — vom J. 1631. — l. vom 19ten Jul. 1630.

26. 23. — diese terra — l. die terra

28. 5. setze hinzu: Limnaei annot. ad Capit. Impp. ed. 1674. p. 627.

28. 17. statt die Exemtions-Freyheit — l. die eminente Staats-Freyheit

32. 9. — solches — l. solcher

32. 11. — ihnen — l. ihm

Seite. Linie.

41. 11. statt oder - lies: von der

43. 18. — Religionsband - l. Religions-Land und

49. 17. — uneingeschränkter - l. eingeschränkter

— 21. — und Reichsfreyheit - l. und die Reichsfreyheit

56. 7. setze hinzu: Limnaei obs. ad aur. Bull. ad 1686. p. 207. f.

62. 26. — So that - l. Dieses that

68. 14. — Fueslin Th. 3. - l. Fueslin Erdbeschreib. Th. 3.

70. 14. — nahen Verhältnis - l. Verhältnis

74. 13. — Da Kaiser - nannte a) - gehört als eine Note zu §. 247. und wird hier weggestrichen.

75. 11. — ließ - l. ließen.

80. 2. — zum Reich - l. zum heil. röm. Reich

81. 24. — das für - l. das sie

86. 17. — Reichsanlagen - l. Reichs-Geldanlagen

95. 6. — folgenden Jahrhunderts - l. der folgenden Jahrhunderte

95. 22. — fortgepflanzt - l. übergepflanzt

96. 11. — derselben - l. desselben

100. 3. — Abhängigkeit - l. Unabhängigkeit

113. 24. — zugelassen - l. zu erlassen.

121. 19. — einigen - l. bey einigen

124. 12. — die Worte - l. diese Worte

125. 21. — gründete - l. gründete a.)

126. 12. — gebethen - l. gebethen b.)

— 23. — war - l war (§. 133.)

127. 20. — nie - l. nicht leicht

Seite. Linie.

127. lezte statt (131.) - lies: (§. 133.)
132. 8. — Reichssache - l. innländische Reichssache
137. 15. — die gemeine Eidgenossenschaft - l. die Eidgenossenschaft.
164. 13. — aber - l. also
— 16. — schon - l. sonst
— 24. — er sagt - l. sie sagt
173. 27. — Obrecht stellt - l. Obrecht in s. Not. ad Instr. pac. h. a. stellt
174. 16. — von Reck - l. von Steck
175. lezte — Frieden,, - l. Frieden.
176. 4 u. 6. statt von Reck - l. Steck
— 5. statt begriffen - l. begrüssen
186. 2. — und Erzherzoge - l. und der Erzherzoge
189. 21. — 28sten März 1640. - l. 27sten März 1649.
— 25. — eben die - l. eben dadurch die
193. lezte — in Schweiz - l. in der Schweiz.
196. 12. — Canton - l. Canton Bern
— 13. — (§. 176.) - l. (§. 194.)
199. 23. — sich jedoch - l. jedoch
202. 3. — Die Cantone ꝛc. ꝛc. bis zu Ende - sollte eine Note seyn.
209. 7. — dieselbe - l. die Eidgenossenschaft
240. 2. — kaiserliche - l. österreichische
250. 8. — 1619. - l. 1649.
257. 8. — macht einen - l. ist nur ein
259. 6. — der Hälfte - l. der lezten Hälfte
272. 17. — unabhängig - l. ganz unabhängig
276. 4. — etc. - l. tous les autres.

Seite. Linie.

278. 22. statt demselben – lies: dem Fall

282. 13. — Eidgenossenschaft Cantone – l. Eidgenossenschaft der Cantone

287. 20. — zu Stande – l. in Gang

288. 2. — minder rechtliche – l. nicht minder beträchtliche

289. 21. — also aus – l. also hauptsächlich aus

290. 2. — Verhältnis – l. Reichs-Staatsverhältnis

— — — zu – l. in

— 3. — Staatsgliedern – l. Fällen

299. 9. — welche – l. welchen

302. 6. — in – l. nach

326. 19. — ihr Verhältnis – l. ihr Reichs-Staatsverhältnis

— 20. — zu den Staatsgliedern – l. in einzelnen Fällen

327. 8. — angehörten – l. angehören

334. 1. — c) Bey – l. c) Dies war der Fall bey

— 10. — f.) – l. f) errichteten Grenztractaten

335. 8. — aufgenommen – l. nicht aufgenommen

340. 1. — unmittelbare – l. mittelbare

346. 6. u. 7. statt zur Schande – l. zum Vorwurf.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX (1-3) VII.87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jan, Ludwig Friedrich Ernst <<von>>,

Staatsrechtliches Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reiche von dem Ursprung der Eidgenossenschaft bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts

Bd.: 2

Nürnberg ; Altdorf 1802

J.publ.e. 180-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556559-2